4. J. germ. 91

(2

<36608783020012

Bayer. Staatsbibliothek

Alphabetisches

Handbuch

der besondern

Rechte und Gewohnheiten

des

Hochstifts Osnabrück

mit

Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen.

von

J. Aegidius Klöntrup.

II. Band.

Von F—M.

Osnabrück,

bey Karl und Compagnie.

1799.

gem. H/2

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK MUENCHEN

Rechte und Obliegenheiten

des

Buchhalters Lindner

im

Verhältniß zu den beauftragten Personen.

---

von

J. Siegfried Richter.

Lindner,

Buchhalter und Compagnie.

1799.

F.

Fahrens-Zeit.

Die Fahrens-Zeit nennt man hier die gewöhnliche Zeit, wo die abziehenden Heuerleute ihre Wohnung verändern. Dies ist die Woche nach Ostern oder Michaeli, in einigen Kirchspielen aber auch später.

Fallholz.

Das Protocoll der Schledehäuser Woltmark beym Kreß vom Archidiaconal-Wesen *in app. p.* 159. *fs.* unterscheidet Fallholz von Windbrüchen, und schreibt das erstere (das von selbst abfallende trokne Zweigholz) dem Meyer zu Schledehausen als Unterholzgrafen zu.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Familiaritatis jus.

Wenn zwey neben einander liegende Marken ihr weidendes Vieh durcheinander gehen lassen, wird eher ein so genanntes jus familiaritatis, welches precario exercirt wird, als eine Weidegerechtigkeit vermuthet. S. Pfalbaurenrecht und Weidegerechtigkeit.

Faß = Maasse.

S. Maasse.

Fastnachts = Huhn.

Das Fastnachts = Huhn ist Erbzinns vom Gartenlande. Nützl. Beilagen z. Osnabr. Intelligenzblatt v. 1768. St. 36.

Fastnachts = Zeche.

S. Gelage.

Fatalia.

I.

In Ansehung der Fatalium tritt hier das gemeine Recht ein; nur ist zu bemerken: daß, wenn gegen ein ad exhibitum des beschwerten Theils e folgtes Bescheid ein Rechtsmittel vorgekehrt werden soll, das Decendium erst mit dem achten Tage zu laufen anfängt, mithin das fatale interponendi achtzehn Tage wehret; weil dem Anwalde zur Abfoderung des auf sein Gesuch erfolgten Bescheides acht Tage, a die præsentationis exhibiti angerechnet,

nachgelassen sind. Vererdn. v. 19. Oct. 1780. §. 6. im *Cod. Const.* Th. I. Abschn. XXX. S. 1737. u. f.

2. Die Prorogation der Fatalien muß beym Officialatgerichte, wo der Judicialstyl eingeführt ist, (s. Gerichtsstil) ausser-gerichtlich nachgesucht, und ausdrücklich verstattet (werden), wenn die Rechtskraft der Sentenz dadurch aufgehalten werden soll. *Vid. Decretum* in Sachen Christian Meyer c. Meyer zu Meckelesch v. 21. Oct. 1780.

3. An den Archidiaconal-Gerichten hingegen richtet man sich nach der gemeinen Regel: quod dilatio petita & non denegata pro concessa habeatur. Attestat des beständigen Referenten an diesem Gerichte, welches in eben der Sache N. act. 96. producirt ist.

Feldweg.

S. Weg-Gerechtigkeit.

Fenster.

In der Stadt Osnabrück dürfen die Fenster eines Hauses nach des Nachbars Gründen hin, nur sechs Fuß über der Erde angelegt, und nach der inwendigen Seite geöfnet werden.

Fensterbier.

S. Gelage.

Ferien.

Ausser den Ferien welche allen Gerichten gemein sind, treten beym Magistrate und den Stadtgerichten zu Osnabrück noch die Rathsferien ein, welche von Handgiften (den 2ten Jan. als dem Tage der Rathswahl) bis zur Raths-Bestätigung, d. i. gewöhnlich bis zu Anfange des Februarius wehren.

Feuer-Ordnung.

Die älteste mir bekannte Feuer-Ordnung ist vom 25. Nov. 1719. und wird darin blos die nöthige Vorsicht in Ansehung des Tobakrauches, des Feuers und Lichts, wie auch der Flachsarbeit bey Abendszeit anempfohlen, und auf deren Vernachlässigung Geld- oder Leibesstrafe gesetzt.

Die neueste ausführlichere Verordnung über diesen Gegenstand ist vom 24. Jul. 1772, worin eine andere vom 25. Apr. 1722. erwehnt wird, die ich nicht gesehen habe. Sie enthält

1. Daß die hölzernen Rauchröhren abgeschaft, und dagegen eiserne Röhren oder Schornsteine, die zum Dache herausgehen, angelegt; letztere die gehörige Weite haben, damit ein Schornsteinfeger sie besteigen könne, erstere aber in den Wänden weder Ständer noch Zwergholz berühren, und mit Steinen und Lehm wohl verwahrt werden sollen; auch der Boden oder Balken über den Feuerrahmen zwey Fuß weiter als sich dieser Rahmen erstreckt, mit Lehmen wohl belegt seyn soll.

2. Daß die Schornsteine jährlich wenigstens einmal und in den Wirthschaftshäusern zweimal tüchtig gereinigt, die Reini-

gung auch bey den Rahmen in Acht genommen werden soll. S. aber Schornstein.

3. Daß in den Rauchkammern oder Speckboden der unterste Boden mit Lehmen bezogen, und die Ausfüllung der inwendigen Schierwände mit Torf gänzlich verboten seyn soll.

4. Daß keiner bey windigen Wetter aus des Nachbars Hause in einem offenen Geschirre Feuer holen, die Weibsleute auch die Hurkepötte (Feuertöpfe) nicht auf Boden und Kammern wo feuerfangende Sachen sind, setzen; und Abends beym Schlafengehen aus diesen das Feuer auf den Heerd schütten, und nicht einmal die Asche darin über Nacht stehen lassen sollen.

5. Daß die heisse Holz- und Torfasche nicht unter freien Himmel noch weniger auf den Boden, sondern in Löcher die wenigstens drey Fuß in die Erde gehen, oder ausgemauerte Behältnisse bis zur völligen Ausdämpfung gelegt, und die Asche auf dem Heerde Abends mit eisernen Stülpen bedeckt werden soll.

6. Daß kein feuchtes Holz, Garn, Flachs, Hecde (Werg) Hanf oder dergleichen vor dem Feuerheerde oder dem Ofen noch weniger in den Rauchlöchern, auf den Feuerrahmen oder in den Backofen getrocknet werden soll; ein Handwerksmann aber, der das zu seiner Arbeit nöthige Holz nothwendig vor dem Feuer oder auf den Rahmen troknen oder biegen muß, solches bey Tage thun solle. Ferner daß alle Oefen mit eisernen Thüren versehen, und wenn solche auf der Dehle eingeheizt werden, in denselben nicht eher Feuer angelegt werden solle, bis die Dresche von der Dehle weggeschaft ist.

7. Daß keiner auf den Strassen, in den Höfen und Häusern noch aus den Fenstern und Thüren ein Feuergewehr abschiessen solle.

8. Daß kein Hauswirth seinem Gesinde, Miteinwohnern, oder Gästen verstatten soll, ohne eine tüchtige Leuchte auf den Boden, im Stall oder in die Scheune, oder sonst wohin zu gehen, wo feuerfangende Sachen liegen, noch selbst dergleichen thun soll. Auch ohne solche Leuchte, oder wenigstens ohne daß die Lampe unter den Feuerrahmen oder in einem oben und unten wohlverwahrtem Gehäuse stehe oder hange, nicht gedroschen werden solle.

9. Daß niemand ohne Deckel auf der Pfeiffe Tobak rauchen, keiner sich mit Feuer und ofnen Lichte im Hause oder Scheure bey Heu, Stroh oder Flachs betreten, ein jeder sich der Flachsarbeit, ausser dem Spinnen, bey ofnen Lichte oder Feuer enthalten, und niemand die Scheve (holzigte Theile der Flachs- oder Hanfstengel) in das Feuer oder Ofen werfen, sondern sie aus dem Hause schaffen solle. Wenn jedoch fremde oder durchreisende Personen dawider handeln, sollen sie deswegen nicht sofort besprochen oder gar bestraft, sondern ihnen die Verordnung bekannt gemacht, und sie erst, wenn sie dann nicht Folge leisten, dem Amte oder sonstiger Obrigkeit denunciirt werden.

10. Daß des Nachts kein Malz gedorrt, noch Kesselbier gebrauet, auch nicht gewaschen oder gebüket (gebeucht) werden, sondern solches vor anbrechenden Tage oder des Winters in der sogenannten Uchte (Morgenfrühe, von üchten, gebähren, gleichsam

der

der Tag in seiner Geburt) erst angehen, und nur bis Abends sieben oder höchstens bis acht Uhr fortgesetzt werden soll.

11. Daß in den Städten und Weichbilden, auch in allen Dörfern und Bauerschaften eine oder mehrere gemeinschaftliche Feuerleitern unten mit eisernen Spitzen versehen, 36 Fuß lang, nebst den benöthigten Feuerhacken, und auf jeden Kirchspiele wenigstens eine grosse Feuerspritze, auch ein oder mehrere auf Schlitten oder Rädern stehende grosse Zuber und nothdürftige lederne Eimer angeschaft, und diese an einem sichern Orte, die Sprützen, Haken, Leitern und Eimer unter einem Dache, die Zuber aber bey einem Brunnen oder Teiche aufbewahrt, letztere auch im Sommer mit Wasser angefullt, aufbehalten werden; sodann die Bauerrichter in Führung der Sprützen und ihre Nachfolger im Amte im Pumpen von den Vögten und Vorstehern bey den jährlich anzustellenden Visitationen und Proben in Gegenwart der zusammen zu berufenden Gemeinde unterrichtet werden sollen. **Cfr. Verordn. vom 10. Jul. 1767.**

12. Daß die Provisoren und Bauerrichter über die Aufbewahrung und Erhaltung der Sprütze und der andern gemeinschaftlichen Feuergeräthe die Aufsicht führen, solche jährlich in den ersten Tagen des Junius mit gesammter Hand besichtigen und probiren, und wenn etwas schadhaft geworden ist, solches den Vögten oder Orts-Vorstehern anzeigen, und diese die Besserung oder Anschaffung der abgegangenen Stücke gehörig besorgen sollen.

13. Daß die Provisoren und Bauerrichter, wenn sie sich hiebey eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lassen, mit einer verhält-

verhältnismässigen Geldstrafe belegt, auch die Beamte sich fleißig und unversehens erkundigen sollen, ob alle und jede ihre Schuldigkeit hierin beachten.

14. Daß in jedem Dorfe oder Bauerschaft zwey Personen an der Reihe ernannt werden sollen, die darauf Acht haben, daß die Feuergeräthe bey entstehenden Brande sofort bey der Hand sind, und nach dem Gebrauche wieder an ihre gehörige Stelle gebracht werden.

15. Daß kein Hauswirth bey entstehenden Feuerbrünsten in Hofnung, solches mit den Seinigen löschen zu können, solches verhehlen, sondern öffentlich Lerm machen, um Hülfe rufen, und wo Kirchen sind, nach dem Küster schicken solle, damit er durch die Klocke ein Zeichen zur Hülfe gebe. Wer bey entstehenden Feuersbrünsten das erste Zeichen giebt, die erste Wasserfuhr oder die erste Sprütze dahin bringt, erhält eine Prämie, wer aber auf erhaltene Nachricht dem Unglücklichen nicht sofort mit der Sprütze zu Hülfe kömmt, wird bestraft.

16. Daß, wo es thunlich, die Bauerrichter an die nächsten Orte Boten um Hülfe schicken, diese aber den Nothleidenden sofort zu Hülfe kommen; auch wo eine Stadt, Flecken oder Weichbild in der Nähe ist, wohin die Bauerrichter Pferde zu Abholung der Sprützen schicken, und die Leihung der Sprützen gegen eine nachherige Erkenntlichkeit begehren, soll dieselbe nicht geweigert, auch gewisse Bürger zur Regierung der Sprützen mitgeschickt werden.

17. Soll in Städten, Flecken und Weichbilden jeder Wirth bey trokner Sommerzeit einen grossen mit Wasser angefüllten

Zuber

Zuber oder Faß in seinem Hofe oder auf den Boden stehen haben; auf den Dörfern aber, wo es thunlich ist, Teiche und Gruben, die Wasser halten, angelegt und rein gehalten werden.

18. Daß bey entstehenden Feuersbrünsten die Orts-Vorsteher, Bauerrichter ꝛc. dafür sorgen sollen, daß die Feuergeräthe herbey gebracht, und gehörig gebraucht werden; alle Bürger und Einwohner auf erhaltene Nachricht mit ihren männlichen und weiblichen Hausgenossen (jedoch daß ein oder zwey verständige Personen nebst den kleinen Kindern und andern zur Arbeit nicht tüchtigen Personen in den Häusern bleiben) sich einfinden; die Mannspersonen zur Löschung, die Weibsleute und erwachsene Kinder aber zum Wassertragen angeführt werden; indessen aber die zu Haus gebliebenen daselbst einen Vorrath Wasser nach Möglichkeit zusammenbringen.

19. Daß wehrend des Brandes die Vorsteher und Bauerrichter nicht nur einige der ältesten Einwohner durch den Ort patrouilliren und Acht geben lassen sollen, damit keine Diebereien vorgehen, sondern auch sofort bey entstehenden Brande einige Wachen um das brennende Haus stellen, und wenn das Feuer zu lange anhält, solche alle zwey oder drey Stunden ablösen lassen, diese Wache aber ihren Posten vorher unter keinem Vorwande verlassen, oder vor allen durch ihre Nachlässigkeit entstehenden Diebstal haften, dafür aber nach gelöschtem Brande eine Ergötzlichkeit geniessen solle.

20. Daß nach gelöschtem Feuer noch 24 Stunden bey demselben Wache gehalten; die Feuergeräthe durch diejenigen, die sie

hergeführt, auch wieder zusammengebracht, keinem aber erlaubt seyn solle ein feuerlöschendes Geräth, und wenn es auch sein eignes wäre, vorher und ehe es ihm von den Vorstehern angewiesen worden, wegzunehmen.

21. Daß in den Städten, Flecken, Weichbilden und grossen Dörfern Nachtwächter angestellt werden sollen.

22. Daß die Häuser alle Viertel-Jahr von den Rathsdienern, Vorstehern oder erwählten Feuerschauern visitirt, und nachgesehen werden solle, ob in Ansehung der Schornsteine, Ofenthüren, Aschengruben, Feuerstülpen, Leuchten, Feuerrahmen und Aufbewahrung der feuerfangenden Sachen ꝛc. ein Mangel befunden werde; auch die Feuerschauer sich erkundigen sollen: ob jemand bey Nacht Malz gedorret, Kesselbier gebrauet, gewaschen oder gebüket, bey der blossen Lampe oder Lichte das Vieh gefuttert, gedroschen oder im Stalle, oder sonst an einem Orte gewesen sey, wo sich feuerfangende Sachen befinden; imgleichen ob jemand Flachs oder Hanf-Scheve ins Feuer oder den Ofen geworfen, oder in Ansehung des Tobackrauchens, Schiessens oder der Feuertöpfe wider die Verordnung gehandelt habe. Welches alles, wenn dergleichen vorkömmt, zum Brüchtengerichte anzuzeigen ist, damit die straffälligen mit Geld- oder Thurmstrafe belegt werden; wofür die Rathsdiener, Feuerschauer oder sonstige Denuncianten von jeden Thaler 6 mgr. zu geniessen haben, das übrige Geld aber (ausgenommen diejenigen Fälle, wo solches bisher zum Amtsregister gekommen) ohne daß davon Auffschillinge genommen werden, zur Belohnung für diejenigen anzuwenden ist, die den Unglücklichen die erste Hülfe geleistet haben.

24. Un-

23. Daß, wer bey Feuerbrünsten das geringste entwendet, oder wenn er etwas in sein Haus oder sonstige Gewahrsam gebracht hat, dasselbe wissentlich unterschlägt, oder, wenn ihm der Eigenthüme nicht bekannt ist, es binnen acht Tagen den Vogte nicht anzeigt, ohne Gnade am Leben gestraft werden solle.

24. Unter dem 27 Sept. 1787. erschien eine neue Feuer-Ordnung, worin die vorige in manchen Stücken näher bestimmt, erklärt und verändert ist. S. Schornstein, Osterfeuer, Miethe, Brauer, Lösch-Instrumente.

Feuerschauer.

S. vorigen Artikel N. 22.

Feuerstäte.

1.

Jedes neue Wohnhaus das nicht an der Stelle eines eingegangenen erbaut wird, heißt eine neue Feuerstäte. Man muß in Ansehung derselben unterscheiden, ob es ein neues Erbwohnhaus, eine Neubauerey, oder ein blosses Nebenhaus für Heuerleute ist. Ersteres ist dann ein Kotte für sich (s. Brinkligger); letzteres bleibt eine Pertinenz des Hofes, auf welchem es errichtet worden. Auch ist, wenn die neue Feuerstäte auf Grundstücken, die vorher zu einer Stäte gehörten, und nun zum Anbau eines neuen Wohnhauses davon getrennt werden, errichtet wird, in Ansehung des Retrakts ein Unterschied. S. Retrakt.

1. Verschiedene Häuser die in einer Mark liegen, aber demungeachtet nicht darin berechtigt sind, sind vermuthlich ehmals dergleichen neue Feuerstäten gewesen. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. not. 9. Mehreres s. unter **Brinkligger.**

3. Ehmals durfte kein Markgenoß ohne Bewilligung des Holzgrafen und der übrigen Genossen auf seinem eignen Grunde und Boden eine neue Feuerstäte errichten, jetzt wird ihm dieses zwar verstattet, er darf aber daraus ohne Bewilligung der übrigen Markgenossen keine Markgerechtigkeit exerciren. S. **Austrift** und **Markgenossen.**

4. Jede neue Feuerstäte muß von den Vögten zum Rauchschatze (s. **Rauchschatz**) und wenn es eine Neubauerey ist, auch zum Monath-Schatze conscribirt werden. S. **Brinkligger** N. 4.

5. Wer auf seinen Gründen eine neue Feuerstäte errichten will, muß damit 100 Fuß von seines Nachbarn Gründen bleiben, damit seine Hühner und Gänse ꝛc. den Nachbaren keinen Schaden zufügen. Gödingsspruch der Bank zu Lüstringen von 1735. Nach einem andern Gödingsspruche von 1774. kann ein jeder seinen Grund gebrauchen wie er will, und kann der, dem dadurch einiger Schade zugefüget wird, dagegen sein Recht gebrauchen. S. **Hühner.**

Fideicommiß.

1.

Jedes errichtete Fideicommiß, wenn es hier im Hochstifte Kraft haben soll, muß binnen drey Monate, von der Zeit der Errichtung

und

und respective des Fideicommittentens Tode an, mit umständlicher Benennung der darunter begriffenen Güter der Land- und Justitz-Canzley von den Besitzern dieser Güter oder denen, welche in Kraft des Fideicommisses darin succediren wollen, angezeigt, und allda ingrossirt werden. Verordn. vom 7 May 1748. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXV. N. LVIII.

2. Es stehet aber auch dann den Kindern, wenn die Erbschaft ihrer Eltern verschuldet ist, nicht frey, die von diesen herrührende und von diesen würklich besessene Fideicommiß- oder Majorat-Güter allein anzukleben, und die übrige Erbschaft fahren zu lassen; sondern sie müssen entweder beides fahren lassen, oder die von Vater oder Mutter oder dem, von dessen Seite erwehnte Güter an sie verfallen, gemachte Erbschulden, sie mögen specialiter in dem Fideicommiß verschrieben, oder sonst dafür eine Hypothek gesetzt seyn oder nicht, mit übernehmen, und solche so weit die Erbgüter und die Früchte des Fideicommisses (vorbehaltlich der juxta arbitrium boni viri seu judicis daraus etwa für sie zu bestimmenden Alimenten) reichen, abfinden. Und macht es hierunter keinen Unterschied: ob die väterliche oder mütterliche Verlassenschaft in viel oder wenig beweglichen und unbeweglichen Gütern oder in gar nichts bestehet, imgleichen ob die Erbschaft per testamentum oder ab intestato auf die Kinder deferirt worden. Auch mag die Kinder von obiger Obliegenheit nicht befreien, daß sie von ihren Eltern per exheredationem aut præteritionem von der Erbschaft ausgeschlossen worden, oder sie selbst schon bey Lebzeiten der Eltern auf deren Erbschaft eidlich renunciirt haben. Verordn. vom 8 Jul. 1748. im *Cod. Constit.* a. a. O. N. LIX.

3. Wenn aber die Fideicommißgüter unmittelbar vom Großvater oder Großmutter oder von den Seitenverwandten auf die Kinder kommen, ohne daß ihr Vater oder Mutter Zeitlebens sie in Besitz gehabt hätten, so sind die Kinder nur in sofern als sie, ihrer Eltern Erben geworden, oder so weit sonst der gemachten Schulden halber den gemeinen Rechten nach ein Anspruch wider sie formirt werden kann, die Schulden der Eltern zu bezahlen verpflichtet. Ebend.

4. In der Stadt Osnabrück ist kein Fideicommiß gültig, wenn es nicht mit umständlicher Benennung der darunter begriffenen Güter, von dem Besitzer derselben oder den Fideicommiß-Erben der Pupillar-Commission angezeigt, und dem dazu besonders zu haltenden Protocolle, dessen Einsicht jedem verstattet wird, einverleibt ist. Verordn. der Stadt Osnabr. vom 3. März 1788.

Fischerey.

1.

Die Fischerey in den in offener Mark liegenden Bächen und Flüssen ist eine Marknutzung, und würde also jeden Markgenossen zustehen, wenn sie nicht (bis auf einige Meyer die sich im Besitze erhalten haben) durch die Erbexen und Gutsherrn durch das Herkommen davon ausgeschlossen wären, und sie ihre Rechte durch den Nichtgebrauch verloren hätten.

2. Heutiges Tages hat es damit eben die Bewandnis wie mit der niedern Jagd. S. Jagd.

Fiſcus.

Zur Beobachtung des landesfürſtlichen Intereſſe iſt ein Advocatus und ein Procurator Fiſci angeordnet. Die Function des erſtern tritt an allen Gerichtern ein, letzterer aber agirt nur an der Canzley und an den Obergerichten: die Landgerichte oder Gograviate haben beſondere Procuratores Fiſci, denen zugleich die Auskundſchaftung der Policeyverbrechen, und deren Angabe bey den Brüchtengerichten anbefohlen iſt.

Flachsröthe.

S. Röthekuhlen.

Flöhen, Flöhungs-Gerechtigkeit.

S. Waſſer.

Fluß.

S. Bach, Fiſcherey, Waſſer ꝛc.

Forſt.

Die Wälder ſind Theile der Marken, unſer Forſtrecht mithin ein Theil des Markenrechts; es ſind alſo die dahin gehörigen Grundſätze unter **Mark** ꝛc. nachzuſehen.

Forum.

S. Gerichtsbarkeit.

Fragstücke.

1.

Die Interrogatoria müssen drey Tage ante examen verschlossen übergeben, und keine andere Interrogatoria generalia als die hergebrachten angenommen werden. Wenn aber ein Zeuge über mehr zu fragen ist, als diese enthalten, so kann das in zwey, höchstens drey Fragen hinzugefügt werden. Interims-Canzl. Ordnung §. 12. im *Cod. Constit.* Th. I. A. I. S. 157. 158. Calenb. Canzley-Ordn. Tit. XX. §. 6. im *Cod. Constit.* a. a. O. N. XXIV. S. 202. Cfr. Verordn. vom 27 Aug. 1772. im *Cod. Const.* Th. I. A. XVIII. N. X.

2. In Ansehung der General-Interrogatorien wird hier der in subsidium geltenden Calenbergischen Canzley-Ordnung nachgegangen. Canzleyverordn. vom 15 May 1775. §. 15. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XVIII. N. XII.

3. Die Interrogatoria generalia oder præliminaria ad causam sind, durch die Interims-Canzley-Ordn. §. 12 abgeschaft. Cfr. Calenb. Canzl. Ordn. a. a. O. §. 8.

4. Die Interrogatoria specialia müssen nicht weitläuftig, captiös noch ehrenverletzlich, sondern kurz, deutlich und pertinent auf die causas scientiæ und circumstantias facti eingerichtet, und jedem Arti el nachgesetzt werden. Ebend.

5. Die Fragstücke müssen blos auf dem Inhalt der Artikel, und auf die causam scientiæ und circumstantias facti, nicht aber

aber auf das jus, noch auf dasjenige, was aus den verstehenden gefolgert werden könnte, gerichtet werden. **Verordn. vom 27. Aug. 1772. §. 3.**

6. Die Fragstücke müssen dem Artikel, worauf sie gehen, nicht vor sondern allemahl nachgesetzt werden. Ged. Verordn. §. 4.

7. In der **Verordnung vom 16 Dec. 1791.** ist den Advocaten nochmals untersagt; 1) mehr Punkte in ein Fragstück zu bringen, oder dieselbe überhaupt zu weitläuftig zu fassen, und gar mit unerheblichen Dingen und unnützen Wiederholungen anzufüllen, 2) die Fragstücke dem Artickel, worauf sie ihrem Inhalte nach gerichtet sind, verfänglicher Weise vorzusetzen, 3) solche facta hineinzubringen, welche auf die Artickel und Zeugen keine Beziehung haben, und wesentlich zum Gegenbeweise gehören, und 4) dieselbe später als drey Tage vor dem termino examinationis einzubringen.

8. Der Anwald, der nur ein einziges ordnungswidriges Fragstück überreicht, ist jedesmahl in 1 Rthlr. Strafe verfallen. **Verordn. vom 27 Aug. 1772. §. 4.**

9. Bey jedem Artickel werden höchstens fünf Fragstücke (die wie die Artickel einfach und nicht in Gliedern oder Absätzen einzurichten, sonst aber so vielfach als Glieder oder Absätze sind, gerechnet werden müssen) unentgeltlich angenommen; wenn der productus diese Zahl auch nur mit einem einzigen Fragstück überschreitet, muß er die halben Kosten des Zeugenverhörs und der Conscription des rotuli tragen; wenn er aber bey einem Artickel wenig oder

gar keine Fragstücke braucht, so kömmt ihm dieses bey den folgenden eben diesen Zeugen betreffenden Artikeln zu Gute, so daß wenn z B. der Producent drey Beweis-Artickel eingegeben hat, der Product ohne zu den Kosten des Zeugenverhörs das geringste beizutragen, überhaupt 15. Fragstücke übergeben kann. Verordnung vom 14. Febr. 1757. im *Cod. Constit.* Th. A. XVIII. N. VI. und vom 27 Aug. 1772. §. 4.

10. Wenn auch der Producent mehr Zeugen abhören läßt, und der Product nur bey einem Zeugen die Zahl überschreitet, so sind die Kosten pro rata einzutheilen, so daß z. B. wenn drey Zeugen abgehört, und bey dem einen zu viele, bey den beiden andern aber die zugelassene oder weniger Fragstücke eingereicht worden, der Product nur den sechsten Theil dessen, was das Examen und die Conscription des rotuli kostet, zu tragen hat. Ebend.

Frauenrecht.

S. Ordnung der Gläubiger, Vogt.

Freunde-Collegium.

1.

Das Collegium der eilf Aemter-Freunde in der Stadt Osnabrück besteht aus den sämmtlichen Gildemeistern der eilf Aemter, sie mögen an der Regierung seyn oder nicht (s. Gilde), und aus denjenigen Rathspersonen die vorhin Gildemeister gewesen sind. Von den Beckern, Schneidern und Schlächtern gehören, aber nur die Gil-

demeister der Altstadt dazu; demungeachtet aber müssen die Zünfte derselben auf der Neustadt dem Freunde-Collegio folgen. Acta Osnabr. Th. II. St. IV. S. 377.

2. Jeder neue Gildemeister muß dem Freunde-Collegio vorgestellt, und von demselben bestätigt werden. Ebend.

3. Auch hat das Freunde-Collegium in allen Amts- und besonders in allen Bruchfällen die nächste Instanz oder Erkenntnis. Die Injuriensachen der Amtsgenossen machen eine Hauptbeschäftigung desselben aus, und nimmt sich das Collegium vorzüglich solcher Fälle an, die bey den Aemtern (Gilde) ihrer mehreren Wichtigkeit wegen nicht abgemacht werden können. Dasselbe mag sogar, jedoch mit gehöriger Bescheidenheit und unter Erwegung aller Umstände die Halsstarrigen und groben Excedenten mit der Thurmstrafe belegen, und kann zu dem Ende von dem Bürgermeister die Schlüssel fodern lassen, ohne sich gegen demselben über die Zeit zu erklären, auf welche die Strafe erkannt ist. Von Seiten des Magistrats hingegen, darf kein Bürger ohne Zustimmung der Alterleute in den Thurm gesetzt werden, ausser in Wachtsachen, wobey jedoch die Zustimmung des Stadtmajors und des Capitains erfoderlich ist. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 381.

4. Die Beschwerden der Amtsgenossen und gegen dieselbe werden bey dem vorsitzenden Altermanne von der Gilde angebracht, und lässet derselbe sodann, und wenn er es sonst dienlich findet, die Freunde an Scharphustisch (einem Tisch der auf dem alten Rathhause in einem besondern Zimmer steht) durch den elfen Aemter-Boten einladen. Hier zeigt der Altermann die Ursache der

Verabladung an, die Klage der Parteien werden aus deren Vortrage sofort zu Protocoll genommen und verlesen, denn eine schriftliche Verhandlung findet nicht Stat. Die Parteien versprechen sodann, daß sie den Ausspruch der Freunde ohne weitere Berufung und Appellation befolgen wollen, und stellen zu den Ende jeder zwey Bürgen oder Stipulanten, demnächst treten die Gildemeister in ein besonders Zimmer zu Fassung eines Willkührs oder zur Acht zusammen, und wenn sie sich vereinigt haben, hinterbringen sie solche dem Altermanne, der inzwischen im ersteren Zimmer mit seinem zweiten Collegen nebst den Partheien und (wenn der Fall nicht eben das Amt, sondern mehr die Person der Parthey betrift) deren nächsten Anverwandten aus den anwesenden Gildemeistern geblieben ist. Sodann macht derselbe den Schlus der Freunde den streitenden Partheien mittels eines Bescheides bekannt, welcher nebst dem Vortrage der Partheien selbigen gegen die Gebühr mitgetheilt wird. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 381. u. f.

5. Die Acht wird blos durch die Gildemeister berichtigt und die Wehrherren werden selbst in den Fällen nicht dazu gezogen, wenn die Wehr und Gilde oder die zu selbigen gehörigen Personen unter sich streitig sind. Denn das Freunde-Collegium giebt überall den Bescheid nach der Acht der Gildemeister. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 382.

6. Das Protocoll führt einer von den Gildemeistern, der zum Secretarius der eilf Alterfreunde besonders angesetzt und verpflichtet ist, und wenn dessen Versiegelung verlangt wird, geschieht solche durch den ersten Altermann, bey welchem das Siegel — ein Rad mit sechs Speichen und zwey wilden Männern als Schildhaltern

haltern und mit der Umschrift der eilfen Aemter = Siegel — nebst den übrigen Nachrichten vorhanden ist, und der auch die Rechnungen von den Einkünften, Einnahmen und Ausgaben des Freunde = Collegii zu führen hat. *Acta Osn.* a. a. O.

7. Ob nun wohl die Partheien durch die Stipulation gebunden zu seyn scheinen, so steht den Beschwerten dennoch frey, ihre Sache den Freunden noch ferner vorzustellen. Auch kann man, besonders in Fällen, wo es auf Gerechtsame ankömmt, an die höhere Obrigkeit recurriren. *Act. Osn.* a. a. O.

Freibrief.

1.

Ein Freibrief ist eine schriftliche Versicherung der von dem Gutsherrn seinem bisherigen Eigenbehörigen ertheilten Freiheit oder Entlassung aus dem Leibeigenthume. **Eig. Ordn. Kap. VIII. §. 1.**

2. Einen Freibrief kann nur der wahre Gutsherr, der liberam de rebus suis disponendi facultatem hat, oder dessen Vormund oder Procurator cum mandato speciali ertheilen. **Eig. Ordn. Kap. VIII. §. 3. v. Vink Gedanken über Eigenthumsrecht ꝛc. Kap. VIII. §. 3.**

3. Damit der Gutsherr wissen möge, wie viel Kinder aus einer eigenbehörigen Stäte künftig den Freibrief zu lösen haben, ist 1778 verordnet: daß die Eigenbehörige die Geburt eines jeden Kindes binnen Jahresfrist anzeigen sollen. **S. Eigenbehörige N. 13.**

4. Einem von der Stäte abgehenden Kinde ist der Freibrief nicht zu versagen. Eig. Ordn. Kap. 8. §. 4. v. Vink Ebend. *Harsewinckel* D. J. de servitute Osnabr. Cap. XIV. §. 3. Wenn sie auch weiter nichts von der Stäte erhalten, so können sie doch einen freien Hals prätendiren; wie in Sachen Schweppen wider Schweppen erkannt ist. Cfr. Diederichs Entwurf der Rechtslehre von der westfälischen Eigenbehörigkeit. Abschn. VI. S. 102. Holsche in der Beschreibung der Grafsch. Tecklenburg S. 290. u. f. in der Anmerk.

5. Dieser letztere Schriftsteller leitet aus diesem an sich wahren Sätze zwey unrichtige Folgerungen her. Er glaubt a) der Gutsherr könne den leibeignen Wehrfester zwingen seine Kinder und abgehende Geschwister freizukaufen, und b) er könne die Bezahlung des Freibriefes allemal aus der Stäte und von dem Wehrfester fodern; da doch letzteres nur dann Statt findet, wenn der Wehrfester den Freibrief bedungen hat, wozu ihm nur das abgehende Kind, nicht aber der Gutsherr auffodern kann.

6. Zu den Zeiten Ernst Augusts II. glorwürdigsten Andenkens wurde einem Sohne aus dem Meierhofe zu Gehlenbecke der Freibrief, weil die Gutsherrschaft eine unmässige Summe foderte, gegen Erlegung einer mäßigern Summe aus landesfürstlicher Macht ertheilt. Dieser Freibrief den ich selbst gesehen habe, war vom 27. Jul. 1720. datirt. Cfr. Holsche in der Beschreib. der Grafschaft Tecklenburg S. 302. in der Anm. & *Harsewinkel* l. c.

7. Durch den Freibrief verliert das abgehende Kind sein Erbrecht an der eigenbehörigen Stäte worauf es gebohren ist. Eig.

Ordn.

Ordn. und v. Vink Kap. VIII. §. 2. Geheimen Raths-Erklärung von 1706. im Nachtrage zur Eigent. Ordnung N. V. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de divis personar. sec. consuet. Osnabr. §. 5. *J. F. A. Lodtmann* D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. III. §. 10. *Harsewinckel* c. l. §. 1.

8. Der Gutsherr kann es aber nach Abgang des noch zum Hofe gehörigen Geblüts ex nova gratia auf das Erbe lassen, wo es sich dann aufs neue eigen geben muß. Vid. Leges & Autores antecedente §. citatos & *G. H. a Blechen* Pos. inaug. ex jure colonario th. 40. und Anerbe.

9. Wer den Freibrief bedungen aber ihn, oder einen demselben gleichgeltenden Freischein noch nicht würklich ausgelöset hat, ist immer noch als ein Leibeigner anzusehen; und wird, wenn er inzwischen stirbt, vom Gutsherrn beerbtheilt. Verordn. vom 9. May 1766. im Anhange zur Eig. Ordn. N. XXII. *Nieberg* D. J. de Mortuario §. 5. *J. F. A. Schledehaus* D. J. de mortuario §. 15. *Harsewinckel* l. c. §. 2. Indessen behaupteten ehmals v. Vink in den Gedanken über das Eigenthumsrecht Kap. VIII. §. 1. und *Ph. A. Gülich* D. J. de variis creditor. circa præstat. atque debita hom. proprior. jur. &c §. 39. Das Gegentheil.

Auch giebt es eine Ausnahme nach welcher, die vom Gutsherrn freigegebene Erstgeburt, oder einer der simpliciter coram testibus freigegeben ist, des Freibriefs nicht bedarf. Gedachte Verordn. v. 1766. *cit. Schledehaus* all. loco.

Freye.

Freie.

1.

Freie nennt man überhaupt diejenigen, welche gegen eine andere Privatperson keine besondere Verbindlichkeit haben. Im engen Verstande aber diejenigen, die nicht leibeigen sind.

2. Die freien Personen, die keines besondern Schutzes geniessen, müssen damit sie nicht gar zu frey werden und verbiestern, in eine Hode gehen. S. Biesterfrey und Hode.

3. Sie können dann entweder den Schutzherrn und die Hode wählen, alsdann heissen sie Thur- oder Wahlfreie, (s. Thurfreie,) oder sie sind wegen eines unterhabenden Hofes oder Kottens an eine gewisse Hode gebunden, die sie nicht verlassen oder veräudern können, dann heissen sie Nothfreie, s. Nothfreie und Petersfreie.

Freien-Dienst.

S. Dienst.

Freien-Huhn.

1.

Ein Freien-Huhn ist eine Urkunde, womit sich die Genossen einer Hode zusammenhalten, und welches sie ihrem Vogtsherrn entrichten. Nützl. Beil. zum Osnabr. Intelligenzbl. von 1768. St. 36.

2. Es wird nach der Hode, wozu die Freien gehören, auch S. Petri-Freien-Huhn, Ravensbergisch-Huhn ꝛc. genannt.

Freienschilling.

Auch der Freienschilling ist eine Urkunde und Bekenntnis der Hörigkeit. **Mösers Einleit. zur Osnabr. Gesch. §. 48. N. f.**

Freier Hieb.

1.

Der freie Hieb oder die Erbaxt, wie ihn einige nennen, ist eine Befugnis in der Mark das benöthigte Brandholz zu hauen. **Klöntrup von den Erbexen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht §. 10.**

2. Diesen freien Hieb haben einige, aber nicht alle Erbexen, und ausserdem auch bisweilen andere gemeine Markgenossen hergebracht. **Klöntrup a. a. O. §. 13. s. auch Erbexen und Freihauer.**

3. Vermuthlich haben ehmals, als unsre Gegenden noch nicht so volkreich, und hingegen die Waldungen ansehnlicher waren, alle vollwahrige Genossen der Mark den freien Hieb zum benöthigten Brande gehabt, welche Befugnis nachher bey Abnahme des Holzes eingeschränkt, und den Genossen stat dessen eine gewisse Fuderzahl zuerkannt ist. Nur die Mächtigern haben sich im Genusse desselben entweder von Anfang her erhalten, oder sich nach-

her wieder im Besitz desselben gesetzt. Klöntrup a. a. O. §. 10. Cfr. Pieper vom Markenr. in Westphalen Abschn. III. §. 11.

4. Man mag aber die ein oder andern Markgenossen zustehende Befugnis des freien Hiebes herleiten, woher man will, so bleibt sie doch ein zufälliges Vorrecht, das weder einen Rechtsgrund noch die Vermuthung für sich hat, dessen ruhiger Besitz also von dem, der sich dasselbe zueignen will, bewiesen werden muß. Klöntrup a. a. O. §. 9. u. f.

5. Wer aber auch im Besitze des freien Hiebes ist, muß sich demungeachtet jedem Reglemente unterwerfen, was in Ansehung der Holznutzung von dem Holzgrafen vorgeschrieben, oder sonst allgemein beliebet ist. Er muß sich demungeachtet das Holz von den Mahlleuten anweisen, muß es zu rechter Zeit fällen und fahren lassen. Entwurf der Höltingsordn. Art. 5. u. 10. im *Cod. Const.* Th. I. A. XI. N. I. Pieper angef. Abh. Abschn. IV. §. 2. Klöntrup a. A. §. 12.

6. Der freie Hieb stehet den Erbexen der Regel nach nur zum Gebrauch ihres Wohnhauses und der Küche, nicht aber für die Bewohner der Nebenhäuser oder die Wrechtenleute zu. *Ferd. Dorffmüller* D. J. de jure marcali Osnabr. §. 17. Klöntrup a. a. O.

7. Da nun ferner der freie Hieb nur den nothdürftigen Gebrauch befasset, so steht es den Freihauern und Erbexen nicht zu, das angewiesene Holz zu verkaufen, am wenigsten an Ausmärker. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. th. 8. n 21. Klöntrup a. a. O.

8. In

8. In einigen Marken hat man in neuern Zeiten den freien Hieb wieder eingeschränkt, und das Holz-Deputat der Erbexen und anderer Freihauer auf gewisse Fuder gesetzt, die ihnen von den Mahlleuten angewiesen werden. *C. G. W. Lodtmann* c. Tr. th. 15. n. 25. Pieper und Klöntrup a. a. O.

9. Es versteht sich auch, ungeachtet unsre Erbexen es nicht wissen wollen, von selbst: daß der freie Hieb nicht exercirt werden darf, wenn nicht für die gemeinen Markgenossen so viel übrig bleibt, als sie zum nöthigen Brande selbst bedürfen. Denn sonst würden diese mit Zuziehung des Holzgrafen (der nur das von der Gemeine gefundene Recht zu weisen hat) unter sich den Markfrieden aufzuheben allerdings befugt seyn, und mithin für die Erbexen wenig übrig bleiben.

10. Da der freie Hieb ein blos zufälliges Vorrecht ist, so kann man weder von dem freien Hiebe auf die Erbexenschaft, noch von der Erbexenschaft auf den freien Hieb schliessen. **Klöntrup angef. Abh. §. 13.**

Freihauer.

1.

Freihauer sind Genossen einer Mark, die mit dem freien Hiebe berechtigt sind. **General-Ausschreiben an alle Aemter und Holzgrafen v. 30 Apr. 1778. s. Erbexen.**

2. Sie sind zuweilen Erbexen, zuweilen aber gemeine Markgenossen, die vor den übrigen in allen andern Stücken kein Vor-

recht haben. Klöntrup von den Erbexen und Gutsherrn ꝛc. §. 13, f. auch Erbexen und freier Zieb.

Freiheit.

1.

Freiheit wird dem gemeinen Sprachgebrauche nach entweder der Steuerbarkeit entgegen gesetzt, das nennt man die adeliche Freiheit, Steuerfreiheit, oder man versteht darunter eine Befreiung von der Oberherrlichkeit einer anderen Privatperson. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 111.

2. Man nimmt aber auch wohl das Wort Freiheit im uneigentlichen Sinne für einen Ort, der vermöge älterer Einrichtungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den gemeinen Auflagen befreit ist, oder vermöge Einrichtung des Schatzes, wodurch dieser auf die Grundstücke gelegt ist, eine Realfreiheit erhalten hat, mithin den Steuern nicht unterworfen ist, wenn er auch von Personen, die für sich keine Freiheit hergebracht haben, besessen oder bewohnt wird. *Acta Osnabr.* Th. 2. St. 3. S. 281.

3. In diesem Sinne nimmt man es in der Stadt Osnabrück, wenn von der Doms- und S. Johannis-Freiheit die Rede ist, die zwar im Umfange der Stadt liegen, aber als Immunitäten nicht zur Stadt gehören, und dem Magistrate derselben nicht unterworfen sind.

4. Auf keine dieser Freiheiten dürfen Trafikanten und andere Personen, welche bürgerliche Gewerbe und Handthierung treiben,

geduldet werden. Bisch. Carls Concordate mit der Stadt Osnabrück von 1701. im *Cod. Constit.* Th. I. A. X. §. II.

5. Das Kapittel zu S. Johann hat sich im Jahre 1674. mit dem Magistrate der Neustadt dahin verglichen, daß diejenigen Bürger, welche auf der S. Johannis-Freiheit bürgerliche Nahrung treiben, auch alle bürgerliche Lasten tragen, und mit ihren Dienstboten unter der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit des Neustädter-Magistrats stehen sollen. Wie auch daß, wenn ein Verbrecher dahin flüchten sollte, und es besorglich sey, daß er weiter entfliehen mögte, es dem Magistrate freistehen solle, ihn daselbst in Verhaft zu nehmen. Doch behielt sich das Kapittel zu S. Johann die Bestrafung ihrer Dienstboten in Brüchtensachen vor. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 8. 14. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. L. I. Cap. VI. §. 6.

6. Auf der Domsfreiheit hat der Bischof die peinliche Gerichtsbarkeit, der Domdechant aber die bürgerliche. *Mascov.* cit. Cap. §. 8.

S. übrigens Insinuationen ꝛc.

Freijahr.

S. Brautschatz.

Freimarken.

1.

Freimarken nennt man diejenigen Marken, die keinen Holzgrafen haben. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgr. th. 18.

2. Die sämmtlichen Markgenossen üben hier das markrichterliche Amt aus. Was in ihren Versammlungen beschlossen wird, gilt nach Mehrheit der Stimmen. Sie selbst haben Gebot und Verbot, bestimmen die Zeit des Plaggenmehens u. s. w., halten zu gesetzter Zeit Hölting, und die Brüchten werden entweder vom Unterholzgrafen, wenn einer da ist, oder von sämmtlichen Markgenossen angesetzt. Ebend.

3. Mit den Freimarken haben die Laischaften der Stadt Osnabrück grosse Aehnlichkeit. S. Laischaften.

Freischein.

S. Freibrief. N. 9.

Freivogt.

Der Freivogt ist der gewählte Vorsteher der Wetterfreien, der sein Amt lebenslänglich bekleidet.

Friede.

S. Heimschnaet, Mark ꝛc.

Friedens-Oerter.

1.

Friedens-Oerter sind gewisse bestimmte Oerter in der Mark, die auf holzgräflichen Vorschlag mit Bewilligung sämmtlicher Markgenossen zu einem gewissen Zwecke, von der den Markgenossen

sonst

sonst zustehenden Benutzung ausgenommen werden. Entwurf der Hölzingsordn. Art. 15. im *Cod. Const.* Th. I. A. XI. N. 1.

2. Dergleichen Oerter werden entweder auf eine gewisse Zeit von den Markgenossen mit gesammter Hand zu Eicheln- und Buchenkämpen eingefriedigt, oder doch sonst ausgewiesen, und müssen sich die Markgenossen derselben auf die bestimmte Zeit äussern, so daß keiner daselbst Plaggen mähen, Holz hauen oder sonst etwas vornehmen darf, daß der Absicht, warum der Ort in Friede gesetzt ist, widerspricht. Entw. der Hölzingsordn. Art. 16.

3. Ein solcher particulairer Friede gilt aber nur auf eine gewisse Zeit und bis die Absicht desselben erreicht ist. Nachher gehört er wieder zu gemeiner Mark, und wird alsdann wenn er eingekämpet ist, der Grabe oder Zaun wieder eingerissen. Ebend.

Frist.

1.

Die Fristen laufen in causis civilibus, welche judicialiter verhandelt werden, de 15na in 15nam, in extrajudicialibus werden sie zu vier Wochen, und nach deren Ablauf noch zu vierzehn Tagen, in summarischen Sachen hingegen, wenn kein besonderes periculum in mora vorhanden, ad 15nam und nach deren Ablauf noch ad 8vam präfigirt. Canzleiverordn. v. 15 May 1775. §. 1. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XVIII. N. XII.

2. Wenn

2. Wenn die ad excipiendum vel replicandum &c. verstattete erste Frist abgelaufen ist, wird auf des Gegentheils Reproduction stat der ersten Dilation eine zweite Frist ad parendum priori decreto verstattet, allein der Gegentheil kann die Kosten der Reproductionsschrift wiederfodern. Verordn. vom 19 Oct. 1780. §. 11. im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. A. XXX. S. 1740.

3. Wenn vor oder bey Ablauf der ad parendum anberahmten Frist der ungehorsame Theil eine zweite Frist nachsucht, so muß ihm diese zwar der Regel nach verstattet werden, hat aber der Gegentheil, ehe ihm diese Fristverstattung kund gemacht worden ist, contumaciam accusirt, so müssen ihm die Kosten des Accusations-Terminus erstattet werden. Verordn. von 1780 §. 11. b. und von 1775. §. 2.

4. In contumaciam wird zum drittenmal executive oder sonst pure erkannt, solche Erkenntnis jedoch purgata contumacia gegen Erstattung der eigentlichen Contumacial-Kosten wieder aufgehoben. Verordn. von 1775. §. 4.

5. Dem Gesuche einer dritten Frist wird nicht anders Stat gegeben, als wenn eine erhebliche Ursache zugleich bey der Fristbitte bescheinigt, oder doch deren eidliche Erhärtung anerboten wird. Verordn. von 1780. §. 11. c.

6. Unter dergleichen Ehehaften ist der Vorwand: daß Advocatus causæ verhindert oder anderwerts wohne, oder von seinem Clienten eine fernere Information einziehen müsse, und dergleichen unerhebliche Entschuldigungen nicht zu rechnen, und deren ungeachtet in der Sache zu verfahren. Ged. Verordn. §. 11. d.

7. Bey

7. Bey den Fristgesuchen in dem Judicial-Verfahren hat jedesmahl der Referens bey Ermässigung der Kosten darauf zu sehen, daß die Kosten dieser Fristgesuche demjenigen der sie gebethen zur Last, und die Contumacial-Kosten auch dem verlierenden Theile zu Gute kommen mögen. Ebend.

8. Wenn Peremtorial-Ladungen ergehen, oder sonst etwas sub præjudicio und mit der ausdrücklichen Warnung präfigirt ist, daß widrigenfalls der schuldige Theil weiter nicht gehört, oder mit seinem Gesuche abgewiesen werden solle, so wird auf die über den Ablauf des termini eingebrachte Anzeige, wenn inzwischen von demselben nichts eingekommen, sofort angedrohter maassen erkannt. Verordn. von 1775. §. 6.

9. Dergleichen Peremtorial- und insonderheit die Edictal-Ladungen ergehen von drey zu drey Terminen, welche nach Beschaffenheit der Umstände länger oder kürzer gesetzet, auch bald in dreien bald in zweien besondern Ladungen bald in einer Ladung oder Proclama gefasset und verkündet werden. Ebend. §. 7.

10. Bey Auflegung eines Beweises wird die Zeit, in welcher derselbe zu führen ist, ausdrücklich bestimmt, so lange dieses nicht geschieht, steht die Beweisführung immer noch offen. Ebend. §. 5.

11. Eides-Anträge werden zur Erklärung cum termino 15næ communicirt. Ebend. §. 8. Eben das findet auch bey der Zeugenproduction und nachher beim Gesuche der Eröfnung des Zeugenrotuls Stat. Ebend. §. 9.

Früchte.

1.

Die Früchte auf dem Felde gehören nicht zum Sterbfalle, wohl aber die eingeärndteten, wenn sie gleich auf geheureten Lande gewachsen sind. S. Sterbfall.

2. Der Verkauf der Saat auf dem Felde, wenn er nicht unter gerichtlicher Authorität bey Mehrstbietenden geschieht, ist nach der Verordn. vom 24 Jul. 1767. im (*Cod. Constit.* Th. I. A. XXV. N. LXXI.) null und nichtig, der Verkäufer nicht daran gebunden, und der Käufer seines Geldes verlustig. Der letztere soll auch, wenn er ein schatzpflichtiger Unterthan ist, ausserdem mit achttägiger Gefängniß-Strafe, und wenn er ein Freier ist, mit willkührlicher Geldstrafe belegt werden.

3. Allein diese Verordnung ist nie zur Observanz gekommen. Der gröste Theil der geringen Bürger in Städten und Flecken wie auch der Dorfgesessenen kaufen bis auf den heutigen Tag, um auf den Winter Futter und Streu für ihre Kühe zu haben, das Korn im Strohe und auf dem Felde; und wenn bey diesem Handel einer übervortheilet wird, so ist es gemeiniglich der Käufer.

4. Sollte sich indeß ergeben, daß der Verkäufer zu seinem Nachtheile vom Käufer zu diesem Handel inducirt oder gedrungen sey, so findet diese Verordnung allerdings ihre Anwendung.

Frucht-Zehnten.

1.

Der Zehnte als eine jährliche Abgabe einer pflichtigen Stäte an den Zehntherrn, welche gemeiniglich in dem zehnten Theile der Früchte dieser Stäte, oder stat dessen in einem vormals bedungenen Surrogate derselben besteht, läßt sich auf zwey Hauptarten zurückbringen. Erstere befasset den **Fruchtzehnten**, der von den auf der Stäte erzeugten Gewächsen gegeben wird; letztere aber den **Blutzehnten**, welcher in dem zehnten Stücke von gewissen auf der Stäte gefallenen Viehe bestehet. **S. Blutzehnten.**

2. Der Frucht- und Blutzehnte sind sowohl in Ansehung der Art wie sie entrichtet werden, als des Zehntherrn selbst verschieden; auch ist der Blutzehnte nicht so drückend für die pflichtige Stäte. Man kann daher von einem ehmals übernommenen Blutzehnten nicht auf den Fruchtzehnten, und noch weniger auf die lästigste Art desselben, auf den Zugzehnten, schliessen. *Acta Osnabr.* **Th. I. S. 112.** s. auch **Blutzehnten.**

3. Der Fruchtzehnte ist wieder entweder bedungen oder unbedungen. Letzteren nennt der Verfasser des überhaupt sehr verworrenen Aufsatzes in den *Act. Osnabr.* a. a. O. den Zug- und ersteren den Sackzehnten. Allein in Ansehung des erstern muß man wieder unterscheiden. Ob der Zehnte zu einer gewissen jährlichen Kornpacht, oder zu einer bestimmten Abgabe an Gelde verdungen ist? Im ersten Falle wird der Sackzehnte im letzten Falle aber das Zehntgeld entrichtet.

S. übrigens Sackzehnten, Zehnten, Zehntgeld und Zugzehnten.

Fürstenau.

1.

Die Stadt Fürstenau hat schon vom Bischofe Heinrich von Holstein im Jahre 1402. einen Freiheitsbrief erhalten. S. *Cod. Const.* Th. I. B. I. S. 733. u. f. in der Anmerk. Der Inhalt desselben geht vorzüglich dahin, 1) daß der Wigbold Fürstenau bey dem Osnabrückschen Stadrechte gelassen, 2) der Magistrat die Accise und die Hälfte der Brüchten und des Zolles zum Besten des Wigboldes erheben solle, und 3) die Brüchten vom Magistrate beigetrieben werden sollen. Dieser Freiheitsbrief ist im Jahre 1642. vom Bischofe Franz Wilhelm bestätigt. *Cod. Constit.* Th. I. A. X. N. XIII.

2. Ihr Magistrat besteht aus zwey Bürgermeister und zwey Rathsherrn nebst dem Stadtschreiber, denen noch von der Bürgerschaft ein Gemeinsmann zugeordnet ist. Der Rath wird jährlich von dem Ausschusse der Bürgerschaft gewählt, und steht unmittelbar unter der hochfürstlichen Land- und Justitz-Canzley. Die Bürger sind jedoch der Gerichtsbarkeit des landesfürstlichen Richters unterworfen, der zu Fürstenau wohnt, wo auch ein Amt ist. *Acta Osnabr.* Th. I. St. 4. S. 286. N. qq. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 17.

3. Von den bey der jährlichen Rathswahl ernannten Magistratspersonen geschieht dem fürstlichen Amte die Anzeige. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1717. u. f. in der Anmerk. 5.

4. Nach

4. Nach den von Ernst August II. dem Magistrate 1720. versicherten Privilegien (s. *Cod. Constit.* Th. I. A. X. N. XIV.) kann derselbe Vormünder in Eid und Pflicht nehmen, Verträge bestätigen, und andere dergleichen actus voluntariæ jurisdictionis ausüben, auch dabey das Stadtsiegel gebrauchen. Eben dieser Bischof hat demselben ferner den Beisitz in Gerichtssachen, besonders aber beim Brüchten und Blutgerichte bestätigt. *Cod. Constit.* Th. I. A. X. N. XV. und das. Anmerk. 16. 17. *Acta Osn.* und *Mascov.* a. a. O.

5. Von den Bruchfällen, welche wegen der binnen Baumes (innerhalb der vor der Stadt befindlichen Schlagbäume) auf bürgerlichen nicht eximirten Gründen vorgefallenen Excessen von den hochfürstlichen Beamten beim jährlichen Brüchtengerichte, welches auf dem Rathhause gehalten wird, angesetzt werden, erhält der Magistrat die Hälfte, ohne Unterschied: ob der Magistrat oder der Amtsfiscal den Vorfall angezeigt hat. Die übrigen ausserhalb dem Schlagbaume eintretenden Excesse bestraft, und bezieht das Amt allein. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1719.

6. Gleichergestalt verrichtet der fürstliche Richter auf dem Rathhause die Wroge für die Bürgerschaft unter Assistenz des Magistrats. Das fürstliche Gogericht erhält die desfalsigen Gebühren; die Wrogebrüchten aber werden gleich den andern Strafgefällen zwischen dem Amte und der Stadt getheilet, doch so, daß ersteres die Weinkäufe, Amts- oder Aufgelder, welche dermalen zur fürstlichen Cammer berechnet werden, durchgehends allein beziehet. Ebend.

7. Von den Wrogen ist eine Taxe, welche im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1720. abgedruckt ist.

8. Der Magistrat zu Fürstenau ist lutherisch, es sollen aber nunmehr auch die Katholiken daselbst eine Kirche erhalten.

9. Uebrigens schickt die Stadt Fürstenau einen Deputirten auf den Landtag, und ist die letzte unter den Städten des Hochstifts. Osnabr. Unterhaltungen von 1770. S. 6. *Acta Osnabr.* Th. I. St. IV. S. 287.

Fürstenauische Maasse.

S. Maasse N. 2. 5.

Fußknechte.

Die Gefangenwärter, Schliesser, Fuß- und Zuchtknechte sind nach dem Edicte vom 15. Dec. 1767. ehrlich. *Cod. Constit.* I. A. VII. N. XVIII.

G.

G.

Gabella.

S. Abzugsrecht.

Gail im Lande.

S. Geil.

Galgen.

S. Halsgericht.

Gäns, Gänse.

Da die Gans eine der Weide schädliches Vieh ist, so ist es der Regel nach nicht erlaubt, die Gänse auf die gemeine Weide zu treiben. Wenigstens kann der Holzgraf zum Besten der Mark die Eintreibung derselben verbiethen. S. auch Hagenrecht.

Garben.

Verschiedene Eingesessene dieses Hochstifts müssen jährlich gewisse Garben entrichten. So hat der Richter zu Quackenbrück dergleichen Garben zu heben. Auch haben einige Küster sogenannte Donner-Garben oder Donnerhocken, wofür sie bey entstehen-

den Gewittern läuten müssen. Besser wäre es aber, wenn sie die Garben zu heben hätten, um nicht zu läuten.

Garnhandel.

1.

Zur Beförderung des Credits ist im Jahre 1774. ein gleichförmiger Haspel, worüber in diesem Hochstifte alles Malt- und Kaufgarn gehaspelt werden muß, eingeführt. S. Maltgarn.

2. Schon vorher war festgesetzt, a) daß wer sich eines ungewrogten (ungezeichneten) Haspels bediente, das erstemahl mit 1 Rthlr., das zweitemahl mit 2 Rthlr., und das drittemahl mit einer empfindlichen Leibesstrafe belegt werden solle; b) daß, wer an einem gewrogeten Haspel die Arme verkürzte, oder einen herausnähme, oder im Haspeln zwey derselben vorbeisprünge, das erstemahl mit 2 Rthlr., und das anderemahl sofort am Leibe gestraft werden solle; c) daß, wer vorsetzlich weniger als 20 Gebinde in ein Stück Garn haspeln würde, das erstemahl mit zwey Rthlr. und das anderemahl mit Leibesstrafe; und wer weniger als 50 Faden in jedes Gebinde haspeln würde, für jedes Stück mit 18 mgr., das anderemahl mit 1 Rthlr., und wenn er es dann binnen drey Jahren zu drittenmahl thäte, am Leibe gestraft werden solle; d) daß, wer Garn von verschiedener Güte und Feinheit in ein Stück zusammen haspeln würde, für jedes Stück das erstemahl 9 mgr., das zweitemahl 18 mgr., und das drittemahl 1 Rthlr., auch dem Befinden nach, und wenn der Betrug offenbar,

bar, mit Leibesstrafe belegt werden solle. Verordnung vom 9. May 1766. §. 1.

3. Wer mit Garn handelt, muß vor die Länge desselben ohne Ausnahme einstehen, und wenn von aussen Klage gegen ihn eingebracht oder es sonst bekannt wird: daß er zu kurzes Garn verschickt habe, ausser der Schadens-Ersetzung 20 Rthlr. Strafe erlegen. Ebend. §. 2.

4. Auch muß der Garnhändler soviel wie möglich Acht geben, daß die Zahl der Gebinde und Faden richtig sey; widrigenfalls er nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch, wenn ihm ein grobes Versehen oder vorsetzlicher Betrug zur Last gelegt werden kann, gleichfalls mit 20 Rthlr. bestraft werden soll. Ebend.

5. Es dürfen auch die Garn versendenden Kaufleute kein inländisches und ausländisches, noch kurz und langes Garn zusammenpacken; und müssen sich eines Zeichens bedienen, wodurch das kürzere Garn von den längern unterschieden werden kann; auch ihren auswärtigen Kunden bey jeder Versendung melden: wie viel von jeder Sorte abgeschickt worden. Widrigenfalls sie mit 20. Rthlr. bestraft und angehalten werden sollen: in der Folge jeden zu versendenden Packen durch einen beeidigten Garnbinder untersuchen und einschlagen zu lassen. Ebend. §. 3.

6. In eben dieser Verordnung ist §. 4. festgesetzt, 1) daß die Garnsammler bey den Aemtern eingeschrieben und dahin beeidigt werden sollen: daß sie kein zu kurzes Garn aufkaufen, die Zahl der Gebinde untersuchen und die Straffälligen beym Amte anzei-

gen wollen, 2) daß die Kaufleute keine andere als beeidigte Garnsammler gebrauchen, und 3) wenn sie unmittelbar Garn aufkaufen, eben denselben Eid, wie die Garnsammler schwören sollen.

7. Für die Zahl der Faden in jedem Gebinde muß der Hauswirth bey dem es gesponnen ist, und der die Richtigkeit am besten untersuchen kann, entweder einstehen oder sich eidlich reinigen: daß er die Unrichtigkeit weder gewust noch gut geheissen habe. Ebend. §. 5.

8. Die Untervögte müssen die Spinner, Haspeler, Weber und Garnsammler besuchen, und die Straffälligen anzeigen, wofür der Verbrecher ausser der Strafe noch besonders für jeden Fall 1 Rthlr. an sie zu bezahlen hat, und sie ausserdem, sobald sie zehn Uebertreter angegeben haben, eine besondere Belohnung aus der Stifts-Casse erwarten können. Ebend. §. 8.

9. Die angeführte Verordnung ist unterm 27 Nov. 1786. wiederhohlt und dahin erweitert: daß, wofern ein oder anderer Garnhändler falsch gehaspeltes oder unrichtig gepacktes Garn in das Ausland schicken, und daselbst strafbar befunden werden würde, derselbe auch hier auf desfalls eingehende Anzeige mit einer Strafe von 100 Rthlr. belegt werden solle.

10. Zugleich ist der Ankauf des sogenannten Sechszehn-Bindgarns, wenn es auch über einen Vollgarns-Haspel gezogen und folglich mit dem hiesigen Maltgarn einerley Maße hat, bey 10 Rthlr. Strafe untersagt.

Garnison.

S. Osnabrück und Wachtholz.

Garten.

S. Binnengründe, Hagenrecht ꝛc.

Gästerey.

S. Gelage.

Gastrecht.

Das Gastrecht, vermöge dessen ein Fremder verlangen kann, daß die gerichtlichen Termine abgekürzt, und nöthigenfalls auf 24 Stunden gesetzt werden, findet auch in Osnabrück stat. Vid. acta Ogograviatus in caa Marquis de Carondelet ctra Col. Ueman, wie auch acta Officialatus in caa Pieter Maas & Consl. ctra Vicomte de Fraula. In letzterer Sache ist, als Beklagter den Recurs an die Regierung genommen hatte, unterm 21. Nov. 1794. erkannt: daß, da Klägern das Gastrecht zustehe, die gewöhnliche zur Einleitung des Recurses zustehende Frist nicht abzuwarten, sondern die acta sofort mit dem Berichte ad Serenissimum einzusenden seyen.

Gefangnen-Wärter.

S. Fußknecht.

gefundene Sachen.

1.

Gefundene Sachen, deren Eigenthümer nicht zu erfahren ist, gehören so wie ein auf eignen Gründen ohne magische Künste entdeckter und erhobener Schatz, dem Finder allein; es sey dann daß dieses oder jenes Orts eine andere Observanz erweißlich wäre. Canzley-Rescript vom 7. Aug. 1682. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXV. §. LII.

2. Sollte aber jemand einen Schatz gefunden zu haben betrüglich vorgeben, so ist er deshalb zu bestrafen. Ebend.

Gegenklage.

S. Reconvention.

geheime Cammer.

1.

Durch die Verordnung vom 10. Jun. 1745. ist die geheime Cammer von der eigentlichen Regierung oder dem fürstlichen geheimen Rathe in sofern getrennt: daß die geheimen Raths-Sitzungen von denen das Camerale betreffenden Zusammenkünften separirt, und jede an besondern Tagen abgehalten werden. Es müssen also die vor dem geheimen Rathe gehörigen Memoriale des Montags und Donnerstags; diejenigen aber, die ad cameralia einschlagen, des Dienstags und Freitags eingegeben werden.

2. Der geheimen Cammer müssen von den Aemtern die Cammer- und Amtsrechnungen eingeschickt werden. S. die im *Cod.*

Con-

Conſtit. Th. I. B. II. S. 1662. in der Anmerk. angef. Verordnungen. Ferner ſind derſelben die Brüchtenprotocolle einzuſchicken. Reſer. vom 18 Sept. 1704. im *Cod. Conſt.* Th. I. Abſchn. VII. N. XXXV. ſ. auch daſ. B. II. S. 1227. Anmerk. 16.

geheimer Rath.

1.

Das geheime Raths-Collegium hat Namens des Biſchofs die Regierung oder obere Aufſicht mithin die Beſorgung der Staats- und allgemeinen Policey-Angelegenheiten, Gnaden- und Brüchten-Remiſſions-Sachen ꝛc. Reſcript v. 1. Aug. 1705. im *Cod. Conſtit.* Th. I Abſchn. III. N. I. Reſer. vom 5. Jan. 1682. daſelbſt. Abſchn. II. N. I. Reſol. vom 31. Oct. 1740. Ebend. N. X.

2. Die dem Landesfürſten von der Land- und Juſtitz-Canzley zu erſtattenden Berichte müſſen dem geheimen Rathe eingeſandt werden. Reſer. vom 19 Jan. 1747. im *Cod. Conſtit.* Th. I. Abſchn. III. N. III. ſ. auch Berichte.

3. Dann hat das geheime Raths-Collegium die Verſehung der Cammeral-Geſchäfte. S. geheime Cammer.

4. In contentioſis hat der geheime Rath keine Cognition. Er kann aber in den vom Officialate an ihn gehörig gelangten Recurs-Sachen Commiſſarien ernennen, auch in cauſis protractæ vel denegatæ juſtitiæ und andern eine unmittelbare landesherrliche Verordnung erfodernde Incidentalſachen verordnen; in andern

Streitsachen aber weder erkennen, noch in denen beim Officialate, der Land- und Justizkanzley und andern Gerichten anhängigen oder dahin gehörigen Sachen Mandata, Inhibitiones, Avocationes und andere dergleichen Verordnungen ergehen lassen. Verordn. vom 23. Sept. 1751. im *Cod. Conſtit.* Th. I. Abſchn. III. N. IX.

5. Von den geheimen Raths-Sessionen. S. geheime Cammer und im übrigen Bittschriften.

Gelage.

1.

Ueber die Hochzeiten und andere Gelage sind von Zeit zu Zeit verschiedene Verordnungen ergangen, worin dieselbe theils ganz verboten, theils die dabey vorfallenden Misbräuche untersagt sind. Die jüngste ist vom 18. Aug. 1780.

2. Nach derselben sollen die Hochzeiten der gemeinen Bürger und Baurenstandes-Personen auf dem Lande bey Voll- und Halb-Erben, Erb- und Mark-Köttern nicht länger als zwey Tage und bey Heuerleuten, sie mögen auf steuerpflichtigen oder freien Gründen wohnen, nicht länger als einen Tag währen. Ged. Verordn. §. 1.

3. Ein Voll- und Halb-Erbe soll nicht mehr als 80 Gäste laden und ansetzen, ein Erb- und Markkötter nur 30. und geringere oder Heuerleute nur 20 Personen. Wenn der Hochzeitsgeber diese Zahl überschreitet, soll er für die ersten fünf überzähligen

Gäste

Gäste fürhaupts 1 Rthlr., für die zweiten fünf überzähligen Gäste fürhaupts 2 Rthlr. und für die dritten fünf überzähligen fürhaupts 3 Rthlr. und so weiter in gleichen Verhältnisse vier, fünf, sechs oder mehrere Thaler Strafe, welche sofort beim ersten Amtstage anzusetzen, und sogleich beizutreiben ist, erlegen. Daselbst §. 2. Allein diese Strafen laufen oft so hoch, daß sie remittirt werden müssen, und also der Zweck verfehlt wird.

4. Alles Uebermaaß im Essen und Trinken, der Wein überhaupt und das Verweilen bis in die späte Nacht ist bey willkührlicher Strafe verboten. Das. §. 3.

5. Die Hochzeits-Geschenke müssen entweder in Papier gewickelt, oder in eine mit einem Tuche bedeckte Schüssel dergestalt gelegt werden, daß ein Gast nicht bemerken kann, was der andere giebt. Die öffentliche Zählung der Geschenke wie auch die Verlesung der Namen der Geber ist bey 10 Rthlr. Strafe oder im Fall des Unvermögens mit zehntägigem Gefängnis bey Wasser und Brod verboten. Das. §. 4.

6. Bey Kindtaufen sollen ausser dem Pastore, Vogte und Küster nur acht Personen zugelassen werden, die Gasterey nur einen Tag dauern und vor der Nacht aufgehoben, dabey auch nur drey Speisen nebst Käse und Butter aufgetragen werden. Im Uebertretungsfalle soll der Gastgeber auf den nächsten Amtstag mit 20 Goldgulden Strafe für die längere Dauer oder überschrittene Anzahl der Speisen und überdem für jeden zuviel geladenen Gast mit einem Brüchten von 2 Rthlr. belegt werden. Doch können die Beamte die Strafe ermässigen, und die causam moderationis

im

im Brüchtenprotocolle bemerken, oder auch stat derselben eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe bey Wasser und Brod dictiren. Daselbst §. 5.

7. Die Gäste dürfen sich den andern Morgen bey 2 Rthlr. oder nach Beschaffenheit der Uebertreter bey zweitägiger Gefängnisstrafe nicht wieder zur Suppe versammlen; doch steht dem Gastgeber frey, denjenigen Freunden die des Nachts nicht zu Hause kommen können, ein Frühstück doch ohne Gesöff vorzusetzen. Gedachte Verordn. §. 6.

8. Bey Begräbnissen darf den Begleitern nichts an Essen und Trinken verabreicht, und allenfalls nur nach der Beerdigung eine halbe oder höchstens eine ganze Tonne Bier aufgelegt werden, bey viertägiger Gefängnisstrafe bey Wasser und Brodt. Ged. Verordn. §. 7.

9. Alle andere Gästereien als Fenster-May- und Pfingst-Bier, Fastnachts-Zechen, Garn- und Mist-Zehr und wie sie sonst Namen haben mögen, sind bey schwerer Geld- und allenfalls bey Gefängnisstrafe verboten. Daselbst §. 8.

10. Bey Haushebungen kann indessen der Hausherr denen, die dazu geholfen und ihren Frauen mit Ausschließung aller übrigen eine mäßige Mahlzeit geben, darf sich aber keine Geschenke geben lassen. Daselbst §. 8.

11. Das Schiessen bey Hochzeiten und andern erlaubten Gastereien ist gänzlich verboten, wer von den Gästen ein Gewehr bey sich führt, ist dessen verlustig, nnd wird mit Geld-Buße oder

Gefäng-

Gefängnisstrafe belegt, muß auch den etwa durch das Schiessen verursachten Schaden nach Möglichkeit ersetzen, und dazu im Fall des Schadens am Leibe gestraft werden. Ebend. §. 9.

12. Gegen diese Verordnung kann kein Beamter dispensiren. Das. am Ende.

Geil.

1.

Der Geil oder Dünger im Lande muß dem Heuersmann ersetzt werden, wenn er das geheuerte Land vor der in dem Heuer-Contrakte bestimmten Zeit dem Eigenthümer oder einem andern abtreten muß.

2. Gewöhnlich wird das Land alle vier Jahre gedüngt, und der Geil oder Dünger in einem Scheffelsaet Landes überhaupt zu vier Thaler angeschlagen. Muß nun der Heuersmann das Land liegen lassen, so erhält er für das erste Jahr 2 Rthlr., für das zweite Jahr 1 Rthlr., für das dritte Jahr 15 ß. 9 pf. und für das vierte Jahr 5 ß. 3 pf. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen. von 1770.

Geld.

S. Münzanschlag ꝛc.

Geldbusse.

S. Brüchten.

Geleite-Geld.

1.

Das an die Aemter zu entrichtende Geleite-Geld schreibt sich von dem Schutze her, den die Aemter vormals den Handelsleuten verliehen, und muß folglich nicht mit der Handels- oder Gewerbesteuer verwechselt werden, die dem Publikum oder der Stifts-Casse zu entrichten ist. S. *Acta Osnabr.* Th. 2. St. 3. S. 284. Verordn. v. 27 Oct. 1784. §. 2. s. auch Gewerbesteuer.

2. Das Geleite-Geld wird unter den Namen Mercanten-Thaler, jährlich an die Aemter bezahlt. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. L. III. Cap. VI. §. 8.

3. Im Geßmoldischen Freienhagen hebt der Besitzer dieses Hauses das Geleite-Geld unter den Namen: Traficanten-Geld. S. Geßmold N. 6.

Gemässe.

S. Maaß.

gemeine Rechte.

Das römische und päbstliche Recht wurde nach und nach im dreizehnten und zu Anfange des folgenden Jahrhunderts eingeführt. An den Gogerichten wurde noch später nach alt hergebrachten Landrechten und Gewohnheiten gesprochen, bis endlich auch diese Gerichte mit Gelehrten besetzt wurden, welche aus Unwissenheit, Mangel

an

an Local-Kenntnissen, Bequemlichkeit u. s. w. nach und nach das gemeine Recht in Gang brachten. *Maseov.* Notit. jur Osnabr. Cap XII. §. 2. s. auch Churgenossen.

Gemeinheit.

1.

Das Wort Gemeinheit wird hier bald im eigentlichen, gewöhnlich aber im uneigentlichen Sinne genommen. Im ersten Sinne bedeutet es hier wie anderwerts eine universitas, eine moralische Person, im letzteren aber rem universitatis. So wird z. B. fast allenthalben der ofne Markgrund von den Landleuten die Gemeinheit genannt.

2. Wenn eine Gemeinde gegen jemanden einen Proceß führt, der auch zur Gemeinde gehört, so ist dieser von dem Beitrage zu den Kosten, die von Seiten der Gemeinde aufgehen, der Regel nach nicht befreit; ausgenommen, wenn der Streit von Seiten der Gemeinde nicht für das Interesse der Gemeinheit, sondern zum blossen Nutzen dieser oder jener Privatpersonen geführt wird, oder wenn es offenbar ist, daß die Gemeinde den Proceß ohne allen Grund und vermessentlich erregt hat. Rescr. vom 22. März 1774. im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXX. S. 1760. u. f.

3. Wenn der gröste Theil der Eingesessenen einer Bauerschaft oder Gemeinheit zu einem Processe Vollmacht giebt, so muß auch der kleinere nicht einwilligende Theil zu den Kosten beitragen. Um

so weniger kann der kleinere Theil derselben von einem Processe, den er vorher mit eingewilligt hat, zurücktreten. Uti judicavit. Cancellaria in caa Uhlenberg c. Schlochtern & Conf. den 30sten Jan. 1789.

4. Von dem Eide der einer Gemeinheit angetragen wird. S. Eid.

Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

1.

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten war nach einiger Meinung ehmals im ganzen Hochstifte hergebracht, bis sie auf dem platten Lande durch die gemeinen Rechte und unerfahrne Richter verdrängt wurde. Man hat noch Attestate der Kapittel im Dom und zu S. Johann, wie auch des Magistrats zu Osnabrück, worin bezeugt wird: daß ihre Hodegenossen in solcher Gemeinschaft der Güter leben. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap XII. § 1. *Acta Osnabr.* Th. 2. St. 2. S. 192. u. S. 200. Anm. gg. *J. W. Gerding* de veris comm. bonor. ad statuta Osnabrug. adornatæ limitibus § 3. Nützliche Beilagen zum Osnabr. Intelligenzblatt v. 1768. St. 6.

2. Der angeführte Mascov bezeugt auch, daß noch zu seiner Zeit die alten Leute sich gewundert, und über Unrecht geklagt hätten, wenn im Gerichte nach den Regeln des gemeinen Rechts gegen diese Gemeinschaft der Güter gesprochen würde, wenn eine Frau ihren Brautschatz zurückfoderte, und auf der andern Seite die Kin-

Kinder von der Mutter Rechenschaft über die Verwaltung des väterlichen Gutes verlangten, oder sie wohl gar wider ihren Willen vom Genusse desselben ausschlössen.

3. Hingegen werden in den westfäl. Beiträgen z. Nutzen u. Vergnügen von 1774 St. 23. alle diese Erscheinungen (aus welchen Mascov und andere auf eine ehmals allgemein hergebrachte Gütergemeinschaft unter Eheleuten schliessen wollen) für Folgen der Hörigkeit und der Hofrechte erklärt.

4. Wenigstens wird nun seit hundert und mehr Jahren bey freien Personen auf dem Lande gegen die Gemeinschaft der Güter gesprochen. *Mascov.* l. c. *A. B. Dorffmüller* D. J. de comm. bonor. in Westphalia §. 19. *J. F. A. Lodtmann* D. J. de variis juris civ. Osnabr. capit. Cap IV. §. 2. Klöntrups Beitrag zur Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter ꝛc. Abschn. II. §. 6. u. f.

5. Hingegen soll die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nach einiger Meinung Stat finden: 1) unter den Eigenbehörigen. *J. F. A. Lodtmann* l. c. §. 1. 2) unter den freien Besitzern solcher Güter an welchen einem dritten das Obereigenthum zusteht, und von welchen jeder neue Besitzer dem Obereigenthumsherrn den Weinkauf bezahlen muß. *Chr. Fr. Werne* Pof. Inaug. X.

6. Beides aber verneinen der Verfasser des oben angeführten Aufsatzes in den westfäl. Beiträgen a. a. O. und Klöntrup im angef. Tractat. Abschn. II. §. 6. 7. 8. 9.

7. Sie ist ausser allen Zweifel I. unter den Bürgern und bürgerpflichtigen Einwohner der Stadt Osnabrück hergebracht.

Mascov. c. 1. Cap. XIII. §. 10. *Stael* D. J. de comm. bonor. int. conj. Cap. II §. 1. *W. Fr a Blechen* D. J de sep sec. nubentium cum liberis consuetudinar. præs. Osnabr. Cap. I. th. 1. *J. A a Blechen* D. J. de separ. in concursu cred. consuet diverf. societatum conjug th. I. *Dorsmüller* cit. diss §. 13. Attestat des Magistrats zu Osnabr. v. 28 May 1611. in den *Act. Osnabr.* Th. 2. St. 2. S. 99. u. f. Dessen Attestat vom 13. Apr. 1676, in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 118. u f. imgleichen vom 6. May 16-8. daselbst S. 119. Ein anderes Attest. dieses Magistrats vom 9. März 174-. in den *A. O.* a. a. St. S. 139. dehnt dies auf die Bürger, die ausser der Stadt binnen den Landwehren wohnen aus.

8. II. Findet diese Gemeinschaft der Güter Stat unter den Eheleuten in den übrigen Städten und Flecken dieses Hochstifts. *J. A. a Blechen* cit. diss. th. 3. *Acta Osnabr.* Th. 2. St. 2. S. 158. N. V. *J. F. A. Lodtmann* cit. Diss. Cap. IV. §. 1. Attestat des Gografen zu Iburg v. 19. Jun. 1779. in den *Act. Osnabr.* S. 174. u. f. Attestat des Magistr. zu Melle vom 7. Dec. 1695. in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 176. u. f. Klöntrup im angef. Tr. Abschn. II. §. 3.

9. Wie auch III. durch ein besonders Privilegium vom 16. Jan. 1766. unter den Eheleuten zu Bramsche. *J. F. A. Lodtmann* l. c. Verordn. vom 25. Sept. 1789.

10. An den Orten wo nun eine solche Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, tritt die Vermuthung ein, daß dieselbe unter den bürgerpflichtigen Eheleuten bey ihrer daselbst geschehenen Verehli-

ehlichung würklich eingegangen sey; so lange bis dargethan wird: daß diese Gemeinschaft der Güter entweder vor der Ehe ausgeschlossen oder wehrend derselben wieder aufgehoben sey. Concurs-Ordnung vom 20. Nov. 1777. (im Cod. Const. Th. I. Abschn. XXV. N. LXXX.) §. 31. Klöntrup im angef. Tr. Abschn. I. §. 6.

11. Eine solche Ausschließung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft muß aber, wenn sie zu Rechte bestehen soll, dem Magistrate, oder den Vorstehern des Ortes, wo die Eheleute wohnen, kund gemacht werden, und der Magistrat muß darüber eine besondere Registratur halten, woraus man die Namen derjenigen, die nicht in Gemeinschaft der Güter leben, sehen kann. Concurs-Ordnung a. a. O. Klöntrup a. a. O. §. 4.

12. Die Gütergemeinschaft wird aber nicht für ausgeschlossen angesehen, wenn etwa jemand nicht wissen sollte, daß an dem Orte wo er sich bey seiner Verheurathung niedergelassen hat, diese Gemeinschaft unter den Eheleuten hergebracht sey. *Stael* diss. cit. Cap. I. §. 7. *W. Fr. a Blechen* diss. cit. th. 6. Klöntrup im angef. Tr. Abschn. I. §. 6.

13. Auch findet gegen diese einmal eingegangene Gütergemeinschaft keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Platz. *W. F. a Blechen* D. cit. th. 25. Klöntrup i. a. Tr. Abschn. III. §. 8.

14. Wenn Eheleute, die in communione bonorum statutaria leben, ihren Wohnort verändern, und anderwerts hinziehen, wo dieselbe nicht hergebracht ist, so hört nach einiger Meinung die Gütergemeinschaft in Ansehung des neuen Erwerbes auf, die alten Schulden aber müssen aus der bisher gemeinschaftlichen Güter-

masse

masse bezahlt werden. *J. F. A. Lodtmann* cit. diss. Cap. IV. §. 7. Anderer Meinung ist jedoch *Dorffmüller* c. diss. §. 10. welcher mit mehrerem Rechte behauptet: daß die Veränderung des Wohnorts die einmal eingegangene Gemeinschaft der Güter nicht aufhebe. Cfr. Klöntrup im angef. Tr. Abschn. II. §. 5. Abschn. III. §. 7.

15. Landesfürstliche in den Städten und Flecken wohnende Bediente sind der Regel nach den Statuten ihres Wohnorts nicht unterworfen, leben folglich auch mit ihren Ehegatten nicht in Gemeinschaft der Güter. Wenn sie aber, ehe sie in landesfürstliche Dienste traten, bürgerpflichtig waren, sich als Bürgerpflichtige verheuratheten, und folglich zwischen ihnen und ihren Ehegatten schon vorher die Gemeinschaft der Güter eintrat, so bestehet dieselbe bis sie ausdrücklich wieder aufgehoben wird. Canzley-Rescr. v. 9. Dec. 1769. (im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXV. N. VIII. und den *Act. Osnabr.* l. c. S. 186. u. f.) *Stael* de comm. bonor. Cap. I. §. 9. *Mevius* ad Jus Lubec. quæst. præl. 3. n. 45. 46. Klöntrup i. a. Tr. Abschn II. §. 5.

16. Wenn an einem Orte, wo keine Gemeinschaft der Güter hergebracht ist, ein paar Eheleute dieselbe durch ausdrücklichen Vertrag unter sich festsetzet, so muß diese vereinbarte Gütergemeinschaft nicht nach gemeinen Rechten, sondern nach den in der Nachbarschaft hergebrachten Gewohnheiten beurtheilt werden, weil die letztere in dubio den Eheleuten am bekanntesten gewesen, und die gemeinen Rechte in Ansehung der Gütergemeinschaft überdem ungewis sind. *Dorffmüller* cit. D. §. 20. Klöntrup im angef. Tr. Abschn. I. §. 5.

17. Die

17. Die statutarische Gütergemeinschaft setzt eine Ehe voraus; daher leben an solchen Orten, wo sie hergebracht ist, in derselben auch die conjuges putativi. *Stael* de comm. bon. Cap. I. §. 3. *Cronenberg* D. de comm. bonor. §. 18. *W. Fr. a Blechen* cit. diss. th. 27. Nicht aber Braut und Bräutigam, wenn sie auch den concubitum anticipirt haben solten. *W. Fr. a Blechen* c. d. th. 28. *Stael* cit. loco, *Cronenberg* cit. D. th. 14. 15.

18. Nach Osnabrückschen Stadtrechte muß die Ehe gleich nach der priesterlichen Einsegnung als vollzogen angesehen werden; und wird mithin weder die Besteigung des Ehebettes noch der würkliche Beischlaf zur Einführung der Gemeinschaft der Güter erfodert. *J. C. Stüve* D. J. de recadentia §. 16. **Klöntrup i. a. Tr. Abschn. III. §. 2. 3. 4.**

19. Es macht bey der statutarischen Gütergemeinschaft keinen Unterschied: ob beide Ehegatten gleiches Vermögen haben oder nicht. **Klönrrup i. a. Tr. Abschn. III. §. 1. und daselbst Anmerk. b.** *W. F. a. Blechen* D. cit. th. 7.

So ist es auch gleichviel, ob es die erste, zweite oder dritte Ehe ist; denn wer sich zum zweiten oder drittenmal verheurathet, geht eben dadurch mit seiner zweiten oder dritten Gattin dieselbe Gemeinschaft der Güter ein, welche zwischen ihm und seiner vorigen Gattin bis an deren Tod obwaltete. *W. Fr. a Blechen* cit. l. th. 27. Er muß aber vorher die Kinder aus der vorigen Ehe abschichten. **S. Abschichtung N. 3. u. f.**

21. Wenn aber jemand sich verheurathen, und mit seiner Frau die Gemeinschaft der Güter eingehen will, der entweder von

einer vorigen Frau, mit der er nicht in Gemeinschaft der Güter lebte, Kinder hat, oder der uneheliche aber per rescriptum principis legitimirte, oder auch adoptirte Kinder hat, so muß er vor der anderweitigen Heurath erst diesen Vorkindern ihre Erbportion wenigstens den Pflichttheil anweisen. Die liberi naturales per subsequens matrimonium legitimati haben mit den nachher in der Ehe erzeugten Kindern überall gleiche Rechte. S. Abschichtung N. 13.

22. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten ist deutschen Ursprungs. Es kann also in Ansehung der bey dieser Gemeinschaft etwa eintretenden Zweifel keine aus Grundsätzen des römischen oder kanonischen Rechts hergenommene Erläuterung oder Erklärung Stat finden. Klöntrup i. a. Tr. Abschn. I. §. 11. ibique. *J. H. Böhmer* de comm. æris alieni inter conjuges Hamb. §. 8. *G. L. Böhmer* de jur. & oblig. conj. superst. ex comm. bonor. univ. §. 1. Westphals deutsches und reichsständ. Privatr. B. II. Abh. 44. §. 1.

23. So kann auch das Osnabrückische Stadtrecht in Ansehung der Gütergemeinschaft nicht aus dem Lübschen Rechte erklärt werden; weil das Osnabrückische Stadtrecht nicht aus den Lübschen Stadtrechte entstanden ist, unter beiden sich auch keine Uebereinstimmung darthun läßt. Klöntrup l. a. Tr. Abschn. II. §. 1. ibique. Westfal. a. a. O. Th. I. Abh. I. §. 17. Anderer Meinung ist der Hr. v. Cramer in den wetzl. Nebenstunden Th. 56. n. 8.

24. Die Wirkungen der statutarischen Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten sind: I. Daß alle Güter, welche ein oder anderer

anderer Ehegatte besitzt, sofort nach vollzogener Ehe sowohl in Ansehung des Eigenthums als des Besitzes und zwar ohne besondere Uebergabe und Cession gemein werden; mithin aller Unterschied zwischen väterlichen und mütterlichen Vermögen aufhört, und beide Ehegatten von dem Augenblicke an Vortheil und Schaden gemeinschaftlich tragen. *Stael* d d. Cap. III. aff. 1. *J. A. a Blechen* diff. cit. th. 2. *W. F. a Blechen* dict. diff. th. 5. 6.

25. Es begreift aber die Gemeinschaft der Regel nach, alle Güter beider Ehegatten, sie mögen innerhalb des Wohnorts oder auffer dessen territorio liegen. *W. F. a Blechen* c. d. th. 42. *Stael* d. d. Cap. I. §. 7. *Dorffmüller* cit. diff. §. 10. Klöntrup i. a. Tr. Abschn. IV. §. 1. 2. So gar die neuerworbenen Lehne in Ansehung der Früchte und des aus der gemeinschaftlichen Gütermasse erlegten Kaufschillings. *W. F. a Blechen* c. l. th. 43. *Cronenberg* alleg. diff. th. 21. 22. *Dorffmüller* d. d. §. 7. *J. W. Gerding* all. diff. §. 6. Klöntrup a. a. O. Abschn. IV. §. 3.

26. Beide Ehegatten haben in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens gleiches Recht, und kann keiner ohne Zustimmung des andern eine Veränderung damit vornehmen. Klöntrup a. a. O. §. 5. u. f.

27. II. Daß ein Ehegatte die Schulden des andern, sie mögen vor oder wehrend der Ehe gemacht seyn, mit bezahlen muß. *Stael* c. l. §. 2. 14. Klöntrup a. a. O. §. 8 9., und wenn es etwa zum Concurse kömmt, nicht nur die Frau ihr

Eingebrachtes nicht zurückfodern kann. **Concursordnung vom 20 Nov. 1777. §. 31.** sondern auch die Gläubiger verschiedener Ehen unter sich das Absonderungsrecht haben. **S. Absonderungsrecht.**

28. **III.** Daß bey dem Tode des einen Ehegatten der Ueberlebende an dessen Stelle tritt, und das gesammte Vermögen nunmehr ausschlieslich dem letztern anheim fällt. Attestat des **Magistrats zu Osnabrück v. 13 Apr. 1676.** Attestat des **Mag. z. Fürstenau vom 30 Sept. 1682.**, in den *Act Osnabr.* a. a. O. S. 159. u. f. Attest. des Gografen zu Vörden. Ebend. S. 165. Attest. des Gogr. z. Jburg. Das. **Klöntrup** i. a. Tr. Abschn. V. §. 1. u. f.

29. Jedoch ist dies nur von der zur Gemeinschaft würklich gebrachten Gütern zu verstehen, und der überlebende hat an den dem Verstorbenen nach dessen Tode angefallenen und demselben sonst gebührenden Erbschaften keinen Antheil. **Attestat des Magistrats zu Quackenbrück vom 6 Dec. 1742.** in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 151. *J. F. A. Lodtmann* d. d. Cap. IV. §. 5. **Klöntrup** a. a. O. §. 4. und Abschn. IV. §. 4.

30. Auch ist der überlebende Ehegatte nicht der Erbe des Verstorbenen; daher können die Eltern des Letzteren auch keinen Pflichttheil von dessen Verlassenschaft fodern. **Klöntrup** a. a. O. Abschn. V. §. 2.

31. Der überlebende Ehegatte muß als nunmehr einziger Herr des Vermögens die Schulden des Verstorbenen bezahlen, und wenn er auch von seinem eignen Vermögen zusetzen sollte;

er kann sich durch Entsagung der Erbschaft nicht von dieser Obliegenheit befreien. Attestat des Magistrats zu Osnabrück v. 28 May 1611. Attest. der Stadt Fürstenau v. 30 Sept. 1682. Attest. des Gografen zu Vörden vom 27 May 1779. und Gografen zu Iburg vom 19 Jun. 1779. wie auch des Magistrats zu Melle von 1695. (in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 176. u. f.) und des Gografen zu Melle von 1696. u. 1701. in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 177. 178. *W. Fr. a Blechen* d. d. th. 11. Klöntrup a. a. O. §. 2. 3.

32. Der überlebende Ehegatte muß auch den Anverwandten des zuerst Verstorbenen den dritten Theil des erweislich eingebrachten Vermögens des letztern unter den Namen der Recadenz herausgeben. S. Recadenz.

33. In der Stadt Wiedenbrück scheint die Würkung der Gemeinschaft der Güter nach dem Tode des einen Ehegatten ganz wegzufallen, wenn keine Kinder aus der Ehe nachbleiben. Denn der Letztlebende muß den nächsten Blutsfreunden des Verstorbenen das ganze Vermögen desselben gegen eine angemessene Erkenntlichkeit herausgeben. Attest. des Magistrats daselbst vom 4 Febr. 1661. u. 11 May 1685. in den *Act. Osnabr.* l. c. S. 141. u. f. Klöntrup a. a. O. Abschn. V. §. 8.

34. Die Wirkung der Gütergemeinschaft nach dem Tode des einen Ehegatten bleibt zwar dieselbe, wenn Kinder aus der Ehe nachbleiben, und der überlebende Ehegatte ist demungeachtet Herr des ganzen Vermögens, das bisher gemeinschaftlich war, auch, so lange er im Witwenstande bleibt, den Kindern zu weiter nichts

verbunden, als wozu die gemeinen und natürlichen Rechte jeden Vater oder Mutter verpflichten. Klöntrup a. a. O. Abschr. V. §. 9 Wenn er aber zur zweiten Ehe schreiten will, muß er vorher den Kindern erster Ehe die Hälfte seines ganzen dermaligen Vermögens ohne Unterschied, ob es von ihm oder seinen verstorbenen Gatten herrühre, herausgeben. S. Abschichtung. Ja die Kinder können sogar noch wehrend des Witwenstandes auf diese Theilung oder Abschichtung klagen, sobald der überlebende Vater oder Mutter anfängt das Vermögen durchzubringen. Attestat des Magistrats zu Osnabrück vom 23 Oct. 1705. in den *Act. Osnabr.* i. a. St. S. 136. Cfr. S. 154. Anm. u. und S. 177. Anm. cc. *J. A. a Blechen* diss. all. th. 4. *IV. F. a Blechen* cit. diss. th. 10. Der letztere Schriftsteller dehnt th. 45. dieses sogar auf den Fall aus, wenn der Vater wehrend des Witwenstandes ein unordentliches Leben führt, oder Verbrechen begeht, die eine Geldstrafe nach sich ziehen können.

35. Allein soviel ist wenigstens ausser Zweifel: daß dem überlebenden Ehegatten, so lange er weder zur zweiten Ehe schreitet, noch pro prodigo erklärt wird, das völlige Eigenthum und die Administration sämmtlicher Güter zustehe (s. unten VI. 43.) so daß er weder wegen der im Fall künftiger zweiten Ehe den Vorkindern gebührenden Hälfte des Vermögens einen besondern Vormundschafts-Eid abzulegen braucht (Attestat des Magistrats zu Osnabrück vom 31 Oct. 1688. in den *Act. Osnabr.* i. a. St. S. 125.) noch die Kinder auf die Theilung klagen können (Attestat des Magistrats zu Osnabr. vom 23 Oct. 1705. *W. F. a Blechen* d. d. th. 10. & 57. *J. A. a Blechen* d. d. th. 4.

J. W. Gerding d. d. §. 4.) sondern vielmehr er, der überlebende Ehegatte, über das sämmtliche Vermögen nach Gefallen disponiren kann. Attestat des Magistrats zu Osnabr. vom 27 Jan. 1665. in den *Acta Osnabr.* i. a St. S. 103. Desselben Attestat vom 23 Oct. 1705. Attest. des Magistrats zu Quackenbrück vom 6 Dec. 1742. Attestat des Gografen zu Vörden vom 27 May 1779. und des Gografen zu Iburg vom 19. Jun. 1779. *Mascov* cit. Tr. Cap. XIII. §. 10. *J. F. A. Lodtmann* d. all. Cap. IV. §. 3. Klöntrup Abschn. V. §. 4.

36. Selbst die überlebende Mutter kann wehrend ihres Witwenstandes ohne Zuziehung eines Curators ihr Vermögen veräussern oder versetzen, braucht sich auch nicht als Vormünderin ihrer Kinder richterlich bestätigen zu lassen. Attestat des Stadt-Richters zu Osnabr. vom 24 Jul. 1754. in den *Actis Osnabr.* a. St. S. 140. *Chr. Fr. Utermark* D. J. de consilio eique negotiis affinibus corr. 6.

37. Es läßt sich nach dem allen auch wohl nicht mit Grunde bezweifeln: daß der überlebende Ehegatte, wenn er Witwer bleibt, auch über das ganze Vermögen auf den Todesfall verordnen könne, in sofern ihm die gemeinen Rechte nicht entgegen stehen. Klöntrup im angef. Abschn. §. 5. ibique. *Utermark* cit. l. corr. 7.

38. Bey den Eigenbehörigen und denen, an deren Gütern einem dritten das Obereigenthum zustehet, soll es ferner eine Wirkung der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten seyn, daß das Eingebrachte der angeheuratheten Person (den Fall des dem Gutsherrn zustehenden Sterbfalls ausgenommen) bey der Stäte bleibt;

wie

wie auch daß, wenn derjenige von dem die Stäte herrührt, ohne Kinder stirbt, der Ueberlebende die Stäte seiner zweiten Gattin zubringen, wenn aber Kinder nachbleiben, und der Anerbe die Stäte antreten will, die Leibzucht fodern kann; und endlich daß die Kinder aus verschiedenen Ehen gleiche Erbtheile erhalten. *Werne* Posit. Inaug. 11. 12. 13. s. auch Auslobung N. 5. Allein alle diese Erscheinungen sind schon an und vor sich nothwendige Folgen der Hörigkeit und des nexus dominicalis, und können nicht als Anzeigen und Wirkungen der Gütergemeinschaft betrachtet werden. Westphälische Beiträge zum Nutzen und Vergnügen von 1774. St. 23. Klöntrup im angef. Tr. Abschn. II. §. 6. u. f. Abschn. V. §. 11.

39. Die Gemeinschaft der Güter hört auf I. durch den Tod des einen Ehegatten, dessen Stelle wie oben N. 28. u. f. gesagt ist, von den Ueberlebenden ersetzt wird. *Utermark* cit. loc. corr. 3. *Stael* cit. diss. Cap. IV. ass. I. Klöntrup a. a. O. Abschn. VI. §. 5. u. f.

40. Einige behaupten zwar: daß nach dem Tode des einen Ehegatten die Gemeinschaft der Güter zwischen den Kindern desselben und den Ueberlebenden fortgesetzt werde; weil diese Kinder bey der zweiten Heurath des Ueberlebenden auf das halbe Vermögen Anspruch machen, und diese Hälfte sogar bey eintretender Verschwendung während des Witwenstandes fodern können. *J. A. a Blechen* cit. diss. th. 4. *W. F. a Blechen* cit. diss. th. 8. & 13. *J. W. Gerding* d. d. §. 4.

41. Diese Meinung von der Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen den überlebenden Ehegatten und den aus der Ehe nachgebliebe-

bliebenen Kindern erhält auch durch das Attestat des Magistrats zu Quackenbrück v. 18 Febr. 1729. und des Magistrats zu Melle vom 7 Dec. so auch durch den Bericht des Sografen daselbst vom 10 Jul. 1696. einiges Gewicht, und die Anhänger dieser Meinung folgern daraus: daß der überlebende Ehegatte selbst dann, wenn er sich nicht wieder verheurathet, nur über die Hälfte des Vermögens elterlich verordnen könnte. *IV. Fr. a Blechen* Cap. I. th. 9. 12. *Wolterman* D. J. de præcipuis in divis. hæreditatis parentum liberis utriusque sexus competentibus §. 25. *J. W. Gerding* d. d. §. 4. Allein der überlebende Ehegatte würde dann vielmehr gar nicht testiren konnen. Klöntrup i. a. Tr. Abschn. V. §. 5. Und gleichwohl bestreiten die Anhänger dieser Meinung die Enterbung der Kinder zum Vortheil der Enkel nicht. *Acta Osnabr.* i. a. Stück S. 177. Anmerk. cc.

42. Auch scheinen ihre Gründe nicht völlig zu beweisen, was sie beweisen sollen; denn daß 1) die Kinder bey der Wiederverheurathung ihres Vaters oder ihrer Mutter die Hälfte des Vermögens fodern können, ist nicht sowohl eine Folge der zwischen Kindern und Eltern fortgesetzten Gütergemeinschaft, als eine ihnen vi statuti zustehende Auslobung und gänzliche Abfindung von der elterlichen Verlassenschaft, woran sie nachher keinen weitern Anspruch haben. Attest. des Stadtraths vom 8 May 1621. in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 100. u. f. *C. G. W. Lodtmanni* Monum. Osnabr. app. IV. und daß 2) die Kinder bey eintretender Verschwendung der Eltern noch selbst wehrend deren Witwenstandes ihre Abschichtung fodern können, scheint eher in der oberlichen Vorsorge zur Zurückhaltung eines Verschwenders als in dem Rechte der Kinder seinen Grund zu haben. Cit. *Uter-*

mark corr. 5. Auch ist es 3) ausser Streit, daß die Kinder nach erlangter Großjährigkeit oder eingerichteter besondern Haushaltung für sich selbst erwerben, und daß folglich ihre und der Eltern Güter in keiner Gemeinschaft sind. *W. Fr. a Blechen* d. d. th. 8. *Barthol. Musculus* de succeff. anomala Cl. I. M. 3. n. 241. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 177. Anmerk. cc. Klöntrup a. a. O. Abschn. VI. §. 6. 7. 8. 9.

43. Und ausserdem steht dieser obgleich fast allgemeinen Meinung entgegen: a) daß die Kinder, selbst wenn sie großjährig sind, an der Administration des Vermögens keinen Antheil nehmen, und ihnen die Eltern ausser der Erziehung und dem Unterhalte bis dahin, da sie sich denselben selbst verschaffen können, zu nichts verbunden sind; folglich mit den Gütern nach Gefallen handeln, und solche versetzen oder verkaufen können, ohne daß die Kinder dagegen einen gegründeten Widerspruch (den Fall der Verschwendung allein ausgenommen) machen können. Cit. *Utermark* corr. 5. 6. 7. Klöntrup a. a. O. §. 10.

44. Ferner: b) daß den Kindern nach dem Tode des einen Ehegatten nicht eher ein Vormund gesetzt wird, bis der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet, und selbst die überlebende Mutter (ohne daß sie als Vormünderin bestätigt wird, oder der zweiten Ehe und dem Scto Vellejano zu entsagen braucht) eben so über das ganze Vermögen disponiren kann, wie es der Vater an ihrer Stelle thun würde. Cit. *Utermark* corr. 6. Klöntrup a. a. O. §. 10.

45. Dann: c) daß die Schulden der Kinder die sie vor ihrer Abschichtung aber nach erlangter Großjährigkeit oder eingerichteten beson-

besondern Haushalt gemacht haben, bey ihrer Abschichtung nicht gleich den Schulden der Eltern in Anschlag gebracht werden, und überhaupt diese Schulden das Vermögen nicht afficiren, wie sie doch thun müsten, wenn das Vermögen gemeinschaftlich wäre. Klöntrup im angef. Tr. Abschn. VII. §. 5. Anmerk. a.

46. Ferner: d) daß, wenn sich die Kinder verheurathen, und demnächst vor ihrer Abschichtung ohne Leibes-Erben sterben, ihre nachgebliebenen Ehegatten, mit den sie doch in Gemeinschaft der Güter lebten, ausser den angebrachten Brautschatze (wovon der dritte Theil als Recadenz zurückfällt) keinen Anspruch auf das Vermögen der Eltern haben, welches sie doch haben würden, wenn der verstorbene Ehegatte mit seinen Eltern gleichfalls in Gemeinschaft der Güter gelebt hätte. Attestat des Magistrats zu Quackenbrück vom 6 Dec. 1742. *Acta Osnabr.* Th. 2. St. 2. S. 155. in der Anmerkung. Klöntrup im angef. Tr. Abschn. VI. §. 11.

47. Endlich: e) daß, wenn die überlebenden Ehegatten in Schulden versterben, die Kinder nicht gehalten sind, die verschuldete Erbschaft anzutreten. *W. Fr. a Blechen* cit. diss. th. 44, welches sie füglich nicht ablehnen könnten, wenn man zwischen ihnen und den Eltern eine fortgesetzte Gemeinschaft der Güter fingiren wollte. Denn hätte diese Stat gefunden, so wären auch die Schulden schon vorher gemeinschaftlich und in effectu die Kinder schon vorher Mitschuldner gewesen. *Utermark* l. c.

corr. 12. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 154. 155. Klöntrup a. a. O. *).

48. Die Gemeinschaft der Güter hört II. auf, wenn die Ehe getrennt wird. *W. F. a Blechen* cit. diss. th. 73. und zwar von dem Augenblicke der Ehescheidung an, sie mag nun wegen Ehebruchs

*) Von diesen Gründen sagt der Hr. Hofr. Just Fried. Runde in der zweiten Auflage seiner Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts Buch I. Abschn. III. §. 608. not. a. „Die Gründe, welche Hr. Klöntrup S. 155. u. 213. u. f. zu „Bestreitung der Existenz einer solchen Fortsetzung der Güter„gemeinschaft aufgestellt hat, sind, so vieles diese Lehre über„haupt betrift, sehr unerheblich; wenn gleich einiger Anschein „zu einer solchen Anomalie in den besondern osnabrück„schen Rechten nicht zu verkennen ist.“ Widerlegt hat er indessen diese Gründe nicht; und so ist es mir wohl zu verzeihen, wenn ich denselben mehr Gewicht beilege, als dem nicht motivirten Zweifel eines Professors. Dazu kömmt nun daß sämmtliche Schriftsteller, welche diese Fortsetzung behaupten, für ihre Meinung gar keine Gründe, sondern nur Authoritäten, und höchstens übelverstandene Bruchstücke aus particulairen Stadt- und Landrechten (deren Sammler eben nicht sehr sorgsam in der Wahl ihrer Ausdrücke gewesen sind) anführen. Und wie: wann die Worte des vom Hr. Hofrath angeführten Schwabenspiegels.

„Stirbt einer Frau ihr Mann, sie bleibt in des Mannes Guth „ungetheilt mit ihren Kindern.“

nach der Absicht des Concipienten weiter nichts heissen sollte, als: sie braucht die Kinder vor ihrer Wiederverheurathung nicht abzuschichten, ihnen keinen Theil anzuweisen ꝛc.? Ich besitze den Schwabenspiegel nicht, kann also über das einzelne Bruchstück nicht urtheilen. Auch habe ich die Menge der Stadt- und Landrechte nicht, welche die Allgemeinheit der Lehre von der Fortsezzung der Gütergemeinschaft beweisen sollen, (von denen aber der Hr. Hofrath kein einziges nahmhaft macht) sondern gestehe vielmehr aufrichtig: niemals ein Stadt- oder Landrecht gesehen zu haben, das nicht eine vernünftigere Erklärung zuliesse.

bruchs oder anderer Ursachen halber erkannt werden. Klöntrup i. a. Tr. Abschn. VI. §. 2. 3. 4. Und muß alsdann das bisher gemeinschaftliche Vermögen gleich getheilt werden. Ebend.

49. Endlich und III. hört die Gemeinschaft der Güter auf, durch ausdrückliche Verträge. Klöntrup a. a. O. §. 1. siehe auch oben N. 10. 11. 12. 13. 14.

50. Nach einiger Meinung soll unter Eigenbehörigen die Gemeinschaft der Güter aufhören, wenn sich der Eigenbehörige mit der Stäte freikauft. *J. F. A. Lodtmann* cit. diss. Cap. IV. §. 8. Aber einmal leben die Eigenbehörigen nicht in Gemeinschaft der Güter s. oben N. 6. und 38, und dann würde, wenn sie in Gemeinschaft der Güter lebten, nach Analogie dessen, was oben N. 14. u. 15. bemerket ist, diese Gemeinschaft durch den blossen Freikauf nicht aufhören. Die Wirkungen und Folgen der Hörigkeit hören indessen freilich durch den Freikauf auf.

Gerade.

Das Gerade ist hier im Hochstifte durch die Verordnung v. 5 May 1702. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXV. N. XIX.) abgeschafft. S. indessen Theilung der elterlichen Verlassenschaft.

gerichtliche Handlungen.

S. Actus voluntariæ jurisdictionis, Procurator ꝛc.

Gerichtsbarkeit.

1.

Ob wir gleich im Hochstifte Osnabrück keine Patrimonial Jurisdictionen haben, so sind die Gerichtsbarkeiten doch viel und mancherley, und machen eine überall gleiche Gerechtigkeitspflege beinahe unmöglich.

2. In Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit stehen die Katholiken unter den Archidiaconen und dem Officialate, welche mit einander concurriren. Ausgenommen in wichtigen Sachen die in Concilio Tridentino Sess. 24. angeführt sind. Kreß vom Archidiacenal-Wesen add. S. 184. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. 14. §. 1.

3. Von jenen wird an diesen appellirt, von diesem aber an den Metropolitan, nuncium apostolicum oder an die curia romana recurrirt. *Mascov.* l. c. S. Archidiaconus und Official.

4. In Synodalsachen haben die Archidiaconi das Bestrafungsrecht, man kann aber auch in diesen Sachen von ihnen an den Official appelliren, auch können sich die Partheien unmittelbar an den Landesherrn wenden. *Mascov.* l. c.

5. Die Evangelischen stehen in geistlichen Sachen unter den Consistorium. Immerwehr. Capitul. Art. 5. Allein in einigen Sachen können sich die Partheien an den Landesherrn selbst wenden, wenn dieser auch katholisch seyn sollte. *Mascov.* l. c. s. auch Consistorium.

6. Die

6. Die weltliche Gerichtsbarkeit wird von der Land- und Justitzcanzley, dem Officialate, den Gogerichten in ihren Distrikten, den Magistraten und Stadtrichtern und den Archidiaconalgerichten ausgeübt. S. davon unter besondern Artikeln.

Gerichts-Bothe.

Die Gerichtsbothen setzt der Richter oder Gograf. S. Gograf.

Gerichts-Commission.

I.

Die Gerichts-Commission ist ein besonders Departement des Magistrats der Altstadt Osnabrück, vor welcher die peinlichen Sachen wie auch alle geringe Policey und Brüchtensachen gehören. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII §. 4. J. Eberh. Stüve in der Geschichte des Hochstifts Osnabrück.

2. Sie bestehet aus zweien Gliedern des Raths, welche Censores oder Gerichtsherrn genannt werden, und dem Stadt-Secretair. In peinlichen Sachen werden aber auch noch die beiden vorsitzenden Alterleute mit zugezogen. Stüve a. a. O.

3. Vor dieser Gerichts-Commission wird in Policey und Brüchtensachen mündlich de simplici & plano verfahren. *Mascov.* l. c.

4. Von dem Verfahren in peinlichen Sachen s. Osnabrück.

Gerichts-Herrn.

S. Gerichts-Commission und Osnabrück.

Gerichts-Huhn.

S. Gowhuhn.

Gerichts-Personen.

Die Gerichtspersonen dürfen in ihren Distrikten bey öffentlichen Subhastationen keine Grundstücke weder selbst erstehen, noch durch andere ankaufen lassen. Verordn. vom 12 Sept. 1704. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. I. T. XXXII.

Gerichts-Schreiber.

1.

Der Gerichtsschreiber oder Actuarius ist die zweite dem Richter oder Grafen subordinirte Gerichtsperson, welcher besonders die Führung des Protocoll und Verzeichnis aller gerichtlichen Handlungen nebst der Registratur anvertraut ist.

2. Er muß auch zu den actis voluntariæ jurisdictionis mit zugezogen werden, und gilt keine gerichtliche Urkunde als documentum publicum seu judiciale, wenn es nicht im Beisein des Richters von dem Gerichtsschreiber aufgenommen, unterschrieben und besiegelt ist. Verordn. vom 17 Aug. 1718. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. I. T. XXXIII.

3. Der

3. Der Gerichtsschreiber führt auch am Brüchtengerichte das Protocoll s. Brüchtengericht N. 1. und muß auch bey der Wroge mit zugezogen werden. S. Wroge.

4. Uebrigens s. Beamte N. 1. Diäten und Gograf.

Gerichts = Sprengel.

1.

Der Gerichts = Sprengel der Obergerichte ist in Ansehung der ersten Instanz das ganze Hochstift. Nur daß die Bürger und Bürgerpflichtigen der Stadt Osnabrück ob privilegium de non evocando zuerst vor ihrer Stadt = Obrigkeit besprochen werden müssen. S. Canzley, Consistorium, Official, Osnabrück ꝛc.

2. Die Untergerichte, als Gograviate und Commissions = oder Archidiaconal = Gerichte, haben jedes seinen abgesonderten Distrikt.

3. Ein Verzeichnis der Gografschaften und der zu jedem Distrikte gehörigen Kirchspiele findet sich in den Actis Osnabr. Th. I. S. 14. 15.

4. Ein Verzeichnis der Archidiaconate (von welchen die, welche einem Domkapitularen zustehen, zum Commissions = Gerichte am Dom, diejenigen aber welche dem Probste oder Dechanten zu St. Johan zustehen, zum Commissions = Gerichte an St. Johan gehören) und der zu eines jeden Distrikte gehörigen Kirchspiele findet sich beym *Mascov.* in Not. jur. Osnabr. Cap. II. §. 18.

einer vorigen Frau, mit der er nicht in Gemeinschaft der Güter lebte, Kinder hat, oder der uneheliche aber per rescriptum principis legitimirte, oder auch adoptirte Kinder hat, so muß er vor der anderweitigen Heurath erst diesen Vorkindern ihre Erbportion wenigstens den Pflichttheil anweisen. Die liberi naturales per subsequens matrimonium legitimati haben mit den nachher in der Ehe erzeugten Kindern überall gleiche Rechte. S. Abschichtung N. 13.

22. Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten ist deutschen Ursprungs. Es kann also in Ansehung der bey dieser Gemeinschaft etwa eintretenden Zweifel keine aus Grundsätzen des römischen oder kanonischen Rechts hergenommene Erläuterung oder Erklärung Stat finden. Klöntrup i. a. Tr. Abschn. I. §. 11. ibique. *J. H. Böhmer* de comm. æris alieni inter conjuges Hamb. §. 8. *G. L. Böhmer* de jur. & oblig. conj. superst. ex comm. bonor. univ. §. 1. Westphals deutsches und reichsständ. Privatr. B. II. Abh. 44. §. 1.

23. So kann auch das Osnabrückische Stadtrecht in Ansehung der Gütergemeinschaft nicht aus dem Lübschen Rechte erklärt werden; weil das Osnabrückische Stadtrecht nicht aus den Lübschen Stadtrechte entstanden ist, unter beiden sich auch keine Uebereinstimmung darthun läßt. Klöntrup l. a. Tr. Abschn. II. §. 1. ibique. Westfal. a. a. O. Th. I. Abh. I. §. 17. Anderer Meinung ist der Hr. v. Cramer in den wetzl. Nebenstunden Th. 56. n. 8.

24. Die Wirkungen der statutarischen Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten sind: I. Daß alle Güter, welche ein oder anderer

anderer Ehegatte besitzt, sofort nach vollzogener Ehe sowohl in Ansehung des Eigenthums als des Besitzes und zwar ohne besondere Uebergabe und Cession gemein werden; mithin aller Unterschied zwischen väterlichen und mütterlichen Vermögen aufhört, und beide Ehegatten von dem Augenblicke an Vortheil und Schaden gemeinschaftlich tragen. *Stael* d d. Cap. III. aff. 1. *J. A. a Blechen* diff. cit. th. 2. *W. F. a Blechen* dict. diff. th. §. 6.

25. Es begreift aber die Gemeinschaft der Regel nach, alle Güter beider Ehegatten, sie mögen innerhalb des Wohnorts oder ausser dessen territorio liegen. *W. F. a Blechen* c. d. th. 42. *Stael* d. d. Cap. I. §. 7. *Dorffmüller* cit. diff. §. 10. Klöntrup i. a. Tr. Abschn. IV. §. 1. 2. So gar die neuerworbenen Lehne in Ansehung der Früchte und des aus der gemeinschaftlichen Gütermasse erlegten Kaufschillings. *W. F. a Blechen* c. l. th. 43. *Cronenberg* alleg. diff. th. 21. 22. *Dorffmüller* d. d. §. 7. *J. W. Gerding* all. diff. §. 6. Klöntrup a. a. O. Abschn. IV. §. 3.

26. Beide Ehegatten haben in Ansehung des gemeinschaftlichen Vermögens gleiches Recht, und kann keiner ohne Zustimmung des andern eine Veränderung damit vornehmen. Klöntrup a. a. O. §. 5. u. f.

27. II. Daß ein Ehegatte die Schulden des andern, sie mögen vor oder wehrend der Ehe gemacht seyn, mit bezahlen muß. *Stael* c. l. §. 2. 14. Klöntrup a. a. O. §. 8 9., und wenn es etwa zum Concurse kömmt, nicht nur die Frau ihr

Eingebrachtes nicht zurückfodern kann. **Concursordnung vom 20 Nov. 1777. §. 31.** sondern auch die Gläubiger verschiedener Ehen unter sich das Absonderungsrecht haben. **S. Absonderungsrecht.**

28. **III.** Daß bey dem Tode des einen Ehegatten der Ueberlebende an dessen Stelle tritt, und das gesammte Vermögen nunmehr ausschlieslich dem letztern anheim fällt. **Attestat des Magistrats zu Osnabrück v. 13 Apr. 1676. Attestat des Mag. z. Fürstenau vom 30 Sept. 1682.,** in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 159. u. f. Attest. des Gografen zu Vörden. Ebend. S. 165. Attest. des Gogr. z. Jburg. Das. **Klöntrup** i. a. Tr. Abschn. V. §. 1. u. f.

29. Jedoch ist dies nur von der zur Gemeinschaft würklich gebrachten Gütern zu verstehen, und der überlebende hat an den dem Verstorbenen nach dessen Tode angefallenen und demselben sonst gebührenden Erbschaften keinen Antheil. **Attestat des Magistrats zu Quackenbrück vom 6 Dec. 1742.** in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 151. *J. F. A. Lodtmann* d. d. Cap. IV. §. 5. **Klöntrup** a. a. O. §. 4. und Abschn. IV. §. 4.

30. Auch ist der überlebende Ehegatte nicht der Erbe des Verstorbenen; daher können die Eltern des Letzteren auch keinen Pflichttheil von dessen Verlassenschaft fodern. **Klöntrup** a. a. O. Abschn. V. §. 2.

31. Der überlebende Ehegatte muß als nunmehr einziger Herr des Vermögens die Schulden des Verstorbenen bezahlen, und wenn er auch von seinem eignen Vermögen zusetzen sollte;

er kann sich durch Entsagung der Erbschaft nicht von dieser Obliegenheit befreien. Attestat des Magistrats zu Osnabrück v. 28 May 1611. Attest. der Stadt Fürstenau v. 30 Sept. 1682. Attest. des Gografen zu Vörden vom 27 May 1779. und Gografen zu Iburg vom 19 Jun. 1779. wie auch des Magistrats zu Melle von 1695. (in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 176. u. f.) und des Gografen zu Melle von 1696. u. 1701. in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 177. 178. *W. Fr. a Blechen* d. d. th. 11. Klöntrup a. a. O. §. 2. 3.

32. Der überlebende Ehegatte muß auch den Anverwandten des zuerst Verstorbenen den dritten Theil des erweislich eingebrachten Vermögens des letztern unter den Namen der Recadenz herausgeben. S. Recadenz.

33. In der Stadt Wiedenbrück scheint die Würkung der Gemeinschaft der Güter nach dem Tode des einen Ehegatten ganz wegzufallen, wenn keine Kinder aus der Ehe nachbleiben. Denn der Letztlebende muß den nächsten Blutsfreunden des Verstorbenen das ganze Vermögen desselben gegen eine angemessene Erkenntlichkeit herausgeben. Attest. des Magistrats daselbst vom 4 Febr. 1661. u. 11 May 1685. in den *Act. Osnabr.* l. c. S. 141. u. f. Klöntrup a. a. O. Abschn. V. §. 8.

34. Die Wirkung der Gütergemeinschaft nach dem Tode des einen Ehegatten bleibt zwar dieselbe, wenn Kinder aus der Ehe nachbleiben, und der überlebende Ehegatte ist demungeachtet Herr des ganzen Vermögens, das bisher gemeinschaftlich war, auch, so lange er im Witwenstande bleibt, den Kindern zu weiter nichts

verbunden, als wozu die gemeinen und natürlichen Rechte jeden Vater oder Mutter verpflichten. Klöntrup a. a. O. Abschr. V. §. 9. Wenn er aber zur zweiten Ehe schreiten will, muß er vorher den Kindern erster Ehe die Hälfte seines ganzen dermaligen Vermögens ohne Unterschied, ob es von ihm oder seinen verstorbenen Gatten herrühre, herausgeben. S. Abschichtung. Ja die Kinder können sogar noch wehrend des Witwenstandes auf diese Theilung oder Abschichtung klagen, sobald der überlebende Vater oder Mutter anfängt das Vermögen durchzubringen. Attestat des Magistrats zu Osnabrück vom 23 Oct. 1705. in den *Act. Osnabr.* i. a. St. S. 136. Cfr. S. 154. Anm. u. und S. 177. Anm. cc. *J. A. a Blechen* diss. all. th. 4. *W. F. a Blechen* cit. diss. th. 10. Der letztere Schriftsteller dehnt th. 45. dieses sogar auf den Fall aus, wenn der Vater wehrend des Witwenstandes ein unordentliches Leben führt, oder Verbrechen begeht, die eine Geldstrafe nach sich ziehen können.

35. Allein soviel ist wenigstens ausser Zweifel: daß dem überlebenden Ehegatten, so lange er weder zur zweiten Ehe schreitet, noch pro prodigo erklärt wird, das völlige Eigenthum und die Administration sämmtlicher Güter zustehe (s. unten N. 43.) so daß er weder wegen der im Fall künftiger zweiten Ehe den Vorkindern gebührenden Hälfte des Vermögens einen besondern Vormundschafts-Eid abzulegen braucht (Attestat des Magistrats zu Osnabrück vom 31 Oct. 1688. in den *Act. Osnabr.* i. a. St. S. 125.) noch die Kinder auf die Theilung klagen können (Attestat des Magistrats zu Osnabr. vom 23 Oct. 1705. *W. F. a Blechen* d. d. th. 10. & 57. *J. A. a Blechen* d. d. th. 4.

J. W. Gerding d. d. §. 4.) sondern vielmehr er, der überlebende Ehegatte, über das sämmtliche Vermögen nach Gefallen disponiren kann. Attestat des Magistrats zu Osnabr. vom 27 Jan. 1665. in den *Acta Osnabr.* i. a St. S. 103. Desselben Attestat vom 23 Oct. 1705. Attest. des Magistrats zu Quackenbrück vom 6 Dec. 1742. Attestat des Gografen zu Vörden vom 27 May 1779. und des Gografen zu Iburg vom 19. Jun. 1779. *Mascov* cit. Tr. Cap. XIII. §. 10. *J. F. A. Lodtmann* d. all. Cap. IV. §. 3. Klöntrup Abschn. V. §. 4.

36. Selbst die überlebende Mutter kann wehrend ihres Witwenstandes ohne Zuziehung eines Curators ihr Vermögen veräussern oder versetzen, braucht sich auch nicht als Vormünderin ihrer Kinder richterlich bestätigen zu lassen. Attestat des Stadt-Richters zu Osnabr. vom 24 Jul. 1754. in den *Actis Osnabr.* a. St. S. 140. *Chr. Fr. Utermark* D. J. de consilio eique negotiis affinibus corr. 6.

37. Es läßt sich nach dem allen auch wohl nicht mit Grunde bezweifeln: daß der überlebende Ehegatte, wenn er Witwer bleibt, auch über das ganze Vermögen auf den Todesfall verordnen könne, in sofern ihm die gemeinen Rechte nicht entgegen stehen. Klöntrup im angef. Abschn. §. 5. ibique. *Utermark* cit. l. corr. 7.

38. Bey den Eigenbehörigen und denen, an deren Gütern einem dritten das Obereigenthum zustehet, soll es ferner eine Wirkung der Gütergemeinschaft unter den Eheleuten seyn, daß das Eingebrachte der angeheuratheten Person (den Fall des dem Gutsherrn zustehenden Sterbfalls ausgenommen) bey der Stäte bleibt;

wie

wie auch daß, wenn derjenige von dem die Stäte herrührt, ohne Kinder stirbt, der Ueberlebende die Stäte seiner zweiten Gattin zubringen, wenn aber Kinder nachbleiben, und der Anerbe die Stäte antreten will, die Leibzucht fodern kann; und endlich daß die Kinder aus verschiedenen Ehen gleiche Erbtheile erhalten. *Werne* Posit. Inaug. 11. 12. 13. s. auch Auslobung N. 5. Allein alle diese Erscheinungen sind schon an und vor sich nothwendige Folgen der Hörigkeit und des nexus dominicalis, und können nicht als Anzeigen und Wirkungen der Gütergemeinschaft betrachtet werden. Westphälische Beiträge zum Nutzen und Vergnügen von 1774. St. 23. Klöntrup im angef. Tr. Abschn. II. §. 6. u. f. Abschn. V. §. 11.

39. Die Gemeinschaft der Güter hört auf I. durch den Tod des einen Ehegatten, dessen Stelle wie oben N. 28. u. f. gesagt ist, von den Ueberlebenden ersetzt wird. *Utermark* cit. loc. corr. 3. *Stael* cit. diss. Cap. IV. ass. I. Klöntrup a. a. O. Abschn. VI. §. 5. u. f.

40. Einige behaupten zwar: daß nach dem Tode des einen Ehegatten die Gemeinschaft der Güter zwischen den Kindern desselben und den Ueberlebenden fortgesetzt werde; weil diese Kinder bey der zweiten Heurath des Ueberlebenden auf das halbe Vermögen Anspruch machen, und diese Hälfte sogar bey eintretender Verschwendung während des Witwenstandes fodern können. *J. A. a Blechen* cit. diss. th. 4. *W. F. a Blechen* cit. diss. th. 8. & 13. *J. W. Gerding* d. d. §. 4.

41. Diese Meinung von der Fortsetzung der Gütergemeinschaft zwischen den überlebenden Ehegatten und den aus der Ehe nachgebliebe-

bliebenen Kindern erhält auch durch das Attestat des Magistrats zu Quackenbrück v. 18 Febr. 1729. und des Magistrats zu Melle vom 7 Dec. so auch durch den Bericht des Gografen daselbst vom 10 Jul. 1696. einiges Gewicht, und die Anhänger dieser Meinung folgern daraus: daß der überlebende Ehegatte selbst dann, wenn er sich nicht wieder verheurathet, nur über die Hälfte des Vermögens elterlich verordnen könnte. *W. Fr. a Blechen* Cap. I. th. 9. 12. *Wolterman* D. J. de præcipuis in divis. hæreditatis parentum liberis utriusque sexus competentibus §. 25. *J. W. Gerding* d. d. §. 4. Allein der überlebende Ehegatte würde dann vielmehr gar nicht testiren konnen. Klöntrup i. a. Tr. Abschn. V. §. 5. Und gleichwohl bestreiten die Anhänger dieser Meinung die Enterbung der Kinder zum Vortheil der Enkel nicht. *Acta Osnabr.* i. a. Stück S. 177. Anmerk. cc.

42. Auch scheinen ihre Gründe nicht völlig zu beweisen, was sie beweisen sollen; denn daß 1) die Kinder bey der Wiederverheurathung ihres Vaters oder ihrer Mutter die Hälfte des Vermögens fodern können, ist nicht sowohl eine Folge der zwischen Kindern und Eltern fortgesetzten Gütergemeinschaft, als eine ihnen vi statuti zustehende Auslobung und gänzliche Abfindung von der elterlichen Verlassenschaft, woran sie nachher keinen weitern Anspruch haben. Arrest. des Stadtraths vom 8 May 1621. in den *Act. Osnabr.* a. a. O. S. 100. u. f. *C. G. W. Lodtmanni* Monum. Osnabr. app. IV. und daß 2) die Kinder bey eintretender Verschwendung der Eltern noch selbst wehrend deren Witwenstandes ihre Abschichtung fodern können, scheint eher in der oberlichen Vorsorge zur Zurückhaltung eines Verschwenders als in dem Rechte der Kinder seinen Grund zu haben. Cit. *Utermark*

mark corr. 5. Auch ist es 3) ausser Streit, daß die Kinder nach erlangter Großjährigkeit oder eingerichteter besondern Haushaltung für sich selbst erwerben, und daß folglich ihre und der Eltern Güter in keiner Gemeinschaft sind. *W. Fr. a Blechen* d. d. th. 8. *Barthol. Musculus* de succeff. anomala Cl. I. M. 3. n. 241. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 177. Anmerk. cc. Klöntrup a. a. O. Abschn. VI. §. 6. 7. 8. 9.

43. Und ausserdem steht dieser obgleich fast allgemeinen Meinung entgegen: a) daß die Kinder, selbst wenn sie großjährig sind, an der Administration des Vermögens keinen Antheil nehmen, und ihnen die Eltern ausser der Erziehung und dem Unterhalte bis dahin, da sie sich denselben selbst verschaffen können, zu nichts verbunden sind; folglich mit den Gütern nach Gefallen handeln, und solche versetzen oder verkaufen können, ohne daß die Kinder dagegen einen gegründeten Widerspruch (den Fall der Verschwendung allein ausgenommen) machen können. Cit. *Utermark* corr. 5. 6. 7. Klöntrup a. a. O. §. 10.

44. Ferner: b) daß den Kindern nach dem Tode des einen Ehegatten nicht eher ein Vormund gesetzt wird, bis der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet, und selbst die überlebende Mutter (ohne daß sie als Vormünderin bestätigt wird, oder der zweiten Ehe und dem Scto Vellejano zu entsagen braucht) eben so über das ganze Vermögen disponiren kann, wie es der Vater an ihrer Stelle thun würde. Cit. *Utermark* corr. 6. Klöntrup a. a. O. §. 10.

45. Dann: c) daß die Schulden der Kinder die sie vor ihrer Abschichtung aber nach erlangter Großjährigkeit oder eingerichteten beson-

besondern Haushalt gemacht haben, bey ihrer Abschichtung nicht gleich den Schulden der Eltern in Anschlag gebracht werden, und überhaupt diese Schulden das Vermögen nicht afficiren, wie sie doch thun müsten, wenn das Vermögen gemeinschaftlich wäre. Klöntrup im angef. Tr. Abschn. VII. §. 5. Anmerk. a.

46. Ferner: d) daß, wenn sich die Kinder verheurathen, und demnächst vor ihrer Abschichtung ohne Leibes-Erben sterben, ihre nachgebliebenen Ehegatten, mit den sie doch in Gemeinschaft der Güter lebten, ausser den angebrachten Brautschatze (wovon der dritte Theil als Recadenz zurückfällt) keinen Anspruch auf das Vermögen der Eltern haben, welches sie doch haben würden, wenn der verstorbene Ehegatte mit seinen Eltern gleichfalls in Gemeinschaft der Güter gelebt hätte. Attestat des Magistrats zu Quackenbrück vom 6 Dec. 1742. *Acta Osnabr.* Th. 2. St. 2. S. 155. in der Anmerkung. Klöntrup im angef. Tr. Abschn. VI. §. 11.

47. Endlich: e) daß, wenn die überlebenden Ehegatten in Schulden versterben, die Kinder nicht gehalten sind, die verschuldete Erbschaft anzutreten. *W. Fr. a Blechen* cit. diss. th. 44, welches sie füglich nicht ablehnen könnten, wenn man zwischen ihnen und den Eltern eine fortgesetzte Gemeinschaft der Güter fingiren wollte. Denn hätte diese Stat gefunden, so wären auch die Schulden schon vorher gemeinschaftlich und in effectu die Kinder schon vorher Mitschuldner gewesen. *Utermark* l. c.

corr. 12. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 154. 155. Klöntrup a. a. O. *).

48. Die Gemeinschaft der Güter hört II. auf, wenn die Ehe getrennt wird. *W. F. a Blechen* cit. diss. th. 73. und zwar von dem Augenblicke der Ehescheidung an, sie mag nun wegen Ehebruchs

*) Von diesen Gründen sagt der Hr. Hofr. Just Fried. Runde in der zweiten Auflage seiner Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts Buch I. Abschn. III. §. 608. not. a. „Die Gründe, welche Hr. Klöntrup S. 155. u. 213. u. f. zu „Bestreitung der Existenz einer solchen Fortsetzung der Güter„gemeinschaft aufgestellt hat, sind, so vieles diese Lehre über„haupt betrift, sehr unerheblich; wenn gleich einiger Anschein „zu einer solchen Anomalie in den besondern osnabrück„schen Rechten nicht zu verkennen ist.“ Widerlegt hat er indessen diese Gründe nicht; und so ist es mir wohl zu verzeihen, wenn ich denselben mehr Gewicht beilege, als dem nicht motivirten Zweifel eines Professors. Dazu kömmt nun daß sämmtliche Schriftsteller, welche diese Fortsetzung behaupten, für ihre Meinung gar keine Gründe, sondern nur Authoritäten, und höchstens übelverstandene Bruchstücke aus particulairen Stadt- und Landrechten (deren Sammler eben nicht sehr sorgsam in der Wahl ihrer Ausdrücke gewesen sind) anführen. Und wie: wann die Worte des vom Hr. Hofrath angeführten Schwabenspiegels.

„Stirbt einer Frau ihr Mann, sie bleibt in des Mannes Guth „ungetheilt mit ihren Kindern.“

nach der Absicht des Concipienten weiter nichts heissen sollte, als: sie braucht die Kinder vor ihrer Wiederverheurathung nicht abzuschichten, ihnen keinen Theil anzuweisen ꝛc.? Ich besitze den Schwabenspiegel nicht, kann also über das einzelne Bruchstück nicht urtheilen. Auch habe ich die Menge der Stadt- und Landrechte nicht, welche die Allgemeinheit der Lehre von der Fortsezzung der Gütergemeinschaft beweisen sollen, (von denen aber der Hr. Hofrath kein einziges nahmhaft macht) sondern gestehe vielmehr aufrichtig: niemals ein Stadt- oder Landrecht gesehen zu haben, das nicht eine vernünftigere Erklärung zuliesse.

bruchs oder anderer Ursachen halber erkannt werden. Klöntrup i. a. Tr. Abschn. VI. §. 2. 3. 4. Und muß alsdann das bisher gemeinschaftliche Vermögen gleich getheilt werden. Ebend.

49. Endlich und III. hört die Gemeinschaft der Güter auf, durch ausdrückliche Verträge. Klöntrup a. a. O. §. 1. siehe auch oben N. 10. 11. 12. 13. 14.

50. Nach einiger Meinung soll unter Eigenbehörigen die Gemeinschaft der Güter aufhören, wenn sich der Eigenbehörige mit der Stäte freikauft. *J. F. A. Lodtmann* cit. diss. Cap. IV. §. 8. Aber einmal leben die Eigenbehörigen nicht in Gemeinschaft der Güter s. oben N. 6. und 38, und dann würde, wenn sie in Gemeinschaft der Güter lebten, nach Analogie dessen, was oben N. 14. u. 15. bemerket ist, diese Gemeinschaft durch den blossen Freikauf nicht aufhören. Die Wirkungen und Folgen der Hörigkeit hören indessen freilich durch den Freikauf auf.

Gerade.

Das Gerade ist hier im Hochstifte durch die Verordnung v. 5 May 1702. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXV. N. XIX.) abgeschafft. S. indessen Theilung der elterlichen Verlassenschaft.

gerichtliche Handlungen.

S. Actus voluntariæ jurisdictionis, Procurator ꝛc.

Gerichts-Styl.

1.

Der Stylus curiæ ist fast an jedem Gerichte verschieden, daher läßt sich davon im allgemeinen wenig sagen. S. zuvörderst Canzley-Interimsordnung, Eid, Fragstücke, Frist, Insinuation, Ladungen, Procurator, Rechtsmittel, Zeugen ꝛc.

2. Gemeiniglich werden in der ersten Instanz jeder Parthey nur drey Sätze, nemlich dem klagenden Theile: die Klage oder Imploration, Replick und Submission, und dem Beklagten: die Exception, Duplik und Gegensubmission; in der zweiten Instanz aber nur zwey Handlungen zugelassen; wenn nicht die Beschaffenheit der Sache erfodert, auch diese zu beschränken; oder (im Fall per delationem juramenti, productionem testium seu documentorum der Beweis angetreten wird) zu erweitern. Verordnung vom 15 May 1775. §. 3. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschnitt XVIII. N. XII. Cfr. Calenberg. Canzleyordnung. Tit. III. §. 3. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. I. N. XXIV.

3. In Judicialsachen werden bey der Canzley die Exhibita von den Procuratoren gedoppelt in originali & copia übergeben, und die Copey oder das Duplicat sofort in der Audienz dem Gegenanwalde extradirt; in Extrajudicialsachen aber die Abschriften von den Canzellisten ausgefertigt, welche so wie die Procuratoren für die Abschrift eines jeden Bogens, wenn solche ordnungsmäßig verfertigt ist, vier Mariengroschen genießen, auch die auf die Exhibita bemerkten Gebühren von den Procuratoren, denen die Abschriften

zu weiterer Beförderung per pedellum zugestellet werden, zu erheben und zu berechnen haben. Ged. Verordn. vom 15 May 1775. §. 19.

4. Wenn die Canzley in einer Sache selbst spricht, so können von derselben keine Entscheidungsgründe gefodert werden. Resol. vom 5 May 1709. in dem *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XIX. N. XV. Wenn hingegen die Urteil auswerts gesprochen wird, so werden die Entscheidungsgründe zu Folge der Resol. Bisch. Carls vom 18 Febr. 1722. im *Cod Const.* Th. I. Abschn. IV. N. VI. 2. S. 327. den Partheien mitgetheilt.

5. Beim Officialat-Gerichte ist der sogenannte Judicial-Styl eingeführt. Es wird ad protocollum verfahren, und die Schriften werden ad protocollum producirt. Soll aber eine Schrift mit einem Bescheide versehen werden; so wird sie dem Richter zu dem Ende präsentirt, und alsdann mit dem Bescheide ad protocollum eingesandt. Die gewöhnlichen Fristen werden ad protocollum nachgesucht; die Prorogatio fatalium aber muß ausser-gerichtlich nachgesucht und ausdrücklich verstattet werden. S. Fatalia.

Gesetze.

S. Grundgesetze.

Gesinde.

I.

Ein Hauswirth oder Hauswirthin kann ihren Dienstboten, so wie diese ihrem Brodtherrn, wenn sie sich scheiden wollen, den nächsten

Winterdienst in den acht Tage vor und den acht Tagen nach Mittensommer, und den nächsten Sommerdienst in den acht Tagen vor und den acht Tagen nach Weinnachten aufkündigen. Geschieht dieses in dieser gesetzlichen Mieths- und Aufkündigungszeit nicht, so ist die Dienstzeit stillschweigend auf ein halbes Jahr verlängert. Gesinde-Verordnung vom 3 März 1766. §. 1.

2. Wer eines andern Dienstboten auf das künftige halbe Jahr miethen will, muß warten bis die zur Aufkündigung des Dienstes festgesetzte Zeit verstrichen und der Dienst aufgesagt ist. Das. §. 2.

3. Alle Verbindungen welche ein Dienstbote, der bey andern würklich im Dienste stehet, vor dem achten Tage nach Weinnachten oder Mittensommer eingeht, sind ungültig; wenn er auch seinem Brodtherrn den Dienst noch so lange vorher sollte aufgesagt haben. Ebend. §. 3.

4. Zum Miethscontrakte wird nicht blos die beiderseitige Einwilligung, sondern auch die würkliche Erlegung und Annahme des Weinkaufs ersodert. Ist diese vorgegangen, so kann keiner ohne des andern Willen vom Miethscontrakte abgehen. Ebend. §. 4.

5. Ein Dienstbote der von zwey Herren den Weinkauf oder das Miethgeld genommen hat, muß bey ersterem den Dienst antreten, dem letztern aber den Weinkauf dreifach zurückgeben; darf aber auch in der Folge bey dem letztern nicht dienen. Wer wissentlich einen Dienstboten, der sich bereits bey andern vermiethet hat, miethet;

thet; soll vom Amte mit fünf, und dem Befinden nach mit zehn Rthlr. bestraft werden. Daselbst §. 5.

6. Das dem Dienstboten gebührende Miethgeld, wie auch der Lohn, es sey an Gelde oder Naturalien, als: Linnen oder Hembdlaken, Schuh, oder gesäeten Flachs ꝛc. muß in jedem Kirchspiele auf den Bauersprachen durch Mehrheit der Stimmen festgesetzt, dann durch die Vögte zu einem besondern Protocolle dem Amte angezeigt werden. Wenn dann die Beamte diese Kirchspielsvereinbahrung bestätiget, oder nach dem Gebrauch der benachbarten Kirchspiele ermäßigt haben, darf kein Hauswirth ein höheres Miethgeld oder Lohn geben. Daselbst §. 7.

7. Allein die Kirchspiels-Eingesessene können bey besseren oder schlechteren Zeiten jedes Jahr ihre genommene Abrede vierzehn Tage vor Mittensommer oder Weinachten unter beamtlicher Bestätigung erhöhen oder vermindern. Daselbst §. 10.

8. Die Städte und Flecken können dergleichen Abreden unter ihres Raths und Bürgermeisters Bestätigung, jedoch daß auch diese solches dem Amte anzeigen errichten. Daselbst §. 9.

9. Die Wigbolds- und Dorfgesessene wie auch andere amtssäßige Freie müssen sich nach der Kirchspiels-Abrede richten. Daselbst §. 9, und wer dawider handelt, ist als ein Ruhestörer den Beamten zur Bestrafung anzuzeigen. Daselbst §. 8.

10. Es stehet aber jedem frey, Dienstboten für einen geringern Lohn zu miethen, wenn er sie erhalten kann. Ebend. §. 10.

11. Jede Herrschaft muß ihr Gesinde in Essen, Trinken und Arbeit so halten, daß darüber keine gegründete Beschwerde entsteht. Darf ihm aber ausser an Feiertagen oder bey Krankheiten keinen Thee oder Caffee geben, auch nicht gestatten, daß solcher in seinem Hause von dem Gesinde getrunken werde. Daselbst §. 13.

12. Die Brodherrn müssen ihr abgehendes Gesinde am Dienstage in der zweiten vollen Woche nach Ostern oder Michaeli entlassen. Die Dienstboten aber am Donnerstage derselben Woche ihren Dienst antreten. Ebendaselbst §. 6.

13. Ein jeder Dienstherr ist indessen befugt, seine Dienstboten wegen überführter Untreue, Borgen auf des Brodherrn Namen, nächtliches unerlaubtes Auslaufen, beständiger Trunks-Ergebenheit, Betrug, Hausdieberey und dergleichen erheblichen und in der That gegründeten Ursachen ohne vorherige Aufkündigung auch ausser der Zeit zu entlassen. Daselbst §. 11.

14. Der Dienstbote kann auch wegen einer Heurath den Dienst nicht vor der Zeit verlassen, wenn er sich nicht deshalb mit der Herrschaft vergleicht, oder eine anständige Person an seinem Platz stellt. Ebend.

15. In vorkommenden Streitsachen zwischen Hauswirthen und Gesinde ist kein weitläuftiges Verfahren zu gestatten; sondern solche in der Kürze ohne Schriftwechsel abzuthun. Daselbst §. 14.

16. Wenn die Hauswirthe oder Wirthinnen gegen diese Gesinde-Ordnung handeln, sind sie mit fünf oder zehn Rthlr. zu bestra-

bestrafen, die Dienstboten aber, so dagegen verbrechen, mit zwey Rthlr., und diejenigen insbesondere, welche doppeltes Miethgeld nehmen, oder so lange sie in eines andern Dienste sind, sich vor der gesetzten Zeit bey einem Dritten vermiethen, mit vier und zwanzig stündigem Gefängnis bey Wasser und Brod zu bestrafen, auch dieser Strafe ungeachtet zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Ebend. am Ende.

Gesmold.

1.

Das Haus Gesmold hat so wie das Haus Wulften verschiedene Vorrechte, die den übrigen Edelhöfen dieses Hochstifts nicht zustehen, und verdient daher hier einen besondern Artikel.

2. Dahin gehören, was das Haus Gesmold betrift: 1) Gebot und Verbot, so weit der freie Hage geht; 2) das Geleite daselbst, ausgenommen der Todtschläger und ausgetretenen Feinde; 3) der Angrif und Verhaftung der allda Delinquirenden, die aber in peinlichen Sachen den Grönenbergischen Beamten abgeliefert werden müssen; 4) die Bestrafung der Blutronnen und Scheltungen; 5) die Scheffel- Kannen- und Haspel-Wroge; 6) der Zoll im freien Hagen; 7) die Erhebung der im Wasser ertrunkenen Personen; 8) die Freiheit der Eingesessenen des Freienhagens vom gemeinen Schatze, vom Auszuge und Glockenschlage ꝛc. s. den Uebertragungsreceß im *Cod. Constit.* Th. I. B. I. S. 805. in der Anmerk. und die Designation der zum Hause Gesmold gehörigen Hoch- und Freiheit im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XI. §. IX.

3. Ueber

3. Ueber diese Vorrechte sind aber verschiedene Irrungen entstanden. In Ansehung des Geleites ist im Jahre 1740. aus dem geheimen Rathe rescribirt: das Wort vergleiten habe keine weitere Wirkung, als nur daß ein vom Hause Gesmold vergleiteter Delinquent, wenn er kein Todtschläger oder ausgetretener Feind sey (als welchenfalls er auch ohne Anfoderung durch die Beamten sofort daraus gezogen und ergriffen werden könnte) im Freienhagen so lange sichern Auffenthalt hätte, bis die fürstlichen Beamten um dessen Auslieferung die Ansuchung thäten; und dem Besitzer des Hauses Gesmold obliege, die Einziehung oder den Auffenthalt des Delinquenten anzuzeigen. *Cod. Const.* Th. I. B. I. S. 808. in der Anmerk.

4. Die Bestrafung der Blutronnen und der geringern Verbrechen überhaupt übt der Besitzer des Hauses Gesmold im ganzen Freienhagen, und als im Jahre 1697. der Archidiaconus einen Schmidt bestrafen wollte, der den dasigen Küster blutig geschlagen hatte, wurde ihm solches durch ein Rescript vom 28. Sept. 1697. (*Cod. Const.* Th. I. Abschn. IX. N. XX. und Abschn. XI. N. XI.) inhibirt.

5. Die Erhebung des Zolls sowohl auf den Jahrmarkte (wo ausserdem von den ausstehenden Krämern ein Stätegeld bezahlt wird) als sonst überhaupt ist meines Wissens dem Hause Gesmold nie streitig gemacht worden.

6. Auch ist dem Besitzer des Hauses Gesmold die Erhebung der Trafiquen-Gelder von den im Freienhagen handelnden Personen, insonderheit des Mercanten-Thalers von den Kirchhöfern,

den

den sich der Archidiaconal-Commissarius zueignen wollte, durch eine besondere landesfürstliche Resolution vom 6 Febr. 1717. bestätigt. *Cod. Constit.* Th. I. S. 809. Anmerk. 13.

7. Was die höhere Criminal-Jurisdiction und die dahin gehörigen Actus betrift, gesteht man dem Hause Gesmold die Inspectio cadaverum nicht zu, und will die in obangeführter Designation benannte Erhebung der Ertrunkenen den Worten nach verstanden wissen; so daß der Besitzer des Hauses einen notorie casu fortuito im Wasser verunglückten Körper ohne vorherige Anmeldung ans Amt aufheben und beerdigen lassen könne, wenn aber Verdacht eines gewaltsamen Todes vorhanden sey, solches dem Amte anzeigen müsse. Rescript von 1668. im *Cod. Constit.* Theil I. S. 810. u. f. in der Anmerk. und von 1690. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XI. N. X. Diese Erklärung ist mit der oben N. 3. bemerkten von gleichem Werthe; wie aber jetzt die Sachen stehen mögen, ist mir nicht genau bekannt.

gestohlne Sachen.

S. Diebstahl.

Gewerbe-Steuer.

I.

Die Gewerbesteuer von den Traficanten auf dem Lande wird in die Stifts-Casse entrichtet. S. Geleitregeld.

2. Die schatztragenden trafiquirenden Unterthanen auf dem Lande sind, bis zu näherer Verfügung, in Betracht: daß bey Anlegung des Monathschatzes auf den Nahrungsstand derselben im Ganzen bereits Rücksicht genommen ist, bisher nicht mit einer erhöheten Rauch = oder Gewerbesteuer belegt worden. Verordn. von 1784. §. 6.

3. Hingegen verfolgt die Gewerbesteuer den Gewerk = und Handelsmann auf die Freiheiten, jedoch der Freiheit unbeschadet. *Acta Osnabr.* Th. 2. St. 3. N. 21. S. 281.

4. Den Besitzern freier Güter auf dem Lande stehet zwar frey, ihre eigenthümliche Producte und Gefälle durch ihre Heuerleute unbesteuert zu veredlen, mithin daraus Bier und Brantwein brauen und brennen, auch verkaufen zu lassen; nicht minder, sofern solche Güter noch andere Nutzungen hervorbringen, auch diese gleichergestalt zu cultiviren und die dazu erfoderlichen Leute auf ihren Gütern steuerfrey zu halten. Verordn. v. 27 Oct. 1784. §. 1. Cfr. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 284. und *Cod. Constit.* Th. I. B. II. A. XXX. S. 1811.

5. Wenn aber in freien Häusern oder in den Bezirken, Hägen und Gewälden freier Güter sonstige gemeine Nahrung, Handlung oder Geschäfte getrieben werden, die mit der Veredlung und dem Verschleiß der Producte solcher Güter in keiner Verbindung stehen, oder auch diese Veredlung oder Verschleißung auf angekaufte Sachen extendirt wird, so müssen die, welche sich damit befassen, ohne Rücksicht: ob sie davon Geleitegelder entrichten oder nicht (s. Geleite = Geld) zur Steuer gezogen werden. Verordn. v. 1784. §. 2.

6. Diese Steuer wird vermittels des Rauchschatzes entrichtet, so daß, so oft ein Rauchschatz ausgeschrieben wird, gedachte Traficanten denselben und vermittels dessen die Gewerbesteuer zu 1 Rthlr. bezahlen müssen, so wie sie nicht weniger zu den ausserordentlich erfoderten Nebensteuern verpflichtet sind. Ebend.

7. Es kömmt hiebey niemanden ein Vorwand von irgend einer besondern Freiheit zu Statten, und muß diese Steuer durchgehends von allen auf freien Häusern oder Gütern, oder in deren Wrechten wohnenden Traficanten, jedoch unbeschadet der Realfreiheit, an die Stiftscasse geliefert werden. Daselbst §. 3.

8. Die Schatzempfänger und Vögte müssen aber solche auf freien Gründen wohnende Traficanten besonders ansetzen, und sobald sie ihr Gewerbe einstellen, deren Namen wieder auslöschen. Daselbst §. 4.

9. Auf den in Städten und Flecken belegenen freien Höfen und Gründen darf theils gar keine bürgerliche Nahrung getrieben werden, theils aber müssen, sofern daselbst einige Gewerken oder Handelsleute geduldet werden, sich diese den Gilden und Bürgerfolgen und Lasten unterwerfen. Daselbst §. 5.

10. Bischof Franz Wilhelm erklärte besonders wegen der Eifelerschen Häuser zu Osnabrück im Jahr 1661. daß nur diejenigen, die nicht Handwerke oder Krämerschaft trieben, in realibus & personalibus frey seyn sollten. Ein gleiches ist in Ansehung der Johannisfreiheit den 18 Dec. 1674. durch einen Vergleich zwischen dem Magistrate der Neustadt und dem Capittel zu S. Johann festgesetzt. Wegen der übrigen Immunitäten versicherte

Bischof Carl im Jahre 1701. d. 28 Sept. dem Magistrate: daß daselbst keine Traficanten oder solche, die bürgerliche Gewerbe trieben, geduldet werden sollen. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 282. Anmerk. X. s. Freiheit.

11. Auf gleiche Weise wieß der geheime Rath unter dem 25 Jul. 1776. den Magistrat des Fleckens Melle an, dahin zu sehen: daß die auf dem im mellischen Bezirke belegenen Hause Walle befindlichen Traficanten sich keiner Exemtion anmassen könnten; mithin dem Besitzer des Gutes anzuzeigen sey, daß er entweder die Gewerker und Traficanten ausschaffen, oder aber zur Bürgerfolge, und wenn sie Gilderecht hätten, auch zur Gildefolge anweisen, und sodann so wenig dem Magistrate als den Vorstehern der Gilde verwehren sollten, dergleichen Leute unter vorgängiger Anzeige bey dem Besitzer des Gutes oder dessen Bevollmächtigten, zu allen Bürger- und Amtspflichten anhalten, und die nöthigen Visitationen vornehmen zu lassen. *Acta Osnabr.* a. a. O.

Gewohnheit.

1.

Herkommen und Gewohnheit ist die ergiebigste Quelle unserer besondern Rechte. S. Herkommen, Marktrechte ꝛc.

2. Zum Beweise des Herkommens dienen vorzüglich die Attestate der Stiftsstände, die Markprotocolle, Gödingssprüche ꝛc. s. davon unter eignen Rubriken.

Gift.

1.

Keiner als ein beeidigter Apotheker soll nach der Verordn. vom 6 Sept. 1731. (im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschnitt XXVIII. N. IV.) bey willkührlicher und allenfalsiger Leibesstrafe Gift führen oder verkaufen.

2. Auch die Apotheker müssen das Gift in ihren Häusern wohl-verwahrt und verschlossen aufbehalten, und müssen, wenn jemand dessen bedarf, es selbst, nicht aber durch Gesellen und Lehrburschen, am wenigsten durch Weibsleute verabfolgen lassen. Gedachte Verordn. §. 4.

3. Sie dürfen es nicht anders verkaufen, als an bekannte hausitzende Mannsleute, die mit einem Attestate oder Scheine von dem Vogte des Orts versehen sind, und in des Apothekers Gegenwart einen Revers von sich stellen, auch über den Gebrauch des Gifts gnugsam befragt sind. Ebend. §. 5.

4. Sollte aber so eine hausitzende Mannsperson ein Attestat des Vogts haben, und wegen des Gebrauchs des Giftes zur Gnüge vernommen seyn, aber nicht schreiben können, so muß der Apotheker seinen Namen und Zunamen, Tag, Monat und Jahr, da das Gift geholt ist, auch die Quantität des Gifts in ein ausdrücklich dazu verfertigtes Buch verzeichnen. Ebend. §. 6.

5. Wer auf die Art Gift von einer Apotheke geholt hat, darf bey willkührlicher, allenfalls Leibesstrafe keinen davon mittheilen, oder verabfolgen lassen. Ebend. §. 7.

Gilde.

1.

Die osnabrückſche Bürgerſchaft theilt ſich in Gilde und Wehr, unter welchen die erſtere den Rang vor der letztern hat. Mösers Osnabr. Geſch. Th. 2. Abſchn. 2. §. 18.

2. Die Gilde begreift die ſogenannten eilf Aemter. Dieſe ſind 1) das Schmiedeamt, 2) das Schuſteramt, 3) das Kramer-amt, 4) das Backamt, 5) das Lohgärber Amt, 6) das Schnei-deramt, 7) das Riemenſchneideramt, 8) das Weißgärber- oder Erkeramt, 9) das Kürſchner- oder Pelzeramt, 10) das Schlacht- oder Knochenhaueramt und 11) das Schilder (Mahler, Glaſer und Satler-) Amt. Das ſiebende und achte iſt nunmehr verei-niget, ſo daß nun eigentlich nur zehn Aemter da ſind. Eine gleiche Vereinigung iſt ſchon 1360. im Schuſteramte vorgefallen, deſſen Genoſſen ſich ehmals in die Rinder- und Corduan-Schumacher abtheilten. *Acta Osnabr.* Th. II. St. IV. S. 375.

3. Jedes Amt hat ſeinen Gildemeiſter oder Vorſteher, dieſe werden in Rückſicht der militairiſchen Verfaſſung (ſ. Osnabrück) als gebohrne Officiere angeſehen. *A. O. a. a. O.* S. 374.

4. Das Back-Schneider- und Schlacht-Amt haben auch auf der Neuſtadt ihre beſondere Vorſteher. Die Neuſtädter ſind jedoch gewiſſermaaſſen den Gildemeiſtern der Altſtadt mit ver-bunden, und ihre Vorſteher werden daſelbſt als Gildemeiſter nicht anerkannt. Die übrigen Aemter ſind durchgehend, d. i. ſie ſtehen auf der Alt- und Neuſtadt unter einem Gildemeiſter, jedoch

macht auch noch das Schusteramt eine besondere Brüderschaft auf der Neustadt aus, und hat seine eigne Aeltesten oder Wortführer und Gelder. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 376.

5. Wer in ein Amt gehen will, und nicht der Sohn eines Gildebruders oder Amtmeisters ist, oder die Tochter eines solchen heurathet, muß sich in dasselbe einkaufen. Wer aber durch Geburt oder Heurath das Amt hat, muß es eeschen, oder sich zur Annahme desselben erklären, und die gewöhnlichen Esche-Gelder entrichten. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 377.

6. Die Erheurathung des Amts findet bey dem Schlachtamte nicht Stat, bey welchem allein die Söhne oder solche zugelassen werden, welche im Amte selbst die Lehrjahre ausgehalten haben, wozu kein Fremder angenommen wird. Es sind daher die Genossen des Schlachtamts an andern Orten nicht zünftig, welches auch bey dem Backamte eintritt. *Acta Osnabr.* a. a. O.

7. Ein Schusteramtsgenosse, der von der Altstadt auf die Neustadt zieht, oder umgekehrt, muß einen Thaler an das Amt bezahlen. Die Becker, Schneider und Schlächter bezahlen, in diesem Falle sieben Thaler an ihre verschiedene Vorgesetzte, jedoch brauchen sie sich wechselseitig nicht in das Amt einzukaufen. Weil indessen die Schneidermeister auf der Neustadt weniger Antrittsgeld geben, als auf der Altstadt, so müssen diejenigen, welche von ersterer auf die letztere ziehen, ausser den sieben Rthlr. noch sechs Rthlr. an das Amt der Altstadt bezahlen. *Acta Osnabrug.* a. a. O. S. 376.

8. Zu dem Schmiedeamte gehören ausser den Schlössern und Grobschmieden auch die Uhrmacher, Zinn- Roth- und Gelb-

Giesser,

Gieſſer, Schwerdfeger, Büchſenſchmiede, Meſſer- und Sporenmacher und Gürtler, als beſondere Bundesverwandte. *A. Oſn.* a. a. O. S. 375.

9. Die Wandmacher, Wandſchneider oder Wandreiſſer, Goldarbeiter, Feldſcherer, Buchbinder, Paruquenmacher, Tiſchler, Böttcher oder Faßbinder und Leinweber haben ihre beſondern Innungen und können ſich nach Gefallen zu den Aemtern oder Schützen halten, das iſt: ein gewiſſes Amt wählen, worinn ſie ſich einſchreiben laſſen, oder ſich unter die Schützen geben. *Acta Oſnabr.* a. a. O. S. 375. u. f.

10. Dieſe Innungen haben wider ihre eignen Aelteſten oder Vorſteher, und ſtehen unter der näheren Direction des Magiſtrats und vorzüglich des erſten Lohnherrn. *Act. Oſnabr.* Th. 2. St. 4. S. 376.

11. Bey den Wandreiſſern tritt die Beſonderheit ein, daß wenn ſie zugleich das Krameramt haben, ſie ſich dennoch deſſen nicht bedienen dürfen, ſondern ſich erklären müſſen, ob ſie den Tuchhandel führen, oder das Krameramt gebrauchen wollen. **Ebendaſelbſt.**

12. Ob zum Paruquenmacher-Handwerk auch das Haarfriſiren gehöre iſt ſtreitig. In Sachen Hillebrand c. die Paruquenmacher behauptete die hochfürſtliche Canzley: es gehöre nicht dazu; weil aber der Magiſtrat zu Oſnabrück das Gegentheil erklärt hatte, ſo blieb es dabey; doch wurde Hillebrand für ſeine Perſon bey der Ausübung des Friſirens geſchützt.

13. Die

13. Die Tischler machen den Zimmerleuten den Gebrauch des Schlichthobels, und die Anlegung der Treppen, Särge und Fußboden streitig. Bey hochfürstl. Canzley sind aber die Zimmerleute bey der Verfertigung solcher Arbeiten und dem Gebrauche des Hobels durch mehrere Urtheile geschützt und erkannt: daß nur der feine Hobel diese Handwerker scheide.

14. Vormals hatten die Aemter ausserdem noch gewisse Brüderschaften, worin sie diejenigen aufnahmen, die sich nicht für Schützen erklären wollten. Dies ist durch einen Vergleich von 1722. abgestellt, und dagegen eingeführt: daß die Witwen der Schützen zu den Bürgerfahnen contribuiren oder Wachtgelder bezahlen müssen. Es kann gleichwohl die Amtsbrüderschaft oder das Amt an Amtskinder überlassen werden, auch kann sich jeder ein Amt wählen, und tritt hiebey der Unterschied ein: daß jemand zwar wohl von den Schützen in ein Amt übergehen, aber kein Amtsgenosse sich unter die Schützen begeben kann. Ebendaselbst.

15. Die Gildemeister werden von ihren Aemtern gewählt, und müssen dem Freunde-Collegium vorgestellt werden, auch ist die Wahl nicht eher gültig, bis dieses Collegium dieselbe approbirt, oder den neuen Gildemeister acceptirt hat. S. Freunde-Collegium.

16. Als Gildemeister ist bey den Handwerkern keiner wahlfähig, der nicht das Meisterstück als Gildebruder des Amts gemacht hat. Ebend. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 375.

17. Jedes Amt muß drey und darf nicht mehr als vier Gildemeister haben. Diese wechseln in der jährlichen Amts-Regie-

rung dergestalt ab, daß solche immer von zweien, von deren der eine der **Vorsitzende** und der andere der **Beysitzende** ist geführt wird. Wer zwey Jahr in der Regierung gewesen ist, geht ab, und derjenige so vorhin stille gesessen, gelanget wieder zur Regierung. Es hängt jedoch von der freien Wahl der Amtsgenossen ab, wer von den beiden regierenden Gildemeistern der erste oder vorsitzende seyn soll. Ebend.

18. Wenn vor Mittensommer ein regierender Gildemeister stirbt, so wird um Johanni ein neuer gewählt, oder wenn viere vorhanden sind, einer von den abgegangenen nach Gefallen wieder beygebeten; stirbt ein Gildemeister, der an der Regierung ist, nach Johanni, so muß der abgegangene wieder beigebeten werden. Stirbt hingegen ein nichtregierender Gildemeister, so wird seine Stelle erst bey der jährlichen Wahl oder gewöhnlichen Zusammenkunft des Amts wieder besetzt, und der neugewählte gelangt sofort zur Amtsregierung. Ebend.

19. Die jährliche Zusammenkunft der Aemter geschieht einige Wochen nach der Rathswahl, wenn der Obergildemeister oder Altermann mit seiner Rechnung fertig ist. Dann geschieht die Abwechselung und die Wahlen der Gildemeister. Daher sagt man von dieser Zeit: daß die Aemter **keesen** (wählen). Ebendaselbst.

20. Aus den Gildemeistern werden durch die Mitgildemeister die Alterleute gewählt. S. **Altermann.**

21. Die Alterleute von der Gilde machen nebst den mitregierenden Gildemeistern den zweiten Stand der Stadt aus. S. **Osnabrück.**

22. Je-

22. Jedes Amt hat in Amtsſachen über ſeine Gildebrüder eine Erkenntnis, es kann ſelbige beſtrafen, und gegen diejenigen eine Pfandung vornehmen, welche gegen die Gerechtſame des Amtes handeln. *Acta Oſnabr.* a. a. O. S. 380.

23. Wenn aber die Pfandungen auſſer Amts gehen, ſo tritt eine verſchiedene Rückſicht ein. Soll nemlich ein Bürger der nicht zum Amte gehört, gepfandet werden; ſo giebt der regierende Altermann von der Gilde, welcher ſein Gebot über alle Bürger und bürgerpflichtige Perſonen in der Alt- und Neuſtadt übet, den Amtsboten mit. Dem Altermanne muß jedoch ſowohl die Urſache der Pfandung angezeigt werden, damit er ermeſſen kann, ob ſie unverfänglich geſchehen könne, oder nicht; als der Amtsbote (der den Gepfandeten zu eröfnen hat: daß die Pfandung von dem Altermanne beliebet ſey) davon an ſelbigen nachher zu referiren ſchuldig iſt. Ebend.

24. Bey Magiſtrats und andern mit demſelben in gleichen Range ſtehenden Perſonen, die nicht zugleich Gildebrüder und ſo nach dem Amte unterworfen ſind, muß der erſte Bürgermeiſter, bey Freyen und andern der Bürgerſchaft nicht verwandten Perſonen aber der Canzler oder der ſonſtige Vorgeſetzte derſelben angegangen, und wenn die Pfandung auf den Freiheiten geſchehen ſoll, der Dechant oder Eigenthümer des Hauſes begrüßet werden. Ebendaſelbſt.

25. Dergleichen Pfandungen auf den Freiheiten haben aber nur gegen Bürgerpflichtige oder Fremde gegen die Amtsgerechtſame handelnde Perſonen Stat, und ſind überhaupt landesfürſt-

liche Bediente und andere befreiten Personen für sich und die Ihrigen solchen nicht unterworfen; vielmehr muß gegen diese die Hülfe bey ihrer ordentlichen Obrigkeit nachgesucht werden. Ebendaselbst.

26. Wenn die streitenden Partheien aus verschiedenen Aemtern sind, oder zwey oder mehrere Aemter gegen einander Irrungen haben, so treten die Aemter unter sich zusammen und suchen solche gemeinschaftlich beizulegen. Ist aber jemand mit deren Erklärung oder, sofern es Genossen eines und desselben Amtes sind, mit dem Ausspruche unzufrieden, so wird die Beschwerde bey dem Freunde-Collegium angebracht. Ebend. s. auch Freunde-Collegium.

27. Von den Irrungen zwischen der Gilde und Wehr oder Gildebrüdern und Schützen. S. Wehr.

Gildemeister.

Die Gildemeister sind die Vorsteher der Aemter und Gilden in der Stadt Osnabrück. S. vorigen Artikel. Auf dem Lande werden jedoch auch die Provisoren und Kirchenvorsteher an einigen Orten Gildemeister genannt.

Glandorffsche Freie.

S. Ravensbergische Freie.

Glücksspiele.

S. Hazardspiele und Lotterie.

Gnaden-Jahr.

S. Salarium.

Göding.

1.

Das Göding oder Landgöding rührt noch aus der alten karolingischen Verfassung her, wo es das gewöhnliche Gericht des Grafen war, der es dreimal im Jahre abhalten muste. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 38. N. b. Abschn. IV. §. 15. Noch jetzt wird es von einigen Grafen jährlich abgehalten, in andern Gauen oder Gogerichtsdistricten aber ist es ausser Gebrauch.

2. Das Göding und Höltding sind ungebotene Dinge, wobey jeder Pflichtige erscheinen muß. Daher gab es bey denselben keine Schöpfen; denn sobald alles versammlet ist, hört die Vollmacht des Ausschusses auf. Ein anders ist es beim Botdinge (dem heutigen Gogerichte) u. s. w. wo nur blos der Verbotete oder Verabladete erschien. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 22. N. a. Dessen Einleit. zur Osnabr. Gesch. §. 27. N. a. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 118. S. Schöpfen.

3. Am Gödinge wurde von der ganzen Gemeinde Recht gewiesen, (s. Gödingsspruch) auch wohl sofort darnach erkannt, wenn die Sache soweit reif und klar war. Sonst gehörte die Untersuchung und Entscheidung nach dem am Gödinge gewiesenen Rechte vor die Schöpfen, welche sich mit dem Richter an den

gebotenen Tagen versammleten. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 15. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 141.

4. Der Graf erkannte ferner am offenen Gödinge über Todtschlag und Wunden, wenn die Klage auf das Wehrgeld gieng. Seitdem aber die Leibesstrafe anstat der Geldbuße eingetreten ist, gehören zum Gödinge nur noch die Blutronnen, worauf keine Leibesstrafe steht. Möser a. a. O.

5. Das Göding wird noch jetzt unter freien Himmel an der sogenannten Gödingsbank (dem bekannten Versammlungs-Platze) gehalten, und muß vierzehn Tage vorher angesagt werden, wer alsdann nicht erscheint, wird mit drey Schillingen gebrüchtet. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. VI. §. 4.

6. Einige sonst reihepflichtige Unterthanen sind jedoch gödingsfrey, und andre haben für die Erlaubnis aus zu bleiben, einen gewissen Canon an Korn oder Heu, Hünern, Gänsen oder Enten übernommen. *Mascov.* l. c.

7. Wer am Gödinge ein Recht gewiesen haben will, der bittet sich erst vom Gografen einen Versprecher oder Worthalter aus, welcher alsdann die Frage vorbringt. Dann trägt der Gograf die Frage einem der anwesenden Männer auf, welcher sich mit den ganzen Werf (den Umstande, oder allen gegenwärtigen gödingspflichtigen Männern) darüber bedenkt, und dann nach deren Erkenntnis die Frage beantwortet. Diese Antwort oder das gewiesene Recht wird alsdann neunmahl wiederhohlt. Wenn alsdann die Urteil nicht gescholten (von einem der anwesenden wider-

sprochen)

sprochen) wird, so gilt es als ein Gödingsspruch (s. Gödingsspruch) und muß dem, der es nachgesucht hat, ein Schein darüber ertheilt werden. *Mascov.* cit. Cap. §. 6. 7.

8. Wenn das alles noch zu Mascovs Zeiten so gehalten worden wäre, wie er sagt: daß es so gehalten wurde, so könnte man sich freilich wundern: warum man schon damals den Gödingssprüchen alle gesetzliche Kraft absprechen, und sie höchstens nur als ein Zeugnis über eine hergebrachte Observanz habe gelten lassen wollen. Aber schon zu seiner Zeit war man in der Beobachtung der hergebrachten Gebräuche nicht so gewissenhaft und daher der Einfluß des Richters, wie er §. 7. selbst gesteht, auf das Erkenntnis der Männer zu groß — hinc inde lacrymæ.

Gödingsfrey.

S. Göding N. 6. u. Gödingspflichtig.

Gödingspflichtig.

1.

Die Gografenfolge oder Gödingspflicht ist ein Ueberbleibsel des alten Heerbanns. In demselben konnte zur Zeit, wie er noch seine Ehre hatte, kein Leibeigner erscheinen; und alle unsre gödingspflichtige Leibeigne haben sich später salvo nexu jurisdictionis gogravialis in Herrendienst begeben. **Mösers Einl. zur osnabr. Gesch. §. 5. N. f.**

2. Je-

2. Jeder gödingspflichtige Leibeigne ist ein Ausreisser, und wo ein Eigenbehöriger godingspflichtig ist; kann man voraussetzen, daß seine Vorfahren als Wehren im Heerbann gestanden haben. Möser a. a. O. imgleichen §. 46. u. anderer O.

3. Gödingsfreiheit ist ein beständiger Urlaubspaß von dem jährlichen Musterplatze, oder den ordentlichen Auszügen, worunter auch die Halsgerichtsfolge gehört. Ein Gödingsfreier ist im übrigen dem Schreigödinge und daher auch noch jetzt dem Gogerichte unterworfen, und von der Werbung zur Landesvertheidigung, den Kriegsfuhren und dergleichen ausserordentlichen Vorfällen nicht befreit. Mösers Einl. z. Osnabr. Gesch. §. 46. N. a. Cfr. Kindlingers münster. Beiträge ꝛc. Band I. S. 14. Anmerk. a.

4. Der Gödingspflichtige muß noch jetzt, wo das Göding in Gange ist, jährlich am Gödinge erscheinen, oder sich mit 3 pf. oder einer andern Erkenntlichkeit entschuldigen, thut er das nicht, so fällt er in den Grafen-Bruch von 20 ß. Möser a. a. O. §. 46. N. a. f. indessen Göding.

Gödings-Spruch.

1.

Ein Gödingsspruch ist ein am Goding durch die versammleten gödingspflichtigen Männer auf eine geschehene Anfrage ertheilter Ausspruch oder Weisung.

2. Die

2. Die Gödingssprüche gründen sich auf Landesgewohnheiten und Gebräuche, und verdienen daher alle Rücksicht. Acta Osnabr. Th. 1. St. 2. S. 154. und das. Anmerk. X.

3. Doch machen sie kein Recht, wenn sie nicht mit den Rechten und Gewohnheiten übereinstimmen. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIV. §. 2. s. aber Göding N. 3. 7. 8. Ehmals war das alles anders, und unsre Gödingssprüche fast die einzigen Gesetze der Westfälinger.

Gogericht.

S. Gograf.

Gograf.

1.

Nach den von Karl den Grossen getroffenen Einrichtungen war der Graf der Oberste und ordentliche Richter des Heerbanns. Die karolingischen Grafen überliessen aber mit der Zeit die gemeine Reihe einem Obrist-Lieutenant, welches der jetzige Gograf ist. Mösers Einleit. z. osnabr. Gesch. §. 136. N. c. Cfr. Kindlingers münsterische Beiträge Band 3.

2. Auch sanken die karolingischen Grafschaften mit dem Verfalle des Heerbanns zu einer leeren Bedeutung unter den Namen Göding oder Gogericht herab. Mösers osnabr. Gesch. Th. 2. Abschn. 3. §. 10.

Bayerische Staatsbibliothek München

3. In der Folge wurden oft Gogerichte über einzelne Kirchspiele gekauft und verkauft, und aus diesen neue Grafschaften zusammengesetzt, worin nun bischöfliche Bediente stat des ehemaligen Reichsbeamten stehen. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. 5. §. 15.

4. Die Grafen üben ihre Gerichtsbarkeit theils auf dem Landgödinge, theils auf einem besondern Partgerichte aus. *Mascov.* Not. jur. Osnabr. Cap. VI. §. 3. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 15. Dessen Einl. z. osnabr. Gesch. §. 141. S. Bording, Göding und Partgericht.

5. Ihnen selbst stand keine eigentliche Erkenntnis zu, sie musten das Recht auf dem Gödinge durch den Umstand, und auf dem Partgerichte durch die Schöpfen und Churgenossen finden lassen. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 10. N. b. Dessen Einl. z. osnabr. §. 133. N. b. Osnabr. Unterhaltungen S. 95.

6. Die Bischöfe brachten hier im Lande mit der Zeit die zerstreuten Grafschaften an sich, und erhielten darüber vom Kaiser Heinrich dem Siebenden die Bestätigung. Kreß vom Archidiaconal-Wesen S. 56. *Mascov.* cit. tr. Cap. IV. §. 3. 4. Cap. VI. §. 1. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. person. §. 37. Cfr. *Acta Osnabr.* Th. I. St. I. S. 50.

7. Die Grafen haben noch jetzt ausser dem Gödinge die erste Instanz in allen bürgerlichen Sachen. Doch concurriren nicht nur die Land- und Justizcanzley und das Officialatgericht. *Mascov.* cit. tr. Cap. VI. §. 3. Cap. XIV. §. 2. *Cod. Constit.*

sit. Th. I. B. II. S. 1690. sondern auch die Archidiaconal- oder Commissions-Gerichte sind im Besitze.

8. Ein Verzeichnis der Gogerichte und ihrer Distrikte findet man in den *Actis Osnabr.* Th. I. St. I. §. 23 — 29. S. 14. u. f.

9. Die Gografen und Richter dürfen das Gericht nicht in ihren Häusern, sondern müssen es an den dazu bestimmten Orten abhalten. Verordn. vom 2 März 1719. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. VIII. N. VI.

10. Der Graf kann die in Schriften vorkommenden Injurien bestrafen, auch eine Verbal-Injurie, die in seiner Gegenwart vorfällt, in continenti ahnden. Rescr. v. 7. Dec. 1775. im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXX. S. 1685. u. f.

11. In Criminal-Sachen constituirt das Land- oder Gogericht mit dem Drosten und Rentmeister zugleich das Amt, so wie das Brüchten- und landesfürstl. Holzgericht. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXX. S. 1691.

12. Bey denen actis voluntariæ jurisdictionis muß derOgraf den Gerichtsschreiber mit zuziehen. Verordn. vom 17 Aug. 1718. und wenn ihre documenta judicialia als instrumenta publica gelten sollen, müssen sie vom Gerichtsschreiber im Beiseyn des Grafen aufgenommen, unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel bedrückt seyn. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 44. s. Gerichtsschreiber.

13. Das Gerichtssiegel muß sich der Gograf selber anschaffen. Resol. vom 12 Dec. 1732. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. VIII. N. VII. Es bleibt jedoch beim Gerichte, wenn es einmal da ist.

14. Ferner verrichtet das Gogericht die Wroge oder die Untersuchung der Maaßen, Gewichte, Haspel und dergleichen Handelsgeräthschaften, so weit dieses Recht nicht entweder vom Magistrate einer Stadt, oder vom Amte wegen eines dahin gehörigen Wrogehofes ausgeübet wird. Zu dieser Wroge werden entweder die nicht eximirten Unterthanen zu gewissen Zeiten verabladet, oder eine allgemeine Untersuchung angestellt. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1691. s. auch **Wroge.**

15. Mit dem Drosten und Amte, welche übrigens in streitigen Sachen keine Erkenntnis haben, stehet der Gograf in dem Verhältnisse: daß 1) der Droste — wenn der Gograf den Tax- und Gerichtsordnungen zuwider handeln, und die Unterthanen durch Verzögerung der Sache und Uebersetzung der Sporteln beschweren, und sonst sich ein mehreres zueignen sollte, als ihm zugelegt worden — denselben bescheidentlich erinnern, und wenn dies bey ihm nicht verfangen will, solches höheren Orts anzeigen kann; daß 2) der Gograf in Criminalsachen auf des Drosten oder in dessen Abwesenheit des Rentmeisters im Namen des Drosten geschehende Anzeige ohne Widerrede bewerkstelligen muß, was dem Amte von der Land- und Justitzcanzley anbefohlen ist, der Gograf auch, wenn Inspectiones Cadaverum und dergleichen vorkommen, denen Beamten zu ihrer Nachricht davon Eröfnung zu thun hat; 3) wenn der Droste den terminum zum Brüchtengerichte

richte und Höltinge angesetzt hat, kann er, wo er es nöthig findet, dem Gografen bedeuten: daß er mit den übrigen Gerichtsbedienten dabey erscheine, der dann ohne Special-Erlaubnis nicht davon wegbleiben darf; wenn auch von solchen Gerichten einige Sachen zu rechtlicher Entscheidung an das Gericht verwiesen werden, kann der Drost dem Richter deren Beschleunigung demandiren, und falls deren Endschaft zu sehr verzögert wird, sich nach der Ursache erkundigen, die der Gograf alsdenn anzuzeigen hat; 4) muß der Gograf diejenigen Zeugenverhöre, die ihm von Amtswegen aufgegeben werden, abhalten; auch sich, wenn er zur Aufnehmung eines Eides oder sonst zur Amtsstube gefodert wird, dazu willig finden lassen, und was daselbst die Nothdurft in Amtssachen erfodert, verrichten; 5) muß er, wenn er auf erhaltene Erlaubnis ausser Landes reisen will, solches dem Drosten anzeigen. Rescr. vom 12 März 1723. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. VII. N. XIX. Rescript vom 7 Dec. 1775. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXX. Seite 1685. u. f.

16. Die Gografen müssen in ihrem Gaue oder Gerichtszwange wohnen. Rescr. vom 11 Jun. 1735. im *Cod. Const.* Th. I. Abschn. VII. N. IX.

17. Die Gografen und übrigen Gerichtspersonen dürfen in ihrem Gerichts-Distrikte keine Güter aus Discussionen und Subhastationen kaufen. Verordn. vom 12 Sept. 1704. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. I. N. XXXII. s. auch daselbst B. II. S. 1097. in der Anmerk.

18. Der Gograf setzt auch den Gerichtsdiener oder Frohnen an, wenn nicht jemand anders denselben zu präsentiren hat. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXX. S. 1690.

19. Siehe übrigens Depositen-Gelder, Diebstal, Inspectio Cadaverum, Rundefuhren, Verbrechen, Vogt ꝛc.

Gografen-Dienste.

1.

Auch die Gografen-Dienste rühren aus den karolingischen Einrichtungen her. Zwar untersagte Karl der Große den Grafen so wie den übrigen königlichen Beamten verschiedentlich die gemeine Reihe mit dergleichen Diensten zu beschweren. Allein sie wurden demungeachtet bald allgemein, und jetzt müssen fast durchgehends alle hausgesessene Einwohner auf dem platten Lande, wenn sie nicht die hergebrachte Freiheit erweisen können, sich den Gografendiensten unterziehen.

2. Es ist aber der Gografendienst ein Handdienst, den der Pflichtige gewöhnlich zweimal im Jahre verrichten muß.

3. Wie die hiesigen Bischöfe nach und nach die zerstreuten und vereinzelten Grafschaften an sich gebracht hatten, sind die Dienste an die Aemter verlegt worden.

Gografen-Haber.

1.

Der Gografen-Haber ist eine Urkunde der gograflichen Gerichtsbarkeit; wie indessen die gogräflichen Gerechtsame, ehe der Bischof die

die Gografschaften an sich brachte, oft einzeln verkauft wurden, so kann daraus blos gefolgert werden, daß der, welcher den Gografen = Haber liefern muß, ehmals zur Grafenrolle oder dem Heerbanne gehört habe, nicht aber daß derjenige, der den Gografen-Haber hat, auch die Gerichtsbarkeit über den Pflichtigen habe.

2. Gemeiniglich wird der Gografen = Haber für die Gödingsfreiheit, oder die Erlaubnis am gemeinen Gödinge nicht zu erscheinen, entrichtet. S. Göding und Gödingspflichtig.

Gografen = Maaße.

S. Maaße.

Gografen = Huhn.

S. Gowhuhn.

Goldgulden.

S. Münzanschlag.

Gow = Huhn.

Das Gowhuhn, Gografen = Huhn, Gerichts = Huhn, ist eine Urkunde der gogräflichen Gerichtsbarkeit. Nützl. Beilage zum osn. Intelligenzblatt von 1768. St. 36.

Graben.

S. Hagenrecht.

Grade.

Von den verbotenen Graden. S. Ehe.

Grasanger.

1.

Der Grasanger darf in vielen Marken, besonders wo die Weide sparsam ist, nicht abgeplagget werden. S. Plaggen.

2. Alsdann ist aber doch gewöhnlich der Grasanger auf den Ortländern oder Anschüssen von dieser Regel ausgenommen, als welchen derjenige, dem der Anschuß zusteht, abnarben darf, ohne sich einer Verantwortung auszusetzen.

Grenzen.

1.

Der Bischof darf die Grenzen des Hochstifts nicht verrücken lassen; wo sie aber streitig sind, muß er mit Zuziehung der Stände eine genauere Bestimmung zu bewürken suchen. Immerwehr. Capitulation Art. 47. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. L. III. Cap. V. §. 20.

2. Streitig sind übrigens die Grenzen zwischen den osnabrückschen Amte Börden, und dem münsterischen Amte Vechte, welches sobald noch wohl nicht wird ausgeglichen werden können. Indessen hat Münster heutiges Tages in der streitigen

Gegend

Gegend die Bestrafung der Blutronnen, Osnabrück aber der übrigen Verbrechen; und behauptet letzteres die höhere Jurisdiction, wohin auch die Markgerichte und Höltinge in der weitesten Umfassung gehören. Uebrigens aber üben beide Theile die Gerichtsbarkeit über ihre durcheinander wohnende Unterthanen in den streitigen Kirchspielen Damme und Neuenkirchen aus. *C. G. W. Lodtmann* cit. Tr. Lib. II. Cap. III. §. 2. *Acta Osnabr.* Th. I. St. IV. S. 285.

3. Auch sind die Grenzen streitig zwischen dem Amte Fürstenau und dem münsterischen Amte Kloppenburg und der Grafschaft Linge. Abdruck der Ritterschaft und Stadt adj. S. 22. 24. *C. G. W. Lodtmann* cit. loc. §. 3. 4.

4. Imgleichen stritt man sonst über die Grenzen zwischen dem Amte Iburg und der Grafschaft Tecklenburg, welches aber durch den Hagischen und Linischen Receß von 1655. und 1656. grösstentheils beigelegt (*C. G. W. Lodtmann* l. c. §. 5.) und nun völlig ausgeglichen ist.

5. So waren auch Grenzstreitigkeiten mit der Grafschaft Ravensberg, welche durch einen Vergleich von 1664. grösstenteils beigelegt sind. *Lodtmann* l. c.

6. Uebrigens sind von den fernern ehemaligen Grenzstreitigkeiten und deren Ausgleichung nachzulesen. *Lodtmann* cit. libr. Die osnabr. Unterhaltungen von 1770. S. 83. u. f. und *Acta Osnabr.* Th. I. St. IV. S. 302. u. f.

7. Auſſer den Landesgrenzen, verdienen auch noch die Markgrenzen alle Aufmerkſamkeit. Sie kommen faſt nie mit den Landes-, Amts-, Kirchſpiels-, und Bauerſchafts Grenzen überein. Möſers oſnabr. Geſch. Th. I. Abſchn. I. §. 9. Deſſen Einleit. z. oſnabr. Geſch. §. 14.

8. Sie ſind gröſtentheils natürliche Grenzen, welche bald den Flüſſen und Bächen nachgehen, bald durch Schnaetſteine und Schnatbäume bezeichnet werden. Möſers oſnabr. Geſch. Th. I. Abſchn. I. §. 31. Deſſen Einl. z. oſn. Geſch. §. 42. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgraviali th. 28.

9. Um die Grenzen der Mark deſto beſſer im Gedächtnis zu halten, pflegen die Markgenoſſen mit ihren Vorſtehern zu gewiſſen Zeiten die Grenzen zu beziehen, welches der Schnatgang oder Maygang genannt wird. (S. Maygang und Schnaetgang) Von dieſen Schnaetgange wird dann gemeiniglich ein Protocoll formirt, welches in ſtreitigen Fällen den beſten Beweis abgeben könnte, wenn nur ſolche Schnatgänge nicht gemeiniglich einſeitig und zuweilen wohl gar ohne die Genoſſen der benachbarten Mark davon zu benachrichtigen vorgenommen würden.

10. In den landesfürſtlichen Marken ſoll nach dem Entwurfe der Höltingsordnung Art. I. (im *Cod. Conſtit.* Th. I. Abſchn. XI. N. I und *C. G W. Lodtmanni* jus holzgr. app. II.) dergleichen Schnatgang alle zehn Jahr von den Beamten mit Zuziehung der Mahlleute und einiger alten und jungen Mannſchaft geſchehen, und dabey vom Rentmeiſter ein richtiges Protocoll, darin alle Oerter der Grenzen namentlich aufgeführet

werden,

werden, abgehalten, und der Amtsregistratur beigelegt werden. Wenn auch Schnatbäume auszuzeichnen oder Schnatsteine zu setzen sind, so müssen die Genossen der angrenzenden Mark davon benachrichtiget werden.

11. In Ansehung der Privat-Grenzen tritt überall das gemeine Recht ein. S. jedoch Anschrage, Hagenrecht und Hammerschlag.

Grenzstein.

In Ansehung der Grenzsteine (hier Schnatsteine) ist hier nichts besonders hergebracht; sie müssen, wenn man sie als solche anerkennen soll, auch hier die Kennzeichen haben, welche die gemeinen Rechte erfodern. Auf diejenigen, welche einen Schnaetstein verrücken, scheint eine gewisse Infamie zu ruhen.

Grönenbergische Maasse.

S. Maasse N. 2.

Gros-Brittanien.

S. Braunschweig-Lüneburg.

Gros-Schäffer.

S. Osnabrück und Wehr.

Gruben.

S. Erdkuhle.

Grundgeld.

1.

Das Grundgeld hat seinen Ursprung aus den Zeiten, da man es noch nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes für Wucher und Sünde hielt, Zinsen zu nehmen. Man verkaufte damals sein Geld gegen eine jährliche lösbare oder ewige Rente. Diese Rente bestand in Geld, Korn oder einer andern jährlichen Abgabe. Der Contrakt wurde gewöhnlich gerichtlich aufgenommen, und aus den darüber ertheilten Documenten konnte auf die Aeusserung des Grundstücks, worin das Capital verkauft war, geklagt werden, wenn sich nur der Besitzer desselben in dem Genusse der Rente oder des Grundzinses erhalten hatte. **Osnabrückische Unterhaltungen von 1770. St. 2. S. 17.**

2. Nach diesem Grundsatze gab ehmals die Geistlichkeit zu Osnabrück ihr Geld in bürgerliche Häuser, welches bey dem Anwachse ihres Reichthums die Eifersucht der Bürger erweckte. Daraus entstanden verschiedene Unruhen, wovon die Nachrichten in der Erdmannschen Chronik aufbehalten sind. Endlich versprach die Geistlichkeit sich alle Renten lösen zu lassen. Die hierüber in dem Jahren 1381. und 1532. ausgefertigten Urkunden sind im Abdrucke der Ritterschaft und Städte unter den Beilagen bekannt gemacht. **Osnabr. Unterhalt. S. 19.**

3. Nach einer von dem Magistrate der Bürgerschaft 1412. ertheilten Versicherung (abgedruckt in den osnabr. Unterhalt. S. 24.) sind die ewigen Renten gleichfalls lösbar, und werden

nach derselben auch noch heutiges Tages in den Gerichten von Grundgeld, Varlrgeld, Wortgeld, Kirchen- und ewige Rente für jeden osnabrückschen Schilling ein Reichsthaler, für jeden Thaler zwanzig dergleichen, für ein Pfund Wachs, zu einem Viertel-Thaler gerechnet, fünf Reichsthaler bezahlt. Osnabrücksche Unterhalt. a. a. O. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 113.

4. Wenn aber das Grundgeld aus Gärten und Grundstükken entrichtet wird, so werden für jeden Schilling drey Reichsthaler bezahlt. *Acta Osnabr.* a. a. O.

5. Dieser Anschlag hat schon vor dem zinnaischen Fusse Stat gehabt, und müste also ausserdem das Agio von Species entrichtet werden, es ist aber bis dahin nicht allemal darauf erkannt worden. Osnabr. Unterh. a. a. O.

6. Bey den unlösbaren Grundzinsen schließt man oft auf das Obereigenthum des Grundstückes, woraus sie bezahlt werden. Mehrentheils aber sind sie (wie oben N. 1. bemerkt ist) eine für ein sicheres Capital verschriebene Geld- oder Fruchtzinse. *Acta Osnabr.* a. a. O.

7. Man hat in der Stadt Osnabrück noch besondere Contrakte, nach welchen man gewisse Grundstücke dergestalt veräussert, daß man sich z. B. die Hälfte des Preises auszahlen, für den Rest aber einen jährlichen Grundzins aus den verkauften Grundstücke versichern läßt. *Acta Osnabr.* a. a. O.

8. Eine Art unlösbarer Zinse ist auch diejenige, wenn gemeine oder Kirchen-Gründe gegen eine jährliche Abgabe ver-

kauft sind; welche Gründe man, wenn dabey noch eine besondere Winnpflicht bedungen worden, auch zu der Classe von Gütern bringen kann, die nach einiger Meinung ein Obereigenthum voraussetzen. *Acta Osnabr.* a. a. O.

9. Hiehin gehört auch wenn in gemeiner Mark eine neue Feuerstäte errichtet wird, wovon den Holzgrafen und Markgenossen ein gewisser Grundzins erlegt werden muß. *J. F. A. Lodtmanni* D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. VI. §. 28.

Grundgesetze.

1.

Die Grundgesetze dieses Hochstifts, woran sowohl der Bischof als ein hochwürdiges Domkapittel und übrigen Stiftsstände, nicht weniger alle Landes- und Stifts-Unterthanen gebunden sind, sind 1. der Art. 3. des westfälischen Friedenschlusses *Ad. Adami* Relat. de pacif. Osnabr. Cap. XXIV. p. 341. ſs. *Pfanneri* Histor pac. westph L. IV. §. 7. pag. 440. ſs. *Puffendorff* de rebus suec. L. XIX §. 88. ſs. it. § 115. 219. libr. XX. §. 157. Kreß vom Archidiaconalwesen Kap. IV. §. 11. u. f. Cfr. *C. G. W. Lodtmann* Del. jur. publ. Osnabr. L. I. Cap. III. §. 1.

2. II. Die Immerwährende Capitulation. S. Capitulation.

3. III. Der Receß vom 21 März 1651. welcher zur Erleuterung einiger Stellen der immerwährenden Capitulation zwi-

zwischen dem Cardinal Franz Wilhelm und einem hochwürdigen Domkapittel auf der einen und dem designirten Bischofe Ernst August I. auf der andern Seite zu Iburg aufgerichtet wurde. *Lodtmann* cit. l. §. 9.

4. IV. **Die Landtags-Abschiede**, oder die vom Bischofe mit Zuziehung sämmtlicher Stände gesetzmäßig gefaßten Entschliessungen, sie mögen nun als Gesetze promulgirt seyn oder nicht. *Lodtmann* cit. l. §. 10. s. Landtag.

Grundherr.

Grundherrschaft besteht in einer Controlle über das gemeine Gut zum Besten des Reichs und des Landes; und hierauf zielt die Capit perp. §. 46. apud Kreis v. Archidiac. Wesen in app. Mösers Osnabr. Gesch. Th. 2. Abschn. 3. §. 19. N. d. Das Wort Grundherr bezeichnet also weiter nichts als den, der die Vogtey am Gute hat, in dieser Bedeutung kann man dem Gutsherrn allerdings eine Grundherrschaft an dem Hofe seines Eigenbehörigen zuschreiben, das ist aber keine Dominium.

Grundstücke.

I.

Die Grundstücke sind entweder steuerbar oder schatzfrey. Letztere nennt man auch exemte oder adelich freie Grundstücke u. s. w.

2. Ein schatzbares Grundstück kann von der Stätte, woran es gehört auf eine rechtsbeständige Art nicht veräussert werden, wenn

wenn auch von dem Grundstücke selbst, wie oft der Fall ist, kein Schatz gegeben seyn sollte. S. Retrakt und Schatz.

3. Von den zu einer eigenbehörigen Stäte gehörigen Grundstücken, s. Eigenbehörige.

Grundzinsen.

S. Grund = Geld.

Gulden.

S. Münzanschlag.

Gülten.

S. Grundgeld.

guter Montag.

1.

Die Bauersprache oder die Versammlung der Hofgesessenen einer Bauerschaft wird hin und wieder der gute Montag genannt. S. Heimschnaet.

guten Montagsgeld.

Das guten Montagsgeld (oder wie unsre Bauern sagen Gomaunungs oder Gmauningsgeld) ist eine Markreute, welche verschiedene Markgenossen in einigen Marken erlegen müssen. Ehmals

wurde

wurde es auf den guten Montagen und andern Markversamm-lungen verzehrt, daher der Name; jetzt wird es gemeiniglich zu andern Zwecken angewandt.

Gutsherr.

1.

Der Gutsherr eines Eigenbehörigen ist derjenige, dem dieser mit Leibeigenthum verwandt ist, und dem er in Kraft gutsherrlichen Herkommens und Macht angehört, oder der, dem die gutsherrlichen Gerechtsame gegen den Eigenbehörigen auszuüben von Rechtswegen zustehet. **Eig. Ordn. Kap. III. §. 1. v. Vinks Gedanken über das Eigenthumsrecht Kap. III. §. 1.** Cfr. *Ph. A. Gülich* D. J. de variis creditorum circa præstationes atque debita hom. proprior. juribus §. 2. *C. G. W. Lodtmann* [Comm. de divis. personar. sec. consu. Osnabr. §. 2. s. auch **Eigenthum N. 3.**

2. Die Gutsherrlichkeit hat ihren Grund in der ehemaligen Vogtey am Gute oder der Stäte (s. **Eigenthum N. 2. 8.**), welche nachher, als die Edelvogteien gesprengt wurden, einem andern, als dem der von Reichswegen für einen Hauptherrn erkannt wurde, zufiel, und daher in eine trokne Befugnis ausartete, die wir jetzt Gutsherrlichkeit nennen. **Mösers osnabr. Geschichte Th. II. Abschn. III. §. 15. u. das. N. a.** Cfr. **dessen Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 136. i. d. N. g.**

3. Es wurde ehmals ein großer Unterschied seyn, zwischen der alten vogteilichen, ritterlichen und gemeinen Gutsherrschaft (wenn

anders letztere diesen Namen verdient) ehe die Zeit diese verschiedenen Arten unter eine Regel gezwungen hat. Mösers osnabr. Gesch. Th. II. Abschn. III. §. 16.

4. Man sieht gemeiniglich den Gutsherrn als den eigentlichen Dominum der eigenbehörigen Stäte, und den Wehrfester derselben nur als einen Vicarium des erstern an, den man weiter nichts als das nutzbare Eigenthum oder gar nur den Erbniesbrauch der Stäte zugestehen will. Allein eigentlich ist der Gutsherr nur Vogt oder Schutzherr der Stäte und ihres Wehrfesters, man nennt ihn aber Gutsherr, wie man den Holzgrafen Markherrn nennt. (S. Grundherr.) Wenigstens wird man eingestehen müssen, daß alle Gerechtsame, die den Gutsherrn würklich zustehen, aus der Vogteilichkeit erklärt werden können.

5. Einige glauben dem Gutsherrn das würkliche Eigenthum der Stäte einräumen zu müssen, weil die mehresten Stäten wenigstens einmal erledigt in den Händen der Gutsherrn gewesen, und von diesem mit neuen Wehrfestern, die daran kein Recht hatten, besetzt worden sind, und man nicht annehmen könne: daß der Gutsherr diesen fremden ohne Erbrecht zur Stäte gekommenen Personen mehr als den Erbniesbrauch, oder höchstens das nutzbare Eigenthum habe einräumen wollen. Allein dies Argument beweißt nichts. Denn wenn eine Stäte erledigt war, so fiel sie freilich dem Gutsherrn anheim, aber nicht als Eigenthum, sondern nur zur Wiederbesetzung die ihm als Vogtherrn zustand, ohne daß er sich deswegen mehrere Rechte an dem reihepflichtigen Erbe anmassen, oder dem neuen Wehrfester andere Bedingungen vorschreiben konnte, als die vorigen Wehrfester gehabt hatten.

Cfr. die Verordn. v. 27 Nov. 1670. u. 5 May 1702. im *Cod. Conſtit.* Th. I. Abſchn. XXV. N. XXXIV. XXXV. und Anh. zur Eig. Ordn. N. 7. u. 9. Eig. Ordn. Kap. III. §. 4. Mösers Einleit. z. oſnabr. Geſch. §. 50. N. e. Deſſen patriot. Phant. Th. III. N. 62. ſ. auch Eigenbehörige Stäte N. 9. 10. 11. 12. 13.

6. Die gutsherrlichen Rechte beſtehen im Allgemeinen vorzüglich darin: daß I. mit der eigenbehörigen Stäte ohne Zuſtimmung des Gutsherrn nichts vorgenommen werden darf, woraus der Stäte ein beſtändiger Nachtheil zuwachſen könnte. *Kreuzhage* D. J. de colono interimiſtico & annis colonatus determinatis vulgo Mahljahre denominatis §. 1. Alle Contrakte und Geſchäfte des Eigenbehörigen, welche die Stäte oder deren Zubehör betreffen, oder woraus der Stäte ein Nachtheil erwachſen könnte, ſind daher ohne gutsherrliche Einwilligung ungültig. S. **Eigenbehörige von N. 16. bis 37.**

7. II. Daß der angehende Wehrfeſter die Stäte nicht anders als unter gutsherrlicher Authorität antreten kann. S. **abgehende Kinder N. 10. Eigenbehörige N. 17,** und der Gutsherr keine fremde Perſon ohne Auffarth auf der Stäte anzunehmen braucht. S. **Auffarth N. 2. n. f. Mahljahre.** Hieher (oder zu dem dem Gutsherrn zuſtehenden Beſetzungsrechte der eigenbehörigen Stäte) gehört auch die gutsherrliche Befugnis in gewiſſen durch die Eigenthums-Ordnung feſtgeſetzten Fällen eine Interims-Wirthſchaft anzuordnen, und Mahljahre feſtzuſetzen. S. **Interims-Wirthſchaft und Mahljahre.**

8. III. Das ihm der eigenbehörige Wehrfester zu gewissen Pflichten, Diensten und Lieferungen verbunden ist. S. Eigenbehörige N. 4. u. f. Dienste und Pächte.

9. IV. Daß der Eigenbehörige kein neuerworbenes Grundstück wieder veräussern kann, ohne es dem Gutsherrn vorher anzuzeigen, und ihm das Vorkaufsrecht zu lassen. S. Eigenbehörige N. 23. Wenn indessen dieses Vorkaufsrecht des Gutsherrn einen rechtlichen Grund haben soll, muß man es auf den Fall einschränken, wenn der Gutsherr dieses vom Wehrfester acquirirte, und wieder zu veräussernde Grundstück mit der Stäte, dessen Schutzherr der Gutsherr ist, vereinigen will. Cfr. Chr. L. Runde, in der Abhandl. der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft auf deutschen Bauergütern ꝛc. (Göttingen 1796.) S. 14.

10. V. Daß auch die Kinder der Eigenbehörigen bis zu ihrer Freilassung (s. Freibrief) der Vogtey des Gutsherrn sowohl, als dem Leibeigenthume unterworfen sind. S. Eigenthum N. 18. u. f. Daher kann der Gutsherr von demjenigen der eine Eigenbehörige schwächt, den Bettemund fodern. S. Bettemund, und ist der gesetzliche Vormund der eigenbehörigen Kinder, denen der Regel nach, kein anderer Vormund angeordnet wird. *Harsewinckel* D. J. de servitute Osnabr. Cap. III. §. 2. *Kreuzhage* Diss. cit §. 11. N. c. Daher schreibt ihn auch die Eig. Ordnung Kap. IV. §. 20. Das Recht zu: die minderjährigen Kinder beim Abgange ihrer Eltern, bey ihre Anverwandte, oder sonst bey andere Leute zu thun.

11. VI. Daß er von den Kindern der Eigenbehörigen den Zwangdienst fodern kann. Dieses Recht ist jedoch nicht allgemein, und mag sich vielleicht mehr in dem persönlichen Eigenthume als der Vogtey gründen. S. Zwangdienst.

12. VII. Daß er seine Eigenbehörige auf gewisse Art beerbt, wenigstens ihm ein Theil ihrer Nachlassenschaft unter den Namen Sterbfall zufällt. S. Sterbfall.

13. VIII. Daß er gegen seine wiedersetzliche Eigenbehörige selbst in dem Falle das Bestraf- und Pfandungsrecht ausüben kann, wenn ihm auch sonst keine Gerichtsbarkeit zustehet. Eig. Ordn. Kap. XIII. §. 15. Kap. XIV. §. 1. Kap. XVII. § 2. *Mascov.* Notit jur. Osnabr Cap. V. §. 2. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. personar. §. 7. 17. *G. H. a Blechen* Posit. ex jure colonario 19.

14. Dieses Bestrafungs- und Pfandungsrecht der Gutsherrn geht aber nur blos auf Wiedersetzlichkeit in Leistung der Pächte und Dienste und Vergütung des Erbschadens, nicht auf Foderungen, die entweder aus besondern Contrakten herrühren, oder von dem Eigenbehörigen nicht gestanden werden. Reseript vom 19 Jan. 1672. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXX. S. 1744. und Seite 1208. in der Anmerk. 5. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 143. s. auch unten 25. 26. 27.

15. Vermöge dieses Strafrechts kann der Gutsherr dem Eigenbehörigen, der seine Pflichten nicht ordentlich leistet, oder sich ungehorsam und wiedersetzlich bezeigt, entweder selbst, falls er es hergebracht hat, auf acht und vierzig Stunden bey Wasser

und Brod hinsetzen, oder das Amt, worunter der Eigenbehörige steht, ersuchen diese Strafe an demselben vollziehen zu lassen. Eig. Ordn. Kap. XIV. §. 1. Kap. XVII. §. 6. von Vinks Gedanken über das Eig. Recht Ebend. *Mascov.* c. l. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 7. *Ph. Ant. Gülich* cit. diss. §. 44. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 145. 146. Cfr. Holsche in der Beschreib. der Grafsch. Tecklenburg S. 346. in der Anmerk.

16. Eben dasselbe tritt bey Erbschaden und besonders bey eigenthätiger Verhauung des Eichenholzes ein. Canzley-Rescr. von 1684. u. 1689. im Nachtrage z. Eig. Ordn. N. III. Dessen Ersatz der Gutsherr von dem Eigenbehörigen ungeachtet der erlittenen Strafe ohnehin zu fodern befugt ist. *Act. Osnabr.* a. a. O. s. Blumenholz.

17. Will der Gutsherr die körperliche Bestrafung nicht ausüben oder nachsuchen, so kann er die rückständigen Dienste nachholen, oder durch andere verrichten, und den Eigenbehörigen zu Ersetzung der Auslagen pfänden lassen. *Act. Osnabr.* Th. I. S. 146. S. Spanndienst, Dienste.

18. Er kann sowohl desfalls, als wegen rückständiger Pächte und Gefälle dem Eigenbehörigen entweder bey der Lieferung der Pächte ein paar Pferde ausspannen und, wenn der Eigenbehörige sie binnen acht Tagen nicht wiederhohlt oder Futter bringt, schätzen und demnächst verkaufen lassen, oder für das æstimatum behalten. Eig. Ordn. Kap. 17. §. 2. 3. von Vink Ebend.

19. Der

19. Da aber die Aestimation ein actus jurisdictionalis ist, und die Gutsherrn keine Gerichtsbarkeit haben, so muß er die Aestimation durch den ordentlichen Richter des Eigenbehörigen vornehmen lassen, dem auch die Adjudication der Pfande bevorbleibt. Cfr. Holsche Beschreibung der Grafsch. Tecklenburg S. 347. §. 2. in der Anmerk.

20. Der Gutsherr kann auch die alsdann noch rückständigen Foderung aus des Bauern eignen Mitteln suchen. Eig. Ordn. a. a. O. oder dem Eigenbehörigen auf dessen Kosten Pfänder und Drescher zuschicken; wobey er auch allenfalls die Hülfe des Kirspelvogts verlangen kann. Eig. Ordn. Kap. XIV. §. 1. Kap. XVII. §. 2. 3. 4. 5. *G. H. a Blechen* Pos. Inaug. 19. 20. *Acta Osnabr.* a. a. O.

21. Diese Drescher können stat des Taglohns den dreyzehnten Scheffel von dem ausgedroschenen Korne, und der gutsherrliche Aufseher gleichfalls davon seinen Tagelohn nehmen. Eig. Ordn. Kap. 17. §. 4. v. Vinke Ebend.

22. Wenn auch der Eigenbehörige zu gleicher Zeit etwas am Schatze rückständig ist, so hat der Heber des Schatzes mit dem Gutsherrn gleiches Recht, und geht der vor, der die Drescher zuerst hinschickt, oder die Pfandung zuerst verrichten läßt. Eig. Ordn. Kap. XIV. §. 2.

23. Weil bey Convocationen und wehrend des Stillstandes eines Eigenbehörigen sich das dem Gutsherrn zustehende Pfandungsrecht nicht gut ausüben läßt, kann der Gutsherr die Ausheurung

heurung gewisser Grundstücke zu Berichtigung der Pächte verlangen. *Acta Osnabr.* a. a. O. und das. Anmerk. u.

24. Wollen obige Zwangsmittel bey den Eigenbehörigen nicht verfangen, so ist das eine causa discussionis aggravans. Eig. Ordn. Kap. XVII. §. 7. v. Vink Ebend. s. auch Abäusserung.

25. Ueber geliehene Gelder und andere Ansprachen kann der Gutsherr keine Privat = Pfändung verhängen, denn das Pfandungsrecht steht ihm nur in Rücksicht seiner gutsherrlichen Befugnisse zu. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 147. S. auch oben N. 14.

26. Sie ist es auch mit den Bestrafungsrechte, und die in den Nebenhäusern der Eigenbehörigen wohnenden Heuerleute bestraft nicht der Gutsherr, sondern das Amt. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1208. Anmerk. 5.

27. Es fällt auch das Bestrafungs = oder Pfandungsrecht des Gutsherrn weg, wenn die Eigenthumspflicht, in Rücksicht deren sich der Eigenbehörige widersetzt hat, streitig ist. Canzleyresc. vom 3 May 1779. im *Cod. Constit.* a. a. O. S. 1209. in der Anmerk. 5. *Acta Osnabr.* a. a. O. Cfr. Holsche Beschreib. d. Grafsch. Tecklenburg S. 322. Der Gutsherr muß in diesem Falle die Confessorien = Klage anstellen. Eig. Ordn. Kap. XIII. §. 13. s. oben Dienste N. 17. 18 19. Eigenbehörige N. 44.

28. Die gutsherrlichen Gerechtsame, insofern sie demselben eine Einnahme verschaffen, nennt man gutsherrliche Gefälle, und

theilt

theilt dieselbe in ordentliche, welche ein Jahr wie das andere geleistet werden müssen, und ausserordentliche, welche nur unter gewissen Umständen Stat finden. Zu den letztern die man auch ungewisse oder Himmels = Gefälle nennt, gehören vorzüglich die Auffarthen, Sterbfälle und Freibriefe. Siehe davon unter besondern Artikeln.

29. Der Gutsherr hat in Ansehung seiner Gefälle mit dem Schatze (nach N. 22.) gleiches Recht. Ein anders ist es aber mit den eigentlichen gemeinen Lasten, als Reichs = Kreis = Land= Kirchspiels = und Bauerschafts = Lasten; denn gemeine Last geht vor Herrendienst und gutsherrliche Pacht, die nur eine trokne Befugnis zur Grundlage hat. Mösers Einleit. zur osnabr. Geschichte §. 50. und das. N. d. §. 136. h. Nützliche Beylage zum osnabrückschen Intelligenzblatt von 1767. S. 339.

30. Wenn die eigenbehörige Stäte unbesetzt oder ausgeheuert ist, und aus den Heuergeldern der Schatz nebst den gutsherrlichen Gefällen nicht bestritten werden kann, so werden erst alle onera inhærentia als Canones, Zehnten, Bauerschaftslasten ꝛc. abgezogen, und der Ueberschuß zwischen dem Schatz = Einnehmer und dem Gutsherrn getheilt. Landrathsschluß von 1695. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 24. 30. Vögte = Ordn. von 1753. §. 38. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. VII. N. IV.

31. Doch muß der Gutsherr, wenn er dieses beneficium divisionis genieſſen will, in dem von ihm und dem Vogte des

Orts verfertigten Statu, nichts von dem, was er an Heuer und Weinkäuffen hebt, verschwiegen, und das Erbe nicht eigenmächtig und ohne einen solchen Statum zu formiren ausgeheuret haben. Angef. Vögte-Ordn. §. 40. 41.

32. Auch ist dieses beneficium divisionis nur von dem Monathschatze zu verstehen, für den Rauchschatz muß der Gutsherr (als welcher nicht befugt ist, seine Stäte ganz eingehen zu lassen, s. wüste Erbe) haften, es mag das Erbwohnhaus oder die Leibzucht würklich vorhanden seyn oder nicht. Vögteordn. §. 42. Doch beschränkt dieses der Landrathsschluß von 1775. (im *Cod. Constit.* Th. I. B. II S. 1126. in der Anmerk.) wieder dahin: daß bey geringen Kotten, wo der Verfall des Hauses dem Gutsherrn nicht immer zur Last gelegt werden kann, der Rauchschatz von dem ganzen Ertrage vorabzuziehen, und sodann der Ueberschuß unter dem Gutsherrn und dem Einnehmer des Monatschatzes zu theilen sey.

33. Der Gutsherr geht ferner in Ansehung der rückständigen Gefälle den unbewilligten Gläubigern vor. Von den Bewilligten s. Bewilligung.

34. Doch müssen die Rückstände von den drey letzten Jahren seyn, oder der Gutsherr muß bescheinigen können, daß er so wenig durch Privat-Pfandungen, wenn er nemlich dergleichen hergebracht hat, als durch geschehene richterliche Hülfssuchung den Rückstand habe beitreiben können. Concurs-Ordnung §. 2c. im *Cod. Const.* Th. I. Abschn. XXV. N. LXXX.

35. Wenn

35. Wenn mehrere Söhne des Gutsherrn die Nachlassenschaft ihres Vaters nach dessen Tode theilen, und in der Theilung über die einzelnen Eigenbehörigen nichts bestimmt ist, so ist der Vermuthung nach der Herr des Gutes, woran der Eigenbehörige sonst gehörte, der Gutsherr desselben. Eig. Ordn. Kap. III. §. 2. v. Vinke Ebend. *Veltmann* Diss. cit. Cap. III. §. 4.

36. Wenn die Gutsherrschaft einer Stäte mehreren gemeinschaftlich zusteht, so sind diese in Ansehung des Eigenbehörigen und dessen Pflichten für eine Person anzusehen, und müssen den Genuß desselben unter sich umgehen lassen, oder sich sonst darüber vergleichen, doch so, daß es dem Eigenbehörigen nicht zu mehrerer Beschwerde gereiche. Eig. Ordn. Kap. III. §. 3. v. Vinke Ebend. Münsterische Eig. Ordn. Th. I. Tit. III. §. 3. Th. II. Tit. VII. §. 18. J. C. P. (Palm) Entwurf des Eigenth. Rechts in der Grafsch. Hoya Kap. III. §. 14. *Husanus* de hom. propr. Cap. VI. n. 67. 68. 69.

37. Die Gutsherrschaft als eine trokne Befugnis kann der Gutsherr veräussern, indem er seinen Eigenbehörigen mit Haus, Hof und Kindern verkauft, vertauscht, verschenkt oder vermacht. Eig. Ordn. Kap. II. §. 4. Kap. III. §. 4. Wenn nur der Dienst des Eigenbehörigen nicht dadurch erschweret wird. *C. G. W. Lodtmann* De div. personar. §. 9. von Vinks Gedanken über das Eigenthumsrecht Cap. III. §. 3. 5. *Veltmann* cit. diss. Cap. II. §. 14. 15. Cap. III. §. 5. Cfr. Helsche Beschr. d. Grafsch. Teckl. S. 298. Anmerk.

38. Auch hat der Eigenbehörige, wenn der Gutsherr ihn verkaufen will, keinen Näherkauf. Landtags-Abschied von 1618. im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1115. in der Anmerk. s. Näherrecht.

H.

H.

Hagenrecht.

1.

Das Wort Hagenrecht hat hier eine doppelte Bedeutung; denn einmahl heißt es ein Recht, was die Einfriedigung eines Gartens, Feldes, Kamps oder sonstigen Grundstücks betrift; zweitens das Recht von seinen Hagen aus in der ofnen Mark den Anschuß (Hammerwurf oder Orland) zu vertheidigen, und die übrigen Markgenossen vom Mitgebrauche desselben, die Winde ausgenommen, auszuschliessen. Vom letzteren s. Anschuß, vom ersteren mag hier die Rede seyn.

2. Man unterscheidet hier einen Hagen in der engern Bedeutung (worunter man jede lebendige Hecke, Graben und Aufwurf versteht) von einer troknen Einfriedigung, Zaun oder Glindwerk. Wer einen Zaun oder Glindwerk zwischen seinem und seines Nachbarn Garten, Feld oder Wiese hat, darf denselben ohne Bewilligung des Nachbaren nicht in einen lebendigen Hagen verwandeln. Gödingsspruch der Bank zur Angelbecke von 1730, oder muß wenigstens mit den Hagen drey Fuß zurückweichen. Gödingsspr. der Bank zu S. Anuen von 1766.

3. Ehmals waren die troknen Zäune hier häufiger, als jede andere Befriedigung. Wenn fremdes Vieh auf jemandes Gründen Schaden thut, so kömmt es in Ansehung des Schadens-Ersatzes darauf an: ob der Zaun oder überhaupt die Befriedigung im gehörigen Stande gewesen sey? nun heißt es im Reckenbergischen Hofrechte beim Kreß vom Archidiaconal-Wesen S. 157. auf die Frage: wie hoch und stark ein wehrhafter Zaun seyn müsse? „wann einer hat eine Barde, darin eine Helffte (Hand„habe, Stiel) von einer Ellen lang, und wan er mit selbiger „Barden über den Zaun uf der Erden langen kan, ist er hoch „genug, und alsdan muß er dreimahl zurücktreten, und lauffen „gegen den Zaun, fällt alsdan der Zaun umb, so daucht er nicht; „fällt der Kerl im Lauff zurück, so ist er gut und stark genug.

4. Ein Zaun muß drey Fuß über der Erde und einen Fuß unter der Erde haben. **Gödingsspr. der Bank zu S. Annen von 1771.**

5. Ein Zaun muß in der Breite einen Raum von drey Fuß haben, auch ist der Herr des Zauns berechtigt, wenn er den Zaun bessern will, auf des Nachbaren Grund zu gehen. **Gödingsspr. der Bank zu Lüstringen von 1732.** s. auch Anschrage und Hammerschlag.

6. Wenn jemand an seinem Zaune, Hüchte (gekappte Bäume) stehen hat, die den Zaun bey zunehmender Dicke in des Nachbarn Gründe drängen, so muß er entweder die Hüchte wegschaffen, oder den Zaun daran wiederkehren. **Gödingsspruch der Bank zu Lüstringen von 1740.**

7. An den Zaun des Nachbarn darf keiner seine Hopfenstangen so nahe setzen, daß der Nachbar am Zäunen gehindert werde. Gödingsspr. der Bank zu S. Annen von 1733. Urt. 4. Er muß mit den Hopfenstangen einen Fuß vom Zaune des Nachbarn bleiben. Gödingsspruch der Bank zu Lüstringen von 1775.

8. Wer seinen Zaun zwischen seinen und seines Nachbarn Gründen verfallen läßt, oder zum Nachtheil des letztern wegnimmt, muß den dadurch verursachten Schaden ersetzen. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1745.

9. Wer zwischen seiner und seines Nachbarn Wiese einen Zaun und bey demselben auf des Nachbarn Grunde einige Weiden stehen hat, ist beim Abgange derselben befugt, daselbst neue Weiden stoßen zu lassen. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1732. u. 1744. Jedoch nicht mehr als er vorher daselbst stehen hatte. Gödingsspruch derselben Bank von 1735. s. Anschrage und Weidenstoß.

10. Eine Dorn-Hecke an fremden Grundstücken muß geschoren werden, und darf nicht über anderthalb Fuß überhangen. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1739. Sie darf nicht höher als fünf Fuß und nur anderthalb Fuß dick seyn. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1762. Wenn der Eigenthümer der Hecke sie nicht jährlich sichret, kann es der Nachbar thun, jedoch so daß sie nicht beschädigt werde. Gödingsspr. der Bank zu Lüstringen von 1777.

11. Wenn jemand an seines Nachbarn Hofraume eine lebendige Hecke hat, so darf dieser Nachbar keinen Ziegenbock, oder anderes die Hecke anfressendes Vieh ungehütet auf seinem Hofe gehen lassen, er müste dann beweisen können, daß stat der Hecke ehmals ein Zaun dort gestanden habe. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1779. Hingegen ist an der Bank zu Lüstringen in eben diesem Jahre zu Rechte gewiesen: daß jeder auf seinem Hofe einen Bock ungehütet gehen lassen könne, und der Nachbar, wenn er das Abfressen des Hagens unleidlich fände, stat dessen einen Zaun setzen müsse.

12. Wer zwischen seiner und seines Nachbarn Wiese einen niedrigen Hagen hat, kann den Hagen auf beiden Seiten hauen. Gödingsspr. der Bank zu S. Annen von 1726. Urt. 6.

13. Dessen Nachbar darf in seiner Wiese das Vieh treiben, wenn es auch den Hagen anfrißt, nur nicht in den ersten Jahre, da der Hage gestüvet (gestutzet, abgehauen) ist, damit die jungen Lohen (Schößlinge Sommerlatten) nicht abgefressen werden. Derselbe Gödingsspruch Urt. 7.

14. Wer an einer Straße einen Hagen (Wall und Graben) hat und denselben in ein Glind (Geländer, Plankenwerk) verwandeln will, muß die Grabenstelle aussen frey liegen lassen, und darf das Glind nicht weiter als auf das unterste Ufer setzen. Gödingsspr. der Bank zu S. Annen von 1724. Urt. 2.

15. Wenn ein Kamp von dem andern durch einen Hagen, der dem Besitzer des einen Kamps zusteht, abgesondert ist, und der Eigenthümer des andern Kamps diesen zur Weide gebrauchen will,

will, so muß er vor dem Hagen seines Nachbarn ein Rikfel (Geländer) machen, damit das Vieh denselben nicht beschädigt. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1743, 1749, 1759 und 1769.

16. Keiner darf auf seinem Hagen zum Nachtheil seines Nachbarn Eichen, Kirschen und sonstige große Bäume länger als vier Jahre aufwachsen lassen. Wenn er sie in vier Jahren nicht abhauet, so kann es derjenige thun, dem sie nachtheilig sind. Gödingsspruch der Bank zu Lüstringen von 1726, 1740, 1744, 1750, 1773. und der Bank zu S. Annen von 1707, 1714, 1726, 1748. und 1773. So ist auch am mellischen Gogerichte in Sachen Pranren c. Stuer unter dem 12 April 1715. gesprochen worden.

17. Der Gödingsspruch von 1707. geht so gar auf dem Fall, wenn der Besitzer des Hagens schon große Bäume auf demselben stehen hat, und mehrere darauf pflanzen will. In dem Gödingsspruche von 1714. aber heißt es in Ansehung der auf dem Hagen oder unmittelbar daran stehenden Bäume: der leidende Theil seye bemacht, die schadhaften (schädlichen) Zweige nach einem Loht, so weit sie über sein Land hängen, wegzuthun; jedoch sich vorzusehen, daß er auf des Nachbarn Grund nicht auf dem Baum steige. S. auch Gödingsspruch der Bank zu Lüstringen von 1782. worin gesagt wird: daß der Eigenthümer der Bäume wider seinen Willen zwar nicht gezwungen werden könne, die schädlichen Zweige wegzunehmen, daß aber, wenn er es auf Erinnern des Nachbars nicht thäte, dieser dazu befugt wäre, wenn er sie von seinen Gründen erreichen könne.

18. In einem andern Gödingsspr. der Bank zu S. Annen von 1725. heißt es: die Bäume auf dem Hagen, die den Nachbarn schädlich wären müsten, weggeschaft werden, wenn sie auch schon eines Ringsten-Baumes Dicke hätten.

19. In dem Gödingsspruche der Bank zu Lüstringen von 1773. heißt es: auch die alten Bäume auf einem Hagen müsten, wenn sie des Nachbarn Land beschatteten, weggeschaft werden, weil das Hagenrecht mit sich brächte, daß der Hagen alle vier Jahre gestüvet werden müste. Hingegen in einem andern Spruche desselben Gödings von 1742. wird zur Regel gemacht: daß wenn bereits altes Holz im Hagen stünde, der Besizzer des Hagens wohl befugt sey, ferner dergleichen dort zu ziehen; dieses wird in dem Gödingsspruche derselben Bank von 1789. dahin näher bestimmt: daß der Besitzer des Hagens für einen ausgerodeten alten Baum 3 neue Telgen pflanzen könne.

20. Der Ausspruch auf die Frage: ob jemand auf seinem Hagen, der dem Nachbarn vor der Morgen- oder Mittagssonne liegt (von einem den Nachbaren gegen Norden gelegenen Hagen ist überall die Rede nicht) großes Holz oder Bäume ziehen, oder aufwachsen lassen könne? ist also nicht immer völlig gleich ausgefallen. Gemeiniglich hat der Umstand des Gödings nicht blos auf das Hagenrecht, sondern zugleich auch auf den Besitzstand gesehen, und stimmen die verschiedenen Aussprüche darin überein; daß man durchgehends zwischen einem Struphagen (einem Hagen der bisher immer gestüvet oder kurz gehalten ist) und einen Hagen, worin bereits altes Holz stehet, einen Unterschied macht; jener muß alle vier Jahre gestüvet werden. Gödingsspr. der Bank

zu S. Annen von 1725. 1726. u. 1773. und der Bank zu Lüstringen von 1740. und 1789, und wenn es der Eigenthümer nicht thut, so ist der Nachbar dazu befugt, und kann sich dazu (weil er auf seinen Gründen bleiben muß) einer Axt deren Helfte oder Stiel 3½ Fuß lang ist, bedienen. Gödingsspruch der Bank zu Lüstringen von 1735. und 1789. Von einem Hagen aber, worin bereits altes Holz gestanden, läßt sich dies nicht durchgehends behaupten, (s. vorige Nummer) jedoch hat der Nachbar das Recht die darauf stehenden Bäume so weit sie über sein Land hängen, und er von seinen Gründen dazu kommen kann, zu beschneiden. Gödingssprüche der Bank zu Lüstringen von 1782. und 1789. und der Bank zu S. Annen von 1736.

21. Das Stüfen des Hagens muß im Frühjahre geschehen, damit die abfallenden Zweige den Früchten des Nachbarn nicht schaden. Gödingsspr. der Bank zu S. Annen von 1792.

22. Wenn jemand auf seinem Hagen große Eichen stehen hat, und die Eicheln auf seines Nachbarn Land fallen, so gehören sie dem Nachbarn. Werden aber die Eicheln von dem Eigenthümer des Baums geschlagen oder abgeschüttelt, so müssen sie zwischen dem Eigenthümer des Baumes und dem Eigenthümer des Landes getheilt werden. Gödingsspr. von 1733. Abgefallene Apfel gehören dem Eigenthümer des Landes, worauf sie fallen. Gödingsspr. der Bank zu Lüstringen von 1789.

23. Wer an seinem Hagen auf der Seite des Nachbarn einen Graben oder Auswurf hat, darf denselben nicht breiter

machen, als oben zwey Schutenspatt (Spadenstich, oder wie es in einigen Gödingssprüchen bestimmter heißt: zwey Fuß) und unten oder in der Tiefe einen Schutenspatt. Auch darf der Graben nicht tiefer als zwey Schutenspatt seyn. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1717, 1744, 1748. Urt. 4. 5. und von 1771. Urt. 3. An der Bank zu Lüstringen ist indessen immer zu Recht gewiesen, daß der Auswurf oder Graben drey Fuß breit seyn könne. S. Gödingsspruch dieser Bank von 1735. und 1771. Die Observanz ist also in den Aemtern Iburg und Grönenberg verschieden.

24. Wem ein Wall oder Aufwurf zusteht, dem gehört auch der Graben, aus welchem der Wall aufgeworfen ist. *C. G. W. Lodtmanni* Jus holzgrav. th. 20. Als indessen an der Bank zu Lüstringen im Jahre 1762. gefragt wurde: wem ein Baum, der in einem solchen Graben zum Schaden des Nachbarn stünde, zugehöre? würde geantwortet: der Eigenthümer des Hagens und Grabens müste ihn mit dem Nachbarn zu dessen Nachtheil er dort aufgewachsen sey, theilen.

25. Das Recht seinen Hagen auf des Nachbarn Seite aufzugraben präscribirt (als eine res meræ facultatis) auch in 50 Jahren nicht. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1748. Urt. 6.

26. Der Nachbar ist nicht befugt, den Graben, der nicht ihm gehört, auszuwerfen, und die ausgeworfene Erde auf sein Land zu legen. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1748. Urt. 3.

27. An den Hagen des Nachbarn und dessen Auswurf oder Graben darf keiner Bäume pflanzen, wenigstens muß er drey Fuß vom Ufer des Grabens bleiben. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1731. Urt. 2. und der Bank zu Lüstringen von 1771.

28. An der gemeinen Weide muß ein jeder seine Wrechten für das grobe Vieh zumachen, nicht aber für Gänse und Schweine. In einer Hake muß gleichwohl die unterste Scheide so dicht und niedrig seyn, daß keine Gans durchkriechen kann. Kömmt dann eine Gans auf die Binnengründe, so kann der Eigenthümer einer oder mehreren Gänsen den Kopf unter den Bogstel stecken, und sie sodann vom Kampe werfen. Gödingsspruch der Bank zu S. Annen von 1740.

Uebrigens s. Anschrage, Binnengründe, Einfriedigung, Hammerschlag.

Hagestolzenrecht.

Eine Art des Hagestolzenrechts ist im Hochstift Osnabrück neuerdings eingeführt. S. Behandung N. 14.

Hake.

Eine Hake oder Schlagbaum vor einer Hölzung oder Kornfelde, oder vor einer Straße die dahin führt, muß so gehangen werden, daß sie nach der Gemeinheit hin offen geht, weil alsdann das auf der Gemeinheit weidende Vieh sie nicht selbst öfnen kann. Gödingsspr. der Bank zu S. Annen von 1766.

halbe Erbe.

S. Erbe.

Halbmeister.

Die Halbmeistereien werden vom Scharfrichter verpachtet. Verschiedene derselben müssen den Gerichtsschreibern ihres Orts ein paar Handschuh liefern. Ihre mehreste Einnahme haben sie von der Abdeckung des verreckten Viehes, die sie durch ihre Leute verrichten lassen. S. Abdecker.

Halfschuld.

S. Mahlschuld.

Hals-Eisen.

Das Halseisen ist besonders eine Strafe für Garten-Diebe und andere kleine Diebereien. Man unterscheidet hier noch unter den ehrlichen Pfahl und den unehrlichen (oder Kaak). Der Unterschied scheint aber nicht viel zu bedeuten. Denn der eine infamirt so gut wie der andere.

Halsgericht.

Die Halsgerichtsfolge begreift die Begleitung zur Gerichtsstäte und die Urtheilsweisung. Mösers osnabr. Geschichte Th. I. Abschn. I. §. 38. N. b. S. Sadelhöfer.

Ham-

Hamkemäher.

S. Hollandsgänger.

Hammerschlag.

I.

Der Hammerschlag ist eine Gerechtigkeit vermöge deren derjenige, welcher unmittelbar an dem Grunde seines Nachbarn ein Gebäude oder auch nur ein Glind (Geländer) hat, selbiges von dem Grunde seines Nachbarn aus, den er zu dem Ende betreten kann, repariren darf.

2. Wenn diese Gerechtigkeit zusteht, dem muß der Nachbar, der auf seinem Grunde bauen will, anderthalb Fuß weichen.

3. Wer an seinem Glinde auf des Nachbarn Grunde einen Hammerschlag hat, und nun stat des Glindes eine Mauer setzen will, darf mit der Mauer nicht so weit gehn als der Hammerschlag reicht, sondern muß die Mauer an der Stelle setzen, wo das Glind gestanden hat. Gödingsspr. der Bank zu Lüstringen von 1727. Denn der Hammerschlag ist, so wie jede Servitut, nur ein jus in re aliena.

Hammerwurf.

Hammerwurf ist ein anderer Name für den Anschuß oder Orland, der also genannt wird, weil derselbe sich gemeiniglich soweit in die Mark erstreckt, als der Markgenoß, wenn er mit dem einen

Fuß

Fuß in seinem Zaune oder an seinem Graben und mit den andern in der Mark steht, unter den linken Beine her werfen kann. Strodtmanns Idiotikon voce Hammerwurf. Kindlingers münsterische Beiträge B. 2. in den Urkunden S. 7.

S. Anschuß.

Handdienst.

1.

Der Handdienst ist ein gewisser Dienst, den einige Bauern und Kötter oder Brinkligger einer andern Privatperson mit Handarbeit leisten müssen. Auch dieser Dienst ist sowohl in Ansehung des Dienstherrn als der Dienstpflicht selbst verschieden.

2. Der Dienstherr ist gewöhnlich entweder der Gutsherr oder das Amt Namens des Landesfürsten. Von den Diensten, welche dem Amte geleistet werden, redet Möser in der osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. V. §. 29. N. e. S. Mundmann, Klosterleute. ꝛc.

3. Der gutsherrliche Handdienst wird entweder wöchentlich, oder nur zu gewissen Zeiten des Jahrs ein oder mehrmals geleistet. Zu den ersten gehört der ordentliche wöchentliche Handdienst, zu den letztern die Flachs- und Erndtedienste, welche letztere auch Mäher- und Binderdienste, heissen. Cfr. *Ph. Ant. Gülich* D. J. de variis creditor. circa præstat. atque debita hom. proprior. juribus §. 12.

4. Eben

4. Eben so verhält es sich mit den Diensten, die den landesfürstlichen Aemtern von gewissen Köttern und andern Bauern geleistet werden müssen; wohin auch insbesondere die Gografendienste gehören, welche gewöhnlich nur zweimal des Jahrs geleistet werden. S. Gografendienste.

5. Der Dienst dauert gewöhnlich vom Aufgange der Sonne, bis zum Untergange derselben, und in langen Sommertagen von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends. S. Spanndienst.

6. Die Dienstpflichtigen müssen die Werkzeuge und Gereitschaften zu dem Dienste oder der Arbeit, wozu sie aufgeboten werden, mitbringen, wenn nicht ein anders hergebracht ist; auch müssen sie verrichten, was ihnen zu verrichten angewiesen wird. Eig. Ordn. Kap. XIII. §. 8. v. Vink Gedanken über das osnabr. Eigenthumsrecht. Ebendaselbst.

7. Wo es hergebracht ist, muß auch den Dienstpflichtigen zu Essen gereicht werden. Eig. Ordnung und von Vink a. a. O. Gewöhnlich erhalten sie stat dessen 1 ß. oder auch nur 6 pf. (.s aber Spanndienst).

8. Einige Handdienstpflichtige, die im Stande sind, Pferde zu halten, müssen dem Dienstherrn ausserdem zu gewissen Zeiten mit dem Spanne dienen, welches dem wöchentlichen Handdienste nichts angeht. Eig. Ordn. Kap. XIII. §. 7. von Vink a. a. O. Ebend. Mir ist davon kein Beispiel bekannt, und scheint dieses blos zu Erhaltung eines gutsherrlichen Rechts,

falls es etwa existiren sollte, in der Eigenthumsordnung eingerückt zu seyn. Denn darauf war man bey Errichtung der Eigenthumsordnung (worin von den Rechten der Eigenbehörigen äusserst selten, und nur beiläufig die Rede ist) allein bedacht.

Handel.

S. Garnhandel, Geleite, Gewerbesteuer, Gilde, Leinsaamenhandel, Legge, Moltgarn, Wollaken ꝛc.

Handels-Bücher.

Bey allem Handel, der nicht unter Kaufleuten getrieben wird, wird den Handelsbüchern nicht länger als drey Jahre von dem Tage des geschlossenen Handels an ein halber Beweis beigelegt, und ist solcher, wenn binnen dieser Zeit nicht geklaget wird, erloschen. Es kann mithin kein Kauf- und Handelsmann auf bloses Verzeichnis in sein Buch nach Verlauf dieser Zeit zum Erfüllungs-Eide gelassen werden. Verordn. vom 9 May 1766. im *Cod. Constit.* Abschn. XXV. N. 67.

Handwerk.

S. Gilde.

Hanfsaamen-Handel.

S. Leinsaamen-Handel.

Hanse.

Im hanseatischen Bunde behauptete Osnabrück unter den verbundenen Städten ehmals einen ansehnlichen Rang, welches auf ihre Gewohnheitsrechte manchen Einfluß gehabt haben mag. S. Osnabrück.

Hase-Räumung.

1.

Die Hase, Else und Hunte sind unsre beträchtlichsten Flüsse, deren jährliche Räumung oder Reinigung von den Eingesessenen der Kirchspiele, wodurch sie fliessen (wenn nicht dieser oder jener eine Befreiung davon hergebracht hat) nach Anordnung der Vögte verrichten müssen.

2. Soll eine ausserordentliche Räumung vorgenommen werden, so müssen nicht nur die benachbarten Kirchspiele, sondern auch diejenigen zutreten, die sonst von der ordinairen Landfolge befreit sind. Prout decretum 1797. in c. Advocati Patriæ ctra Hr. von Hammerstein. Von welchem Bescheide aber letzterer appellirt hat.

Haspel.

S. Garnhandel und Wroge.

Hausgenossen.

1.

Die Hausgenossen oder Hofhörigen überhaupt genommen, sind Associirte eines Hofes zu einem gemeinschaftlichen Rechte. *Acta*

Osnabrug. Th. I. S. 113. K. Kamps von den Hofhörigen oder Hausgenossen Abschn. I. §. 3.

2. Der Haupthof, an welchen die Hausgenossen gehören, heißt der Redehof und der Besitzer derselben der Redemeyer, oder Ambtsmeyer. Mösers Einleit. zur osnabr. Geschichte § 48. Kindlingers münsterische Beiträge zur Geschichte Teutschl. hauptsächlich Westfalens B. I. S. 9. u. f. §. 5. S. Redemeyer.

3. Die Verbindungen der Hausgenossen haben in der ehemaligen Zeitverfassung ihren Grund. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 37. Th. II. Abschn. III. §. 2. und führten auf ein gewisses Vorrecht sowohl der Hofhörigen als des Hofherrn. Ein solches Vorrecht hatten die Bischöfe zu Osnabrück, welche diejenigen Güter, die ihnen in den ersten Zeiten übertragen, und zu ihrer besondern Folge aus der gemeinen Reihe zugelegt wurden, von der gemeinen Folge befreieten. Dies Vorrecht kam also auf das Hauptgut sowohl, als auf diejenigen Hofbeständer, die sich zu demselben hielten, und an dem Besitzer und Meyer des ersten oder Redehofes ihren Anführer und Beystand, folgends auch ihren eignen Richter fanden. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 113.

4. Unsre Hausgenossen, so viel deren noch übrig sind, sind die ehemaligen Gemeinen der Mannie, welche unter Karl den Großen in Vogteyen vertheilt, den Edelvögten als Hauptleuten und den Grafen als Obristen untergeben wurden. Der Vogt ward also ihr kriegerischer Vormund oder ihr Advocat zu Gerichte

richte und zu Felde. Sie wurden aus Wehren zu Leuten, und der Vogt zog ihr Heergewedde. Mösers Einl. zur osnabr. Gesch. §. 132. und daselbst N. b. Dessen osnabr. Gesch. Th. II. Abschn. III. §. 2.

5. In den ersten drey Jahrhunderten zeigen sich viele Höfe, welche von dem edlen Herrn dem H. Peter oder andern Heiligen übergeben wurden; und alle diese in dem Urkunden vorkommenden Höfe sind jetzt Meyer- Schulten- und Rede-Höfe. Die Wehr oder die vorhin daraus gegangene Vogtey hat also der Bischof, da der Heerbann bereits verfallen war, zurückbehalten, und den Hof einem Leut übergeben. Mösers Einl. z. osnabr. Gesch. §. 129.

6. Bey der Theilung der bischöflichen Güter mit dem Domkapittel sind einige an das letztere gekommen, einige auch dem Kapittel zu S. Johann überlassen worden. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 37. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 47. *C. G. W. Lodtmann* de div. perl. &c. §. 37. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 114.

7. Eins der vorzüglichsten Vorrechte der Hausgenossen ist, daß sie unter ihrem Vorsteher eine geschlossene Gesellschaft ausmachen, und in allen Sachen, worüber jetzt ein freier Mann durch Ehepakten oder letzten Willen verordnen kann, ihre eigne Autonomie haben, jedoch nicht anders als unter hofesherrlicher Bestätigung. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 38.

8. Sie haben also Klopsrecht. Möser a. a. O. und daselbst N. a. Dessen Einl. z. osnabr. Gesch. §. 54. N. g. §. 132. N. d. Das ist: ihre Pflichten sind nach dem Haupthofe bestimmt. Daher kann dasjenige, was von einzelnen Eig nbehörigen gilt, nicht schlechterdings auf die Hofhörige oder Hausgenossen ausgedehnt werden. Möser a. a. O. *Mascov.* Not. jur. Osnabr. Cap V. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. § 24. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 126. §. 9. K. Kamps i. a. Tr. Abschn. II. §. 4.

9. Der Regel nach sind sie frey, aber in einer Zwanghode, d. i. sie sind von ihren Gütern, so lange sie darauf bleiben, an eine gewisse Hode gebunden. Mösers Einl. zur osnabrückisch. Gesch. §. 47, 48. s. Hode.

10. Zur Urkunde ihrer Hode geben sie jährlich dem Redemeyer als ihrem Vorsteher den Freienschilling. Möser a. a. O. §. 48.

11. Sie können auch, wenn sie von ihrem Gute abziehen, dennoch die Hode mit Einsendung dieser Urkunde fortsetzen, und sich in alle vier Theile der Welt wenden, ohne biesterfrey zu werden. Mösers Einl. zur osnabr. Gesch. §. 51. N. b. Eigentlich aber werden sie nie biesterfrey, sondern, wenn sie ihre Pflicht versäumen, nur hallmündig. S. biesterfrey und hallmündig.

12. Heutiges Tages sind viele Hausgenossen zum eigentlichen Leibeigenthum herabgesunken. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 114. Osnabr. Unterhalt. von 1770. St. V. S. 66. Welches

daher rühren mag, daß die Hofesherrn, wie leicht geschehen konnte, bey Erledigung der zur Hofrolle gehörigen Stäte dieselbe mit einer bluteignen Person wieder besetzte. Mösers Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 47. N. c. Ramps im angef. Tr. Abschn. II. §. 2.

13. Indessen haben auch diese noch verschiedene Vorrechte von den gemeinen Rittereignen. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 24. und in zweifelhaften Fällen, wo der Hofesherr Pflicht und der Hausgenosse Freiheit behauptet, wird für letztern gesprochen. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 126. §. 9.

14. Zur Erhaltung ihrer Freiheiten haben die Hausgenossen jährlich an bestimmten Tagen auf dem Hofe ihres Meyers Zusammenkünfte. S. Hofsprache und Pflichtrag.

15. Die Vorzüge der bischöflichen Hausgenossen, sie mögen frey oder leibeigen seyn, bestehen darin: daß I. ihre Höfe nicht zersplittert und ihre Pflichten nicht erschwert werden dürfen. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 114. §. 4. N. 1. und daselbst in der Anmerk. angef. Urtel. K. Ramps im angefangenen Tr. Abschn. III. §. 3.

16. Die Stockummer, Bellmer und Dissener Hofrollen erklären den Hausgenossen, der sich seine Pflichten erhöhen läßt, des Hofes verlustig. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 31.

17. Die Dienstleistungen der Hausgenossen geschehen gewöhnlich gemeinschaftlich, und werden nicht von einzelnen verrichtet, wenn sie in Spanndiensten bestehen. Auch muß der

Hofes-

Hofesherr, wenn der Hausgenosse wieder Verschulden zurückkömmt, stat des Dienstes mit dem Spanne, mit einem Handdienste zufrieden seyn. Wegen des Spanndienstes haben indessen verschiedene Hoden mit ihrem Gutsherrn Streit gehabt, der theils zu ihrem Vortheile, theils noch gar nicht entschieden ist. Ramps im angef. Tr. Abschn. III. §. 3.

18. II. Daß sie nicht schuldig sind, den Go- Send- und Halsgerichte zu folgen, auch in den freien Jahrmärkten eine Zoll- und Accise-Freiheit haben. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 38. Abschn. V. §. 27. N. e. u. g. Triplik in Sachen Hammerstein c. von Kerssenbrock app. 2da adj. L. pag. 12. sq. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 114. n. 2.

19. Einige beschränken diese Freiheit auf die öffentlichen und gemeinen Gödinge, und wollen also, daß die Hausgenossen frey sind, a) vom Gödinge, Gogerichts- und Gografendiensten, nicht aber von der Gerichtsbarkeit des Gografen in streitigen Rechtssachen. *Lodtmann* cit. comm. §. 37. *Masoov.* cit. tr. Cap. V. §. 9. Wiederlegung der Triplik in Sachen von Hammerstein c. von Kerssenbrok add. 10. 11. b) vom Sende, der so wie das Göding zu gewissen Zeiten gehalten wird, und wobey die Synodal-Excesse untersucht und bestraft werden, vom Sendkorn und andern persönlichen Pflichten, nicht aber von der archidiaconalischen Bestrafung, die in Ansehung ihrer nicht öffentlich, sondern besonders bewirkt werden soll. c) Vom Halsgerichte und dessen Folge, und dem Zetergeschrey, wozu sich die Pflichtigen einfinden müssen. *Acta Osnabr.* a. a. O. Cfr. Ramps a. a. O. Abschn. II. §. 3.

20. An-

20. Andere lassen sich die erste und letzte Erklärung gefallen, aber die zweite nicht. Sie behaupten, weil der Gograf ausser dem Gödinge auch noch ein Botding hätte, so würde dadurch die gogräfliche Gerichtsbarkeit in Ansehung der Hausgenossen begründet, (s. gödingsfrey) weil aber der Archidiaconus kein Botding habe, so könne er auch die bischöflichen Hausgenossen nicht bestrafen. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 118. §. 6. 7. Cfr. Mösers Einl. z. o. Gesch. §. 48. und §. 46. N. a.

21. III. Daß sie ihre Höfe ohne besondere Recognition auf ihre Kinder bringen, und für die Aufnahme der angeheuratheten Person in das Hofrecht und auf die hörige Stäte nur dann eine Recognition Stat findet, wenn diese Person nicht in demselben Hofrechte geboren ist. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 114. §. 4. n. 3. und S. 127.

22. Bey den übrigen Hausgenossen muß der neue Wehrfester, wenn er die Stäte antritt, eine gewisse Einfarth z. B. ein Viertel Bier, oder einige Schillinge an die Hausgenossen, und einen Schilling an den Vorsteher oder Meyer geben. *Lodtmann* dicto comm. §. 30.

23. IV. Daß bey Sterbfällen entweder nur ein gewisses Stück, oder der vierte Fuß d. i. der vierte Theil des vierfüßigen Viehes (wovon dann noch gemeiniglich die Hälfte der Schaafe und andere in den Hofrollen bestimmte Stücke ausgenommen sind) an den Hofesherrn verfällt; und daß dieser vierte Fuß zu einem sichern, gemeiniglich in den Hofrollen bestimmten Preise gelöset werden kann. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 115. n. 4. und

§. 8. Mösers Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 47. *Lodtmann* cit. comm. §. 24. 32. *J. F. A. Schledehaus* D. J. de Mortuario §. 18. *Mascov.* c. Tr. Cap. V. §. 5. 8. K. Ramps im angef. Tr. Abschn. III. §. 4. und daselbst in der Anmerkung.

24. Was ein Hausgenosse ausser dem Heergewedde und dem Hofgewehre sonst an Mobilien und Gelde hinterläßt, das fällt entweder auf seine Erben oder bleibt, wenn keine Erben da sind, bey der Stäte. *Lodtmann* cit. l. §. 32. S. Auslobung, Heergewedde, Hofgewehr, Sterbfall der Hausgenossen.

25. V. Daß, wenn ein Hausgenosse fehlt, oder in seinem Haushalte zurückkömmt, derselbe mit mehrerer Nachsicht behandelt werden muß, als ein Eigenbehöriger, und den Dienst, den er etwa mit Pferden zu leisten verbunden ist, auch auf andere Art verrichten kann. *Acta Osnabr.* a. a. O. *Lodtmann* cit. comm. §. 31.

26. Ueber dergleichen Rechte und besonders darüber: ob die Kinder der Hausgenossen den Zwangdienst verrichten, und ihr Freibrief von dem Hofesherrn gelöset werden müsse? sind oft viele Irrungen entstanden. Und man hat dabey erstlich nicht eingesehen, daß die Hofrolle zugleich eine Zwanghode sey, mithin nicht allein die Güter in der Hofhörigkeit, sondern auch die darauf sitzenden Freien im Schutze wahre; zweitens daß eine Hode ehedem keine Erbschaft (ausser der Hode) verabfolgen ließ, und drittens daß die Ergebung in eine Zwanghode, oft eine Eigen-

gebung

gebung genannt werde. Mösers Einleitung zur osnabrückf. Gesch. §. 47. N. c.

27. Auch die würklich leibeignen Hausgenossen sind, wenigstens nicht alle, schuldig ihre Kinder den Zwangdienst verrichten zu lassen. In der Westrammer-Rolle heißt es desfalls: „Knechte affte Megede, de in Hußgenoten Rechte gebohren sind, wanner se nich utgedeenet hebben, darff man se ook nich erfdeelen, ok scholen de Knechte un Megede, de in Hußgenoten Rechte geboren sind, dem Dom-Proveste nich denen, et sy dan ehr frye Wille." *Ludolff* P. II. Observ. 154. S. 256. sq. *Lodtmann* cit. comm. §. 30.

28. Die Hausgenossen geben ihren Hofesherrn gemeiniglich eine gewisse in ihren Hofrollen bestimmte Pacht, bald in baaren Gelde, bald in Früchten, bald auch ein Schwein, ein paar Hühner u. s. w. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 31. S. Mahlschuld.

29. Die Kornpächte müssen in markgängigen Korne vor Ablauf der mehrentheils in den Hofrollen bestimmten Frist geliefert werden, und ist in der Essener Hofrolle noch besonders festgesetzt, daß: „wan einer säumig darin wird, mag der Gutsherr demselben alle Markeltage drey Pfenning darbey schreiben, oder denselben pfanden lassen." *Lodtmann* all. l.

30. Die Hüner die der Hausgenosse liefert, müssen nach einigen Hofrollen so groß seyn: „dat se us den Emmer hüppen können, und müssen gewöhnlich in der Mayzeit geliefert werden. *Lodtmann* l. c.

31. Wie der saumseelige oder ungehorsame Hausgenosse zu seiner Pflicht angehalten werden solle, auch das ist gemeiniglich in den Hofrollen bestimmt. In der Bakummer Rolle heißt es: „So de Hußgenoten dem Meyer in dessen Artikel ungehorsam werden, et sy dann ener oder twe, so shall de Meyer mit den andern Hußgenaten gaen, und denselben up dree shilling panden, so se sick nu nich wolden panden laten, sollen se den Vogt to Grönenberge anspreken, um panden se to behof mines gnädigen Heren, up vyf Mark." Die Schledehäuser Hofrolle sagt: „Welke buten Kerspels ungehorsam, möten se alle metgaen un panden. Item, im Kerspel, so se up den Pflichtdag nich quemen, un ungehorsam weren, so shall Kurman twe to sick nemen, se panden un gehorsam maken." In der Dissener Hofrolle aber heißt es: „Da eene Ungehorsamkeyt in dessen Artikeln under de Hußgenoten gespüret wörde, sind desülve up een Mark Lübisch in Behoeff der sämmtlichen Hußgenaten to panden. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 28.

32. Der Hofesherr hat die Befugnis eine ganze Hode zu verkaufen, oder sonst zu veräussern; aber die Befugnis einen einzelnen aus der Hode zu vereinzeln, streitet offenbar mit der innern Einrichtung der Hofhörigen und dem Verhältnisse, worin sie zu ihren Gutsherrn stehen. Denn obwohl jede Stäte einen Besitzer hat, so muß doch die Hode wie ein Ganzes, als ein gemeines Gut, und die Abgaben und Dienste die sie leisten, wie Abgaben und Dienste, die vom Ganzen geleistet werden, angesehen werden. Kamps im a. Tr. Abschn. III. §. 8.

33. In-

33. Indessen kann ein hofhöriges Gut, mit Vorbehalt der Hofhörigen Qualität auf Ansuchen der Gläubiger in Discussion gezogen werden, wie besonders bey den Wetterfreien schon oft geschehen ist. Daß der Hofesherr aber nicht befugt sey, den Hausgenossenen Wehrfester nach Vorschrift der Eigenthumsordnung abzuäussern, und zwar selbst dann nicht, wenn der hofhörige leibeigen seyn sollte, braucht wohl nicht erwiesen zu werden, indem keine einzige Hofrolle dem Hofesherrn diese Befugnis zuschreibt. Zwar hat man ehmals häufig auf dergleichen Abäusserungen sogar gegen Wetterfreie erkannt, aber ohne rechtlichen Grund.

Uebrigens s. Ballmündig, Heergewedde, Hofgewehr, Hofrecht, Hofsprache, Redemeier, Sterbfall des Hausgenossen und Wetterfreie.

Haushebung.

Durch eine Verordnung vom 9. May 1766. ist bey zehn Thaler Strafe verboten, daß kein Gebäude, Fach- oder Giebelweise, oder bey Nachtzeit aufgerichtet werden solle. Uebrigens s. Gelage.

Hausiren.

Das Hausiren (Feilbieten der Waare von Haus zu Haus) der fremden Karrenführenden Krämer und Packenträger, die dem einzeln wohnenden Landmanne, der sonst wenig Versuchung haben

würde, allerhand entbehrliche Waaren in's Haus bringen, ist durch die Verordn. vom 22. Oct. 1770. sehr eingeschränkt.

2. Nach derselben darf ausser den Jahrmärkten ohne besondere Erlaubnis der Regierung kein Fremder mit Waaren ausstehen oder herumgehen. Ged. Verordn. §. 1.

3. Diese Erlaubnis wird durch einen Paß von der Regierung ertheilt, worin jede Art von Waaren, womit dem Hausirer herum zu gehen erlaubt worden, namentlich ausgedrückt ist; und ist es sodann dem Hausirer nicht erlaubt, andere in dem Passe nicht benannte Waaren bey sich zu führen, noch weniger feil zu bieten. Daselbst §. 2.

4. Wenn ein hausirender Krämer mehrere Leute zum Handel braucht, so muß er für einen jeden einen besondern Erlaubnis-Paß nehmen, den dieser bey sich führen muß. Daselbst §. 3.

5. Solche Pässe dürfen aber denen nicht ertheilet werden, welche Spitzen, gestickte Sachen, goldne und silberne Tressen und dergleichen dem Landmanne entbehrliche Waaren führen. Daselbst §. 4.

6. Was hingegen solche Waaren betrift, die dem Landmanne unentbehrlich, nöthig oder nützlich sind, z. B. eiserne, hölzerne und irdene Waaren, linnene und wollene Strümpfe, Linnen, Pulver, Gläser, Hopfen, Körbe und andere von gleicher Nothwendigkeit, soll dem Fremden, die dergleichen aus ihren eignen oder ihres Orts Fabriken bringen, die Erlaubnis damit zu hausiren, ohne besondere Ursache, jedoch in billiger Anzahl nicht versaget,

saget, sondern denselben eben die Freiheit verstattet werden, welche den osnabrückschen Unterthanen in gleichen Fällen von der Obrigkeit ihres Orts gestattet wird. Gedachte Verordnung §. 5.

7. Werden aber solche nothwendige und nützliche Waaren nicht unmittelbar von dem Orte der Fabrik und des Orts Eingesessenen hergebracht, so ist die Erlaubnis damit zu hausiren, nur dann zu gestatten, wenn den osnabrückschen Unterthanen in der Heimath des Hausirers eine gleiche Freiheit mit fremden Waaren zu handeln verstattet wird, und sich der Hausirer nicht zuviel melden. Ebend. §. 6.

8. Wer einem Fremden, der ohne Erlaubnis im Hochstifte handelt, zur Strafe bringt, hat eine Belohnung von 5 Rthlr. zu gewarten, wie dann der, welcher einen solchen unerlaubten Handel führt, das erstemahl mit 10 Rthlr, das andre mahl aber mit dem Verluste seiner Waare bestraft wird. Ebend. am Ende.

9. Mit Zinnarbeiten, die nicht von einem einheimischen Meister nach der Probe verfertigt und gezeichnet sind (s. Zinngiesser) darf keiner hausiren, nicht einmal auf den Jahrmärkten ausstehen, bey Verluft seiner Waaren und Geräthe. Verordnung vom 25. Apr. 1769.

10. Den sogenannten Olitäten-Krämern oder Ungarn, die mit vorgeblichen Arzeneyen herumgehen, ist das Hausiren bey Strafe der Confiscation ihrer Waaren und sonstiger willkührlichen Strafe verboten. Verordn. vom 20. Dec. 1790.

Hausſprache.

S. Hofſprache.

Hazard-Spiele.

Die Hazard-Spiele ſind in der Stadt bey 20 Rthlr. Strafe für jeden Spieler und den Wirth, der das Spiel in ſeinem Hauſe leidet, oder wenn es wider ſeinem Willen vorgenommen wird, nicht ſofort der Gerichts-Commiſſion anzeigt, verboten. Verordn. des Magiſtrats vom 29. May 1772.

Hebamme.

1.

Nach einem Reſcripte vom 25. März 1760. ſoll keine Bademutter oder Hebamme geduldet werden, die nicht vom Landphyſicus oder Land-Chirurgus approbirt iſt.

2. Allein dieſe Verordnung ergieng zu einer Zeit, da wir noch keine Hebammen hatten, die ein Landphyſikus ſalva conſcientia approbiren konnte. Man hat daher in der Folge eine Hebammen-Unterrichts-Caſſe errichtet, zu welcher nach der Verordn. vom 30. Aug. 1787. jeder Stiftsunterthan bey ſeiner Verheurathung beytragen muß.

3. Die Beſitzer adelicher und freier Güter und ihre Verwalter, die Doctores Juris und Medicinæ, die Advocaten und andere Honorationes, ferner die Paſtoren, Rectoren, Cantoren,

Küſter

Küster und Schulmeister, so auch die landesfürstlichen Bedienten können ihren Beitrag zu dieser Casse selbst bestimmen und solchen dem Rentmeister jedes Amts einschicken. Ged. Verordnung von 1787. §. 2. 7.

4. Die Procuratoren, Chirurgen, Apotheker, Leggemeister, großen Kaufleute, so auch jeder Voll- und Halb-Erbe sollen zu dieser Casse bey ihrer Heurath 1 Thaler, die Erb- und Markkötter, Kirchhöfer, die keinen beträchtlichen Handel treiben, 14 ß. und die Heuerleute sowohl auf schatzpflichtigen als befreiten Gründen aber 10 ß. 6 pf. erlegen, und vor der Copulation an den Vogt, der es sodann dem Amte einzuschicken hat, bezahlen. Ged. Verordn. von 1787. §. 4. 5. 7.

5. Den Städten und Flecken steht es frey, ob sie eine Hebamme für sich allein unterrichten lassen, oder zur Amts-Hebammen-Casse beitragen wollen; und müssen die Magistrate den Beitrag der Bürger und Einwohner, die ihrer Bothmäßigkeit unterworfen sind, nach obigen Classen einrichten. Das. §. 6.

6. Die Hebammen-Casse wird von dem Amtsrentmeister verwahrt, und daraus die Kosten zum Unterrichte der Hebammen bestritten. Der Rentmeister führt die Rechnung und liefert solche in den ersten vier Wochen des neuen Jahrs dem Landrathe ein, der sie ihm unentgeltlich abnimmt. Nach der Abnahme muß ein Extrakt von sämmtlichen Copulirten jedes Kirchspiels nebst dem Betrage des Beitrags und der Ausgaben noch besonders in dem Intelligenzblatte bekannt gemacht werden. Daselbst §. 8.

7. So bald in jedem Kirchspiele genug unterrichtete Hebammen vorhanden seyn werden, sollen keine andere als solche, die sich durch beglaubte Zeugnisse von ihren Lehrern legitimiren, zur Geburtshülfe zugelassen werden. Ged. Verordn. §. 10.

Hebe-Register.

S. Register der Gutsherrn und Herkommen.

Heergewedde.

I.

Der Ursprung des Heergeweddes, ist in der Verfassung und den Gebräuchen unserer Vorfahren zu suchen. Der Sohn brachte (zu der Versammlung der Hofhörigen, oder wo er sonst zuerst als der Nachfolger seines Vaters auftrat) zum Beispiel das Kleid seines Vaters mit, wodurch er dessen Tod bescheinigte. Später muste er des Vaters Heergeräthe mitbringen, das ihm dann wieder von dem Besitzer des ältesten Hofes im Namen der ganzen Versammlung feierlich gereicht wurde, zum Zeichen daß er nun an seines Vaters Stelle am Hofe im Friede und aufm Felde in Fehden eintrete. Die freigebigere Hand des neueintretenden Hofbesitzers ward in der Folge ein Recht, das die übrigen Hausgenossen in sichern Maaße foderten, und womit jener seines Vaters Kleid und Heergeräthe gleichsam lösen muste, welches man Wedden hieß; und woher allmählig der Ausdruck Heergewedde eingeführt ward. Denn Wedde heißt Löse oder Gewinn, und ist noch in allen ältern Gerichtsprotocollen sichtbar.

Kindlingers münsterische Beiträge z. Geschichte Deutschlands ꝛc. B. II. S. 7. Anmerk. i.

2. Das Heergewedde ist im Stifte Osnabrück nebst dem Gerade durch eine Verordnung von 1702., insonderheit in so fern es unter Anverwandten Stat fand, aufgehoben. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 31. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divisione personarum sec. consuetudines Osnabr. §. 33. Doch scheint in der Stadt Osnabrück das Recht der Söhne und Töchter, gewisse Stücke der väterlichen oder mütterlichen Verlassenschaft vorabzufordern, einige Aehnlichkeit damit zu haben. *Woltermann* D. J. de præcipuis in divisione hereditt. parentum liberis utriusque sex. de consuet. Osnabr. competentibus §. 7.

3. Auch haben wir noch eine Art des Heergewedes bey den Hausgenossen. Osnabrückische Unterhaltung. von 1770. St. 1. S. 113.

4. Dieses Heergewedde der Hausgenossen bleibt frey bey der Wehr (dem Hofe und seinem Besitzer) und braucht nicht gelöset zu werden. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 37. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 34. Cfr. Mösers Einleit. zur osnabrückschen Geschichte §. 47. Cit. *Lodtmann* §. 32.

5. In dem Hofrechte der hiesigen Kirchspiele Venne und Hunteburg heißt es: „So dar ein Mann is, welcher den gnädigsten Landesfürsten des Stiffts Osnabrück, einem ehrwürdigen

Domkapittel, oder sonst jemand anders eigenhörig tho kümpt und stervet, so ist unserm gnädigsten Landesfürsten, oder wer der Gutherr ist, verschieden dat Heergewedde. Ist et aber ein frey Mann, so kömmt et dem negesten Blode tho, de sick met Recht de Negeste darthо bekünden kann." Hier hat man die Regel: wo das nächste Blut das Heergewedde erbet, da ist persönliche Freiheit. Diese (Regel) gilt in dem Hammischen Hofrechte bey dem von Steinen in der westfäl. Gesch. S. 1808, in dem Reckenberaischen Hofrechte §. 13. in der Wetterfreiheit beim *Ludolff* Tom. I. observ. 155. und in den Rollen der Meierhöfe zu Schledehausen, zu Bellm, zu Dissen, zu Stockum, zu Gerden, zu Backum, zu Riemsloh, zu Wellingholthausen, zu Nartrup, zu Starten, zu Brickwedde, zu Bergfeld, zu Wedel, zu Rüssel, zu Neuenkirchen und andern. Von den Besitzern dieser Höfe mag also auch, in sofern damit seit der Zeit keine Veränderung vorgegangen ist, kein Freibrief, kein Zwangdienst und kein ordentlicher Sterbfall gezogen werden. Der Gutsherr erbt hier blos den vierten Theil der vierfüßigen Thiere, so wie anderwärts das beste Haupt oder Pfand, the best Beast, which the Tenant hath at his Death, and in some Mannors the best piece of Plate. S. *Nelson* de lege Maner. p. 113. voce *Henot Custom.* Indessen scheint es doch, daß das Heergewedde in Ansehung der Freiheit nichts entscheide; indem dieses, wenn der Mann sich selbst ausgerüstet, den nächsten Erben, und wenn der Herr die Rüstung ausgethan hat, diesem billig zukömmt, ohne darauf zu sehen, ob der Dienstmann frey oder eigen sey. **Mösers osnabrückische Geschichte Theil I. Abschnitt I. §. 37. N. b.**

6. Hingegen nimmt der angeführte *Lodtmann* cit. tr. §. 33. an: man könne, sobald Heergewedde gezogen wird, schliessen: daß daselbst kein völliges Leibeigenthum Stat finde, es sey auch in dieser Rücksicht einerley, ob es vom Gutsherrn oder den Erben gezogen werde.

7. Ehmals wurde das Heergewedde im ganzen Hochstifte von allen freien Personen gezogen, und zwar sowohl in der Stadt Osnabrück, als auf dem Lande. Kreß vom Archidiaconal-Wesen adj. l. 3. S. 142. Der Bischof zog es sogar von dem Domherrn, bis der Bischof Adolf 1217. diesem Rechte entsagte. *Erdmanni* Chronic. Osnabr. apud. *Meibom.* Tom. II. Rer. germ. pag. 215. Kreß im angef. Tractat adj. D. 4. pag. 182.

8. Es ist aber in Ansehung dessen, was zum Heergewedde gehört, eine sehr verschiedene Observanz. Die Dissensche Hofrolle zählt zum Heergewedde: „eene schwerdmatige Kiste, een Kettel dar men mit eener sparen intreden kann, (in der Westrammer Rolle: „een sparmatige Kettel) een hoenmatigen Pott, dartho de Kleyder.“ Die Schledehäuser setzen zu diesen noch hinzu: „dat beste Perd met Sadel un Tome, eck stevel un sparen, un syn schwerdt, un een herpöel över dat overste Kleed.“ Die übrigen Hofrollen weichen noch stärker ab. *Lodtmann* d. tr. §. 33.

9. Oft wird das Heergewedde auch Lehnwaare genannt, so wird z. B. den osnabrückschen Vasallen das Heergewedde bey der Belehnung unter den Namen der Lehnwaare abgefodert, da-

sie es doch nur einmal beim Absterben des vorigen Lehnsmannes, nicht aber bey der Veränderung des Lehnsherrn zahlen sollten. Capitulation des Bisch. Conrad von 1482. beym Kreß in app. S. 9. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschnitt III. §. 45. N. b. Dessen Einl. z. osn. Gesch. §. 119. N. b.

Hegezeit.

S. Jagd.

Hegge.

S. Heimschnaet N. 5.

Hehler.

S. Diebstahl N. 17.

Heimschnaet.

1.

Eine Heimschnaet ist ein Distrikt in gemeiner offener Mark, wo eine engere Gemeinheit z. B. ein Dorf oder Bauerschaft vor den übrigen Markgenossen ein vorzügliches Recht hat. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgraviali th. 28. *Broxtermann* D. J. de indole marcarum in Episc. Osnabr. generaliter & in specie de certis distrietibus qui dicuntur Heimschnaet. Med. 7. Strodtmanns Idiotikon voce Heimschnaet.

2. Man nennt sie auch Heimschaar, Landwehr und Bauerfriede, wenn sie einer Bauerschaft, und Kirchenfriede, wenn sie einem Dorfe zusteht.

3. Das vorzügliche Recht, welches in der Heimschnaet den Genossen derselben vor den übrigen Markgenossen zusteht, ist nach den Gewohnheiten jeder Mark verschieden. Gemeiniglich besteht es in dem ausschlieslichen Rechte des Plaggenmatts, und sämmtliche Markgenossen nehmen an den übrigen Markmutzungen Theil. Mösers Einl. zur osnabr. Gesch. §. 17. ff. c.

4. Allein anderwärts erstreckt sich das Recht der Heimschnaet so weit, daß die Interessenten derselben die übrigen Markgenossen ganz vom Mitgebrauche derselben ausschliessen, und ohne ihre und der Erbexen Einwilligung die ganze Heimschnaet unter sich theilen können. *Lodtmann* l. c. *Broxtermann* l. c.

5. Von der Art pflegen auch die sogenannten Heggen zu seyn, die sich von den übrigen Heimschnaeten vorzüglich darin unterscheiden, daß 1) die Hegge vorzüglich die Holz-Cultur und Nutzung zum Gegenstande hat, und daher sowohl das Plaggenmähen als Laubharken und oft auch die Viehweide in der Hegge verboten ist; 2) daß die Heggenossen alle übrigen Markinteressenten gänzlich von der Hegge ausschliessen; 3) daß die Hegge (gewöhnlich, jedoch nicht immer) unter den Genossen getheilt zu seyn pflegt. 4) Daß die Hegge gewöhnlich einen eignen von dem Holzgrafen der Mark verschiedenen Holzgrafen, und ihren eignen Hölting hat. In der Oldendorfer Hegge werden sämmtliche Genossen zum Besten der Hegge von ihrem Holzgrafen beeidigt, so wie in den Marken die Mahlleute beeidigt werden.

6. Die

6. Die Genossen der Heimschnaet halten ihre besondern Zusammenkünfte unter den Namen des guten Montags oder Bauersprache. Sie finden ihr eigenes Recht über die Heimschnaet und dem, was ihnen daran zum voraus zusteht, aber nicht über das, was sie mit andern Markgenossen gemein haben. Mösers Einleitung zur osnabrückschen Geschichte §. 17. N. c. *Lodtmann* l. c.

7. Die Genossen der Heimschnaet sind ihrer besondern Heimschnaet wegen von Gebrauch der übrigen Mark der Regel nach nicht ausgeschlossen, und wenn das Recht der Heimschnaet blos im ausschlieslichen Plaggenmatte besteht, können sie demungeachtet auch an andern erlaubten Orten in der Mark Plaggen mähen. S. Plaggenmatt.

Herkommen.

1.

In Sachen, welche die Dienstleistungen und übrige Pflichten der Eigenbehörigen betreffen, giebt das Herkommen den Ausschlag. Eig. Ordn. Kap. I. §. 2. v. Vink's Gedanken über das Eig. Recht ꝛc. Ebend. u. Kap. XI. §. 9. *Ph. Ant. Gülich* D. J. de variis creditor. circa præstat. atque debita hominum propr. juribus &c. §. 27. Schlözers Staatsanzeigen von 1783. B. V. Heft XIX. N. 38. S. 284.

2. Viele Pflichten der Eigenbehörigen haben augenscheinlich keinen andern Grund, als das Herkommen. Indessen bleibt

dasselbe doch auch wenigstens in den Fällen, wo die Indolenz den Eigenbehörigen noch nicht ganz eingeschläfert hat, eine feste Schutzwehr gegen einen drückenden Gutsherrn, dem der Besitz einer gefoderten Pflicht zu erweisen obliegt. Schlözer a. a. O. S. 285.

3. Das Herkommen wird durch beglaubte und einige Jahre continuirte Register und Lagerbücher erwiesen. Eig. Ordnung a. a. O. *Gülich* l. c.

4. Diese Lagerbücher müssen die Erfoderniße nach gemeinen Rechten in sich fassen, und der Eigenbehörige mit seinen Einreden gehört werden, welcher auch während des Processes nicht leicht seines Besitzes und seiner Freiheit beraubt wird. Schlözer a. a. O.

5. Denn auch der Beweis durch die Lagerbücher und gutsherrlichen Register hebt allen Zweifel nicht auf. Die Lagerbücher enthalten oft neben der troknen Wahrheit die Auslegung der Gutsherrn, Mösers patriot. Phantas. Th. II. St. 84. N. a. die Register aber bezeugen auch oft ein factum vel præstitum das niemals geschehen oder geleistet ist. Westf. Beiträge zum Nutzen und Vergn. von 1781. St. 13. N. h.

6. Auch ist man nur zu geneigt, jeden oft sehr verdächtigen, nicht fehlerfreien Besitz mit einem verbindlichen Herkommen zu verwechseln, wo dann die Regel: daß das Herkommen und der Besitz in zweifelhaften Fällen entscheiden müsse, gegen die andere Rechtsregel: daß kein reihepflichtiges Erbe mit neuer oder erhöh-

ter Pflicht beschwert werden solle, streitet. In welchem Falle es keinen Zweifel unterworfen ist: daß diesem Grundsatze vor jenem der Vorzug gebühre. Westf. Beiträge a. a. O. und der Eigenbehörige auf Production des Lagerbuches, welches für ihn allemal völlige Beweiskraft hat, dringen könne.

Herfegeld.

S. Wetterfreie.

Herfische Freie.

S. Wetterfreie.

Heuer.

S. Miethe.

Heuerleute.

I.

Wer ein Haus zur Heuer unter hat, muß den davon gehenden Rauchschatz entrichten, doch haftet in Subsidium der Eigenthümer dafür. S. Rauchschatz.

2. Beurlaubte Soldaten, die einen Kotten geheuret haben, sind zu den præstandis der übrigen Heuerleute verbunden, und wenn sie sich in Ansehung der ihnen als Heuerleuten obliegenden Pflicht etwas zu Schulden kommen lassen, können sie von jeder Orts Obrigkeit zu ihrer Schuldigkeit angehalten, und dem Befin-

den

den nach bestraft werden. General-Ausschreiben v. 3. Oct. 1768. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XII. N. 6.

3. Die Heuerleute gehören nicht zur Landfolge, weil sie kein Grundeigenthum besitzen. Doch werden sie im Nothfalle zu den Bauerwerken besonders zu den Wegebesserungen mit zugezogen.

4. Es ist ein zwar scheinbarer, aber doch im Grunde unrichtiger Schluß, daß unsre heutigen Bauern anfänglich insgemein Heuerleute oder Pächter gewesen; und ihre Heuern oder Pachtungen mit der Zeit erblich geworden seyn. (S. **Eigenthum** N. 7.) Von einem Heuermann hat nie gefodert werden können, daß er zur Vertheidigung des Staats sein Leben aufopfre; diese Aufopferung geht einzig und allein aus dem Eigenthume, welches einer im Staate besitzt, hervor. Blos die Noth (womit auch Friederich der II. seine schändlichen Werbanstalten entschuldigte) kann es rechtfertigen, *) daß ein Heuermann mit Gewalt zum Recruten ausgenommen werde. Denn da er alles was er im Lande besitzt, baar bezahlt; so hat er kein Eigenthum zu versteuern, oder mit seinem Leibe zu vertheidigen ꝛc. Die Folge welche hieraus hervorgeht, ist diese daß kein Heuermann oder Pächter der Regel nach jemals hat auf einen Hof (der zum Heerbann gehörte) gesetzt werden können. **Mösers patriotische Phant. B. III. St. 60. S. 269. 270.**

*) Magna ingenia conspirant. Wie aber gewöhnlich ein König selten so weit geht als ein Minister, so auch hier; der erste will nur entschuldigen was nicht zu entschuldigen ist, der andere will es gar rechtfertigen, sed confer. Nicolai Leben Justus Mösers S. 57. u. f.

5. Dem Staate ist mehr an einem Erbbeständer gelegen, als an zehn Heuerleuten, die nichts zu verlieren haben, und zur Zeit der Noth flüchtig werden. Indessen besteht wenigstens die Hälfte der Einwohner dieses Hochstifts aus Heuerleuten, unsre Industrie beruht zum grösten Theile darauf; und sollten künftig Aufgebote oder Militair-Conscriptionen unsre Heuerleute in das benachbarte Holland, das sie mit Freuden aufnehmen würde, treiben; so würde nicht nur der Ackerbau danieder liegen, sondern vorzüglich auch unser Garn- und Linnenhandel aufhören müssen, und mithin Osnabrück bald die ärmste Provinz in Westfalen werden.

Uebrigens s. **Miethe, Arme, Feuerordnung und Rauchschatz.**

Heurath.

I.

Die Heurath ist eins von den Geschäften, die ein hofgesessener Eigenbehöriger, Anerbe oder Leibzüchter, ohne Bewilligung des Gutsherrn nicht vornehmen kann. S. **Anerbe, Eigenbehörige, Leibzucht.**

2. Wenn ein eigenbehöriger Wehrfester Witwer wird, aus der vorigen Ehe keine Kinder da sind, und er sich wieder verheurathet, so bringt er die Stäte, wenn sie auch nicht von ihm, sondern von seiner ersten Frau herrühren sollte, auf seine zweite Frau und die Kinder zweiter Ehe. S. **Anerbe, Auffarth.**

3. Da-

3. Daher wollen einige ihm auch dann nur eine zweite Heurath verstatten, wenn er noch in den Jahren ist, daß er Kinder zeugen kann. *G. Henr. a Blechen* Pof. Inaug. de jure colonario 37. Wenigstens haben die löblichen Stiftsstände unterm 20. Dec. 1703. attestirt: daß eine sechzigjährige Witwe desiciente omni spe prolis dem neuen Ehemanne kein Recht an die Stäte zubringen, und der Gutsherr nicht schuldig erachtet werden könne, den neuen Ehemann länger als auf Lebzeiten seiner Frau auf dem Erbe zu lassen. Allein das ist eine unbefugte Ermäßigung des Eigenthumsrechts, denn 1) kann nicht bestimmt werden, in welchem Alter jemand zum Kinderzeugen untüchtig werde 2) ist die procreatio sobolis nicht der einzige Zweck der Ehe, sondern das mutuum adjutorium kann eben so gut der Endzweck seyn, 3) drittens würde, wenn auch der alte Wehrfester nicht wieder heurathete, die Stäte dem Gutsherrn doch nur zur Wiederbesetzung anheim fallen; es kann ihn also einerley seyn, ob er der angeheuratheten Person, wenn er anderst sonst keine Einreden gegen dieselbe hat, oder einer andern das Erbe einthut. S. auch Attestat der Stände.

4. Wenn ein Hausgenosse ausser der Hörigkeit heurathet, muß die angeheurathete Person die Einfarth oder den Weinkauf bezahlen. S. Hausgenossen, Weinkauf, Wetterfreie.

5. Mehreres von der Heurath s. unter Ehe.

Himmels-Gefälle.

Himmels-Gefälle nennt man diejenigen gutsherrlichen Gefälle, die eine Fügung des Himmels oder der Vorsehung voraussetzen,

wie zum Beispiel den Tod des Wehrfesters oder der Wehrfesterin, denn ohne derselben giebts keine Auffarths-Gelder und keinen Sterbfall. S. Gutsherr, und was von diesen Himmels-Gefällen mehr zu sagen ist, unter den Artikeln Auffarth und Sterbfall.

Hochzeit.

S. Gelage.

Hode.

I.

Die Hode oder Hodegerechtigkeit ist die Befugnis, gewisse Unterthanen, welche sonst verbistern würden (s. biesterfrey) zu schützen, daß ihre Nachlassenschaft denen Anverwanten vom Fiscus nicht entzogen werde. *Hartmann* D. J. de jure clientelari &c. §. 1. *Puffendorff* Observat. Vol. III. p. 89. *Halthaus* voce Hyemann.

2. Die Hode oder Schirmgerechtigkeit hat in der ehemaligen Zeitverfassung ihren Grund. Alle freie Einwohner im Staate musten ehmals entweder in der Heerbannsrolle oder in einer Hode stehen, wenn sie nicht als echt- und rechtlose Fremde angesehen werden wollten. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 39. Dessen Einl. z. osnabr. Gesch. §. 53.

3. Freie Kötter besitzen kein Wehrgut, konnten also nicht im Heerbanne dienen, und müssen daher in eine Hode gehen. Mösers Einl. z. osnabr. Gesch. §. 29. N. c.

4. Einige haben die freie Wahl ihres Schutzes und heissen Voluntairfreie, Churfreie, Churmündige, Churechte oder Medekürige; andre aber, die auf Gründen eines Schutzheiligen oder Schutzherrn sassen, waren auch an dessen Schutz gebunden, und man nennt sie Nothfreie. Mösers osnabr. Geschichte a. a. O. Dessen Einl. z. o. Gesch. §. 51. Westf. Beiträge z. Nutzen u. Vergn. von 1775. St. 49. S. 390.

5. Das Recht dergleichen unwehrige Leute zu schützen und zu schirmen gebührte einzig und allein dem Kaiser und dem, welchem er es verlieh. Mösers osnabr. Geschichte Theil I. Abschn. V. §. 25.

6. Der Bischof allein hat vom Kaiser das Recht erhalten, Mahlmann und Mundmann, d. i. Noth- und Churfreie zu halten; s. Mahlmann und Mundmann. Die übrigen Hodeberechtigten haben es von ihm, und zwar der Regel nach nur über ihre eigne Freie, nicht aber über die Freie, so auf Malcks (d. i. eines jeden der das Schirmrecht hat) Gründen — s. Capitulation der osnabr. Bischöfe beym Kreß vom Archidiaconalwesen in app. pag. 7. 14. 22, — oder wie es in der Wetterfreien Rolle beym *Ludolff* Observ. Tom. III. pag. 275. heißt: auf Kloster-Junker- und Markgütern sitzen, so fern diese nicht churfrey sind. Mösers osnabrückische Gesch. Th. II. Abschnitt III. §. 15. N. e.

7. Die älteste Hode im Stifte ist wohl diejenige, welche ein zeitiger Bischof mit dem H. Peter hat, und dessen Genossen jetzt Petersfreye genannt werden. Mösers osnabr. Gesch. Th. I.

Abschn.

Abschn. I. § 40, Abschn. V. § 25. Dessen Einl. 3 osn. Gesch. § 54. *Mascov* Notit. jur. Osnabr. Cap. V. § 24. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. Libr. III. C. VI. § 6. *Ejusdem* Comm. de divis. person. § 46. *Hartmann* c. d. § 3. *Franc. Engelb. Schelver* D. J. de Statu hominum in patria Osn. nominatorum Biesterfreyen. Cap. I. §. 4.

8. Der Domprobst, Domdechant und Domküster schützen mit dem H. Crispin und Crispinian als Patronen der Domkirche. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Absch. I. § 40. Dessen Einleit. a. a. O. *Mascov* & *Schelver* l. c.

9. Der Probst zu St. Johan schützt mit dem Heiligen Johannes. Möser a. a. O. *Mascov.* & *Schelver* l. c. und das Kloster Iburg mit dem H. Clemens. *Schelver* l. c.

10. Die Stadt Osnabrück schützt mit dem H. Heist, der H. Elisabeth und Marie als Patronen zweyer ihrer Hofhäuser zum H. Geist und Sündelbeck. Möser a. a. O. *Mascov.* l. c. Acta Osn. Th. I. St. IV. S. 269.

11. Der Landdrost schützt vermuthlich von Amtswegen. Möser a. a. O. *Mascov.* l. c.

12. Dann schützt ein jeder Edelmann auf seinen Wrechten, jedes Kloster auf seinen Orbaren (fundo dotali ecclesiæ:) so wie jeder Herr sein Gesinde, jeder Gutsherr seine Eigenbehörigen, und jedes Bürger- oder Weichsbildsrecht seine darunter stehenden Einwohner. Möser a. a. O. Westph. Beyträge z. Nutzen und Vergnügen von 1775. St. 24. S. 191.

13. Die

13. Die in unserm Stifte ehedem vorhanden gewesene und zum Theil noch vorhandene Ravensbergische, Teklenburgische, Lingische und Münsterische Freie sind wahrscheinlich Schutzgenossen auswärtiger Heiligen oder Schutzherrn. Möser a. a. O. s. auch Karlsfreie, Werterfreie u. s. w.

14. Die Hode setzt einen Schutzbedürftigen voraus. Dergleichen sind alle angesessene Unterthanen freien Standes, die weder Landesfürstliche Bediente, cit. *Hartmann* §. 10, noch Geistliche, *Idem.* §. 10. noch Adeliche sind, *Idem.* §. 8, kein Bürgerrecht haben, und weder in der Stadt Osnabrück, *Idem.* §. 11. 12, noch auf adelichen oder Kloster Wrechten wohnen, *Idem.* § 13. 14. Alle wirklich angesessene freie Unterthanen, bey welchen keiner dieser Umstände eintritt, bedürfen des Schutzes; denn wenn sie hodelos sterben, und keine eheliche Kinder hinterlassen (*Idem.* §. 18. N. 3.) werden sie als biesterfrey vom Fiscus beerbtheilet. *Mascov.* cit. tr. Cap. IV. §. 22. *C. G. W. Lodtmann* cit. comm. §. 43. *Hartmann* c. disc. §. 4. &. 14 s. oben N. 1. 2. und biesterfrey.

15. Andere Ausnamen s. biesterfrey N. 4.

16. Wer unter keiner dieser Ausnamen gehört und der Biesterfreiheit entgehen will, muß sich bey diesem oder jenem Schutzherrn melden, sich in dessen Hode einschreiben lassen, und das Einschreibe-Geld, wie auch jährlich den Freienschilling bezahlen. *Lodtmann.* c. comm. §. 44. cit. *Hartmann.* §. 17. N. I. cit. *Schelver.* §. 45.

17. Dieser Freienschilling wird auch Hodegeld, Hodeschilling, Freien-Urkunde ꝛc. genannt. cit. *Lodtmann.* §. 45.

18. Diese Einschreibung in das Hoderegister muß, wenn sie nicht ohne Wirkung seyn soll, bey Lebzeiten des Schutzbedürftigen geschehen. cit. *Hartmann.* §. 17. N. 4. 5.

19. Man kan auch, wenn man nicht Nothfrey ist, oder in einer Zwanghode steht, von einer Hode zur andern übergehen, muß aber alsdann an den Herrn der ersten Hode das Ausschreibe-Geld erlegen. *Lodtmann* l. c. *Hartmann* c. §. n. 2. item §. 19. n. 3. cit. *Schelver* Cap. I. §. 5.

20. Dieses Ausschreibegeld müssen auch die Erben des Hodegenossen nach dessen Tode bezahlen, oder sie sind schuldig den Freienschilling jährlich zu entrichten als wenn der Hodegenosse noch lebte. *Lodtmann & Schelver.* l. c. *Hartmann.* §. 19. N. 2.

21. Wenn jemand in eine Hode aus und eingeschrieben wird, so erhält er darüber vom Schutzherrn einen Schein. *Lodtmann* l. c. *Mascov* cit. tr. Cap. V. §. 22. cit. *Schelver* C. I. §. 5.

22. Der Effekt der Hode ist, daß der Eingeschriebene als nunmehriger Hodegenosse nicht biesterfrey wird (s. Biesterfrey) und, sofern ihm die gemeinen Rechte nicht entgegen stehen, seine Nachlassenschaft zuwenden kann, wem er will; die auch wenn er nichts darüber bestimmt, den nächsten Erben anheim fällt. *Hartmann.* c. d. §. 18.

23 Die Hodegerechtigkeit giebt dem Schirmherrn keine Gerichtsbarkeit. *Lodtmann* cit. com. §. 53.

24. Auch sind die Hodegenossen mit den übrigen Landes-Eingesessenen und Unterthanen einerley Rechten unterworfen.

Zwar

Zwar hat man Attestate des hochw. Domkapitels, des Kapitels zu St. Johan, wie auch des Magistrats zu Osnabrück, worin bezeugt wird: daß die Hodegenossen in Gemeinschaft der Güter lebten, und fals keine Kinder vorhanden wären der letztlebende Ehegatte, den Anverwanten des Verstorbenen nichts weiter als Heergewedde, Gerade und Recadenz herauszugeben schuldig sey; allein es wird darauf nicht mehr gesehen. cit. *Lodtmann.* §. 54. *Mascov.* cit. tr. Cap. XII. §. 1. Auch läßt sich die Richtigkeit dieser Attestate noch bezweifeln, als welche sich wahrscheinlich blos darauf gründen, das man ehemals keine Erbschaft aus einer Hode oder Hörigkeit in die andere folgen ließ. Cfr. **Mösers Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 47. N. c. Westph. Beyträge z. Nutzen und Vergn. von 1774. St. 23. Klöntrups Beiträge zur Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter Abschn. II. §. 7. u. f.**

Hodegeld.

S. Hode N. 16. u. 17. wie auch Freienschilling.

Hodelos.

Hodelos oder biesterfrey ist derjenige freie Eingesessene des Hochstifts, der weder in einer Hode, noch einem demselben gleichgeltenden Schutze steht. s. Hode und Biesterfrey.

Hoderegister.

Jeder Schirmherr hält ein Register, album protectorium, worin die Schutzverwanten oder Hodegenossen eingeschrieben wer-

den. *Franc. Engelb. Schelver.* D. I. de statu homin. in patria Osnabr. nominatorum Biesterfreyen Cap. I. §. 3 Uebrigens s. Hode.

Hodeschilling.

S. Hode N. 16. 17. u. Freienschilling.

Hoff.

Das Wort Hoff hat eine doppelte Bedeutung. Es heißt bald der um einen Wohnhause befindliche Hofraum, welcher bey den Landleuten eine besondere Einfriedigung zu haben pflegt, und auf welchem gewöhnlich auch die Nebengebäude als Kotten, Scheunen, Schoppen (Wagenschauer) und Ställe stehen; bald aber versteht man unter Hoff das ganze Bauergut mit allem Zubehör.

Hofdienste.

S. Dienste.

Hofgesessen.

Hofgesessen nennt man diejenigen Einwohner des Stifts auf dem Lande, die einen eigenthümlichen Hof oder Stäte haben, und also Wehrfester sind. Ihnen sind die Heuerleute entgegen gesetzt.

Hofgewehr.

1.

Das Wort Hofgewehr, welches bey uns erst in der Verordnung von Auslobung der eigenbehörigen Kinder vorkömt, befasset das nöthige Inventarium eines Bauernhofes **Mösers** patriot. Phantas. Th. III. St. 60. N. 2.

2. Da die Bauernhöfe bey uns in Ansehung der Grösse so wohl als in andern Rücksichten sehr verschieden sind, so muß auch das Hofgewehr oder das nöthige Inventarium derselben sehr verschieden seyn. *Henrich David Stüve* D. J. de bonis ad instrumentum rusticum pertinentibus vulgo Hofgewehr vocatis. §. 8. Welcher auch am Ende der Dissertation von den Landtagsverhandlungen über das Hofgewehr einige Nachricht giebt.

3. Bey den Behandungsgütern gehören zum Hofgewehre: Pferde, Kühe, Schaafe, Schweine und anderes Vieh, Ackerwagen, Pflüge und Eggen, alles im Hause oder im Felde vorhandene Korn. Welches alles der Hofeserbe von der elterlichen Verlassenschaft vorauszieht, und die Eltern bey Beziehung der Leibzucht auf dem Erbe lassen müssen. Beydes jedoch unter gewissen Bedingungen. S. davon **Behandung** N. 26.

4. Bey den Hausgenossen ist das Hofgewehr fast in jedem Hofrechte verschieden. In der **Bakummer Rolle** heißt es: „so der sterven Mann oder frowe, so shall dat beste Perd mit siener tobehoer by der Weer bliven, un de Mutte mit den negsten Worpe, Bulle un Beer, Wagen un Plog, Boden un Roff, alle doetgeschlagen Fleesch, alle Korn geseyet afte ungeseyet, un alle

Federveh ꝛc." Hiemit stimmt die Dissener Hofrolle überein, so auch die Rimsloher Rolle worin es heißt: „dar de Mann stervet, shall men een Perd rüsten, als man darup tor stadt rydt, un leden dat tor eenen Dören ut, to der andern wedder in, dat blyft by der Wehr; darto ock, een Beer, een Bulle, eene soege mit den negsten oder lesten Worpe, Boden, Roff, Wagen un Plog, darto alle ingedömte des Huses, un alle geschlachtet Fleesch blyft by der Wehr u. s. w. Die Westrammer Rolle benennt blos: „Bullen un Beer, un de Mutte mit den negsten Worpe, un alle dat de Titte steit." *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divisione personar. &c. §. 34. Andere Stellen aus verschiedenen Hofrollen (wo von denjenigen Stücken des Hofgewehrs die Rede ist, die der abgehende Wehrfester, wenn er die Leibzucht bezieht, bey der Wehr lassen muß) hat. *Stüve* cit. diss. §. 5. ausgezogen.

5. So verschieden nun das Hofgewehr bey den Hausgenossen auch seyn mag, so ist es doch mehrentheils in den Hofrollen bestimmt, obgleich der Name: Hofgewehr selbst in den Rollen nicht vorkömmt. Diese zum Hofgewehre gehörige Stücke sowohl an Mobilien als Moventien, werden nebst dem Heergewedde vorher abgezogen, ehe der Hofesherr den Sterbfall ziehen kann. Cit. *Lodtmann* §. 32. Cfr. cit. *Stüve* §. 5.

6. Auch wird bey den Hausgenossen das Hofgewehr nicht in Anschlag gebracht, wenn die Kinder ausgelobt werden, sondern bleibt ungetheilt bey der Wehr. Cit. *Stüve* §. 12. siehe Auslobung. N. 12.

7. Bey den Rittereignen ist im eigentlichen Verstande kein Hofgewehr. Der Gutsherr zieht den Sterbfall von der ganzen Mobiliar-Verlassenschaft. Mösers patriotische Phantasien a. a. O.

Hofholz.

S. Schuldholz.

Hofhörige.

S. Hausgenossen.

Hofrecht.

I.

Hofrecht ist die Einigung einer besondern Gesellschaft zu gemeinschaftlichem Rechte und Vertheidigung. *Acta Osnabr.* Th. I. S. 150. S. Hausgenossen.

2. Dergleichen Verbindungen machte die ehemalige Verfassung nothwendig, und obwohl jedes Erbe seinen besondern Eigenthümer hatte, so wurde doch das Ganze als ein gemeines Gut angesehen, an dessen Erhaltung der ganzen Gesellschaft gelegen war. Es durfte mithin dasselbe nicht versplittert oder beschwert werden. *Acta Osnabr.* a. a. O.

3. Verschiedene Hofrechte enthalten als eine Sage: daß sie von Karl dem Grossen den Hofhörigen ertheilt worden. Diese Sage, da sie sich in so vielen verschiedenen Hofrechten findet, und

durch die grosse Aehnlichkeit der Hofrechte unterstützt wird, verdient alle Aufmerksamkeit, besonders da auch die Capitularien ähnliche Stellen mit den Hofrechten haben. **Mösers Einl. z. o. Geschichte. §. 135. N. e.**

4. Das Hofrecht verbindet die einzelnen Mitglieder desselben zu gewissen Pflichten, die sie zum Behuf einer gemeinschaftlichen Vertheidigung ihrem Vorsteher oder dem Herrn des Haupthofes zu entrichten haben. *Acta Osnabr.* **a. a. O. Böhmer in der Vorrede zu Strodtmanns** *ius curiale litonicum.*

5. Das Hofrecht oder die auf den Hof- und Pflicht-tagen gefundene Rechte pflegen, so wie sie ehmals zur Nachricht aufgesetzt sind, auf den Pflichttagen vorgelesen zu werden, und heissen Hofrollen. **S. Hofrollen u. Pflichttag.**

6. Die zu Hofrechte verbundenen Hofbeständer heissen: Hofhörige oder Hausgenossen. **S. Hausgenossen rc.**

Hofrollen.

I.

Die Hofrollen erhalten die Rechte und Privilegien der Hausgenossenschaft, und werden auf den Hof- und Pflichttagen vorgelesen. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. personar. §. 25. Sie sind aus den ehemals auf den Hofsprachen gefragten und durch die Hausgenossen, als den Umstand, gewiesenen Urteilen entstanden. *Lodtmann* c. l. §. 29.

2. Sie stimmen in vielen Stücken überein, in vielen auch nicht. Einige enthalten viele, andere wenige Artikel. Die mehresten sind ohne Namen und Jahrzahl, Vorrede und Schluß. *Lodtmann.* c. 1 §. 26. Welches aber ihrer verbindlichen Kraft nichts benimt. v. Cramers wetzlar. Nebenstunden. Th. I. N. I.

3. Sie beweisen in Ansehung der Hausgenossenschaft, der sie angehen, aber nicht gegen die Hörige eines fremden Hofes, und am wenigsten gegen einen Dritten. *Lodtmann* l. c.

4. Gedruckt sind die Rollen der Reckenbergischen Hausgenossen beym Kreß vom Archid. Wesen in adj. pag. 149. ss. Der Dissener beim *Klugkist* de curiis dominicalibus; der Rimsloher beim *Ludolff* in Observ. for. P. II. Observ. 154. pag. 256. und einige der Wetterfreien in den **osnabrückschen Unterhalt. von 1770.**

Hofsprache.

1.

Die Hofsprache ist eine Zusammenkunft der Hofhörigen oder Hausgenossen auf dem Hofe ihres Meyers. S. **Pflichttag.**

2. Ehmals wurde auf derselben in Ansehung der Vorrechte sämmtlicher zu dem Hofe gehöriger Hausgenossen Recht gewiesen, wovon noch die Hofrollen vorhanden sind, welche der Bischof zum Theil confirmirt hat, und die nun auf den Pflichttagen vorgelesen werden. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. V. §. 14. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. personar. &c. §. 25.

3. Heutiges Tages, da dergleichen Zusammenkünfte nicht mehr auf dem Hofe unter freiem Himmel, sondern im Hause des Meyers gehalten werden, heissen sie **Hausprachen** oder **Hüskensprachen.**

Hollandsgänger.

1.

Die Hollandsgänger sind Heuerleute und andere geringe Einwohner des Hochstift, welche auf einige Zeit des Jahrs nach Holland gehn, um dort entweder Gras zu mähen, oder Torf zu baggen. Im ersten Falle nennt man sie **Hankemäher**, im letzten Falle **Bagger.**

2. Ehmals gieng fast alles junge Volk, nebst dem grösten Theile der Heuerleute und geringen Markkötter jährlich nach Holland, und wurden die Hollandsgänger überhaupt begünstigt. S. **Mösers patriot. Phant. B. I. N. XIV.** u. f. Jetzt, da sich die Erwerbsquellen im Lande gemehrt haben, sieht man die Schädlichkeit des Hollandsgehens mehr ein, und nimmt es von selbst ab, so daß aus den besten Gegenden des Hochstifts keiner mehr hingeht.

Hölting.

1.

Das Hölting (Holtding) ist das Gericht des Holzgrafen, welches gewöhnlich alle zwey Jahr gehalten, und auf welchem alles

entschieden wird, was die gemeine Mark betrift. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav. th. 23. s. Marksachen.

2. Ausser dem gewöhnlichen Höltinge, giebt es auch ein ausserordentliches, welches der Holzgraf zusammen beruft, wenn er es nöthig findet. S. Schicht-Hölting.

3. In den Marken, wo der Landesfürst Holzgraf ist, vertreten die Beamte dessen Stelle. *Lodtmann* cit. tr. th. 21. 25. Entw. der Höltingsordn. v. 1671. Art. 3. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XI. N. 1.

4. Das Hölting läßt der Holzgraf entweder öffentlich von der Canzel oder durch die Mahlleute ansagen, und die eigenbehörigen Markgenossen müssen ihre Gutsherrn davon benachrichtigen. *Mascov.* Not. jur. Osnabr. Cap. VII. §. 5. *Lodtmann* c. tr. th. 23. Entwurf der Höltingsordn. Art. 2.

5. Das Hölting wird in den Dörfern auf dem sogenannten Tye, in den Bauerschaften auf den Burbrinke, oder sonst an gewöhnlichen Orten, immer aber unter freiem Himmel gehalten, wenigstens eröfnet. Mösers Einl. z. osnabr. Geschichte §. 15. *Mascov.* & *Lodtmann* l. c. Piper vom Markenrechte in Westfalen Abschn. I. §. 18. Doch kömmt dieser Gebrauch jetzt mehr und mehr ab.

6. Das Hölting geht an, wenn der Holzgraf oder Unterholzgraf die Bank spannet, d. i. eine Spanne mit der Hand auf dem gemeinen Tische gemessen, und dabey Hand und Mund verboten hat. Möser a. a. O. N. g. *Mascov.* c. tr. Cap. VII. §. 6. Diese Feierlichkeit hat die Wirkung, daß von diesem

Augenblicke an der Gerichtsfriede zu den Markfrieden tritt; denn nun gehören Schlägerey und Scheltworte, die bey der Bank vorfallen, zur Ahndung des Holzgrafen. Vorher uud nachher hat das Amt die Bestrafung. Möser a. a. O.

7. Am Höltinge werden die Namen der Markgenossen verlesen, und die, welche ohne rechtmäßige Ursache ausbleiben oder zu spät kommen, bestraft. Entwurf der Höltingsordn. Art. 2. Möser a. a. O., *Lodtmann* l. c.

8. Wenn das Hölting eröfnet und bekleidet ist, thut der Holzgraf oder sein Bevollmächtigter allerhand Fragen, welche Zeit und Ort des Höltings, die Rechte der Holzgrafen und der Markgenossen betreffen, und welche dann der Unterholzgraf und die Markgenossen beantworten. Darauf werden die Klagen und Markverbrechen verlesen und bestraft, und die in der Mark vorgefallenen Streitigkeiten verglichen. Höltingsordn. a. a. O. *Mascov.* c. tr. Cap. 7. §. 7. 8.

9. Die Höltingsprotocolle, wenn sie gehörig geführt worden sind, haben die Beweiskraft eines jeden andern gerichtlichen Protocolls.

10. Auch ein Ausmärker, der in der Mark etwas verbrochen hat, kann am Höltinge, wozu er per requisitoriales geladen wird, gestraft werden. Cit. *Lodtmann* th. 11. & n. 24. Entw. der Höltingsordn. a. a. O. *Puffendorff* de jure germ. P. III. Sect. I. c. 2. §. 18. p. 651. und wird gewöhnlich härter bestrafet, als ein Markgenoß.

11. Von der Bestrafung der Adelichen, Geistlichen und Vögte. S. Markgenossen.

12. Am Ende des Höltings wird gemeiniglich der Markfriede erneuert. S. Mark.

Höltings-Brüchten.

S. Brüchten N. 13. u. f.

Höltings-Ordnung.

Ernst Augusts II. Entwurf der Höltingsordnung vom Jahre 1671. (im *Cod. Constit.* Th. I. A. XI. N. 1.) ist die wichtigste Landesverordnung, die wir in Marksachen haben; man sieht es ihr aber leicht an, daß sie vorzüglich nur auf die landesherrlichen Marken geht. Sie ist auch wegen des Widerspruchs der Stände weder zu Stande gekommen noch promulgirt. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. VII. §. 9. *v. Gülich* D. J. de jure feindendi cespites &c. §. 9 Doch wird sie in den landesherrlichen Marken des Amts Iburg beobachtet. *Mascov.* l. c.

Holz.

I.

Ehmals wurde den Markgenossen ihr Holzbedarf aus der Mark nach ihrer Wahre (Erbes-Gerechtigkeit) angewiesen. Jetzt sind die mehresten Marken in Ansehung der Holznutzung getheilt. In den ungetheilten Marken findet indessen die Anweisung noch

Stat, und darf ohne dieselbe nichts gehauen werden. Siehe Weisung.

2. In einigen getheilten Marken darf keiner aus seinem eignen Holztheile bey Nachtzeit Holz wegschleppen oder fahren, als worauf nach Ausweisung verschiedener Theilungs-Recesse ein ansehnlicher Brüchten gesetzt ist. In andern Marken ist das Tragen des Holzes auch bey Tage verboten.

3. Der Abnahme des Holzes in der Mark vorzubauen, muß zuweilen junges Holz gepottet (gepflanzet) werden. Diese Pflanzung wird gewöhnlich auf den Höltingen vom Holzgrafen vorgeschlagen, wo dann verabredet wird: wie viel Potten (Setzlinge) jeder Markgenos nach Maasgabe seiner Gerechtigkeit setzen soll. Entwurf der Höltingsordn. A. 12. 14. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XI. N. 1. Pieper vom Markenr. in Westfalen Abschn. IV. §. 2.

4. Zuweilen werden auch auf Veranlassung des Holzgrafen zu diesem Endzwecke Plätze in der Mark ausgewiesen, und auf gemeinschaftliche Kosten eingefriedigt und besäet. S. Eichen, Friedensörter.

5. Von Privatgehölzen s. unter Blumenholz, Loh und Dußtheil.

6. Von Bepflanzung der Aecker und anderer Binnengründe mit Holze s. Binnengründe.

7. Den Holzdiebstahl in offener Mark bestraft der Holzgraf; der Holzdiebstahl auf Binnengründen aber gehört vor das Amt.

8. Nach

8. Nach den Gewohnheitsrechten dieses Hochstifts gehört ein Baum, der beim Fällen oder auch durch Zufall auf des Nachbaren Grund und Boden fällt, dem Nachbarn; wofern nicht der Eigenthümer des Baums vorher bey dem Nachbarn um den Holzfall angesucht hat. *Werne* Posit. Inaug. 16. *Ferd. Dorffmüller* de jure marc. Osnabr. §. 11. Daher pflegt auch in den Marktheilungsrecessen ausdrücklich mit eingerückt zu werden: daß in dergleichen Fällen der gefällte oder umgefallene Baum seines Herrn bleiben, und dagegen dem Eigenthümer des Grundes, worauf der Baum gefallen ist, der durch diesen Fall verursachte Schade von jenem ersetzt werden solle.

9. In einem Gödingsspruche der Bank zu S. Annen von 1768. heißt es indessen: der Eigenthümer des Baums könne ihn, wenn er durch den Wind auf des Nachbarn Grund geworfen, zurückfodern und brauche nur den etwaigen Schaden zu ersezen. Jene Observanz ist also wohl nicht allgemein, und findet wenigstens im Amte Grönenberg nicht Stat.

Holzdiebstahl.

S. Holz VI. 2. und 7.

Holzfall.

Der Holzfall ist eine Art des Anschusses, der in einigen Marken dem Ausmärker an seinem in der Mark gelegenen oder unmittelbar daran stossenden sädigen Lande zugestanden wird. Davon heißt es in verschiedenen Höltingsprotocollen: „Ein Ausmärker

kann

kann in der Mark vertheidigen, so weit er stehend mit dem einen Fusse in dem Graben, und eine Haselruthe, die in einem Jahre gewachsen ist, und mitten im Hagen stehet, in der Hand haltend, mit einer Barte (Beil) deren Stiel zwey Fuß lang ist, in der andern Hand, in der Mark reichen kann. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav. th. 26.

S. Holz §. 9. 10.

Holz- oder Holzungs-Gerichte.

Die Holzungs- oder Holzgerichte haben hier im Hochstifte noch ihren alten Namen **Holt-Dinge** oder **Hölting**. Siehe daher unter dieser Rubrik.

Holzgraf.

1.

Die Holzgrafen sind die Markenrichter in jeder Mark. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgrav. th. 1. Doch giebt es auch Marken die keine Holzgrafen haben. S. **Freimarken**. Andere Marken aber haben mehr als einen Holzgrafen.

2. Die Holzgrafschaften sind gemeiniglich mit gewissen Gütern verbunden. Cit. *Lodtmann* not. 2. *J. F. A. Lodtmann* D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. VI. §. 6. Doch wird in einigen Marken der Holzgraf gewählt. Siehe **Wahlmark**.

3. Zur Zeit Karls des Großen, und auch später, als die Markgenossen insgemein ihre Holzgrafen noch wählten, mögen sie schwer-

schwerlich ihren Edelvogt vorbeygegangen seyn, wovon nachher, als die Edelvogtey vom Gute getrennt wurde, viele Unterholzgrafschaften bey den Meyer- und Rede-Höfen erblich verblieben sind. Mösers Einl. zur osnabr. Gesch. §. 129.

4. Den Holzgrafen macht Pieper im Markenrechte von Westfalen Abschn. I. zum Herrn der Mark, welches er nicht ist. Wenigstens ist hier im Stifte die Vermuthung für die Genossen. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 10. N. a. Dessen Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 15. N. a. *B. L. Peithmann* Th. Inaug. 24.

5. Auch sieht man in einigen Marken den Unterschied zwischen der gemeinen Grundherrschaft, die Karl der Große unserm Bischof vertraute, und der ordentlichen Holzgrafschaft, welche lange Zeit nur die Markpolizey zum Gegenstande hatte, noch durch scheinen. Mösers osnabr. Gesch. Th. II. Abschn. III. §. 19. In dem Sachsenbuche, was auf dem Amte Fürstenau ist, wird der Bischof noch Grundherr verschiedener Marken genannt, die ihren besondern Holzgrafen haben. Möser a. a. O. N. d. Ein anders Beispiel hievon findet sich beim *Lodtmann* de jur. holzgr. app. p. 189.

6. Die Rechte des Holzgrafen sind nicht überall einander gleich, überhaupt aber hat der Holzgraf I. Gebot und Verbot in allen Marksachen. Entwurf der Höltingsordn. Art. 4. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XI. N. 1.) s. auch Marksachen. Doch müssen dieselbe zum Frieden und nicht zum Unfrieden gehen; d. i. zu Erhaltung der Mark abzwecken. S. Mark.

7. Die Markgenossen bewilligen den Frieden, und nur alsdann, wenn sie darüber nicht eins werden können, tritt das holzrichterliche Amt ein. Mösers Einleitung zur osnabrückschen Geschichte §. 14. N. b.

8. Wo die ganze Gemeinde eins ist, hat der Holzgraf nichts zu scheiden. Möser a. a. O. §. 17.

9. Wo der Landesherr Stoppelrichter ist, muß er sich lediglich nach der Vereinbarung der Genossen richten. Möser a. a. O. N. g.

10. Dem Holzgrafen gebühren II. die Brüchten oder Strafen der Markverbrechen. S. Brüchten N. 13. bis 17. Doch beziehen in einigen Marken die Genossen einen Theil derselben. In einigen Marken bestraft der Holzgraf auch die Blutronnen. Mösers Einl. z. osnabr. Gesch. §. 130. N. c.

11. Es steht überhaupt in Marcal-Sachen dem Holzgrafen die Bestrafung zu. Ob und wie weit er bey gröberen Excessen eine Pfahl- oder Gefängnisstrafe erkennen könne, ist streitig. S. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1207. in der Anmerk.

12. Indessen sagt Möser im Leben des Bischof Conrads I. §. 7. N. d. „Die Holzgerichte strafen nicht mit Pfahl und Thurm, sondern mit Gelde oder Habern, nach jeder Mark Rechte. Doch können sie auch auf erstere erkennen, und die Beamte ersuchen, solche Strafe zu vollstrecken; die dann auf das Zeugniß des Holzgrafen einen am öffentlichen Holzgerichte überwundenen Verbrecher per compendium gern damit belegen,

um

um sich die Mühe einer überflüssigen und beschwerlichen Untersuchung, als welche sonst ihnen gebührt, zu ersparen. Es ist dieses die Folge der Bevölkerung durch geringe Nebenbewohner, die alle Formalitäten der ordentlichen Untersuchung nicht bezahlen und also auch nicht fodern können. S. Westf. Beitr. zum Nutzen und Vergn. von 1781. St. 40.

13. Die Vollstreckung der holzgräflichen Erkenntnis geschieht durch die Mahlleute. S. Mahlmann.

14. Ferner gebührt dem Holzgrafen III. die sogenannte tertia holzgravialis oder der dritte Theil des Kaufgeldes von allen neu ausgewiesenen Zuschlägen. S. *tertia holzgravialis.*

15. Und endlich IV. alle Vortheile und Nutzungen der Mark, in sofern sich dieselbe ohne Misbrauch und ohne die übrigen Markgenossen ganz vom Mitgebrauche derselben auszuschliessen, nutzen läßt. Cit. *Lodtmann* th. 25. *J. F. A. Lodtmann* dict. diss. Cap. VI. §. 20. Cfr. *Pufendorff* Tom. III. Observ. 106.

16. Allein der Mitgebrauch der Mark stehet dem Holzgrafen nur in sofern zu, als er Mitmarkgenoß ist. Der Fall ist aber auch möglich, daß ein Nicht-Genoß zum Holzgrafen erwählt seyn kann; und da würde es darauf ankommen, was für Vortheile ihm die Markgenossen ursprünglich eingeräumt, oder er sich nachher erworben hätte. In der Riester Mark war der Holzgraf nur Kötter; bey der Theilung aber standen ihm gleichwohl die Genossen, welche mehrentheils seine Eigenbehörige waren, ein mehreres zu.

17. Diese Rechte und Vortheile stehen gemeiniglich dem Holzgrafen ausschlieslich zu, bisweilen aber concurriren, auch andere z. B. der Unterholzgraf, die Coinspectores der Mark, wo es dergleichen giebt, und zwar entweder ganz oder doch zum Theil. *C. G. W. Lodtmann* l. c. & in app. N. XL. *J. F. A. Lodtmann* cit. cap. §. 4.

18. In den Marken, wo der Bischof Holzgraf ist, vertreten die Beamten seine Stelle. Wo das Domkapittel oder der Magistrat zu Osnabrück Holzgraf ist, vertritt die Stelle ein Mitglied des Domkapittels oder Magistrats. *J. F. A. Lodtmann* cit. l. §. 6.

19. Ueberhaupt kann jeder Holzgraf sein Amt durch einen andern versehen lassen. Pieper im Markenrecht von Westfalen Abschnitt III. §. 4. Gewöhnlich wird der Haus-Advocat dazu genommen.

Holztheil.

S. Loh, Dußtheil, Holz ꝛc.

Holzwaare.

S. Waare.

Hornische Groschen.

S. Münzanschlag.

Hornische Gulden.

S. Münzanschlag.

Hühner.

1.

Wenn jemandes Hühner den Nachbaren Schaden thun, so muß er den Schaden ersetzen, und die Hühner binnen halten. Thut er es nicht, so kann sie derjenige, dem sie zum Schaden gehn, auf seinem Grunde tödten, und ihm wieder zuwerfen. **Gödingsspr. der Bank zu St. Annen von 1771. Urt. 2.**

2. Indessen wird in den nützl. Beilagen zum osnabr. Intelligenzblatt von 1771. S. 15. 16. nach Maasgabe eines ältern Gödingsspruches behauptet: man dürfe die Hühner die einem zum Schaden gehen, durch den Hofhund oder sonst auf jede Weise wegscheuchen, aber nicht tödten. Jedoch mit der Limitation, daß sich dieses Recht nicht allemal auf Nebenhäuser erstrecke, weil von vielen zu vermuthen stünde, daß, wie sie errichtet wurden, der Nachbar nur unter der Bedingung darin gewilligt habe: daß ihm daraus keine Hühner aufs Land kommen sollten; auch nicht auf bürgerliche Häuser, wo die Hofräume durch Geländer getrennt sind, weil den bürgerlichen Hühnern die Schwungfedern beschnitten werden können. S. auch Feuerstäte N. 5.

3. Ein Markkötter darf nicht mehr als fünf Hühner halten, und muß überdem zur Saetzeit den Hahnen abschaffen.

Gödingsspruch der Bank zu Lüstringen vom 11. October 1725.

4. Wenn aus einem neuen Kotten ein Rauchhuhn gegeben werden muß, dürfen darin auch Hühner gehalten werden. Gödingsspr. der Bank zu S. Annen von 1748. Urt. 8. aber nicht mehr als zwey und ohne Hahnen; und auch diese kann der Nachbar, wenn sie ihm Schaden thun, todt schiessen oder schlagen. Gödingsspr. der Bank zu Lüstringen v. 1735.

5. Viele Stiftsunterthanen müssen an Privatpersonen eine jährliche Abgabe an Hühnern entrichten, die unter verschiedenen Namen vorkommen, und unter diesen nachgesehen werden können. Hier bemerke ich nur, daß aus der Prästation der Hühner, wie es *Heineccius* Diss. de orig. jurisd. patrim. §. 19. und *Pottgiesser* Tr. de statu serv. in Germ. L. II. C. 1. §. 44. & Lib. V. C. 2. §. 9. & 23. behaupten wollen, kein Halseigenthum folge, da wir eines theils kein eigentliches Halseigenthum haben, und andern Theils diese Hühner auch bey solchen Stäten vorkommen, deren Besitzer ganz frey sind. Das Freienhuhn ist sogar im Gegentheil eine Urkunde der Freiheit.

Huldigung.

Wenn heutiges Tages dem Bischofe gehuldigt wird, so thut es das Domkapittel mit einem Handschlage, jeder andere aber mit einem Eide. Mösers osnabr. Gesch. Th. II. Abschn. II. §. 11. N. k. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. L. III. Cap. 1, §. 14.

Hunde.

1.

Die Hunde der nicht mit der Jagd berechtigten Unterthanen müssen im Julius und August nnd auch sonst, wenn tolle Hunde verspürt werden, angelegt werden. Auch zu jeder andern Zeit sind die Jagdberechtigten und ihre gebrodeten Jäger und Diener befugt, alle Hunde eines nicht mit der Jagd berechtigten, die sie ausser dem Hause oder der Wehr desselben ohne Büngel, oder wenigstens fünftehalb Ellen lange Kette antreffen, niederzuschiessen. **Verordn. vom 4. April 1766. im** *Cod. Constit.* **Th. I. Abschn. XXVI. N. XCII.**

2. Wer mit der Jagd nicht berechtigt ist, darf keine Dachs- und andere dem Wilde nachgehende Hunde halten. Auch muß er überhaupt seinen Hund während der Hegezeit zu Hause halten, und steht es jeden Jagdberechtigten frey, die Hunde, welche während solcher Zeit im Felde betroffen werden, zu erschiessen. **Verordn. vom 17. Febr. 1787.**

3. Wenn ein Jäger seine Hunde zum Schaden des Bauern in das Korn gehen läßt, muß dieser Schade von dem Herrn des Jägers ersetzt werden.

4. Es darf auch kein Jagdberechtigter mit Hunden und Jagden, die einem auswärtigen zugehören, im Hochstifte jagen.

5. Wer einen Hund besitzt, der der Wuth halber verdächtig oder gebissen ist, und ihn auf vorgegangene Warnung nicht

abschaft, muß für allen Schaden stehen, und soll überdem empfindlich gestraft werden. Die Warnung kann nicht nur durch den Vogt geschehen, sondern auch durch zwey Nachbarn, die zum Besitzer des Hundes gehen, und die ungesäumte Abschaffung verlangen. Verordnung vom 29. Jul. 1776. im *Cod. Constit.* a. a. O. N. XCIII.

6. Wenn in der Stadt Osnabrück sich ein toller Hund gezeigt hat, so wird dies bekannt gemacht, und der Abdecker herum geschickt, alle losgehende mit einem Maulkorbe nicht versehene Hunde todt zu schlagen. Diesem müssen alsdann vom Eigenthümer des Hundes für jedes Stück 3 ß. 6 pf. bezahlt werden.

Uebrigens s. Jagd.

Hunteburgische Maaße.

S. Maaße N. 2. 4.

Huren.

Nach einer alten Verordnung des Magistrats zu Osnabrück sollen die Huren mit einem Knochen aus der Stadt getrommelt werden.

Hurkinder.

S. Alimente.

Hüskensprache.

S. Hofsprache.

Hüssel=

Hüffelten.

S. Heuerleute.

Huth und Weide.

S. Weide, Weiderift.

hüthen.

Das Hüthen in einer fremden Mark ist eine Anzeige der Servitutis pascendi. Dies ist aber nicht der Fall, wenn zwey neben einander liegende Marken wechselseitig in der Mark des Nachbaren hüten. S. Pfahlbauren-Recht a. Ende.

Uebrigens s. Weide.

Hyen.

I.

Weil im Hofrechte nicht alle Vorfälle allezeit zur gemeinen Hofsprache verschoben werden konnten, musten zuweilen besondere Hofsprachen gehalten werden, welchen Thegeder und Hyen als Schöpfen beiwohnen musten. Sie waren von wegen des Amthofes in besondern Eid und Pflicht genommen, und heissen daher auch Geschworne des Hofes oder Amtes (s. Eidgeschworne). Die Tegeder wurden von den Hofgenossen erwählt, und ihr Amt war hauptsächlich: alles bey der Hofsprache anzuzeigen, wodurch das Recht des Hofes und der Genossen gekränkt wurde. Tege-

der hiessen sie von Teken oder Tegen ein Zeichen. Wenn sie mit dem Schulten (Amtsmeyer) nicht sieben an der Zahl ausmachten, die zu einem vollen Gerichte gehörten, so setzte man ihnen Gehülfen, die man Hyen (von hüen, hegen) nannte, weil sie das Gericht bekleiden, oder hegen helfen musten. Kindlingers münsterische Beiträge ꝛc. B. II. A. XLVII. Anm. c.

2. Hyensprache bezeichnete also eine besondere oder Nothsprache des Hofes, mit der Zeit aber verstand man unter Hyensprache sowohl die gemeine als besondere Hofsprache. Ebend.

Hypothek.

S. Concurs und Ordnung der Gläubiger.

Jagd.

1.

Die Jagd war ehmals mit dem rechten Eigenthume verknüpft. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. V. §. 32. N. c. Dessen Einleit. z. osn. Gesch. §. 6. N. e. §. 129. u. d. N. f. g. h.

2. In dem Jagdprotocolle von 1652. rechnen diejenigen, die sich allgemeiner Gründe bedienen, die Jagd zu den Rechten des Adels und der gutsherrlichen Befugnis; indem sie so weit jagen zu dürfen behaupten, als sie Eigenbehörige (von deren Höfen der Gutsherr Wehr und echtes Eigenthum hat) liegen haben. Dieser Grundsatz wird fast durchgehends gebraucht, und gleicht einer alten Sage. Mösers Einl. zur osnabr. Gesch. §. 129. N. f. Dessen patriot. Phantasien Band IV. N. XLIII.

3. Als ein Zubehör des echten Eigenthums gieng die Jagd für diejenigen verloren, welche unter die Vogtey geriethen. Wenn daher jemand im rechtmäßigen Besitze der Jagd ist, so hat er die Vermuthung für sich, daß er ein echter Eigenthümer, ein Erbere sey. Wo aber ein echter Eigenthümer nicht im Besitze der Jagd ist, da muß das Gut ehmals colonarie ausgethan gewesen, und dadurch die Jagd davon gekommen, oder wohl gar der-

jenigen alten Gutsherrschaft verblieben seyn, die zuerst einen Vicarius darauf gesetzt, und nachher das Gut verkauft hat. Jener hat gleichsam das dominium quiritarium, zu deutsch: Vogrey, dieser das bonitarium. Für erstern streitet die Rechts-Vermuthung, für letztern nicht. Bey diesem simpeln Satze können wir die Lehre von der Regalität der Jagden leicht entbehren. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. V. §. 32. N. c. Dessen patriot. Phant. a. a. O. s. auch Erbexen N. 5. 6. 7.

4. Blos einige Burgmänner haben verliehene Jagden, vermuthlich aus der Ursache, weil sie nicht von eignem Gute, sondern aus ihrer Bestallung jagen. Mösers Einleitung zur osnabr. Gesch. §. 6. N. g. s. unten N 20.

5. Verschiedene Redehöfe (deren echte Eigenthümer ihren Hof vormals dem Bischofe übergaben, der ihn dann mit einem Leut besetzte, und das echte Eigenthum zurück behielt) sind dem Bischofe noch jetzt zu besondern Jagddiensten verpflichtet, andere aber noch mit einiger Jagd berechtiget. Mösers Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 129.

6. So sind zum Beispiel die Redemeyer im Amte Fürstenau insgemein verpflichtet, den bischöflichen Jägern die Atzung zu geben, und junge Hunde für die Hofjagd zu futtern, weil vermuthlich ehmals der Bischof sich dieses von dem Leut, womit er den Hof besetzte, ausbedungen hat. Möser a. a. O. N. g. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. public. Osnabr. Lib. III. Cap. V. §. 31.

7. Hin-

7. Hingegen sind die Meyerhöfe zu Rimsloh, Bramsche, Wetter, Schletbrüggen, Schledehausen, Oedingsberg, Backum, Stockum und Essen die einzigen gemeinen Unterthanen die sich im Jagdprotocolle von 1652. als Jagdberechtigte angegeben haben (s. unten N. 11. u. 15.) Vermuthlich vergönnte man, als die Edelvogtey dieser Höfe an die osnabrückschen Bischöfe kam, dem darauf bleibenden Leut einige Jagd, welche sonst nur der, welcher die Wehr davon hatte, ausüben konnte. Möser a. a. O. N. h.

8. Die Jagd des echten Eigenthümers ist aber nur eine niedere Jagd. Es finden sich wenigstens Beispiele, daß einem, der bereits die Vogtsjagd hatte, gewisse Stücke Grobwild zu fällen erlaubt worden sey. Mösers Einleitung zur osnabrückschen Geschichte §. 130.

9. Zur niedern oder kleinen Jagd gehören im hiesigen Hochstifte, Rehe und Hasen u. s. w. Osnabr. Unterhaltungen von 1770. St. 11. S. 176.

10. Der Krametsvogelfang wird auch von andern Unterthanen, die sonst nicht mit der Jagd berechtigt sind, exercirt ohne straffällig zu werden. Auch haben Füchse und anderes schädliches Wildpret keinen Frieden und dürfen von jedem erschossen werden.

11. Zu der groben oder hohen Jagd haben sich zu dem Protocolle von 1652. angegeben, die Häuser Barenau, Harkotten, Hünnefeld, Huntemühlen, Ippenburg, Ovelgünne, Scheventorf, Suthausen, Wulften, der Landdrost und der Erbjägermeister.

meister. Doch sind vermuthlich mehrere vorhanden, die sich nicht angegeben haben. Mösers Einl. z. osnabr. Gesch. a. a. O. N. g. *C. G. W. Lodtmann* loc. cit. §. 30.

12. Sonst haben nicht nur der Bischof (als welcher deshalb einen Oberjägermeister hält) sondern auch sämmtliche Domkapitularen die grobe Jagd durch das ganze Hochstift. *C. G. W. Lodtmann* l. c. §. 27. 30.

13. Die osnabrückschen Bürger exerciren die Jagd zwischen den Stadt-Landwehren. Indessen prätendirt die Stadt selbst die Jagd durch das ganze Hochstift gleich dem Domkapittel und hat darauf im Jagdprotocolle gesprochen. Vordem soll auch jeder Rathsherr einen Hund gehalten, und der Rathsjäger solche auf dem Markte zusammen geblasen haben.

14. Das Jagdprotocoll von 1652. beweißt für diejenigen, welche sich darauf berufen, nichts weiter, als daß ihre Vorfahren sich dazu angegeben haben; weil damals die Rechte blos angegeben, aber nicht untersucht wurden. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 8.

15. Auch beweißt dieses Protocoll (weil damals denjenigen, die sich nicht gemeldet haben, kein Stillschweigen auferlegt ist) nicht gegen diejenigen, deren Vorfahren damals ihre Jagdgerechtigkeit nicht angegeben haben; denn zuweilen werden auch diese in dem Besitze geschützt. Cit. *Lodtmann* c. l. §. 29. *Ejusd.* Jus holzgr. n. 28. s. Erberen N. 7.

16. Es beweißt aber negative gegen diejenigen, welche ihre Gerechtsame angegeben haben, wenn sie mehr prätendiren wollen,

als

als damals angegeben ist. Resol. Ernst Augusts II. vom 12 März 1722.

17. Von der Jagd sind ausgenommen die landesherrlichen Gehäge, die adelichen Wrechten und verschiedene andere insbesondere ausgenommene Oerter. *C. G. W. Lodtmann* cit. delin. jur. publ. l. c. §. 30. *Ejusdem* jus holzgr. l. c.

18. Von dem Erkenntnissen in Jagdsachen s. **Canzley.**

19. Jeder Jagdberechtigte kann ausser seinem Jäger einen hier im Lande wohnenden Stückschützen halten. Dieser muß aber allemahl das mit dem Zeichen desjenigen, für den er jägt, bezeichnete Schild auf dem Rocke tragen, und kann, wenn er ohne dasselbe auf der Jagd betroffen wird, so auch wenn er nicht seinen Namen und von wem er den Schild erhalten, wenigstens acht Tage vorher durch das Intelligenzblatt bekannt machen lassen, ihm jeder Jagdberechtigte das Gewehr nehmen. **Verordn.** v. 29 März 1768. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXVI. N. XCV. **Verordn. vom** 19 Apr. 1784. §. 4.

20. Den Burgmännern zu Quakenbrück wurde, so wie dem Kapittel zu S. Johann die Anstellung der Stückschützen streitig gemacht, weil sie nur in corpore die Jagd hätten. Sie haben sich aber so wie gedachtes Kapittel nach Wetzlar gewandt und Processus erhalten.

21. Kein Stückschütze ist befugt, jemanden mit auf die Jagd zu nehmen. **Ged. Verordn.**

22. Er darf sich nur eines Jagd- oder Leithundes bedienen, und bey zehn Rthlr. Strafe keinen Windspiel oder Braken gebrauchen. **Verordn.** v. 21. Apr. 1791.

23. Alle Jagdberechtigte und deren Jäger und Stückschützen müssen sich von Lichtmessen an bis zum 24 Aug. einschlieslich des Schiessens und Fangens der Reb- oder Feld-hühner, auch der Birk- oder Kur-hühner enthalten. Das übrige kleine Wild (die Zugvögel ausgenommen) dürfen vom 1 März bis 24 Aug. einschlieslich gleichfalls nicht geschossen oder gefangen werden. Auf die Uebertretung dieser Verordnung ist eine Geldbuße von 20 bis 50 Rthlr. für jeden Fall festgesetzt, die zur Hälfte dem Angeber zufallen soll. Wenn aber der Uebertreter diese Strafe zu bezahlen nicht vermag, soll er mit einer vierwöchigen Zuchthausstrafe belegt werden. **Verordnung vom 21 Febr. 1786. und 17 Febr. 1787.**

24. Auch muß jeder Jagdberechtigte den Jäger oder Stückschützen, der die Hegezeit nicht besbachtet, und diesem Verbote zuwider handelt, so fort aus seinem Dienste schaffen, und darf ein anderer Jagdberechtigter denselben nicht wieder annehmen. **Ebendaselbst.**

25. Die zur hohen Jagdberechtigten dürfen indessen das Hochwild bis zum ersten May pürschen, oder mit dem Leithunde — aber nur bis zum ersten März mit der Meute oder mit Bracken jagen. **Verordn. vom 13 Febr. 1790. und Erklär. dieser Verordn. vom 23 Febr. 1790.**

26. Zuweilen wird die Hegezeit in Ansehung der wilden Schweine auf eine gewisse Zeit ganz aufgehoben, wie z. B. im Jahre 1791 und 1797 geschah, wo aber zugleich festgesetzt wurde, daß die zur groben Jagd berechtigten sich während der Hegezeit keiner

keiner Bracken bedienen, die Jagd entweder selbst oder durch gebrodete Jäger, nicht aber durch Stückschützen ausüben lassen, die Kornfelder sorgfältig vermeiden, und sich der Jagd auf kleines Wild gleich andern enthalten sollten. **Verordnung vom 21 April 1791.**

27. Oft wird auch den Jagdberechtigten und Jägern jedoch mit Ausschluß der Stückschützen das Curen oder Wildschiessen ohne Hund während der Hegezeit nachgelassen. **Verordnung vom 10 Jul. 1797.**

28. Kein Jagdberechtigter darf bey willkührlicher Strafe einen ausserhalb Landes wohnenden hier nicht berechtigten mit zur Jagd ziehen. **Verordn. vom 1 May 1797.**

29. Alle, welche die Jagd nicht haben, dürfen keine Dachs- und andere dem Wilde nachgehende Hunde halten, und müssen besonders wehrend der Hegezeit ihre Hunde bey Hause halten; wie es denn jedem Jagdberechtigten erlaubt ist, solche Hunde, die sie im Felde antreffen zu erschiessen. **Ebend.** Oft erlauben sich die Jäger auch die im Garten gehenden Katzen zu erschiessen. In der angeführten Verordnung ist davon die Rede nicht.

30. Jeder, er mag zur Jagd berechtigt seyn oder nicht, kann denjenigen, der gegen die Jagdgesetze zu jagen sich unterfängt, beim Brüchtengerichte angeben, und hat die Hälfte des Brüchtens zu geniessen, welcher wegen verbotenen Schiessens auf fünf Rthlr., wegen verbotenen Strickens aber auf 10 Rthlr. gesetzt ist. **Verordn. vom 19 Apr. 1784. §. 5.**

31. Andre Länder haben andere Jagdgesetze, so wird im Niederstifte Münster die Hegezeit nur in Ansehung der ausser den Wrechten liegenden Jagdreviere beobachtet.

Uebrigens s. auch Wolfsjagd.

Jahrmahle.

S. Mahljahre.

Iburg.

1.

Iburg ist zwar nur ein Flecken, hat aber ausser den Vorstehern oder Bürgermeistern einen eignen Richter, dem die bürgerliche Gerichtsbarkeit zustehet, und von welchem nur an die Canzley appellirt werden kann, jedoch concurriren auch in der ersten Instanz die Canzley, das Officialat und das Gogericht zu Iburg. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 19. *Acta Osnabr.* Th. I. St. IV. S. 274. N. y.

2. Nach dem ältesten Freiheitsbriefe Bischof Johanns von Jahre 1359. (im *Cod. Constit.* Th. I. S. 738. Anmerk. 18.) haben Burgmänner und Bürger einen gemeinschaftlichen Magistrat gesetzt; wie aber die Burgmänner nach und nach eingegangen, sind die Vorsteher blos aus der Bürgerschaft genommen. Der Bischof Franz Wilhelm hat über die Rathswahl und andere Freiheiten des Fleckens im Jahre 1657. (s. *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. X. N. XVI.) besonders verordnet; und einige

zwi-

zwischen dem hochfürstlichen Gografen und dem Fleckensrichter entstandene Irrungen sind im Jahre 1746. (s. *Cod. Constit.* Th. 1. S. 746. u. f. in der Anmerk.) durch Vermittelung der Land- und Justitz-Canzley beigelegt. *Acta Osn.* a. a. O.

3. Nach dieser Vermittelung stehen dem Gografen alle im Flecken vorfallende Discussionen, dem Richter aber die æstimatio bonorum zu, wozu er vom Gografen gehörig requirirt werden muß. Werden aber auf die Executoriales des Gogerichts bewegliche Sachen aufgezogen, so muß der Fleckensrichter auf Erfodern die Schätzung ohne besondere Requisition auf das bloße Bescheid des Gografen: Extradantur pignora & fiat æstimatio verrichten.

Iburgsche Maaße.

S. Maaße N. 2.

Illata.

S. Intervention, Ordnung der Gläubiger ꝛc.

immerwehrende Capitulation.

S. Capitulation.

Immission.

Die Immission ex l. f. Cod. de edict. D. Hadr. toll. soll im Stadt-Distrikte, so wie jede andere ex quacunque legitima

causa nach uralter Gewohnheit nicht anders als beim Magistrate nachgesucht werden. Stadtgerichts-Ordn. Th. III. Kap. 4. am Ende s. *Cod. Constit.* Th. I. S. 673. in der Anmerk.

Immunität.

S. Freiheit.

Infarth.

S. Weinkauf.

Injurien.

1.

In der Stadt Osnabrück gehören Verbal-Injurien vor die Aemter und Schütten; wenn aber Rathspersonen, Graduirte und Frauenzimmer angegriffen werden, so sind diese nicht schuldig, sich dahin weisen zu lassen. Stadtgerichtsordn. Th. I. Kap. I. im *Cod. Constit.* Th. I. S. 645. u. 685.. in der Anmerk.

2. Auf dem Lande ist unter schatzpflichtigen Unterthanen durch ein Rescript vom 8 Nov. 1735. (s. *Cod. Const.* Th. I. Abschn. IV. N. XIV. Abschn. VIII. N. XXV. u. Abschn. XXVI. N. LXXVII.) die actio injuriarum quoad civilem emendam ganz aufgehoben, und dürfen nach dieser Verordnung die Gerichte keine Injurienklagen von und gegen schatzpflichtige Unterthanen annehmen, sondern müssen dieselbe an die Brüchtengerichte verweisen.

3. Hier

3. Hier müssen die Injuriensachen, sowohl was die dem Fiscus gebührende Strafe, als die Genugthuung des Beleidigten Theils betrift, de simplici & plano untersucht, und sowohl die Strafe als bey Real-Injurien das den Beleidigten zu bezahlende Artzlohn, Versäumnis, Schaden ꝛc. bestimmt, und der Beleidiger allenfalls zur Abbitte und Ehrenerklärung angehalten werden. Resc. v. 1735. in dem *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXVI. S. 1278. in der Anmerk.

4. Auch dürfen die Geriehte so wenig eine Civil-Injurien Klage als eine andere wegen Arztlohn, Versäumnis, Schaden, Kosten und Schmerzen gegen amtssässige Unterthanen annehmen, wenn sie nicht von den Beamten zur Untersuchung und Liquidation an dieselbe verwiesen sind. Verordnung vom 27 Jun. 1786.

Inquisition.

S. Criminal-Prozeß, Verbrechen ꝛc.

Inrotulatio actorum.

1.

In termino inrotulationis actorum dürfen keine Producta mehr ad acta, und keine merita causæ betreffende Recesse ad protocollum genommen werden. Wer daher in einer beschlossenen Sache noch etwas vorzustellen, und ad acta zu übergeben hat, muß rescissionem conclusionis nachsuchen. Verordn. v. 27. Jan. 1719. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XIX. N. IV.

2. An der Canzley verrichtet, wenn der Registrator catholisch ist, der evangelische Canzley-Secretair mit dem Registrator die Inrotulation der Acten; ist aber der Registrator evangelisch, so wird stat des evangelischen Canzley-Secretairs der catholische dazu gezogen. Verordn. vom 11 Jul. 1716. im *Cod. Const.* Th. I. Abschn. IV. N. XXXII. Resolut. vom 21 Febr. 1722. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. I. S. 327.

3. Sollen die Acten verschickt werden, so sind sie bey der Inrotulation nicht nur mit dem Sigillo judiciali, sondern auch mit den Pitschaften beider Partheien zu versiegeln. Verordn. vom 17 Febr. 1717, 13 Jul. 1718, und 18 Jul. 1719. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. IV. N. XXXIV, A. VI. N. XXXII. A. VIII. N. XXXIV.

Insinuationen.

1.

Jede Parthey ist schuldig, die von ihr übergebenen Handlungen auf ihre Kosten dem Gegentheile insinuiren zu lassen. Canzley-Verordnung vom 15 May 1775. §. 17. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XVIII. N. XII. und ist diese Insinuation längstens in acht Tagen a die decreti zu bewirken. Ebend. und Verordn. vom 7. Jan. 1771. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. IV. N. XLIX. Am Officialat-Gerichte werden aber nur die Bescheide insinuirt, und muß der Gegentheil die Handlungen selbst ablösen.

2. Die

2. Die abgehaltenen Protocolle und erstatteten Berichte muß jeder Theil selbst bey den Canzelisten ablösen, dafern nicht von einem Theile schriftliche Recesse und Handlungen zu Protocoll gegeben sind, welche selbige (bey der Canzley) dem Gegentheile zu communiciren schuldig ist. **Canzley-Verordnung von 1775. §. 18.**

3. Auch die citationes ad personaliter comparendum & tentandam concordiam, die nicht auf die Handlung eines Theils sondern von Amtswegen erkannt werden, müssen vom klagenden Theile ausgelöset, und zur Insinuation befördert werden. **Ged. Verordn. §. 20.**

4. Die bey der Regierung ausgebrachten Bescheide müssen binnen 3 Tagen sub pœna rejectionis insinuirt werden. Siehe **Bittschriften.**

5. Die Insinuationen und Ladungen geschehen in der Stadt Osnabrück durch den Canzleypedellen, auf dem Lande hingegen in Canzleysachen durch die Canzleyboten (welche darüber einen Relationszettel auszustellen haben. **Interims-Canzley-Ordn. von 1714. §. 2. h. i.** im *Cod. Constit.* **Th. I. Abschnitt I. N. XXII. Instruction für die Canzley von 1707. §. 7.** im *Cod. Constit.* **Th. I. Abschn. IV. N. XVI.**) sonst aber auch durch die Vögte und Notarien, **Canzley-Verordnung von 1775. §. 17,** von den geistlichen Gerichten durch die Pastoren, und von den Gogerichten, theils von den Vögten durch die Untervögte, theils unmittelbar von den Gerichtsfrohnen. Es sind jedoch die Pastoren und Vögte, die die Insinuationen

tionen durch ihre Untergebene verrichten lassen, schuldig die Relationszettel zu unterschreiben, und de facta insinuatione zu attestiren. Verordn. vom 19 Apr. 1773. §. 5. im *Cod. Const.* Th. I. Abschn. XVII. N. XIII. Die Magistrate in den Städten und Flecken brauchen die Rathsdiener dazu, welche dem Magistrate oder Gerichte mündlich die geschehene Insinuation anzeigen, worüber der Stadt-Secretarius, Richter oder Gerichtsschreiber ex relatione ministri ad acta attestirt. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 900. in der Anmerk.

6. Auf der Doms-Freiheit müssen die Insinuationen vom Geheime-Raths- oder Cammer-Pedellen, auch ohne vorhergegangene Requisition des Domdechanten unwegerlich angenommen werden. Rescript vom 17 Jan. 1730. im *Cod. Const.* Th. I. Abschn. XVII. N. IV.

7. Auch die Insinuationen von der Land- und Justitzcanzley in Parthey-Sachen geschehen daselbst vermöge Rescripts vom 24 Nov. 1690. vom Canzleypedellen mit allenfallsiger Zuziehung eines Capitular-Bedienten, nach geschehener mündlichen Anzeige an den Domdechanten, ohne daß eine schriftliche Requisition erfoderlich wäre. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 902. in der Anmerk.

8. Die Insinuations-Gebühren sind 3 ß. Rescript vom 9 Dec. 1757. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XVII. N. XII.

9. Den Pastoren wurde unter der zweiten Ernestinischen Regierung die Insinuation, der von den geistlichen Gerichten erlassenen Ladungen und Mandate durch die Verordnung vom

vom 6 Nov. 1717. und 22 Apr. 172'. (*Cod. Conſt.* Th. I. Abſchn. XVII. N. VII, VIII. IX.) unterſagt; nachher ſind ihnen die Inſinuationen ſolcher Mandaten wieder belaſſen, und nur die Misbräuche dabey abgeſtellt. *Cod. Conſtit.* Theil I. Band II. S. 905. Anmerk. 4. u. d. N. XIII. §. 5. S. 910.

Inſpectio actorum.

1.

Die Inſpectio actorum wird bey der Canzley den Partheien in laufenden Sachen der Regel nach unentgeltlich verſtattet, für die Aufſuchung älterer Acten müſſen jedoch einige Gebühren entrichtet werden. Reſol. auf das ſtändiſche Geſuch von 1722. im *Cod. Conſtit.* Th. I. Abſchn. XIX. N. II.

2. Es müſſen jedoch die Acten in loco judicii nachgeſehen werden, und findet die communicatio ad ædes der Regel nach nicht Stat. Reſcr. vom 18 Dec. 1719. im *Cod. Conſtit.* Th. I. B. I. S. 428. Anmerk. 18. Reſcript vom 2 Jan. und 3. Febr. 1720. Daſelbſt Abſchnitt IV. N. XXXVIII. und XXXIX.

Inſpectio cadaverum.

1.

Die Inſpectio cadaverum erſtreckt ſich, als ein Stück der landesfürſtlichen Criminal-Jurisdiction, über das ganze Hochſtift, mithin auch über ſonſt immune Gründe und freie Oerter, und

muß ſie der Gograf kraft von dem Fürſten oder deſſen Canzley habender Vollmacht prævia impoſitione arreſti vornehmen. Reſcript vom 29 Decembr. 1723. im *Cod. Conſtit.* Theil I. Abſchn. VIII. §. XXVII.

2. Die Beſichtigung der todtgefundenen Körper iſt vom Gografen und nicht vom Amte vorzunehmen, jener aber muß dieſem davon Nachricht geben, damit allenfalls andere verdächtige Perſonen zur Verwahrung gebracht werden können. Reſcr. vom 4 Jun. 1708. im *Cod. Conſtit.* Theil I. Abſchnitt XXVII. §. XIV.

3. Der Gograf muß aber dieſe Beſichtigung ſofort veranſtalten, und der Canzley davon berichten. Reſcr. v. 11 März 1683. im *Cod. Conſtit.* Th. I. Abſchn. XXVII. §. XI.

4. Ergiebt es ſich auf eingenommene genaue Erkündigung, daß jemand durch ein bloßes Unglück ohne Menſchenſchuld umgekommen ſey, ſo iſt die förmliche Beſichtigung einzuſtellen, und der Körper zu begraben, doch muß davon dennoch an die Land- und Juſtitz-Canzley berichtet werden. Reſcr. vom 10 Sept. 1722. *Cod. Conſtit.* Th. I. B. II. Abſchn. XXVII. §. XVIII.

5. Die Section der todtgefundenen Körper muß nach vorhergegangenen Berichte an die Land- und Juſtitz-Canzley von dem Landphyſicus und Landchirurgus verrichtet werden. Reſcr. vom 28 May 1737. *Cod. Conſtit.* Theil I. Abſchn. XXVII. §. XX. Reſcript vom 9 Jun. 1780. §. 2. 3. 4. 5. Daſelbſt §. XXI.

Intelligenz-Blatt.

1.

Dem Intelligenzblatte müssen alle bey den Gerichten dieses Hochstiftes vorfallende Edictal-Ladungen, Subhastationen und andere proclamata, decreta præclusiva &c. eingerückt werden. Verordnung vom 12 Sept. 1766. im *Cod. Constit.* Theil I. Abschnitt XVII. N. XX. Publicat wegen des Intelligenzblattes das. in der Anmerk.

2. Wer diese Proclamata in Partheysachen zu befördern hat, muß sie zeitig an die Behörde einschicken, und für die Einrückung vier Mariengroschen an das Intelligenz-Comtoir erlegen, wogegen derselbe zur nachherigen Reproduction einen Abdruck unentgeltlich zurück erhält. Verordn. vom 24 April 1767. im *Cod. Constit.* a. a. O. N. XXI.

Interims-Canzley-Ordnung.

S. Canzley-Interims-Ordnung.

Interims-Criminal-Ordnung.

S. Criminal-Interims-Ordnung.

Interims-Wirthschaft.

1.

Wenn bey dem Tode des Wehrfesters einer Bauernstäte der Anerbe seiner Jugend wegen die Stäte noch nicht antreten, und

der Fall nicht eintritt, wo ihm sein Erbrecht genommen werden kann (s Anerbe N. 13. u. f.), so kann der überlebende Ehegatte wieder auf die Stäte heurathen, und dem neuangeheuratheten Stiefvater oder Stiefmutter, wird sodann das Erbe auf gewisse Jahre bis zur Großjährigkeit des Anerben eingethan. Dies ist die gewöhnliche Interims-Wirthschaft. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß beide Eltern kurz nach einander, ohne daß einer derselben wieder geheurathet hätte, bey der Minderjährigkeit des Anerben wegsterben, und der Gutsherr es gerathen findet, das Gut bis zur Großjährigkeit des Anerben an ganz fremde Personen zu überlassen. Dies ist die ausserordentliche Interims-Wirthschaft. S. Mahljahre N. 26. u. f.

2. Von der Interims-Wirthschaft im allgemeinen hat Hr. Runde *) einen sehr brauchbaren Traktat geschrieben, der aber in Westfalen mit Vorsicht angewandt werden muß; weil er unser Leibeigenthum, so wie die mehresten Lehrer auf Universitäten, nur aus den promulgirten Eigenthumsordnungen **) zu kennen scheint, die einheimischen Schriftsteller nicht immer verstanden hat ***), und den Gutsherrn überall zu viel einräumt. So sagt

*) Christian Ludw. Runde, Abhandlung der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft auf deutschen Bauergütern Göttingen 1796.

**) und doch enthalten die Eigenthumsordnungen nur die Rechte der Gutsherrn; von den Rechten der Eigenbehörigen ist darin selten und höchstens nur beiläufig die Rede. Ueberdem scheint es mir fast: als ob unsre Universitäten der Regel nach jeden westfälischen Bauern für leibeigen, und die eben so häufigen Freien nur als Ausnahmen ansähen.

***) Beispiele davon kommen § 10. N. h. §. 25. N. b. §. 61. N. v. und §. 63. N. g. vor.

sagt der von ihm angeführte Kreuzhage: „der Gutsherr könne „bey der Erbesbesetzung den Anerben der zu großen Jugend wegen „nur im Nothfalle übergehen ꝛc.“ und Runde im angef. Tr. §. 7. N. b. behauptet: „diese Einschränkung sey in der osnabrück„schen Eigenthumsordnung a. a. O. nicht enthalten, und es würde „doch immer auf des Gutsherrn Willkühr beruhen, die casus „necessitatis zu bestimmen, deren sich keiner gedenken liesse, wobey „nicht eben so gut eine Administration während der Minderjäh„rigkeit angeordnet werden könnte.“ Allein diese Einschränkung ist in der osnabrückschen Eigenthumsordnung *), allerdings gegründet; denn diese schreibt dem jüngsten Sohne des eigenbehörigen Wehrfesters überall das Anerbrecht zu, sagt aber nirgends daß dieses Anerbrecht weder überhaupt, noch insbesondere im Falle der Minderjährigkeit des Anerben von der bloßen Willkühr des Gutsherrn abhangen solle. Es ist auch falsch: daß es auf des Gutsherrn Willkühr beruhen würde, den casum necessitatis zu bestimmen. Nur wo die Eigenthumsordnungen dem Gutsherrn ausdrücklich eine Willkühr zuschreiben, kann von derselben die Rede seyn; hier aber schreibt die Osnabr. Eig. Ordn. Kap. IV. §. 2. dem Gutsherrn ausdrücklich eine Uebereinkunft mit den nächsten Anverwandten vor, und diese schließt doch wohl alle Willkühr aus. Dann sind freilich die Fälle, wo die Noth eine Uebergehung des Anerben erfodert, und nicht eben so gut wehrend der Minderjährigkeit desselben eine Administration angeordnet werden könnte, nicht so häufig als manche Gutsherrn behaupten wollen; aber ganz selten sind sie doch auch nicht, und der

*) Ob am angeführten Orte? — Hr. Kreuzhage hat über diesen allgemein bekannten Satz die Eigenthumsordnung nicht angeführt.

vom Hr. Dr. Kreuzhage angeführte Fall gehört ganz gewis dahin. Der Herr Runde weiß nur vielleicht nicht: daß es hier überall volle Bauerhöfe giebt, die nach dem höchst möglichen Heuerertrage nach Abzug der öffentlichen Lasten, Zehnten, gutsherrl. Gefälle ꝛc. kaum 20 Rthlr. Ueberschuß geben würden *). Wenn nun auf einen solchen Hofe alle Gebäude ganz verfallen sind, so können diese oft kaum für 1000 Rthlr. wieder hergestellt werden. Ist nun in diesem Falle ein noch sehr junger Anerbe vorhanden, so kann dem Hofe durch keine Administration aufgeholfen werden. Aus dem Ertrage der Stäte können die Gebäude nicht hergestellt werden, und ein bloßer Interims-Wirth, dem man nur ein eventuelles Erbrecht einräumt, würde sich auch nicht damit befassen wollen. Wenn also der Anerbe zu jung ist, das Erbe selbst anzutreten, und sich etwa durch eine gute Heurath zu helfen, so wird die Ausschließung desselben nothwendig.

3. Die Interims-Wirthschaft ist ein deutsches Institut, das den Urhebern der fremden in Deutschland aufgenommenen Rechte eben so unbekannt war, als die Classe von Bauern, bey welcher es vorkömmt. Es versteht sich also von selbst, daß bey einem solchen Institute und Bestimmung der ihm eigenthümlichen Rechtsgrundsätze die römischen, canonischen und longobardischen Gesetzbücher nicht zum Grunde gelegt werden dürfen. Runde im angef. Tr. Einleit. §. 13. ibique alleg. Puffendorff T. I. Observ. 47. §. 14.

4. Eben

*) Denn unsre Bauern leben dem gröstten Theile nach nicht vom Ertrage ihrer Höfe, sondern von ihrer Arbeit. Ich denke, das ist anderwärts auch der Fall, aber auf Universitäten weiß man das nur so nicht.

4. Eben so wenig können gemein-anwendbare Grundsätze der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft durch eine vermeinte oder wahre Uebereinstimmung mehrerer oder der meisten besondern Landesgesetze festgestellt werden, wovon der Erweis ohnehin nicht geführt werden kann. Es bleibt uns aber eine sichere und reichhaltige Quelle gemeiner Grundsätze — die eigenthümliche Natur und Beschaffenheit des Instituts — diese muß theils aus dem ursprünglichen Zwecke und Veranlassung, so wie aus der Entstehung und Ausbildung desselben, theils aber auch aus Gesetzen, Gewohnheiten und Verträgen bestimmt werden, wenn gleich alle diese nur particulair sind. Runde im a. Tr. §. 13.

5. Die Absicht der Interims-Wirthschaft ist keine andere als die Erhaltung und Verbesserung des Guts wehrend der Minorennität des Anerben. Runde im angef. Tr. §. 13. Der Zweck derselben ist weder der alleinige Nutzen des Anerben, wie bey den Vormundschaften, noch der bloße Vortheil des Gutsherrn; sondern die Erhaltung des Colonats, die vortheilhafte Verwaltung und Verbesserung des Hofes zum Nutzen beider. Derselbe §. 21. *).

6. Der Interims-Wirth tritt in alle und jede Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem würklichen Wehrfester an dem Gute zukommen. Indessen ist nach Runde (im a. Tr. §. 23.) die

*) Ich hoffe hinzusetzen zu dürfen: daß bey der gewöhnlichen Interims-Wirthschaft (s. oben N. 1.) auch der Vortheil des sich wehrend der Minderjährigkeit des Anerben wieder verheurathenden Wehrfesters und Wehrfesterin, den erst der volljährige Anerbe von der Benutzung des Hofes ausschliessen kann, mit beabsichtet werden müsse, welches Hr. Runde in der Folge auch zugiebt.

die Interims-Wirthschaft nicht anders als die Ausübung und der (deutsche) Niesbrauch des dem Anerben schon jetzt eigenthümlich zustehenden Colonatrechts. Wir sind hier zu sehr gewohnt, den Interims-Wirth als würklichen Wehrfester anzusehen, und ihm selbst wehrend seiner Wirthschaft alle Rechte des wahren Wehrfesters dominiotenus zuzuschreiben; daß seine Theorie hier wohl wenig Eingang finden wird. Indessen glaube ich, daß er Recht habe *), und sich gegen die von ihm angeführten Gründe nichts einwenden lasse.

Was übrigens von der Interims-Wirthschaft weiter zu sagen ist. S. unter Mahljahre.

Interrogatorien.

S. Fragstücke.

Intervention.

I.

Von allen Fällen, wo ein dritter an einem Rechtsstreite interveniendo Antheil nimmt, kömmt hier im Hochstift, dessen Einwohner

*) Wenn ich also in dem Beitrage zur Revision der Rechtslehre von der ehelichen Gütergemeinschaft Abschn. II. §. 6. S. 59. dem Interimswirthe das nutzbare Eigenthum zuschrieb, so war das ein doppelter Irrthum. Ich wollte damit sagen: der Interims-Wirth habe alle Rechte des wahren Wehrfesters, das ist falsch (s. Mahljahre N. 15); und eben so unrichtig ist es, wenn man dem wahren Wehrfester nur das nutzbare Eigenthum zuschreibt, denn das würde ein dem Gutsherrn zustehendes dominium directum voraussetzen; dieser hat aber nur die Vogtey am Gute, wodurch die Ausübung des dem Wehrfester allein zustehenden Eigenthums freilich auch beschränkt, aber doch nicht gleich in ein bloßes nutzbares Eigenthum verwandelt wird.

wohner zum Theil aus Heuerleuten bestehen, die Intervention, welche die Ehefrau eines verschuldeten Mannes um eine gegen diesem erkannte Pfandung abzuwenden, und ihr Eingebrachtes zu retten, anstellt, am häufigsten vor. Es war bey dieser Intervention ehmals der Misbrauch eingeschlichen: daß die Ehefrauen, die Gläubiger ihrer Männer zwar gerichtlich provocirten, nachher aber, wenn die erkannte Execution vereitelt war, die Provocation beruhen liessen, bis etwa nach mehreren Jahren ein neuer Gläubiger auftrat, und wiederum eine Execution verlangte; da dann die Frauen sich auf die ehemaligen bey gedachter Provocation zugleich erhaltenen General-Arreste bezogen, und unter diesem Vorwand alle von andern Gerichten erkannte Executionen für nichtig zu erklären baten.

2. Allein nunmehro darf auf die Intervention der Ehefrau, die ihr Eingebrachtes zu retten, entweder bey dem Gerichte, welches die Execution gegen ihren Mann erkannt hat, oder an einem andern eine Edictal-Ladung gegen sämmtliche Gläubiger ihres Mannes nachsucht, I. nur alsdann eine Convocation der Gläubiger oder General-Arrest erkannt werden, wenn sofort bey der Intervention ein Verzeichnis der Sachen, welche die Frau ihrem Manne zugebracht haben will, übergeben und die Mittel benannt sind, wodurch sie solches Anbringen sich zu erweisen getrauet. **Verordn. vom 6 Apr. 1784. §. 1.**

3. Es soll alsdann II. in der erkannten Edictal-Ladung der Gläubiger diesen ausdrücklich aufgegeben werden, im letzten termino einen gemeinschaftlichen Anwald zur Beachtung ihrer wider

der Frauen Angeben, etwan habenden rechtlichen Nothdurft zu bestellen. Ged. Verordn. §. 2.

4. Es soll ferner III. solche Convocation oder General-Arrest nur dann, wenn die erkannte Ladung zu dreienmalen binnen den in der Concursordnung §. 10. bestimmten Fristen (s. Concurs-Proceß N. 11.) und auf die daselbst vorgeschriebene Weise verkündigt worden, Wirkung behalten. Sonst aber und wann die zweite oder auch die dritte Verkündigung in gehöriger Zeit und auf gehörige Art von Seiten der Ehefrau oder ihres Sachwalters nicht besorgt worden, soll die erlassene Edictal-Ladung und der angelegte Arrest damit sofort ihre Kraft verlieren, und erloschen seyn. Daselbst §. 3.

Uebrigens s. Miethe N. 5.

S. Münzanschlag.

Johannis-Freie.

Johannisfreie sind diejenigen freien Personen auf dem Lande, die sich in die Hode des heil Johannes oder des Kapittels zu S. Johan gegeben haben. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. personar. sec. consuet. Osnabr. §. 46. s. Hode.

Juden.

1.

Die Stadt Osnabrück hat das Recht, keine Juden aufnehmen zu dürfen, vom Landesherrn gegen Abtretung des Zolles in der Stadt erhalten. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 13. Osnabr. Unterhaltungen v. 1770. St. VIII. S. 116.

2. Ueberhaupt werden im ganzen Hochstifte keine Juden geduldet, und müssen sie, wenn sie durchreisen, auch für ihre Person einen Zoll entrichten.

Juramentum.

S. Eid.

Juramentum perhorrescentiæ.

Zu dem Juramento perhorrescentiæ wurde schon ehmals, als man mit der Eides-Gestattung noch nicht so bedenklich war, keiner zugelassen, ehe er hinlängliche Ursachen angegeben, und solche semiplene erwiesen hatte. Interims-Canzleyordnung von 1693. §. 2. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. IV. N. XV. S. 404, 405. s. auch daselbst Anmerk. 9. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 23.

Jura stolæ.

S. Religions-Zustand.

Wenn wegen einer anſteckenden Krankheit die ſtille Beiſetzung der Leichen befohlen wird, ſo müſſen den Kirchenbedienten demungeachtet die ordentlichen jura ſtolæ bezahlt werden. Reſcr. vom 27 Nov. 1779. im *Cod. Conſtit.* Theil I. Band II. Abſchnitt XXX. S. 1748.

Jurisdiction.

S. Gerichtsbarkeit, Gerichts-Sprengel ꝛc.

K.

Kamp.

S. Esch, Zuschlag.

Karlsfreie.

1.

Die Karlsfreien im osnabrückschen Amte Fürstenau sind wahrscheinlich lingische Freie, die ihren Schutz vom heil. Karolus haben. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschnitt I. §. 40. N. f. f. Hode N. 13.

2. Von ihnen heißt es in dem Berichte des Rentmeisters Mehring zur Fürstenau vom 21 Oct. 1659. „Die in der Vogtey Merzen wohnende Karolsfreie müssen zweimahl im Jahre auf'n Hoflande zur Fürstenau mit sechs Pflügen dienen und eggen." Möser a. a. O.

Käsehester.

S. Suphester.

Kaufmanns-Bücher.

S. Handelsbücher.

Kaufmanns-Gulden.

S. Münzanschlag.

kindlicher Antheil.

S. Auslobung, Ausstattung, abgehende Kinder, Braurschatz, Abschichtung, Theilung u. s. w.

Kindtaufe.

S. Gelag.

Kirchenfriede.

S. Heimschnaer.

Kirchen-Provisoren.

Die Archidiaconen prätendiren die Ansetzung der Kirchenprovisoren, sind auch hin und wieder im Besitze.

Kirchen-Rechnung.

S. Archidiaconi N. 31.

Kirchenrente.

S. Grundgeld.

Kirchenstühle.

In den Stadtkirchen zu St. Marien und St. Catharinen müssen die Kirchenstühle bey den Erbfällen von den Eigenthümern gewonnen werden, indem der Kirche eine Art von Obereigenthum zusteht.

steht. Vielleicht ist es in einigen andern Kirchen eben so, gewöhnlich aber haben die Besitzer daran ein völliges Eigenthum.

S. auch Archidiaconi N. 32. 33.

Kirchhöfer.

1.

Die Kirchhöfer haben sich nachdem die Markvereine schon geschlossen waren, im Schutze der Kirche niedergelassen, und sind in dieser Rücksicht als Neubauer oder Brinkligger anzusehen. Ihre etwaigen Markengerechtigkeiten, wenn sie dergleichen haben, gründen sich also auf dem bloßen Besitz.

2. Einige sind indessen bey der im Jahr 1670 im Capittelhause revidirten Schatzconscription zu einem monatlichen Schatzbeitrage (der jedoch bey ihnen noch geringer als bey den Markköttern zu seyn pflegt) angesetzt, und andere in neuern Zeiten zum Rauchschatze angewiesen worden, denen man dann auch eine wiewol eingeschränkte Marknutzung, und wenigstens die Austrift zugestanden hat. Hierauf muß dann auch, wenn eine Mark getheilt wird, Rücksicht genommen werden, wo man ihnen gewöhnlich den achten bis sechsten Theil eines Meyertheiles zugesteht, bisweilen aber auch den Markköttern (die gleichfalls ein neuer Anflug sind, s. Markköttner) völlig gleich setzt.

3. Diejenigen Kirchhöfer, welche die Mark nicht betreiben, nicht trafiquiren, und nicht zum monatlichen Schatze angesetzt sind, sind von allen Beiträgen zum Rauch- und Kopfschatze frey. Vögteordnung von 1753. §. 30. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. VII. Tit. IV.

4. Die

4. Die übrigen aber, welche entweder trafiquiren und bürgerliche Gewerbe treiben, oder die Mark betreiben, oder auch zum Schatzanschlage gebracht sind, können sich solchen Beyträgen nicht entziehen, wenn sie auch der Kirche zugehören sollten. Ebendas. s. auch Rauchschatz.

5. Wenn gegen einem Kirchhöfer die Execution erkannt ist, so wird dieselbe von dem Vogte ohne vorherige Requisition der Geistlichen bewirkt. Doch muß derselbe solches dem Pfarrer des Orts vorher bekannt machen, und diesem allenfalls die schriftliche Erkenntniß vorzeigen, in Schatzsachen ist aber auch das nicht nöthig. Rescript vom 19. Oct. 1726 (*Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXI. N. V.) vom 22 Apr. 1721 (daselbst Abschn. XVII. N. IX.) Canzleybesch. vom 8. May 1751. (daselbst B. II. S. 975 in der Anmerk.) Verordn. vom 29. Aug. 1755. (daselbst S. 1264.) Canzleybesch. vom 4. Nov. 1775. (daselbst S. 1265.)

6. Alle gegen eine weltliche auf dem Kirchhofe wohnende Person erkannte Arreste, Mandate oder Executionen müssen den Vögten und in den Städten und Flecken, wo die Bürgermeister die Hülfsvollstreckung haben, diesen präsentirt werden. Wenn nun diese dieselbe vollstrecken wollen, müssen sie es dem Pfarrer vorher melden und vernehmen lassen: ob er den Küster (der, wenn er der Execution beywohnt, 1 ß. erhält) mitschicken wolle. Dann muß der Untervogt oder Stadt- oder Fleckensdiener in Gegenwart des Küsters (wenn der Pastor sie nöthig findet) die Arreste anlegen oder die Pfandung verrichten. Der Gerichtsbote, der den Vogt oder Bürgermeister vorbey geht, und sich nur an den Pastor wendet, soll

1 Rthlr.

1 Rthlr. Strafe geben. Verordn. vom 29 Jan. 1776. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXVI. N. LXX.

Kistenfüllung.

Die Kiste der Tochter eines Hofesgenossen ward vermuthlich zuerst, von allen zu diesem Hofe gehörigen Leuten gefüllet, und solchergestalt eine Sammlung angestellt, die wir jetzt noch die Kistenfüllung nennen. Westfäl. Beiträge zum Nutzen und Vergn. von 1778. N. 1. s. Brautwagen.

Klopsrecht.

Klopsrecht, ein Wort das in ältern Urkunden oft vorkömmt, ist das Recht einer geschlossenen Gesellschaft, dergleichen alle Hofrechte sind. S. Hausgenossen und Hofrecht.

Klosterleute.

1.

Die Klosterleute sind Wehrfester, die auf den Gründen eines Klosters wohnen. Von ihnen hat der Bischof die Spanndienste und das Schutzrind, weil die Klöster keine Hode oder Schirmgerechtigkeit haben. Mösers osnabr. Geschichte Theil II. Abschnitt III. §. 15. *C. G. W. Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. Libr. III. Cap. VI. §. 10. Cfr. Immerwehr. Kap. Art. 54. nützliche Beilagen zum osnabr. Intelligenzblatt von 1769. St. 12. S. 91.

2. Doch sind davon die Leute des Klosters Iburg, als welches mit dem heil. Clemens schützet, ausgenommen. Möser a. a. O. s. auch Clemensfreie.

3. Eine andere Ausnahme machen die neuerdings angekauften Leute und Leibeigne der Klöster. Möser a. a. O. N. g.

4. Auch ist in der immerwehrenden Kapitul. Art. 54. das Kloster Getrudenberg mit seinen Eigenbehörigen ex speciali gratia ausgenommen. *C. G. W. Lodtmann* loc. cit.

Knecht.

S. Gesinde.

Kornuten oder Kurnoten.

S. Churgenossen.

Körrecht.

B.

Wenn Kinder, deren Eltern in Gemeinschaft der Güter gelebt haben, die elterliche Verlassenschaft unter sich theilen wollen, so tritt in der Stadt Osnabrück und den übrigen Städten und Flecken dieses Hochstifts das Körrecht (jus optionis) ein, vermöge dessen der älteste Sohn die Eintheilung macht, und der jüngste wählt. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 10. 16. s. Strubens rechtl. Bed. Th. III. Bed. 97. Ausnahmen s. Erbfolge N. 6.

2. Es ist mithin der jüngste Sohn vermöge dieses Körrechts zu dem elterlichen Hause der nächste, falls er es zu billigem Preise annehmen will. Attestat des Magistrats zu Osnabrück vom 22 Jan. 1675. und 13 April 1676. in den *Acta Osnabr.* Th. II. St. II. S. 115. u. 118. Magistrats Bescheid vom 9 Apr. 1717. in den *Actis Osnabr.* a. a. O. S. 116. *Woltermann* D. J. de præcipuis in divisione hereditatis parentum liberis utriusque sexus de consuet. Osnabr. competentibus §. 16. fs.

3. Das Körrecht erstreckt sich nicht blos auf den jüngstgebohrnen, sondern überhaupt auf den jüngsten Sohn. S. Erbfolge N. 7.

4. Auch bringt der jüngste Sohn das Körrecht auf seine Erben. S. Statute der Stadt Osnabrück beim *Lodtmann* in Monum. Osnabr. in app. N. IV. *Woltermann* d. d. §. 17. Strubens rechtl. Bedenken B. III. Bed. 97.

5. Sind keine Söhne da, so hat unter den Töchtern die älteste das Körrecht. *Woltermann* d. d. §. 19.

6. Mit diesem Körrechte aber muß das Anerbrecht des ältesten oder jüngsten Sohnes, bey freien aber reihepflichtigen Bauerngütern nicht verwechselt werden; denn wann dieses auch gleich das nächste Recht zum elterlichen Hofe giebt, so erstreckt es sich doch zugleich viel weiter, weil bey der Erbfolge in reihepflichtige Höfe keine Gleichtheilung Stat findet, s. Anerbe N. 5.

Koschlag.

Koschlag (Koslag, Koslag, Veheschlag ꝛc.) ist ein Beschlag oder Arrest der Kühe oder des Hornviehes auf der gemeinen Weide; der sehr verhaßt und für die armen Landleute sehr drückend war, und gleichwohl von den Richtern nur zu oft erkannt wurde. Kindlingers münsterische Beiträge Band I. Anhang XIII. S. 36. N. e. Daher kömmt das Wort, bald so bald anders geschrieben, fast in allen westfälischen Landesvereinigungen, Capitulationen ꝛc. vor, und braucht man es nicht in Toslag zu verändern, um einen Sinn heraus zu bringen.

Kötter.

1.

Das Wort Kotte, dessen Etymologie Möser in der osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 2. N. b. und in der Einleitung zur osnabr. Gesch. §. 2. auseinander setzt, bedeutet hiesiges Landes bald ein Bauergut der geringern Art (z. B. ein Erb = oder Markkotte, dahingegen die größeren Bauerngüter: Höfe oder Erbe genannt werden) bald ein bloßes zur Wohnung für Heuerleute eingerichtetes Nebenhaus. So nach ist Kötter entweder ein Erb = und Markkötter der seine Wohnung eigenthümlich besitzt, und der anderwerts Kossate oder Kothsasse genannt wird, oder der Heuersmann eines andern Bauern, ein Heuerling oder Hüsselte. Von den letztern s. unter den Artikeln Heuerleute und Miethe.

2. Kötter und Brinkligger (letzteres ist die geringste Art der Kötter, die gewöhnlich außer dem Hause nur ein weniges Gartenland besitzen) sind unwehrige Leute; weil ihre geringe Länderey, ob sie solche gleich eigenthümlich besitzen, keine Civilwehre hat. Es ist kein sogenanntes Erb-echt-gut, welches seinen Besitzer zum Gutsherrn macht. Der freie Kötter muste daher in die Hode gehen, und Hode hebt noch jetzt alles echte Eigenthum auf. **Mösers Einleitung in die osnabr. Geschichte** §. 29. N. c.

Uebrigens s. Feuerstäte, Hühner, Markkötter ꝛc.

Kram-Steuer.

Unter den grösstentheils veralteten Rechten, welche beim Kreß **vom Archidiaconal-Wesen** in app. S. 140. u. f. aufgeführt sind, heißt es auch: „Wenn jemand eine Dirne geschwängert, muß er zur Kram-Steuer (zu den Kosten des Wochen„bettes) geben ein Vatt Butter, h. e. 12 Pfund, Tonne Bier „oder 2 Scheffel Malz, 2 Brod oder 2 Scheffel Rocken." S. **aber Alimenten.**

Kündigungs-Zettel.

Wenn sich jemand in Osnabrück verehelichen will, muß er von dem ersten Lohnherrn der Stadt einen sogenannten Kündigungszettel lösen, sonst darf ihn kein Prediger von den Canzeln aufbieten, folglich auch nicht copuliren. Diese Einrichtung hat

besonders ihren Nutzen bey der zweiten Ehe. Siehe Abschichtung.

Kurnoten.

S. Churgenossen.

L.

Ladungen.

1.

Keine Ladung, sie sey gedruckt oder geschrieben, ist gültig, worin nicht des Klägers oder Beklagten Name, die Foderung und causa debendi vom Richter oder Gerichtsschreiber deutlich ausgedruckt, und die nicht mit Bemerkung des Datums, worin sie ausgegeben, von einem von beiden eigenhändig unterschrieben ist. Verordn. vom 19 Apr. 1773. §. 1. im *Cod. Constit.* Theil I. Abschn. XVII. N. XIII.

2. Durch eine Erklärung vom 24 Oct. 1782. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXX. S. 1735. n. f.) ist jedoch den Gerichten freigelassen, die gedruckten mit dem Namen des Gografen unterschriebenen Citirzettel in blanco auszugeben, doch muß derOgraf oder Gerichtsschreiber den Namen des Anwalds, welchem sie anvertraut werden, eigenhändig bemerken, und dieser ist bey 10 Rthlr. Strafe für jedes Stück schuldig sie, wie in obiger Verordnung von 1773. vorgeschrieben ist, mit eigner Hand auszufüllen.

3. Das Original dieser Citation muß zwar reproducirt, dem Vorgeladenen aber zu seiner Nachricht eine gleichlautende

Copie

Copie und kein bloßer Auszug gelassen werden; und wenn in dieser Copie ein wesentlicher Umstand ausgelassen worden, ist die Insinuation ungültig. Ged. Verordn. von 1773. §. 2.

4. Wenn der Impetrant oder sein Anwald die Insinuations-Bescheinigung zurückhält, und so (wie ihm dann frey stehet) dem Beklagten aussergerichtlich eine Frist verstattet, so ist die Insinuation nach Ablauf des Termins als nicht ergangen anzusehen, und kann nachher nicht zu dem Ende gebraucht werden, um darauf eine zweite Ladung oder ferneres Erkenntnis zu erlangen. Daselbst §. 3.

5. Erscheint aber der Vorgeladene in termino reproductionis, und der Kläger reproducirt die Citation nicht, so muß er dem ersteren die Kosten des Termins mit allen Schaden nach vorgegangener rechtlichen Ermäßigung bezahlen. Ebend.

6. Auch darf die zurückgehaltene erste Ladung nicht mit der zweiten zugleich reproducirt, und darauf das Pfandzettel gebeten werden; sondern jede Citation ist in ihrer Ordnung zu reproduciren, und das Pfandzettel nicht eher, als bis die auf die Ladungen gesetzten Fristen, oder der erste Gerichtstag, worin der angesetzte Termin fällt, fruchtlos verstrichen ist, zu erkennen. Ged. Verordn. von 1773. §. 4. s. Pfandzettel.

7. Die Insinuationen der Ladungen müssen durch diejenigen verrichtet werden, denen solches von Rechtswegen zustehet, nicht aber durch Boten. Auch muß in der Insinuations-Bescheinigung die Art und Weise bemerkt werden, wie oder durch wenn der Vogt, Pastor, oder Pedell, wenn er solches nicht unmittelbar

bar gethan, die Insinuation verrichten lassen. **Verordnung von 1773. §. 5. f. Insinuationen.**

8. Wenn die Magistrate, die Rechtshülfe gegen die Amtsunterthanen nachsuchen, so müssen sie in den Requisitorialen die Ursache der Ladung angeben, sonst ist keine Ladung zu erkennen. **Rescript vom 18 März 1773.** im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXX. S. 1709. n. f.

9. Die öffentlichen Ladungen geschehen durch die Pfarrer von den Canzeln nach geendigter Predigt. Zwar wurde unter der zweiten Ernestinischen Regierung den Predigern alle Verkündigung weltlicher Sachen von den Canzeln untersagt, und dagegen verordnet, daß die Publicationen in den Städten und Flecken, durch eine Raths- oder andere vom Magistrate zu bestellende Person, in den Vogteien aber durch die Vögte und Untervögte nach geendigten Gottesdienst auf den Kirchhöfen geschehen sollten. (s. *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XVII. N. XV, XVI, XVII.) Allein auf die von der Canzley dieserhalb unterm 24 und 30 Sept. 1717. erstatteten Berichte, wurde es in Ansehung der Stadt Osnabrück und einiger Grenz-Kirchspiele bey dem vorigen modo publicationis belassen. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 914. **Anmerk.** 8. und nachher den Pastoren die Bekanntmachung der öffentlichen Ladungen sowohl als der Verordnungen wieder zugestanden. *Cod. Constit.* a. a. O. S. 918. Anm. 9.

10. Nach der **Verordnung vom** 12 Sept. 1766. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XVII. N. XX.) und 24 April 1767. (daselbst N. XXI.) müssen die öffentlichen Ladungen ausserdem dem Intelligenzblatte eingerückt werden.

11. Die von der Land = und Justitzcanzley erkannten Edictal = Ladungen werden dazu noch an der dazu bestimmten Tafel vor der Canzley affigirt. *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XVII. §. XIV.

12. Eine in drey Herren Landen zu dreien Maalen ohne Gefährde verkündigte Ladung und die darauf erfolgte Präclusion verbindet auch diejenigen, welche nicht in den Ländern wohnen, wo die Ladungen verkündigt worden sind. Verordnung vom 19 März 1785.

Uebrigens s. Insinuationen, Frist ꝛc.

Lagerbücher.

1.

Den Lagerbüchern legt die Eigenthumsordnung, die doch die Gutsherrn so sehr begünstigt, selbst keine Beweiskraft bey, als nur Kap. XII. §. 2. wo aber die Lagerbücher mit dem gutsherrlichen Registern verwechselt zu seyn scheinen. Auch verdienen sie eben nicht viel Glauben, weil sie stat der troknen Wahrheit vielfältig die Ausleaung der Gutsherrn enthalten. Mösers patriot. Phant. Th. II. St. 84 S. 366. u. f. in der Anm. s. auch Herkommen.

2. Auch sind fast alle Lagerbücher hier im Hochstifte, (die der Verfasser gesehen hat) schon in Ansehung ihrer äussern Einrichtung so beschaffen, daß ihnen weiter keine Beweiskraft beigelegt werden kann, als jeder andern Privat = Scriptur; keines derselben ist præsentibus iis, quorum interest, aufgenommen, keines enthält ein Bekenntnis des Pflichtigen ꝛc.

3. Nach

3. Nach der münsterischen Eigenthumsordnung Th. I. Tit. II. §. 5. müssen die Gutsherrn die Pflichten der Eigenbehörigen den Winnbriefen (die hier im Hochstifte bey den Eigenbehörigen nicht anders gebräuchlich sind, als wenn eine eigenbehörige Stäte mit neuem Geblüte besetzt wird) deutlich und stücksweise einverleiben, und diese Winnbriefe von dem Eigenbehörigen oder an dessen Stat durch einen Notarius mit Zuziehung einiger Zeugen unterschreiben lassen. Hiedurch wird der Mangel der Lagerbücher einigermaßen ersetzt, allein auch dann können noch Misbräuche eintreten.

4. Der Gutsherr muß auf Verlangen des Eigenbehörigen die Lagerbücher produciren. Canzleiurtheil in Sachen Meyers zu Hagen c. dem von dem Busschе v. 13 Dec. 1767.

Laischaften.

I.

Laischaft bedeutet überhaupt eine Gesellschaft von Laien, dergleichen man in Osnabrück ehmals nöthig fand, damit nicht alle liegende Gründe um die Stadt herum in die Hände der Geistlichkeit fallen möchten. Adelungs Versuch eines vollständigen Wörterbuchs der hochteurschen Mundart. Theil 3. voce Laischaften.

2. Aber früher noch als diese zur Erhaltung der Stadt-Grundstücke in bürgerlichen Händen abzweckenden Laischaften errichtet würden, war die Stadt schon in Ansehung ihrer politischen Verfassung in vier Districte abgetheilt; die man, da der clerus

nicht zur Bürgerschaft und Stadt gehörte, auch Laischaften nannte. Von diesen s. Osnabrück.

3. Jene aber vereinigten sich zum Ankaufe der käuflichen Gründe in der Stadtmark, die sie theils zu Weidekämpen bestimmten, theils zur Bestreituug ihrer Ausgaben vermietheten, wie es noch jetzt in dem mehresten Laischaften geschieht.

4. Es trat aber die Bürgerschaft zu diesem Endzwecke in sechs Laischaften zusammen, welche nach den damaligen sechs Stadt-Thoren (von welchen das Martini Thor jetzt zugemauert ist) aus welchen das Vieh zur Weide getrieben wurde, die Johanns-Herrenteichs-Hase-Nortrupper-Heger- und Martinianer-Laischaft genennt werden *). Von welchen die letztere stat des eingegangenen Martins-Thores sich des Hegerthores bedient. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. th. 19. *Acta Osnabr.* Th. I. St. IV. S. 269.

5. Die Neustädter Gemeinde (wozu auch auf der Altstadt die angrenzende große Straße in Ansehung der Weide gehört) führt nur uneigentlich den Namen einer Laischaft, mit denen sie nur eine entfernte Aehnlichkeit hat. Diese Gemeinde hat keine Weidekämpe, sondern nur die Wüste und den Fledder zu ihrer Kuhweide. Die Weidegerechtigkeit ruht hier nicht auf den Häusern; und einem Nichtbürger, wird auch wenn er ein bürgerliches Haus bewohnt, die Kuhweide nicht leicht ohne Bezahlung eines Weidegeldes, welches jedoch eine Kleinigkeit zu seyn pflegt, gestattet. Das Kapittel zu St. Johann hat indessen die Mitweide der Kühe und Schweine (nicht der Pferde) in den Distrikte

*) Hr. Lodtmann zählt sechs Laischaften, wozu ihn wahrscheinlich der schwankende Ausdruck verführt hat; es sind aber nur fünfe s. folgende N. ob es gleich in anderer Rücksicht auch eine Johanns Laischaft giebt s. Osn.

Distrikte der Neustadt hergebracht; s. auch unten N. 11. und Mittensommers-Geld.

6. In den übrigen Laischaften haftet das Recht ein Genosse der Laischaft zu seyn, auf gewissen Häusern (denn nicht alle Häuser gehören zur Laischaft. *Acta Osnabr.* a. a. O. in der Anmerk.) und, je nachdem aus einem Hause mehr oder weniger Kühe in die Laischaft getrieben werden dürfen, nennet man die Häuser, und auch die dazu gehörigen von der Laischaft angewiesenen Gärten eintriftig, zweitriftig, drey-vier-sechs- oder achttriftig.

7. Nur in der Heger- und Nortrupper Laischaft hat man bis dahin allein den Genossen aus den Laischaftsgründen gewisse Gärten angewiesen, woran aber der Laischaft eine Art von Obereigenthum bevor bleibt, und welche, so wie die übrige Laischafts-Gerechtigkeit, von dem Hause wozu sie einmal gehören, nicht getrennt werden können. Westf. Beiträge zum Nutzen und Vergn. von 1794. St. 14. S. 109.

8. Jede Laischaft hat ihren eignen Weidedistrikt, ihre Kämpe. Nur daß auf der sogenannten Wüste jeder Bürger seine Pferde (Stuten oder Mutterpferde ausgenommen) seine Schweine und Gänse; aber nur die Martinianer-Laischaft und Neustädter Gemeinde ihre Kühe treiben mögen. *Lodtmann* l. c.

9. Ausser diesen Weidekämpen haben die Laischafts-Interessenten nicht nur die Stoppelweide in dem Stadt-Esche, wo kein Stück Landes eingefriedigt werden darf, und ehmals auch

nicht vor dem achten September umgepflügt werden durfte. Westfäl. Beiträge ꝛc. von 1794. St. 13. S. 103.

10. Sondern sie üben auch seit undenklichen Zeiten das Weiderecht für ihr Vieh ausserhalb den Stadt-Landwehren in den angrenzenden Marken aus. So hat z. B. die Hase-Laischaft das Weiderecht in einem großen Theile der Harster- und Schinkler-Mark, die Herrenteichs-Laischaft in einem andern Theile der Schinkler Mark, die Nortrupper-Laischaft in der Eversheide, die Heger-Laischaft in dem Ruwwenbrocke ꝛc. Ebend. S. 102, 103.

11. Die Neustädter Gemeinde ist auch in den ausser der Stadt Landwehr belegenen Markgründen der Hetlinger und Nahner interessirt, ob sie gleich der Entfernung halber kein Vieh mehr dahin treibt; doch können noch daselbst ohne ihre Einwilligung keine Zuschläge gemacht werden. Dagegen haben die Nahner und Hetlinger Erbmänner unter einigen Einschränkungen die Mitweide auf dem Fledder.

12. Es darf aber kein Laischafts-Interessent, seine Weidegerechtigkeit an einem andern überlassen, noch weniger fremdes Vieh einnehmen, und als sein eignes zur Weide treiben. Eine Aehnlichkeit mehr mit den Markgenossen s. Weide.

13. Einige entlegene und sonst zur Weide unbequeme Grundstücke, haben die Laischaften in neuer Zeiten zur Holz-Cultur angewandt, aus welchen schon jetzt zu gewissen Zeiten Schlag- und Bauholz unter den Interessenten verkauft wird; und kann jeder Laischaftsgenoß beim Mehrstgebot kaufen so viel er will, er mag

nun ein eintriftiges oder ein sechstriftiges Haus besitzen. Westfäl. Beiträge a. a. O.

14. Da mit Ausnahme der Neustädter Gemeinde das Vieh auch des Nachts auf der Weide bleibt, und des Nachts in den sogenannten Nacht-kämpen zusammen getrieben wird, so werden diese dadurch gedüngten Kämpe die folgende Jahre zum Ackerbau gebraucht, und zu dem Ende unter den Interessenten vermiethet.

15. Die Laischaften haben in Ansehung ihrer Policey-Einrichtungen viele Aehnlichkeit mit den Freimarken. Eine jede derselben wählt sich jährlich vier Vorsteher oder Laischafts-Herren, deren erster der Buchhalter ist, und welche die Geschäfte der Laischaft besorgen, und die Vergehungen bestrafen. *Lodtmann* loc. cit.

16. Diese Laischafts-Herrn haben auch die Aufsicht über die zum Besten der Laischaft angekauften Gründe, über die Gehölze, Befriedigungen ꝛc. *Acta Osnabr.* a. a. O.

17. Unter diesen ist auch ein allgemeiner Buchhalter, welcher insbesondere die Aufsicht über die Wüste hat. Dieses Amt geht unter den Buchhaltern der sechs Laischaften jährlich um.

18. Der Stadt-Magistrat hat zwar die Oberaufsicht über alle sechs Laischaften, auch wenn unter den Laischaften selbst Streit entsteht, die Entscheidung; allein er kann die Laischafts-Genossen in Laischaftssachen nicht brüchten. *Lodtmann* loc. cit.

19. Alle

19. Alle Jahre, oder wenn es sonst die Nothwendigkeit erfodert, werden die Grenzen einer jeden Laischaft von den Vorstehern und Genossen derselben mit gesammter Hand besichtiget. Dies nennt man den Schnatgang. Bey dieser Gelegenheit wird alles was zum Nachtheil der Laischaft gemacht ist, niedergerissen.

Landes-Hoheit.

1.

Anfänglich war der Bischof nur Hauptherr seiner Leute, aber nicht Landesherr. Die Landeshoheit der Bischöfe wurde zuerst durch die Precarien (wodurch sie eine Menge von Reichshöfen, wenigstens das Obereigenthum oder die Vogtey derselben an sich brachten) durch Erwerbung der Regalien, durch Ausübung der kaiserlichen Reservate, und besonders durch Ausdehnung ihrer weltlichen Gerichtsbarkeit gegründet. Mösers osnabr. Gesch. Th. II. Abschn. II. §. 21. u. f. dessen Leben Bischof Conrads des I. §. 1. (in den westf. Beiträgen zum Nutzen und Vergn. von 1781. St. 43.) *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. IV. *Acta Osnabr.* Th. I. St. I. S. 42. u. f.

2. Sie ist durch die Fundamental-Gesetze dieses Hochstifts eingeschränkt (s. **Grundgesetze**). Der Bischof muß beim Antritte seiner Regierung alle alte und neue mit dem Domkapittel und übrigen Ständen, oder mit einzelnen Ständen verglichene, aufgerichtete oder hergebrachte Stifts-Privilegien, Vereinigungen, Abschiede, Recesse und Ordnungen, so weit sie dem westfälischen Friedensschlusse und der immerwehrenden Capitulation nicht

entge-

entgegen sind, erneuern und bestätigen. *Instrum. Pacis Osnabr.* Art. 13. §. 4. Immerwehr. Capitulation Art. 27. (im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXX. N. I.) *C. G. W. Lodtmann* in Delin. jur. publ. Osnabr. Lib. III. Cap. V. §. 2.

3. Er muß ferner das hochwürdige Domkapittel und gesammte Geistlichkeit, die Ritterschaft und alle Stände und Unterthanen des Hochstifts bey ihren hergebrachten Privilegien, Freiheiten, Rechten und Eigenthume, so sie im Jahre 1624. (dem Entscheidungsjahre) gehabt, lassen und schützen; darf auch zum Nachtheile derselben keine neue Privilegia ertheilen. Immerwehr. Capit. Art. 29. *Lodtmann* l. c. §. 3.

Uebrigens s. Bischof ꝛc.

Landes-Verweisung.

S. Straupenschlag.

Landfolge.

I.

Bey der Reihepflicht tritt mancher Unterschied ein, der wenn es zur rechtlichen Entscheidung kömmt, aus Vorliebe zu allgemeinen Grundsätzen nicht immer beobachtet wird. Wer zur Kirchspielsfolge verbunden ist, ist es deswegen nicht auch zur Amts- und Landes-folge; wer z. B. die Wege in seinem Kirchspiele bessern helfen muß, weil er dieselbe mit gebraucht, ist deswegen nicht auch zu Wegebesserungen auser seinem Kirchspiele oder gar

in einem fremden Amte verbunden. Billig sollte hier der Besitz und das Herkommen entscheiden, aber man achtet nicht darauf.

2. Zur Landfolge gehören nicht nur die Rundefuhren, Wegebesserungen und Bauerwerke, sondern auch die Jagden und Wachten, wovon jedoch sehr viele befreiet sind.

3. Der Regel nach kann man nur von den Gödingspflichtigen behaupten, daß sie ohne Einschränkung zur Landfolge verbunden sind.

Landgöding.

S. Göding.

Landpfenninge.

1.

Der Landpfenning ist ein gewisses Geld, welches der Inhaber eines zu einer fremden schatz- oder reihepflichtigen Stäte gehörigen Grundstücks zu dem Schatze, den der Wehrfester jener Stäte zu entrichten hat, beitragen muß. S. Schatz.

2. In der Verordn. vom 28 Febr. 1668. (im *Cod. Const.* Th. I. S. 533. u. f. in der Anmerk.) ist das Quantum der Landpfenninge folgendermaßen bestimmt. Von einem Scheffelsaet Landes, das $\frac{3}{4}$ bis 1 Rthlr. an Heuer thut, müssen, wenn es auf Schuld anstat Zinsen genossen wird 7 Pf. und, wenn es zum Todtsäen gebraucht wird, 4 Pf. beigetragen werden; wenn es aber $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Rthlr. an Heuer thut, müssen im ersten Falle 5, und im

letzten

letzten Falle 3 Pf. bezahlt werden; wenn es von ¼ bis ½ Rthlr. thut, so sind im ersten Falle 3 und im letzten Falle 2 Pfenn. zu entrichten; wenn es aber nur ¼ und drunter zur Heuer thut, so sind im ersten Falle 2 und im letzten Falle 1 Pf. zu entrichten. Vom Heugewachs müssen, wenn es jemand auf Schuld stat Zinsen unter hat, von jedem Fuder ein Schilling, und wenn es zum Todtsäen gebraucht wird, 8 Pfenn. bezahlt werden. Eben das gilt auch von beschlossenen Weidekämpen. Wenn ein Scheffelsaet Landes in der Heuer über einen Thaler steigt, so müssen die Landpfenninge nach eben dieser Proportion entrichtet werden, so daß, wer z. B. ein Scheffelsaet Landes, das 1¼ Rthlr. zur Heuer thut, auf Schuld anstat der Zinsen genießt, 9 Pfenninge, wer es aber zur Todtsaet unter hat, 5 Pfenninge davon zu bezahlen hat.

3. Ueber die Landpfenninge findet kein Vergleich zwischen dem Inhaber des Landes, und dem Wehrfester der Stäte, zu welcher das Land gehöret, zum Nachtheile des letzteren Stat. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 21.

Landrath.

1.

Der Landrath entstand als das Domkapittel, die Ritterschaft und die Stadt anfiengen für das ganze Land zu rathen und zu bewilligen, stat daß sie sonst nur für sich und die Ihrigen bewilligt hatten. Westfäl. Beiträge zum Nutzen und Vergnügen von 1777. St. 10. und 11. Mösers patriot. Phant. B. IV. N. 51.

2. Vor dem Jahre 1424. war kein Landrath, so wie keine eigentliche Landschaft. Ebend. am Ende.

3. Der Landrath besteht aus der Canzley, und den sechs ständischen Landräthen, deren zwey aus den Mitteln des Domkapittels, zwey aus der Ritterschaft, und zwey aus Mitteln der Stadt Osnabrück sind. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1664.

4. Die ständischen Landräthe verpflichten sich ihrem Corpori, und erhalten eine Landesfürstliche Bestallung. Ebendaselbst in der Anmerkung.

5. Vor dem Landrathe, welcher nach Gutdünken des Landesfürsten zusammen berufen wird, gehören alle Schatzsachen, insonderheit die Remissionen, welche daselbst nachgesucht werden müssen; ferner das Polizey-Wesen des Stifts, und alle Regierungs-Geschäfte. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIV. §. 6.

S. übrigens Schatz, Retrakt ꝛc.

Landstände.

1.

Wenn in älteren Zeiten eine Ausgabe vorfiel, welche der Bischof, das Kapittel, die Ritterschaft und Städte gemeinschaftlich tragen wollten, so traten diese zwar zusammen und bewilligten sie, aber blos von ihrem Eigenthume, nachher aber auch von ihren schutzverwandten Freien; und alle Gutsherrn und Eigenthümer, die nicht zum Domkapittel, der Stiftsmannschaft und Stadt gehörten, waren durch dieser ihre Schlüsse unverbunden. Westfäl.

fäl. Beiträge zum Nutzen und Vergn. von 1777. St. 10. Mösers patriot. Phant. Band IV. N. LI.

2. Denn bey der ältern Verfassung dieses Hochstiftes fielen die Begriffe von Land, Landstände, Landescasse und Landesunterthanen weg. Bis das Domkapittel nebst der Dienstmannschaft und Stadt im fünfzehnten Jahrhundert sich vereinigten, für alle und jede Landes-Eingesessene zu rathen und zu bewilligen. Durch welche Vereinigung die übrigen Privat-Gutsherrn gezwungen wurden, entweder demselben beizutreten, oder sich ihre Schlüsse gefallen zu lassen. Ebendaselbst s. auch echtes Eigenthum N. 8.

3. Dermalen bestehen die Stände dieses Hochstifts aus den Mitgliedern des hochwürdigen Domkapittels als dem ersten, den Mitgliedern der Ritterschaft oder den aufgeschwornen Besitzern landtagsfähiger Güter als dem zweiten Stande, und den städtischen Deputirten als dem dritten Stande. S. Landtag.

Uebrigens s. Adel, Bischof, Domkapittel, Landtag, Landtagsfähigkeit ꝛc.

Landstreicher.

S. Bettler.

Landtag.

I.

Der Landtag ist eine Versammlung der Landes- und Stiftsstände, welche in diesem Hochstifte gewöhnlich zu Anfang des

Jahres, zuweilen aber auch öfterer gehalten wird. Osnabrückſche Unterhaltungen von 1770. S. 5.

2. Unſre Landtage ſind nach vielen Veränderungen aus den Trümmern der Reichs-Dietine entſtanden. Die Vollmacht der kaiſerlichen Geſandten iſt mit der Zeit in jedem Stifte an die Biſchöfe übergangen, und die Repräſentation der Gemeinen durch mancherley Zufälle an die Landſtände gerathen. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abſchn. IV. §. 11. 12. Deſſen Einleit. zur osnabr. Geſch. §. 137. *Mühlenkampf* D. J. de feudo olim miniſter. jure conceſſo. §. 17. 18. Sed Cfr. Mösers patriotiſche Phant. Band IV. N. LI. ſ. auch Landſtände und echtes Eigenthum N. 8.

3. Bey der ehemaligen Dietine hatten der Kirchenvogt und ſämmtliche Edelvögte nebſt den Schöpfen von Amtswegen die Repräſentation ihrer Leute, als ehemaliger Gemeinen. Sehr viele curiæ vel curtes, woraus die Edelvogtey ehemals gegangen, ſind bey der osnabrückſchen Kirche und folglich auch ihre Repräſentation. Das Kloſter Iburg hat verſchiedene curtes, aber ſeinen Edelvogt abgeſchaft, und iſt aus Mangel eines Stimmvertreters aus der Landesverſammlung heraus gekommen. Sämmtliche Klöſter haben ihre Edelvögte oder Advocaten, wodurch ſie die Verſammlung beſchickten, eingehen laſſen. Die Capittel zu St. Johann, zu Quakenbrück und zu Wiedenbrück werden durch ihre Pröbſte, welche im Domkapittel ſind, zufälliger Weiſe repräſentirt; und die Vollmacht der ſämmtlichen Pfarrer, in deren Gegenwart jedoch der Biſchof Franz Wilhelm ſeine Capitulation noch beſchworen hat. S. Kreß vom Archidiaconalweſen in app. p. 60,

p. 60, scheint ebenfalls beim Domkapittel zu beruhen. Welches alles daher gekommen ist, daß die Dietinen sich nach und nach in Capitular- und Ministerial-Versammlungen verändert haben. Mösers Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 137. N. h.

4. Von Rechtswegen aber gehören alle Klöster, alle Stifter, alle würkliche Pfarrer, die nicht blos curati sind, und alle Besitzer einer Wehr zur Dietine oder Comitial-Versammlung, und wird kein Exempel vor dem sechszehnten Jahrhundert beigebracht werden können, worin eine Reichs- oder Türkensteuer ohne ihre Zuziehung repartirt und beigetrieben worden. Daß das Domkapittel und die Ritterschaft ihre collegia capitularia & ministerialia in neuern Zeiten geschlossen haben, hätte dem gemeinen Wesen gleichgültig seyn können, wenn sie sich nur nicht auch indirecte der objectorum comitialium allein unterzogen hätten. Dadurch ist die Repräsentation auf den Landtagen unvollkommen geworden, und kein Grund vorhanden: warum z. E. ein Kloster oder Gutsherr, der weder in's Domkapittel noch zur Ritterschaft kommen kann, sich und seine Leute einem heutigen Landtagsschlusse unterwerfen müsse. Niemand hat ihre Vollmacht; und noch weniger ihre Vogtey oder Vormundschaft. Sie sind nicht verabladet, und können also nicht pro absentibus consentientibus gehalten werden. Und keiner der sein Haupt oder seine eigne Wehr noch hat, mag durch eine Verordnung oder Steuer-Bewilligung, die er nicht selbst genehmigt hat, verbunden werden. Mösers Einl. zur osnabr. Gesch. a. a. O. *).

5. Auf

*) Ich führe diese Behauptungen des Hr. Rath Mösers, ohne sie durchaus für gegründet zu halten, nur zum Beweise an: daß das repräsen-

5. Auf dem Landtage werden alle Sachen verhandelt, die das Wohl und Wehe des Landes betreffen, als Contributions- Polizey und Regierungssachen, und was immer dahin einschlagen mag. Osnabr. Unterhalt. von 1770. S. 6.

6. Die Ausschreibung und Eröfnung des Landtages geschieht Namens des Landesfürsten von der hochfürstlichen Land- und Justitzcanzley (ausgenommen wenn der bischöfliche Stuhl erledigt ist. S. Sedisvacanz) deren Secretair den versammleten Ständen im Namen des Bischofs die Proponenda vorließt. Osnabr. Unterhalt. a. a. O. Cfr. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 12. N. d. dessen Einleitung. zur osnabr. Geschichte §. 138. N. d.

7. Die Proponenda des Landtages müssen dem Domkapittel, ohne dessen Vorwissen der Landtag auch nicht ausgeschrieben werden darf, drey Tage vor der Eröfnung desselben zugestellt werden. Osnabr. Unterhalt. a. a. O.

8. Die Landtags-Versammlungen geschahen vormals unter freiem Himmel, die Berathschlagungen dauerten nur einen Tag, und der Schluß wurde in einen Receß oder Abschied gebracht. Ebendaselbst.

9. Jetzt

sentative System keine neue Erfindung unsrer Nachbarn sey. Daß übrigens der Hr. Rath nicht immer einerley Meinung gewesen sey, schliesse ich nicht etwa daraus: daß diese Stelle in der neue Ausgabe weggelassen ist, denn darüber hat sich der Hr. Rath in der Vorrede erklärt, sondern aus der später geschriebenen Abhandlung in dessen patriotische Phantasien B. IV. N. 51. wo er unsre ständische Verfassung aus einer Conföderation herleitet.

9. Jetzt kommen die Stände zu Osnabrück im Capittelhause zusammen. Sie versammlen sich zuerst in der Capittelsstube; wo alsdann die Hochfürstl. Land- und Justitzcanzley eintritt. Der Canzley-Director oder erste Rath hält eine Rede, die der Syndicus Capituli beantwortet, dann verließt der Canzley-Secretair die Propositionen. Nachher geht jeder Stand in sein besonderes Zimmer, und deliberiret für sich.

10. Wenn die Stände über die Propositionen und sonstige Desideria einig sind, so wird eine sogenannte Dictatur verfasset, und nachdem sich die Stände wieder in die Capittelsstube begeben, solche der sich daselbst einfindenden Canzley übergeben, und hierauf die Stände entweder gänzlich oder auf eine gewisse Zeit beurlaubt. Letzteres, wenn die fürstliche Entschliessung noch nicht an die Land- und Justitz-Canzley gelangt ist; ersteres wenn selbige bekannt und kein weiterer Antrag gemacht ist. Ebend.

11. Das Domkapitel hat, als vorsitzender Stand, den Vorrahm (das Recht sich zuerst zu erklären) und läßt seine Entschliessung an die nachsitzenden Stände (die Ritterschaft und das städtische Collegium) gelangen. Ebend.

12. In der Versammlung des Domkapituls hat jeder Domkapitular, in der Ritterschaft jeder aufgeschworne und mit einem Landtagsfähigen Gute (s. **Landtagsfähigkeit**) versehene Edelmann eine Stimme. In dem städtischen Collegium sitzen die drey Bürgermeister der Stadt Osnabrück, der Raths-Senior, der Lohnherr und die beiden Alterleute dieser Stadt, dann die Deputirten der Städte Quakenbrück, Wiedenbrück und Fürstenau, von welchen

chen die beiden ersten Städte zwey, die letztern aber einen Deputirten schickt. Ebend.

13. In jedem Collegio entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Im städtischen Collegio hat die Stadt Osnabrück, wenn ihre Deputirte einig sind: (deren sie allein sieben, die übrigen Städte aber zusammen nur fünfe schicken) allezeit die mehresten Stimmen. Sind die Stände verschiedener Meinung, so machen zwey derselben die Mehrheit aus. Doch kann der nicht übereinstimmende Stand sein besonderes Gutachten der Land- und Justitz-Canzley anzeigen. Osnabr. Unterhalt. a. a. O.

14. Der Bischof genehmigt entweder die Entschliessung der Stände, oder er setzt sie weiter aus. Stat des Recesses, der sonst über den Schluß der Stände ausgefertigt wurde, werden jetzt gedruckte Verordnungen erlassen, oder die Verfügung auf eine andere Art getroffen. Osnabr. Unterhalt. a. a. O. C. G. W. *Lodtmann* Delin. jur. publ. Osnabr. L. I. Cap. III. §. 10.

Landtags-Abschiede.

Landtags-Abschiede sind die von den Bischöfen bestätigten Entschliessungen der Stände, welche die Kraft der Gesetze haben. Siehe Grundgesetz, Landtag N. 13. u. s. w.

Landtagsfähigkeit.

1.

Die Landtagsfähigkeit klebt nur gewissen adelichen Gütern an. *Mühlenkampf* D. J. de feudo olim minister. jure concesso §. 18.

Klön-

Klöntrup von den Erberen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenr. §. 5. N. c. Cfr. Mösers osnabrückſche Gesch. Th. I. Abschn. IV. §. 11. 12. Dessen Einleitung zur osnabr. Gesch. §. 137. s. auch Adel, echtes Eigenthum, Landtag N. 11.

2. Wer von einem solchen Gute zu Landtage gehen will, muß dasselbe eigenthümlich besitzen. Ein creditor antichreticus oder sonstiger hypothekarischer Gläubiger kann davon nicht zu Landtage gehen. Rescript vom 26 Febr. 1720. Jedoch wird es zugelassen: daß der Vater den Sohn und der Bruder den Bruder von seinem Gute aufschwören lasse.

3. Dann muß auch der Besitzer eines solchen Guts, ein vollbürtiger Edelmann seyn und sich aufschwören lassen. Letzteres geschieht, indem vier Edelleute, gegen deren Adel nichts einzuwenden ist, eidlich bezeugen, daß der Candidat sechszehn Ahnen habe. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 17. *Mühlenkampf* loc. cit. s. auch Landtag N. 4.

4. Die Attestate der Ritterschaft über die Ritterbürtigkeit und filiation werden bey andern Collegiis angenommen, auch nehmen die Reichsgerichte darauf Rücksicht.

5. Es wird auch kein mit einem landtagsfähigen Gute versehener Edelman eher zum Landtage eingeladen, bis der Syndikus der Ritterschaft vor der Land- und Justitz-Canzley bezeugt hat, daß er würklich aufgeschworen sey. *Mascov.* l. c.

6. Ein Verzeichnis aller landtagsfähigen Güter hier im Hochstifte, findet man in den *Actis Osnabr.* Theil I. St. IV.

S. 309. u. f. Es sind aber seitdem einige Veränderungen damit vorgegangen, indem die Landtagsfähigkeit von einem Gute auf ein anderes gelegt ist. Es ist diese Verlegung der Landtagsfähigkeit eine res gratiæ, wozu die Einwilligung der Ritterschaft erfoderlich ist. In neuern Zeiten hat man solche bedenklicher gefunden und geglaubt: daß das Gut, welches dieses Vorrecht erhalten soll, eben so groß seyn und eben so viel Eigenbehörige haben müsse, wie das Gut von dem es genommen werden soll. Mir will davon kein zureichender Grund einleuchten.

Landwehr.

1.

Ausser der Stadt-Landwehr, welche die Feldmark der Stadt Osnabrück einschließt, und binnen welcher dem Magistrate daselbst die Gerichtsbarkeit zusteht (s. Stadtgerichte) trift man auch sonst noch hin und wieder alte Landwehren an.

2. Wenn gleich so eine Landwehr mitten in einer Mark liegt, so eignet sich dieselbe doch der Bischof mit Ausschliessung des Holzgrafen und der Markgenossen zu, und wer sich daran vergreift, wird am Brüchtengerichte bestraft.

3. Die Stadt Landwehr, welche das Gebiet der Stadt einschließt, gehört der Stadt.

lange Fuhr.

1.

Die lange Fuhr ist ein ausserordentlicher Spanndienst, den einige Eigenbehörige dem Herkommen gemäß theils neben dem wöchent-

wöchentlichen Spanndienste, mit dem er übrigens nichts gemein hat, theils ohne denselben ein oder mehrmal im Jahre leisten müssen, wenn sie dazu aufgeboten werden. Eig. Ordn. Kap. XIII. §. 9. v. Vink Gedanken über das Eigenthumsr. Ebend. Cfr. Mösers osnabr. Gesch. Th. II. Abschn. III. §. 14. f. auch Spanndienst N. 13.

2. Es giebt Eigenbehörige die bis am Rhein fahren müssen, andere deren Dienstpflicht ganz unbestimmt ist, und wieder andere die nur unter gewissen Bedingungen zu einer langen Fuhr verpflichtet sind; daher muß bey dieser ausserordentlichen Dienstpflicht die würkliche Verpflichtung oder das unstreitige Herkommen erwiesen werden.

3. Eine Art der langen Fuhr ist für die entfernten Eigenbehörigen, die in einem Tage nicht zur Stadt kommen, und also diese Fuhr im gewöhnlichen Spanndienste nicht verrichten können, die sogenannte Stadt-Fuhr, wozu einige verpflichtet sind.

4. Uebrigens gilt die Regel: daß der Dienstpflichtige den Dienst in dubio auf seine Kosten verrichten müsse, als allgemeine Regel, welche die Vermuthung vor sich hat, wohl nur vom gewöhnlichen Spanndienste.

Legge.

I.

Da das Löwwend (zum Verkauf verfertigte schwere Leinewand) hier im Hochstifte nicht in Fabriquen, sondern von der Landleu-

ten in ihren Nebenstunden verfertigt, auch das Garn dazu von ihren männlichen und weiblichen Gesinde gesponnen wird, und gleichwohl das Löwwend der einzige beträchtliche Artikel ist, den das Hochstift ausführen kann; so hat man von Seiten einer hohen Landes-Regierung besonders in den letztern zwanzig Jahren alle mögliche Sorgfalt angewandt, die Linnenmanufactur in Aufnahme zu bringen, und den gefallenen auswertigen Credit wieder herzustellen. Hierhin gehören alle Verordnungen von Hanf- und Leinsaamen-Handel, den Webekämmen, der Breite des Linnens ꝛc. und vorzüglich die Legge- oder Schau- und Meß-Anstalten; welche die glückliche Wirkung hervorgebracht haben: daß dermalen nicht nur mehr Linnen als vorher verfertigt wird, sondern auch das verfertigte Linnen an innerer Güte das vormalige dreifach übertrift.

2. Schädlich sind die Legge-Anstalten gewesen 1) den Kaufleuten, die den Leinwand verkaufenden Landmann nicht mehr willkührlich behandeln können 2) den Gerichten und Advocaten, denn der Landmann ist wohlhabender geworden, hat den Werth des Geldes kennen gelernt, und die Lust zum Processen verloren ꝛc.

3. Die erste Legge (ausser der, die schon seit langer Zeit in Osnabrück existirte) wurde im Jahre 1770. zu Iburg angelegt; nach deren glücklichen Fortgange aber in den folgenden Jahren auch in den übrigen Aemtern eine oder mehrere Leggen errichtet, wie die verschiedenen Legge-Ordnungen nachweisen.

4. In diesen Legge-Ordnungen sind nicht nur in Ansehung des Spinnens, Webens und Bleichens die nöthigen Vorschriften gegeben (s. Leinwandhandel) sondern auch festgesetzt: daß a) kein

Stück Linnen länger als hundert osnabr. Ellen (sind 175. brabandter Ellen) zur Legge gebracht, das Durchschneiden und Wiederannähen der Stücke aber gänzlich abgestellt seyn solle. **Legge-Ordnung vom 22 May 1770. §. 3. vom 17 May 1773. §. 3, und vom 16 Jun. 1774. §. 3.**

5. b) Daß das Linnen durchgehends von einerley Garn gewebt, oder widrigenfalls die von schlechtern Garn gewebten Enden abgeschnitten werden sollen. **Ged. Verordn. §. 4.**

6. c) Daß den besten Weberinnen monatlich eine Prämie aus der Legge-Casse bezahlt werden solle. **Ebend. §. 6.**

7. d) Daß das Linnen in sechs Classen getheilt und jede mit einem besondern Zeichen versehen werden solle. **Ged. Verordn. §. 7. Verordn. v. 18 März 1776.**

8. e) Daß auf der Legge eine besondere Tafel aufgehängt, und darauf der Preis einer jeden Classe zur Nachricht der Unterthanen verzeichnet werden solle. **Verordnungen von 1770. 1773, 1774. §. 8.** Dies ist nicht mehr gebräuchlich; sondern das Linnen wird nur mit der Nummer der Classe gezeichnet, und dann (wie es schon vorher auf der Legge der Stadt Osnabrück, die deswegen vor den übrigen Leggen einen merklichen Vorzug hatte, üblich war) unter den vorhandenen Kaufleuten mehrstbietend verkauft.

9. f) Daß ein Unterthan, der von einem Kaufmanne Vorschuß auf Linnen erhalten hat, bis dieser bezahlt ist, von einem andern Kaufmann keinen weiteren Vorschuß suchen, und widri-

genfalls

genfalls der Kaufmann, der den ersten Vorschuß gethan hat, das Recht haben solle, das Linnen mit Arrest belegen zu lassen, als worüber der Legge-Aufseher eine besondere Annotation zu führen hat. Es müssen aber die Kaufleute mit den Unterthauen, denen sie Vorschüsse auf Linnen thun, eigene Bücher halten, die sie erfoderlichen Falls beschwören können. Durch die Production dieser Bücher wird das Vorrecht an das mit Arrest belegte Linnen dargethan, und die Streitigkeiten durch den Aufseher in der Kürze geschlichtet. Doch kann ein Kaufmann, der irgend einem hundert oder mehr Thaler auf Linnen vorgeschossen hat, demselben jährlich nicht mehr als zehn Rthlr. an der Bezahlung des Linnens abziehen. **Ged. Verordnungen §. 9.**

10. g) Daß der Unterthan, welcher um den Kaufmann, der ein solches Vorrecht an sein Linnen hat, zu betrügen, das Linnen durch einem andern zur Legge bringen läßt, jedesmahl mit 5 Rthlr. bestraft werden solle. **Ged. Verordnungen §. 10.**

11. Allein da nunmehr der Verkauf des Linnens bey Mehrstbietenden auf den Leggen verstattet wird, fällt dieses Vorzugs- und Näherrecht der Kaufleute, die Vorschüsse auf Linnen gethan haben, ganz weg. Wenn aber der Kaufmann mit seinem Schuldner ordentlich Buch gehalten und liquidirt hat, kann er, wenn er das Linnen beim Mehrstbietenden kauft, daran wie vorhin jährlich zehn Rthlr. kürzen, oder wenn es ein anderer käuft, vom Leggemeister dahin einen Arrest nehmen, daß ihm entweder vom Käufer oder Verkäufer eben so viel baar bezahlt werde. Hat aber ein Kaufmann sich eine größere abschlägliche Zahlung bedungen, so kann der Leggemeister zu deren Behuf keinen Arrest erkennen, son-

dern

dern muß die Gläubiger mit dieser Foderung an das ordentliche Gericht verweisen, welches darüber wie über andere gemeine Schuldfoderungen zu erkennen hat. **Verordnung vom 12. März 1789.**

12. Wenn nun im letzten Falle die Kaufleute ihren gehörig liquidirten Vorschuß einklagen, muß der Richter den Beklagten, die es nöthig haben und verlangen, eben die terminliche Zahlung gestatten, die ihnen vorhin, ehe der Verkauf an den Mehrstbietenden eingeführt wurde, wegen der älteren Vorschüsse zustand. **Ged. Verordn. von 1789.**

13. Ferner ist h) festgesetzt, daß bey fünf Rthlr. Strafe kein anders Löwwend, als was auf einer der hiesigen Stiftslegen gezeichnet ist, verkauft, **Verordn. vom 17 März 1773. §. 16. Verordn. vom 27 May 1772,** und die Kaufleute, so ungezeichnetes Linnen kaufen, mit fünfzig Rthlr. gestraft werden sollen. **Verordn. vom 21 März 1771. und vom 17 März 1773. §. 17.**

14. Auch dürfen die Kaufleute kein Linnen Fuderweise zur Legge bringen lassen. **Verordn. vom 18 April 1775.**

15. Auch bey willkührlicher Strafe das auf der Legge aufgenommene und mit dem Legge-Stempel versehene und bezeichnete Linnen nicht umlegen, oder unter ihren eignen Zeichen versenden. **Verordn. vom 17 Jun. 1773.**

16. Auswertiges Linnen, wenn es nicht den einheimischen völlig gleich kömmt, darf nicht mit dem Legge-Zeichen, sondern

muß blos mit der Ellenzahl bemerkt werden. Verordn. vom 18 Oct. 1784. §. 1.

17. Die Kaufleute, welche ihren einmahl gethanen Bot eher zurücknehmen, als die folgende Zeichnung vollendet ist, sollen jedesmahl mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden. Letztgedachte Verordnung §. 3.

Uebrigens s. Leinwandhandel.

Lehn.

1.

Wir haben kein geschriebenes Lehnrecht, man müste dann den Art. 56. der immerwehrenden Capitulation (s. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXX. N. 1) dafür nehmen wollen. Die alten Lehnsprotocolle haben jedoch Beweiskraft. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap VIII. §. 2. *J. F. A. Lodtmann* D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. Cap. V. §. 4. Dergleichen Lehnsprotocolle findet man beim *Ludovici* in introd. ad processum feud. Cap. III. §. 5.

2. Die hochfürstliche Land- und Justitz-Canzley ist zugleich der oberste Lehnshof des Hochstifts Osnabrück. *Mascov.* cit. tract. Cap. XIV. §. 4. *J. F. A. Lodtmann* cit. diss. Cap. V. §. 25. *Acta Osnabr.* Th. II. S. 259. Anm. i. Auch erkennt dieselbe über fremde im Hochstifte belegene Lehngüter. *Acta Osnabr.* a. a. O.

3. Ein osnabrückſches Lehn wird erworben I. durch Belehnung des Fürſten. Immerwehrende Kapitulation Art. 56. *J. F. A. Lodtmann* dict. diſſ. Cap. V. §. 7.

4. II. Durch Erbrecht ab inteſtato. Es folgt aber im Lehne der Regel nach der älteſte Sohn (ſ. Erbfolge) und wenn keine Söhne da ſind, die älteſte Tochter; denn unſre Lehne ſind Kunkellehne. *Juramentum Franc. Wilhelmi* art. 27. apud *Kreſſium* in app. pag. 57. Wiederlegung der Triplik in Sachen von Hammerſtein wider von Kerſſenbrock adj. 21. S. 247. *Maſcov.* cit. Tract. Cap. VIII. §. 7. *Muhlenkampf* D. J. de feudo olim miniſter. jure conceſſo §. 27. Cit. *J. F. A. Lodtmann* dict. loc. §. 15. 16. Osnabr. Unterhalt. von 1770. S. 101. n. 5.

5. Die Schweſtern des letztbelehnten gehen den entfernten Schwertmagen vor, und macht man dabey keinen Unterſchied: ob die Lehne an Mannsſtat, Dienſtmannsſtat, oder andern Clauſeln gegeben worden. *Acta Oſnabr.* Th. II. St. III. S. 270. u. f.

6. Dies gilt auch von den münſteriſchen im Hochſtifte Osnabrück belegenen Lehngütern. *Acta Oſnabr.* Theil I. Stück I. S. 71. u. f. in der Anmerk. imgleichen Theil II. Stück III. S. 270. Wie auch von den hieſelbſt belegenen Tecklenburgiſchen Lehnen. *Acta Oſnabr.* Theil II. Stück III. S. 263. in der Anmerkung.

7. III. Wird das Lehn erworben durch Abtretung, Teſtament, Kauf und andere Verträge. Ob dann der Lehnsherr in die Veräuſſerung des Lehns willigen müſſe? iſt ſtreitig, aber die

Einwilligung wird auf Ansuchen selten verwegert. Cfr. Lenbuch in den osnabr. Unterhalt. von 1770. St. 7. *Mühlenkampf* d. d. §. 30. Diese Einwilligung wird auch oft auf Anhalten der Gläubiger ertheilt, wodann von jeden hundert Rthlr. sechs, und zwar fünf an den Bischof und einer an den Lehnshof oder die Land- und Justitz-Canzley bezahlt wird. *Mascov.* cit. Tr. Cap. VIII. §. 1. *J. F. A. Lodtmann* c. l. §. 17.

8. Der neue Lehnsmann muß die Investitur zu rechter Zeit suchen, und wenn er nicht von der Familie ist, doppelte Gebühren entrichten, und zwar für jeden Brief den er entfängt, wenn nicht die Combination derselben aus besonderer Gnade beliebet wird. *J. F. A. Lodtmann* loc. cit. s. auch **Lehnwahre.**

9. Wenn das Lehn in der bestimmten Zeit nicht gemuthet (s. Belehnung), oder die Belehnung von den Vasallen gar nicht genommen, oder auch ein anderer Lehnsfehler begangen ist, so trit eine Lehnsstrafe ein, die der Lehnwahre gleich ist, und wovon die eine Hälfte der Lehn-Cammer und die andere Hälfte dem Lehnsherrn berechnet wird. Es wird aber bey der Strafe auf jeden einzelnen Fehler gesehen, und die dadurch etwa veranlaßten Kosten noch besonders von den Vasallen gefodert. *Acta Osnabr.* Th. II. S. 372.

10. Die Lehnspflichten und Dienste leistet der Lehnsmann auf Kosten des Bischofs, und nur innerhalb des Landes. *Erdmanni* Chron. Osnabr. p. 252. *Mascov.* cit. Tr. & Cap. §. 4. *Mühlenkampf* dict. diss. §. 25, 26. Lenbuch in den osnabr. Unterhalt. S. 100. N. 2. *J. F. A. Lodtmann* c. I. §. 18.

11. Was den Verlust des Lehns betrift, so ist es keine Felonie, wenn die Erneuerung der Belehnung nicht nachgesucht wird. *J. F. A. Lodtmann* l. c. §. 19.

12. Wohl aber, wenn der Lehnsmann dreimal insbesondere geladen wird und nicht erscheint, jedoch muß der Lehnsherr ihn auch alsdann durch einen Boten und zwey Lehnsmänner fodern lassen. Auch erhalten die Schwertmagen, und wenn deren keine da sind, die Spillmagen das verwürkte Lehn. *Lodtmann* loc. cit. §. 20. Cfr. Lenbuch a. a. O. S. 99. Art. 1.

13. Ein Lehnsmann, der das Lehngut veräussert oder verdunkelt, wird nach dem Erkenntnis der übrigen Lehnsleute bestraft; wer es aber verschweigt, hat es verwürkt, doch muß es der Lehnsherr den nächsten Blutsfreunden verleihen. Lenbuch Art. 5.

14. Wenn ein Lehn eröfnet wird, und weder Schwerd- noch Spillmagen da sind, wird es mit Einwilligung des Domkapittels und der Stände an einem Einheimischen vergeben. Auch darf der Bischof als Lehnsherr das Lehn, wenn er es nicht zu den bischöflichen Tafelgütern schlagen will, nicht über Jahr und Tag unbesetzt lassen. *J. F. A. Lodtmann* l. c. §. 22.

15. Ein Eigenbehöriger wird auch mit dem Freibriefe in der Hand nicht zum Lehne gelassen, doch verwegert man ihn die Belehnung ex nova gratia selten. S. Eigenbehörige N. 44.

Uebrigens s. Belehnung, Lehnwahre ꝛc.

Lehns-Curie, Lehnshof.

1.

Die hochfürstl. Land- und Justitz-Canzley vertritt die Stelle der Lehns-Curie. S. Canzley N. 15. und Lehn N. 2.

2. Viele Güter in diesem Hochstifte gehen von auswertigen Höfen zur Lehn, wir haben münsterische, Corveyische, Tecklenburgische und vielleicht auch noch andere Lehne. S. vorigen Artikel.

Lehnwahre.

1.

Die Lehnwahre besteht mit Einschluß der Reversalen und Expeditions-Gebühren in 16¾ Rthlr. dermaliger osnabrückscher Wehrung. Die adlichen Vasallen müssen jedoch noch vier Thaler Agio dazu bezahlen, weil die Bezahlung vormals von ihnen in Species, von den übrigen Vasallen aber in gangbarer Münze verfügt ist. Von jenen sechszehn Thalern werden dem Bischofe 8 Rthlr., dem Hofe vier, und der Lehncammer auch vier Thaler berechnet. Von dem ¾ Rthlr. werden die Reversalen zu sieben Schillingen, die Foderung zum Lehneide zu 5 ß. 3 pf. und dem Canzley-Pedellen 3 ß. 6 pf. berechnet. Von dem Agio erhält der Lehnsherr die Hälfte und die Lehncammer oder Canzley die andre Hälfte. *Acta Osnabr.* Th. II. S. 366.

2. Wenn der Vormund eines Minderjährigen für diesen die Belehnung erhalten, und die Lehnwahre bezahlt hat, und nun

nun der Vasall nach erlangter Großjährigkeit den Lehneid selbst ablegt, so braucht er keine neue Lehnwahre zu bezahlen, wohl aber die übrige Lehn-Taxe oder Canzley-Gebühr. Acta Osnabr. Th. II. S. 367. u. 371. in der Anm. s. Belehnung N. 6.

3. Einige Corpora, Kirchen und Vicarien empfangen die Belehnung mit lediger Hand oder ohne Entrichtung der Lehnwahre, wenn sie nemlich die bestimmte Zeit beachten, und sich keiner Lehnsstrafe schuldig machen. Immerwehr. Capitulation §. 56. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXX. N. I. Dies hat jedoch nur in Rücksicht der alten Lehne Stat; und andere müssen solche Lehnwahre völlig entrichten. *Acta Osnabr.* Th. II. St. III. S. 370. Cfr. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap VIII. §. 3. *J. F. A. Lodtmann* D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. V. §. 10.

4. Die Mitglieder der Land- und Justiz-Canzley sind, wenn sie Lehne besitzen, gleichfalls von der Entrichtung der Lehnwahre befreit. Insonderheit mag der Canzler die Vereinigung der in mehrere Lehnbriefen enthaltenen Lehne in einem einzigen Briefe begehren. *Acta Osnabr.* a. a. O. S. 371.

5. Insgemein sind in den einzelnen Lehnbriefen mehrere Lehne enthalten. Dies hat aber auf die Bestimmung der Lehnwahre keinen Einfluß, welche von jedem Lehnbriefe entrichtet wird, es mag selbiger größere oder geringere, mehrere oder mindere Lehnstücke befassen. Ebend.

6. Von jedem Lehnbriefe muß die völlige Lehnwahre bezahlt werden, ausgenommen, wenn mehrere Vasallen ein unter sich getheil-

getheiltes Lehn besitzen, und zwar bey Veränderung des Lehnsherrn einen einzigen Lehnbrief für alle erhalten, aber bey Veränderung der Vasallen ein jeder von ihnen das Lehn zu seinem Theile von neuen muthen und empfangen muß; wo dann bey der ersten Veränderung die völlige Lehnwahre bezahlt wird, in den besondern Fällen aber nur die Hälfte entrichtet zu werden pflegt. Ebend. S. 372.

7. Wenn das Lehn durch Tausch oder Verkauf aus der Familie geht, oder nach Erledigung von dem Lehnshofe ein neuer Vasall wieder damit belehnt wird, so muß die doppelte Lehnwahre bezahlt werden. Ebend.

Lehschaft.

S. Laischaft.

Leibeigne.

S. Eigenbehörige.

Leibeigenthum.

S. Eigenthum.

Leibzucht.

1.

Die Leibzucht (vidualitium) ist der Theil eines Erbes oder Stäte, die der abgehende Wehrfester, wenn er die Stäte selbst dem

dem Anerben räumet (s. Mahljahre) seit Lebens nutznieslich zu gebrauchen hat. Eig. Ordn. Kap. VII. §. 1. von Vink Gedanken über das Eigenthumsrecht Ebend. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divisione personar. sec. consuet. Osnabr. §. 10. Cfr. Ludw. Runde Abhandl. der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft §. 79. u. f.

2. Die Leibzucht gebührt den abgehenden Interims-Wirthen (Stiefeltern des Anerben) sowohl und in eben der Maasse wie den rechten Eltern des Anerben, wenn nicht besondere Umstände eine Verminderung derselben nothwendig machen. Osnabr. Eig. Ordn. Kap. IV. §. 23. Mindisch-Ravensberg. Eig. Ordn. Kap. XII. §. 9. Lippische Leibzuchtsordn. v. 1781.

3. Zu der Leibzucht gehört ein eignes Wohnhaus, das man das Leibzuchtshaus, Leibzuchtskotten oder auch die Leibzucht im engsten Verstande nennt.

4. Ist die Leibzucht nicht in Ansehung der dazu gehörigen Ländereien durch das Herkommen bestimmt, so wird dem Leibzüchtern (abgehenden Wehrfestern) zur ganzen Leibzucht der Leibzuchtskotte und Garten, nebst dem sechsten Theile der zum Erbe gehörigen Ländereien zuerkannt. Eig. Ordn. u. von Vink K. VII. §. 2. Ist aber von den abgehenden Alten nur einer am Leben, so erhält dieser von allen nur die Hälfte.

5. Hiezu gehört auch a) die Kuhweide, als wozu dem Leibzüchter gewöhnlich ein gewisser Kamp, um auf den Anexwenden (Raine) seine Kühe zu hüten, angewiesen wird; b) das Holz zur Feurung, ist aber kein Schlagholz vorhanden, so muß der Wehr-

fester dem Leibzüchter nach den Umständen der Stäte den freien oder halben Brand liefern, der gewöhnlich nach der Fuderzahl bestimmt wird.

6. Zu dem sechsten dem Leibzüchter anzuweisenden Theile des Erbes darf weder das beste noch das schlechteste Land genommen werden. Eig. Ordn. u. von Vink i. a. R. §. 6. Mindisch-Ravensberg. Eig. Ordn. Kap. 12. §. 2.

7. Hat der Leibzüchter wehrend seines Colonats wilden Grund urbar gemacht, so kann er denselben seit Lebens nutzen, ohne daß er ihn bey der Bestimmung des sechsten Theils angerechnet wird, hat aber dieser wilde Grund schon vorher zur Stäte gehört, oder ist er ihm nach Erbes-Gerechtigkeit aus der Mark angewiesen, so fällt beim Tode des einen Leibzuchters die Hälfte wieder an das Erbe zurück. Verordnung vom 11 März 1786. *Harsewinckel* D. J. de servitute Osnabr. Cap. XV. §. 4. S. Zuschlag.

8. Wenn über die Größe der Leibzucht zwischen dem Wehrfester und Leibzüchter Streit entsteht, so muß der letztere so lange im Besitze geschützt werden, bis der Wehrfester in petitorio seine Klage erwiesen hat. *Kreuzhage* D. J. de colono intermistico & annis colonatus determinatis vulgo Mahljahren &c. §. 10. N. c.

9. Der abgehende Wehrfester kann keinen Ersatz der von ihm bewürkten Verbesserungen der Stäte verlangen, auch nicht der Leibzucht entsagen, und dagegen sein Eingebrachtes zurückfodern.

dern. Cfr. Ludw. Runde in der Abhandl. der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft §. 77.

10. Bey der Beziehung der Leibzucht kann der Leibzüchter den sechsten Theil der vorhandenen Früchte und Mobilien mit auf die Leibzucht nehmen. *Harsewinckel* cit. Diss. & Cap. §. 3. *Kreuzhage* cit. §. 10.

11. Die abgehenden Wehrfester können allemahl die Leibzucht fodern, sie mögen nun des Anerben oder angehenden Wehrfesters rechte Eltern oder nur dessen Stiefeltern seyn, wenn sie nur, als sie die Hauptstäte antraten, sich dazu gehörig qualificirt haben. Eig. Ordn. und v. Vinks Gedanken über das Eig. Recht Kap. VII. §. 7. s. auch oben N. 2. und Auffarth N. 6. und Anerbe N. 24.

12. Sie sind aber dieses Rechts verlustig, wenn sie wehrend den Mahljahren die Stäte boshafter Weise mit Schulden beschweret, oder die gutsherrlichen Gefälle bis zur Großjährigkeit des Anerben haben hinstehen lassen. In diesen Fällen wird ihnen nach Beschaffenheit der Umstände entweder die Leibzucht ganz versagt, oder sie müssen wenigstens die Schulden aus der Leibzucht bezahlen; auch können ihre unbewilligten Gläubiger gegen den neuen Wehrfester nicht klagen. Eig. Ordn. und von Vink im angef. Kap. §. 8. Christ. Ludw. Runde Abhandlung der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft §. 45. 78. s. auch Mahljahre N. 10. 11. 13.

13. Hierunter aber sind die nothwendigen Schulden, wie auch die zur Nothdurft und Besten der Stäte aufgenommenen

Gelder nicht zu verstehen. Eig. Ordnung i. a. Kap. §. 9. von Vink Ebend. Noch auch die Gelder die der Stiefvater etwa zur Bezahlung alter Schulden aufgenommen hat. Doch muß der Gläubiger in Ansehung der letztern versionem in rem erweisen. *Ph. Ant. Gülich* D. J. de variis creditor. circa præstationes atque debita hominum propr. juribus &c. §. 55.

14. Die abgehenden Wehrfester müssen auch, wenn sie die Leibzucht beziehen, dem Gutsherrn anzeigen, wie viele Schulden sie auf der Stäte gemacht haben; versäumen sie dieses, so müssen sie ebenfalls diese Schulden aus der Leibzucht bezahlen. Eig. Ordn. und v. Vink im angef. Kap. §. 11. Cfr. Holsche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 374. in der Anmerkung.

15. Von der Leibzucht leistet der Leibzüchter keine Pächte und Dienste, wohl aber bezahlt er den Rauchschatz. Zum Monathschatze trägt er, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht, oder ein gewisses bestimmt ist, nach Proportion des Erbes und der Leibzucht bey. Eig. Ordn. Kap. VII. §. 2.

16. Die abgehenden Erb- und Markkötter beziehen stat der Leibzucht kleine Kotten oder Backhäuser, oder bleiben auch bey dem neuen Wehrfester im Hause; im ersten Falle bezahlen sie den Rauchschatz allein, und kommen in Ansehung des Monathschatzes dem Wehrfester etwa mit 2 mgr. monathlich zu Hülfe, wofür sie Haus und Garten frey haben. Eig. Ordn. und v. Vink i. a. K. §. 3. 4.

17. Stirbt einer von den Leibzüchtern, so fällt die Hälfte der Leibzucht wieder an's Erbe, doch ist der überlebende Leibzüchter zu der Heuer des wider an das Erbe gefallenen halben Leibzuchtshauses der nächste. Ebend. §. 5.

18. Ohne Wissen und Willen des Wehrfesters kann der Gutsherr den Leibzüchtern die Leibzucht nicht auf die Art anweisen, daß der letztlebende die ganze Leibzucht behalte. So ist am Officialatgerichte in drey gleichlautenden Urtheilen in Sachen Christian Meyer contra Meyer zu Meckelesch in den Jahren 1777. und 1778. gesprochen.

19. Die Beziehung der Leibzucht muß zu Vermeidung alles Unterschleifs mit Vorwissen des Gutsherrn geschehen. Eig. Ordn. i. a. Kap. §. 10.

20. Bey der Abtretung des Colonats giebt der neue Wehrfester dem abgehenden an einigen Orten dieses Hochstifts die **Stuhlgelder** oder den **Willkumst**. S. **Stuhlgelder**.

21. Vom Sterbfalle eines Leibzüchters s. **Sterbfall**.

22. Zeugt der Leibzüchter auf der Leibzucht Kinder, so sind diese so gut leibeigen als er selbst, wenn er auch seinen Sterbfall voraus bezahlt haben sollte. S. **Eigenthum** und **Sterbfall**. Aber an der Stäte haben die auf der Leibzucht erzeugten Kinder nichts zu fodern, werden auch daraus nicht ausgesteuert noch ausgelobt, es müste dann seyn: daß zwischen den Leibzüchter und neuen Wehrfester mit Zustimmung des Gutsherrn ein anderes festgesetzt wäre. *Gabr. Fr. W. Lodtmann* D. J continens Posi-

tiones ex jure colonario Osnabr. §. 15. Holsche a. a. O. S 376. in der Anmerk. Eben dieses findet auch bey Behandungsgütern Stat. S. **Behandung.**

23. Sterben aber alle auf der Stäte erzeugten Kinder weg, so fällt die Stäte allerdings auf die obwohl auf der Leibzucht dennoch aber im Eigenthume erzeugten Kinder. Holsche a. a. O. Dieser Schriftsteller schränkt dies blos auf den Fall ein, wenn die Eltern der Kinder sich schon auf der Stäte, und nicht erst in der Leibzucht geheurathet hätten. Allein auch die aus einer auf der Leibzucht erst vollzogene Ehe erzeugten Kinder sind eigen, und bleiben im Eigenthume oder der Hörigkeit desselben Gutsherrn und schliessen also alle nicht in derselben Hörigkeit befindlichen (z. B. die freigelassenen) Anverwanten aus. Cfr. **Runde im angef. Tr.** §. 88.

24. Nach der hochfürstl. **münster. Lig. Ordn. Th. II. Tit. X. §. 12.** haben die auf der Leibzucht erzeugten Kinder der alten Wehrfester weder an der Leibzucht noch an der Hauptstäte das geringste zu fodern. Sind aber auch nicht leibeignen, sondern als freigelassene anzusehen und behalten alles was ihre Eltern (auf der Leibzucht) erworben und nachgelassen haben. Denn dort zieht der Gutsherr den Sterbfall schon beim Abzuge der Wehrfester und müssen diese also nachher als frey angesehen werden. **Münst. E. O. a. a. O.** und vorher **Tit. VIII. §. 8.**

25. Die Leibzüchter müssen das Leibzuchtshaus, so lange sie darin wohnen, in Dach und Fach unterhalten, geht es aber ohne ihre Schuld ganz zu Grunde, so muß es der Wehrfester aus

seinen Mitteln wieder bauen lassen. Eig. Ordn. und von Vink l. a. Kap. §. 12. *Ph. Arn. Schedelich* D. J. de servis anonymis §. 18.

26. Wenn ein Leibzüchter die Leibzucht verläßt, und sich etwa anderwerts verheurathet oder wohnhaft macht, so kann er nachher dieselbe nicht wiederfodern. Eig. Ordn. a. a. O. §. 14. Strubens rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 165. Dies ist aber nicht von dem Falle zu verstehen, wenn der Leibzüchter blos um in seinem Alter bessere Pflege zu haben, bey fremden Leuten einzieht, und sich unterdessen die Heuer von der Leibzucht bezahlen läßt, als welches für keine Dereliction gehalten werden kann. Officialatgerichts-Urtel v. 18 Sept. 1777. in Sachen Wirwe Meyers zu Meckelesch wider Col. Meyer. Cfr. *Kreuzhage* cit. diss. §. 5. N. d. Wenn aber der Leibzüchter die Leibzucht verheuren oder jemand zu sich einnehmen will, so muß dieser ein Mann seyn, gegen dem der Gutsherr und Wehrfester nichts zu erinnern hat. S. allegirte Urtel.

27. Von keiner Stäte können zu gleicher Zeit zwey Leibzuchten gefodert werden, sondern wenn mehrere zur Leibzucht berechtigte zugleich vorhanden sind, (ich weiß mir den Fall nicht zu denken) muß die Leibzucht unter ihnen getheilt werden. Eig. Ordn. Kap. VII. §. 15.

28. Wenn der neue Wehrfester wehrend dem, daß der alte auf der Leibzucht sitzt, mit seinem ganzen Geblüte abgeäussert wird, kann doch dem alten, ob er gleich zu diesem Geblüte gehört die Leibzucht nicht genommen werden. *Schedelich* cit. diss. §. 19.

29. Sollte

29. Sollte der Leibzucht wegen Streit entstehen, so entscheidet der Gutsherr ihn nach der Billigkeit (das heißt: er hat das Recht einen Vergleichs-Versuch anzustellen); sind die Partheien nicht damit zufrieden, so können sie sich an die ordentliche Obrigkeit wenden, die alsdann den Streit ohne Weitläuftigkeit zu schlichten hat. **Eig. Ordn. Kap. VII. §. 3. 6.**

30. Wenn ein Leibzüchter heurathen und seine Frau auf die Leibzucht bringen will, so muß dies mit gutsherrlicher Bewilligung und gehöriger Qualification der angeheuratheten Person geschehen. **Eig. Ordn. Kap. IV. §. 14. Kap. VII. §. 16. von Vink a. a. O. ebend.**

31. Bey den Behandungsgütern kann dem anderweitig angeheuratheten Theile ohne des Hofeserben oder Wehrfesters Bewilligung keine weitere Leibzucht verschrieben werden. S. **Behandung.** Daß aber auch bey den Eigenbehörigen die Einwilligung des Wehrfesters erfoderlich sey, ist wohl keinen Zweifel unterworfen, wenigstens wird er in der **Münsterischen Eig. Ordn. Th. II. Tit. X. §. 11.** erfodert.

32. Unterbleibt die Qualification der angeheuratheten Person, so muß sie nach dem Tode dessen, dem die Leibzucht zukam, dieselbe räumen; zuvor aber hinlänglich beweisen, was sie an Gütern auf die Leibzucht gebracht hat, damit der Gutsherr an seinem Sterbfalle nicht verkürzt werde. **Eig. Ordn. Kap. VII. §. 16.**

33. Wenn sich aber auch die angeheurathete Person gehörig qualificirt hat, so kann doch das neue Paar nicht mehr als die halbe Leibzucht fodern, die dann auch die angeheurathete Person

nach

nach dem Tode des andern behält. Eig. Ordnung a. a. O. s. oben N. 27.

34. Die Schulden die der Leibzüchter auf der Leibzucht macht, muß er selbst bezahlen, und gehn dem Wehrfester der Stäte nichts an. Eig. Ordn. und v. Vink i. a. R. §. 17.

35. Stirbt ein solcher Leibzüchter, der auf der Leibzucht Schulden gemacht hat, ohne Erben, so erlöscht das Recht seiner Gläubiger; läßt er aber Erben nach, so bleibt den Gläubigern gegen diese ihre Personal-Klage bevor.

36. Da der Leibzüchter an der Leibzucht nur den Niesbrauch hat, so können bey seinem Tode die Erben auf die noch nicht eingeerndtete Früchte keinen Anspruch machen. S. Strubens rechtl. Bed. Th. V. Bed. 34.

37. Bey den Behandungsgütern bleibt auch die Leibzucht in hofesherrlicher Verwahrung, und müssen die Gläubiger und Erben ihre Befriedigung von den Hofeserben (der den sämtlichen Nachlas zu guter Rechnung beschreiben und zu sich nehmen mag) oder bey dessen Abgang von dem Gutsherrn suchen, und können nicht mit unmittelbaren Eingriffen oder Arresten verfahren. Siehe Behandung.

38. Von der Leibzucht der Hausgenossen läßt sich im Allgemeinen nichts bestimmen, und beruht alles auf das Herkommen und ihre besondere von einander abweichende Hofrechte. Die Westrammer Hofrolle überläßt in dem Falle, da die Zubehör der Leibzucht nicht bekannt ist, dem Ambtmeyer die Bestimmung,

verbis: „mag de Ambtsmeyer mit den Hußgenaten de Lyftucht „na Gelegenheyt des huſes wiſen un utſetten ꝛc.“ Nach der Schledehäuſer Hofrolle muß, wenn kein Leibzuchtshaus da iſt, ein neues errichtet, und der zwölfte Theil des zum Erbe gehörigen ſädigen Landes (ſo manig ſchepelſaet Landes, ſa manig maltſaet to den Erve gehöria) dazu gelegt werden. *C. G. W. Lodtmann* Comm. de diviſione perſonar. &c. §. 36. Cfr. Ramps von den Hofhörigen und Hausgenoſſen Abſchn. III. §. 5.

39. Bey den Wetterfreien beſteht, nach einem am Officialatgerichte in Sachen alten Caſpar Oſtermöllers wider jungen Oſtermöller producirte Atteſtate der zwölf Eidgeſchwornen; die Leibzucht in nichts wenigern als dem vierten Theile aller zum Erbe gehörigen Grundſtücke.

40. Wenn bey denen, die auf Behandungsgütern ſitzen, der abgehende Wehrfeſter auf die Leibzucht zieht, ſo muß er gewiſſe Stücke ſeiner fahrende Habe beim Erbe laſſen. (S. Behandung). Eben dieſes tritt auch bey den Hausgenoſſen ein. *Lodtmann* loc cit.

41. Aber auch hierin ſtimmen die Hofrollen nicht überein. Nach der Rimsloher Rolle bleibt beim Erbe: „ſo et een vull„ſpennig Erve is, ſes Perde, ſo ſe dar ſind, ſes Koye, ſes ſtär„ken, Wagen, Plog, Boden, Roeff, eenen groten Ketel, een Pot, „van den ſchwynen na Gelegenheit, un de Helfte des Korns.“ Hiemit ſtimmt die Weſtrammer Hofrolle mehrentheils überein, worin es heißt: „un is gebrücklick by der wehr laten een hael up „den heerde, eene Brandrode, eenen groten Pot, eenen groten „Ketel,

„Ketel, Boden un Roef, Wagen un Plog, item ses Perde, der „se na Gelegenheyt des Erves vermügen, ock saetkorn, un Brodt„korn, ock een soder Havern, so man des entraden kann, allent „na Gelegenheyt der Erve.“ Die Reckenberger Hofrolle weicht schon wieder mehr ab, unter andern bleiben nach derselben nicht nur die Schulden, sondern auch die ausstehenden Gelder bey der Wehr. Nach der Stockummer Hofrolle muß das halbe Spann und übrige Sachen nach Gelegenheit des Erbes bey der Wehr bleiben. In der Schledehäuser und Essener Hofrolle ist darüber nichts bestimmt. *C. G. W. Lodtmann* l. c. Cfr. *H. Dav. Stüve* D. J. de bonis ad instrumentum rusticum pertinentibus vulgo Hofgewehr vocatis §. 5.

Leichenbier.

S. Gelag.

Leimkuhle.

S. Erdkuhle.

Leinsaamen-Handel.

I.

Da der Flachs- und Hanfbau in den mehresten Gegenden dieses Hochstifts das vornehmste Mittel der Nahrung und des Erwerbes ist, und man es noch zur Zeit nicht thunlich gefunden hat, die Aussaat mit einländischen Lein- und Hanfsaamen zu bestreiten, so hat man, ungeachtet für fremdes Lein- und Hanfsaamen

sehr viel Geld aus dem Lande geht, dennoch den Handel damit ausserordentlich begünstigen müssen.

2. So hat der Kaufmann, welcher Leinsaamen auf Borg verkauft, nach der **Verordnung vom 24 Jul. 1767.** §. 1. (im *Cod. Conſtit.* Th. I. Abschn. XXV. N. LXXII.) eine Special-Hypothek an alle daraus erwachsene Früchte; und nach der Verordn. vom 29 Apr. 1779. §. 1. (daselbst N. LXXXII) an allen bey dem Schuldner vorhandenen und ihm zugehörigen Flachs-Vorrath, bis er seine Bezahlung erhalten hat, und geht damit allen andern Foderungen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ausgenommen der Landheuer (wenn etwa der Flachs auf geheuerten Lande gewachsen seyn sollte) vor.

3. Ist aber auch schuldig, sofern an gehörigen Orten darüber Klage geführt wird, dafür zu stehen und den Käufer den Schaden zu ersetzen, wenn er demselben schlechten und untüchtigen Saamen verkauft hat.

4. Diese Schadens-Ersetzung findet nach der **Verordnung von 1767.** Stat, wenn der Saame auf guten Boden und bey guter Witterung nicht aufgegangen, oder mit Sye (Flachsseide) überzogen ist, und ausserdem nach der **Verordnung von 1779.** wenn unter gleichen Umständen der Flachs sehr ungleich und einzeln aufgeht. In beiden Fällen ist der Verkäufer nicht nur der Bezahlung des geborgten Leinsaamens verlustig, und muß, wenn derselbe bereits bezahlt ist, dem Käufer die Auslage erstatten, sondern ist auch verbunden, demselben die Landheuer, Pflug-Arbeits- und Säelohn, nach Abzug desjenigen, was das etwaige

schlechte

schlechte Flachs noch werth seyn mag, zu ersetzen. Verordnung von 1767. §. 2. von 1779. §. 3.

5. Der Käufer ist aber schuldig, wenn der Flachs gar nicht oder ungleich oder einzeln aufgelaufen, oder mit Sye überzogen ist, dem Verkäufer solches mit dem Ersuchen, den Acker besehen zu lassen, kund zu thun; und findet die Schadloshaltungs-Klage nicht eher Stat, bis diese Anzeige vom Käufer geschehen, und entweder die Besichtigung vom Verkäufer versäumt ist, oder beide sich nicht vergleichen können. Verordn. von 1779. §. 4.

6. Der Kläger aber muß sodann ohne Zeitverlust veranstalten, daß der auf dem Felde stehende Lein von drey Achtsleuten (die der Vogt des Orts jedesmahl dem Richter zu benennen, und dieser vorher zu beeiden hat) besehen werde. Wenn nun die ad protocollum abzugebende Schätzung und gutachtliche Meinung dieser Achtsleute dahin ausfällt, daß der Abschlag oder Miswachs des Leins nicht dem Zufalle und der schlechten Bestellung des Ackers, sondern dem untauglichen Saamen zuzuschreiben sey, so ist der Verkäufer nicht nur zu obenbenannter Schadens-Ersetzung, sondern auch zur Bezahlung sämtlicher Kosten verbunden. Ebend.

7. Damit auch darüber kein Streit entstehe: ob der Käufer sich auch vor erhobener Klage (nach N. 5.) bey dem Verkäufer gemeldet habe? so muß der Käufer solches in Gegenwart eines Zeugen binnen vier Wochen nach der Aussaat verrichten. Wenn dann der Verkäufer das gerichtliche Verfahren vorbeugen will, muß er sich entweder mit dem Käufer vergleichen, oder ihm we-

nigstens einen Schein geben, daß er die Besichtigung durch Achtsleute nicht verlange. Im letzten Falle bleibt er aber dem Käufer zu Ersetzung des Schadens, wie ihn der Käufer auf Erfodern eidlich erhärtet, verbunden. **Verordnung vom 29 Apr. 1779. §. 5.**

8. Die Schadloshaltungs-Klage fällt aber auch weg, wenn der Käufer die erfoderliche Untersuchung nicht zu rechter Zeit befördert, indem das Flachs noch auf dem Lande steht. Wartet er damit, bis der Flachs vom Lande gesondert ist, so hat er des schlechten Saamens halber weder Klage noch Einrede. **Ged. Verordnung von 1779. §. 6.**

9. Alles was in Ansehung des Leinsaamen-Handels zur Sicherheit des Verkäufers und zum Besten des Käufers in den angeführten Verordnungen vom 24 Jul. 1767. und vom 29 Apr. 1779. festgesetzt ist, findet auch in Ansehung des Hanfsaamen-Handels Stat. **Verordn. vom 6 Jun. 1769.** (im *Cod. Constit. a. a. O. N.* LXXIII.) und **Verordn. von 1779. §. 7.**

Leinwand-Handel.

S. zuförderst **Legge.**

1. Wer das Leinwand, um ihn eine betrügliche Weiße zu geben, mit Kreide oder Muschelkalk einreibt, soll das erstemahl mit 5 Rthlr., und in den folgenden Fällen mit Gefängnis oder sonst am Leibe gestraft werden. **Verordn. v. 9 May 1766. §. 7. Legge-Ordn. vom 22 May 1770. §. 2, vom 17. März 1773. §. 2. vom 16 Jun. 1774. §. 2, &c.**

2. Eine

2. Eine gleiche Strafe ist in der Verordn. vom 24 Jul. 1767. §. 2. 3. für diejenigen festgesetzt, welche das zu verkaufende Hanflinnen anderst als zu 24 Gängen, den Gang zu vierzig Faden, und das flachsene Linnen anderst als zu 25 Gängen von eben so viel Faden schieren.

3. Oder die vollständig geschierten Webekämme mit unrechten und nicht durchgehends mit einerley Garn einschlagen. Ged. Verordn. v. 1767. §. 6.

4. Es dürfen auch in diesem Hochstifte keine andere als gewrogete und zu 24 oder 25 Gängen eingerichtetete Webekämme verkauft werden. Daselbst §. 5.

5. Auch zu dem Linnen, das zum eignen Gebrauch in der Haushaltung verfertigt wird, darf sich keiner eines ungewrogten Kammes, es sey dann derselbe über 25 oder unter 19 Gängen, bedienen. Verordn. v. 6 Apr. 1768.

6. Die noch in der Verordnung vom 6 Aprtl 1768. vorgeschriebene gerichtliche Wroge der Webekämme ist indessen durch die Verordnung vom 18 May 1775. abgeschaft, und dagegen §. 2. befohlen: daß die Gografen und Richter, welche die Kamwroge haben, sich von den in ihren Distrikten wohnenden Kammachern einen nach der Verordnung vom 6 April 1768 verfertigten (das ist zu 25 oder 24 Gängen eingerichteten und vom ersten bis zum letzten Ried 2 Fuß und 7 Zoll langen) Kamm vorzeigen, und wann sie ihn gut und gerecht finden, den Kammacher beeidigen sollen, künftig keine andere als demselben gleiche Kämme zu verfertigen und zu verkaufen, und dieselbe mit dem

Zeichen des Rades und den Anfangs-Buchstaben seines Nahmens zu brennen.

7. Kaufleute, die dergleichen Kämme führen, dürfen dieselbe nicht anders als von einheimischen und geschwornen Meistern nehmen. Führen sie Kämme von unbekannten Meistern, welche das hiesige Zeichen nachgemacht haben, so sollen sie mit fünfzig Rthlr. bestraft werden. Verordn. v. 18 May 1775 §. 3.

8. Die Obrigkeiten und Vögte, besonders die Untervögte, welchen die Hälfte der Strafe zu zuerkennen ist, sollen fleißig Acht geben, daß diese Verordnungen beobachtet werden. Das. §. 5.

Leithund.

S. Jagd.

Leut.

Ein Leut (lito) ist derjenige, der keine eigne Wehr (caput civile in re publica) kein echtes Eigenthum besitzt, sondern einem andern angehört. Mösers Einl. z. osn. Gesch. §. 25. Cfr. Kindlingers münster. Beiträge B. I. S. 28. N. b.

Liedlohn.

1.

Das unbezahlte Liedlohn der Knechte und Mägde gehört unter die privilegirten Schulden. S. unbewilligte Schulden.

2. Der

2. Der Lohn eines Knechts oder einer Magd, die bey einem Eigenbehörigen gedient hat, geht, wenn er von dem letzten Jahre zurücksteht, selbst dem Gutsherrn vor. Eig. Ordn. Kap. XVIII. §. 14. *J. F. A. Lodtmann* D. J. sistens var. jur. civ. Osnabr. capita Cap. I. §. 10.

3. Beim Concurse steht das Liedlohn der Bedienten, die würklich in des Schuldners Kost und Lohn gewesen sind, so wie das Kostgeld, so ihnen etwa stat der Kost versprochen worden, in der ersten Classe (s. **Ordnung der Gläubiger**), und gehören unter diese Bedienten auch die Juformatoren, Ladendiener der Kaufleute, die Schreiber, Gärtner, Jäger, Kutscher und überhaupt alle, die Lohn und Kost oder stat der letztern ein gewisses Kostgeld genossen haben. **Concurs-Ordnung vom 20 Novembr. 1777. §. 29. im** *Cod. Constit.* **Th. I. Abschn. XXV. N. LXXX.**

4. Dieser Vorzug des Liedlohns geht aber nicht weiter, als auf dasjenige, was bis zur Zeit, da der Concurs durch die erste Edictal-Ladung kund gemacht worden, oder wenn die Herrschaft vor der Eröfnung des Concurses gestorben ist, bis sechs Wochen nach deren Tode verschienen (zahlbar geworden) ist. **Ebendaselbst.**

5. Auch stehet einem Bedienten überall kein Vorzug weiter zu, als wegen eines dreijährigen Rückstandes, das übrige muß er in der letzten Classe erwarten, es sey dann, daß er bescheinigen könnte: er habe seinen gewesenen Herrn gerichtlich belangt, und doch nichts erhalten können. **Ebend.**

Gelder nicht zu verstehen. Eig. Ordnung i. a. Kap. §. 9. von Vink Ebend. Noch auch die Gelder die der Stiefvater etwa zur Bezahlung alter Schulden aufgenommen hat. Doch muß der Gläubiger in Ansehung der letztern versionem in rem erweisen. *Ph. Ant. Gülich* D J. de variis creditor. circa præstationes atque debita hominum propr. juribus &c. §. 55.

14. Die abgehenden Wehrfester müssen auch, wenn sie die Leibzucht beziehen, dem Gutsherrn anzeigen, wie viele Schulden sie auf der Stäte gemacht haben; versäumen sie dieses, so müssen sie ebenfalls diese Schulden aus der Leibzucht bezahlen. Eig. Ordn. und v. Vink im angef. Kap. §. 11. Cfr. Holsche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 374. in der Anmerkung.

15. Von der Leibzucht leistet der Leibzüchter keine Pächte und Dienste, wohl aber bezahlt er den Rauchschatz. Zum Monathschatze trägt er, wenn nicht das Gegentheil ausgemacht, oder ein gewisses bestimmt ist, nach Proportion des Erbes und der Leibzucht bey. Eig. Ordn. Kap. VII. §. 2.

16. Die abgehenden Erb- und Markkötter beziehen stat der Leibzucht kleine Kotten oder Backhäuser, oder bleiben auch bey dem neuen Wehrfester im Hause; im ersten Falle bezahlen sie den Rauchschatz allein, und kommen in Ansehung des Monathschatzes dem Wehrfester etwa mit 2 mgr. monathlich zu Hülfe, wofür sie Haus und Garten frey haben. Eig. Ordn. und v. Vink i. a. K. §. 3. 4.

17. Stirbt einer von den Leibzüchtern, so fällt die Hälfte der Leibzucht wieder an's Erbe, doch ist der überlebende Leibzüchter zu der Heuer des wider an das Erbe gefallenen halben Leibzuchtshauses der nächste. Ebend. §. 5.

18. Ohne Wissen und Willen des Wehrfesters kann der Gutsherr den Leibzüchtern die Leibzucht nicht auf die Art anweisen, daß der letztlebende die ganze Leibzucht behalte. So ist am Officialatgerichte in drey gleichlautenden Urtheilen in Sachen Christian Meyer contra Meyer zu Meckelesch in den Jahren 1777. und 1778. gesprochen.

19. Die Beziehung der Leibzucht muß zu Vermeidung alles Unterschleifs mit Vorwissen des Gutsherrn geschehen. Eig. Ordn. i. a. Kap. §. 10.

20. Bey der Abtretung des Colonats giebt der neue Wehrfester dem abgehenden an einigen Orten dieses Hochstifts die **Stuhlgelder** oder den **Willkumst.** S. **Stuhlgelder.**

21. Vom Sterbfalle eines Leibzüchters s. **Sterbfall.**

22. Zeugt der Leibzüchter auf der Leibzucht Kinder, so sind diese so gut leibeigen als er selbst, wenn er auch seinen Sterbfall voraus bezahlt haben sollte. S. **Eigenthum** und **Sterbfall.** Aber an der Stäte haben die auf der Leibzucht erzeugten Kinder nichts zu fodern, werden auch daraus nicht ausgesteuert noch ausgelobt, es müste dann seyn: daß zwischen den Leibzüchter und neuen Wehrfester mit Zustimmung des Gutsherrn ein anderes festgesetzt wäre. *Gabr. Fr. W. Lodtmann* D. J continens Posi-

tiones ex jure colonario Osnabr. §. 15. Holsche a. a. O. S 376. in der Anmerk. Eben dieses findet auch bey Behandungsgütern Stat. S. **Behandung.**

23. Sterben aber alle auf der Stäte erzeugten Kinder weg, so fällt die Stäte allerdings auf die obwohl auf der Leibzucht dennoch aber im Eigenthume erzeugten Kinder. Holsche a. a. O. Dieser Schriftsteller schränkt dies blos auf den Fall ein, wenn die Eltern der Kinder sich schon auf der Stäte, und nicht erst in der Leibzucht geheurathet hätten. Allein auch die aus einer auf der Leibzucht erst vollzogene Ehe erzeugten Kinder sind eigen, und bleiben im Eigenthume oder der Hörigkeit desselben Gutsherrn und schliessen also alle nicht in derselben Hörigkeit befindlichen (z. B. die freigelassenen) Anverwanten aus. Cfr. **Runde im angef. Tr.** §. 88.

24. Nach der hochfürstl. **münster. Lig. Ordn. Th. II. Tit. X. §. 12.** haben die auf der Leibzucht erzeugten Kinder der alten Wehrfester weder an der Leibzucht noch an der Hauptstäte das geringste zu fodern. Sind aber auch nicht leibeignen, sondern als freigelassene anzusehen und behalten alles was ihre Eltern (auf der Leibzucht) erworben und nachgelassen haben. Denn dort zieht der Gutsherr den Sterbfall schon beim Abzuge der Wehrfester und müssen diese also nachher als frey angesehen werden. **Münst. E. O. a. a. O.** und vorher **Tit. VIII. §. 8.**

25. Die Leibzüchter müssen das Leibzuchtshaus, so lange sie darin wohnen, in Dach und Fach unterhalten, geht es aber ohne ihre Schuld ganz zu Grunde, so muß es der Wehrfester aus

seinen Mitteln wieder bauen lassen. Eig. Ordn. und von Vink l. a. Kap. §. 12. *Ph. Arn. Schedelich* D. J. de servis anonymis §. 18.

26. Wenn ein Leibzüchter die Leibzucht verläßt, und sich etwa anderwerts verheurathet oder wohnhaft macht, so kann er nachher dieselbe nicht wiederfodern. Eig. Ordn. a. a. O. §. 14. Strubens rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 165. Dies ist aber nicht von dem Falle zu verstehen, wenn der Leibzüchter blos um in seinem Alter bessere Pflege zu haben, bey fremden Leuten einzieht, und sich unterdessen die Heuer von der Leibzucht bezahlen läßt, als welches für keine Dereliction gehalten werden kann. Officialatgerichts-Urtel v. 18 Sept. 1777. in Sachen Wittwe Meyers zu Meckelesch wider Col. Meyer. Cfr. *Kreuzhage* cit. diss. §. 5. N. d. Wenn aber der Leibzüchter die Leibzucht verheuren oder jemand zu sich einnehmen will, so muß dieser ein Mann seyn, gegen dem der Gutsherr und Wehrfester nichts zu erinnern hat. S. allegirte Urtel.

27. Von keiner Stäte können zu gleicher Zeit zwey Leibzuchten gefodert werden, sondern wenn mehrere zur Leibzucht berechtigte zugleich vorhanden sind, (ich weiß mir den Fall nicht zu denken) muß die Leibzucht unter ihnen getheilt werden. Eig. Ordn. Kap. VII. §. 15.

28. Wenn der neue Wehrfester wehrend dem, daß der alte auf der Leibzucht sitzt, mit seinem ganzen Geblüte abgeäussert wird, kann doch dem alten, ob er gleich zu diesem Geblüte gehört die Leibzucht nicht genommen werden. *Schedelich* cit. diss. §. 19.

29. Sollte

6. So hört auch ferner dieses Vorzugsrecht auf, wenn der Bediente nach völlig geendigtem Dienste, seinen Lohn bey der Herrschaft auf versprochene Zinsen stehen lassen; als in welchem Falle er, sofern nicht eine Hypothek bestellt worden, als ein bloßer chirographarischer Gläubiger anzusehen ist. Ebend.

Lingische Freie.

S. Hode und Karlsfreie.

Lingische Maasse.

S. Maasse N. 2. 5.

Loh.

1.

Ein Loh ist ein privativer Holztheil in offener Mark, der zwar zur Holznutzung einem Markgenossen ausschlieslich zusteht, in Ansehung der Weide aber allen Markgenossen gemein ist, und daher vom Eigenthümer des Lohes nicht eingefriedigt werden darf. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 12. N. e. Dessen Einleit. z. osnabr. Gesch. §. 17. N. e.

2. Es kann aber ein Loh zur Hegung des Holzes auf gewisse Jahre eingefriedigt werden, wenn es in ein gewisses zu diesem Endzwecke eingefriedigtes Markrevier fällt; wovon aber die großen Sundern oder Dust- und Bergtheile ausgeschlossen sind, von denen nur ein verhältnißmäßiger Theil eingefriedigt werden darf.

General-Ausschreiben an alle Holzgrafen vom 30 April 1778.

3. Wenn dann ein solches Loh nach der festgesetzten oder bewilligten Hegezeit nicht wieder eröfnet wird, so steht es den Holzgrafen und Markgenossen frey, diese Eröfnung auf des saumseligen Kosten zu verrichten. Ebend.

4. Wiewohl ein Loh an vielen Orten auch **Dusttheil** genannt wird, so ist es doch überhaupt betrachtet mehr als Dusttheil. Denn wer ein Loh hat, ist zu jeder Nutzung des Holzes berechtigt, folglich auch zum Blumenholze. **Möser** a. a. O. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgr. th. 8. N. 22. siehe auch **Blumenholz** und **Dusttheil**.

5. Bisweilen steht auch ein Loh mehreren Markgenossen zur Holznutzung gemeinschaftlich zu. Da machen dann die Genossen des Lohes eine besondere engere Gemeinheit in der Mark aus. **Möser** a a. O. Gewöhnlich wird ein solches gemeinschaftliches Loh eine Hegge genannt. S. **Heimschnaer**.

6. Da ein Loh nur die Holznutzung befasset, und zur gemeinschaftlichen Weide der Markgenossen offen liegen bleiben muß, so kann der Besitzer desselben auch zur Mastzeit die Schweine der übrigen Markgenossen nicht davon abtreiben oder schütten. Nur darf kein Markgenoß in demselben die Eicheln schlagen oder abschütteln. **Gödingsspruch der Bank zu Lüstringen von** 1726. S. **Mast N. 5.**

7. Wer in seinem Lohe Holz anpflanzen will, muß dazu Potten (Setzlinge) von gehöriger Größe nehmen, und dieselbe

mit Dornen bewinden, widrigenfalls kann er sich nicht beklagen, wenn etwa das in der Mark weidende Vieh das Holz abfrißt, oder die Rinde beschädigt. Vieh aber was gewohnt ist, solche Dornen abzureissen, darf nicht in die Mark getrieben werden. Gödingsspr. der Bank zu Lüstringen von 1749.

Löningische Maasse.

S. Maasse N. 2.

Lösch-Instrumente.

1.

In den Feuerordnungen besonders in der neuesten vom 27. Sept. 1787. ist die Anschaffung, Gebrauch und Aufbewahrung verschiedener Lösch-Instrumente vorgeschrieben.

2. Nach derselben sollen alle Brauer und Brantweinsbrenner bey fünf Rthlr. Strafe mit kupfernen Handsprützen versehen seyn. Ged. Verordn. §. 11.

3. Ferner muß jeder Einwohner des Hochstifts einen tüchtigen ledernen Feuer-Eimer, der wenigstens sieben bis acht Maaß hält, und jeder Wehrfester einen Feuerhaken haben. In Ansehung des Feuereimers muß jeder Hauswirth für seinen Heuersmann haften. Die Feuer-Eimer müssen mit dem Namen der Bauerschaft und mit der Nummer des Schatzregisters, bey den Freien aber mit dem Namen des Besitzers versehen seyn. Ebendaselbst §. 25.

4. Jedes Dorf oder Bauerschaft muß 1) ein oder mehrere 36 Fuß lange und unten mit eisernen Spitzen versehene Feuerleitern, 2) einige größere und kleinere mit eisernen Ringen versehene Feuerhaken und dazu erfoderlichen Stricke, 3) zwey oder mehrere kupferne Handsprützen, 4) eine oder mehrere auf Schleiffen stehende, mit eisernen Bänden beschlagene und mit losen Deckel versehene Zuber ꝛc. haben. Gedachte Verordnung von 1787. §. 15. 18. 19.

5. Jedes Kirchspiel muß mit einer oder mehr großen Schlangensprützen (woran die Schrauben durchgehends von einem Gange, und das Rohr mit Leder oder Tuch bezogen und in der Mitte desselben ein Ring mit einem Riemen angebracht seyn muß) versehen seyn. An der Sprütze muß auch ein Kaste angebracht seyn, und darin einige Pfriemen, Hanf, Leder, Pechdrat ꝛc. zur augenblicklichen Reparation der Sprütze, auch einige 30 bis 40 Ellen lange Stricke, um damit das Rohr in die Höhe zu ziehen, aufbewahrt werden. Ebend. §. 17.

6. Bey jeder Schlangensprütze müssen zwölf gemeinschaftliche Feuereimer von Leder, mit dem Namen des Kirchspiels versehen, und numerirt vorhanden seyn. Ebend. §. 18.

7. Diese Instrumente müssen in den Sprützenhäusern, die Handsprützen aber bey dem zeitigen Bauerrichter, die Haken und Leitern an der Ost- und Nordseite der Kirchenmauer, die Zuber bey einem Brunnen und Teiche aufbehalten, und letztere des Sommers mit Wasser angefüllt seyn, und des Winters auf die Seite gelegt werden. Ebend. §. 22.

8. Ueber die Aufbewahrung der gemeinschaftlichen Werkzeuge müssen auf dem Lande die Bauerrichter und Provisoren die Aufsicht führen, in den Städten und Flecken ist von den Bürgermeistern und Vorstehern dazu jemand anzuordnen. Neben dem muß aber überall ein tüchtiger Mann, etwa aus den Handwerkern zum Sprützenmeister ernannt werden, der gegen vier bis fünf Thaler Gehalt von seinem Kirchspiele, für die Erhaltung der Geräthschaften sorge, das Lederwerk in gehöriger Schmiere halte, und die sich ergebenden Mängel sofort dem Vogte anzeige. Daselbst §. 23.

9. Ferner muß der Sprützenmeister dafür sorgen: daß die große Sprütze, die gemeinschaftlichen Eimer und Handsprützen, die Wasserzuber ꝛc. im Nothfalle sofort zur Hand sind. Er muß sie auch nach dem Gebrauche besichtigen, die etwaige Beschädigung dem Vogte oder sonstigen Vorgesetzten zur Veranstaltung der Reparation anzeigen, und endlich dahin sehen, daß alles wieder getrocknet, geschmiert und an seinem Ort gebracht werde. Ebendaselbst.

10. Die Provisoren und Bauerrichter müssen dahin sehen, daß dies alles beachtet werde, und haben zu dem Ende sowohl als der Sprützenmeister einen Schlüssel zum Sprützenhause. Auch der Vogt und sonstiger Vorgesetzter muß mit darauf achten, und wenn sich jemand eine Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, solches zur Bestrafung den Beamten anzeigen. Ebend.

11. Der Sprützenmeister ist dagegen von Mitbringung eines Feuer-Eimers frey, hat auch bey jedem Vorfalle, wo er seine

Pflicht

Pflicht redlich thut, für seine Bemühung eine billige Ergötzlichkeit zu erwarten. Ebend.

12. Auser den Aufsehern bey der Sprütze muß ein Trup von zwölf bis zwanzig Mann aus den Zimmerleuten, Tischlern, Wagnern, Schmieden und Mauerleuten, wo sie vorhanden sind, angenommen werden, welche die Feuerleitern und Brandhaken zur Stelle schaffen, und dagegen von Mitbringung eines Feuer-Eimers verschont sind; und ein anderer Trup von gleicher Anzahl mit Arten und Beilen ꝛc. zur Einschlagung der Wände und allenfalsiger Einreissung der Gebäude, welche von Mitbringung des Feuerhakens frey sind. Daselbst §. 24.

13. Auch sind einige Bürger oder Einwohner namentlich zu Rohrführern zu bestimmen, die bey den anzustellenden Proben sich in diesem Geschäfte fleißig üben, und bey entstehendem Brande solches allenfalls wechselsweise verrichten, und demnächst nach Befinden eine kleine Ergözlichkeit zu geniessen haben. Ged. Verordnung §. 34.

14. Wem die Aufsicht über die Lösch-Instrumente anvertrauet, oder sonst bey entstehendem Brande besondere Verrichtungen aufgetragen sind, muß bey nächtlichen Gewittern vom Bette aufstehen. Ged. Verordn. §. 12.

15. Was den Gebrauch der Lösch-Instrumente betrift, so müssen die Bauerrichter, Provisoren und Sprützenmeister auf das erste Geschrey oder Nothzeichen mit den Schlüsseln, und bey Nachtzeit mit ihren Hausleuchten zum Sprützenhause eilen, und zur Fortbringung der Sprützen ꝛc. den nächstwohnenden oder

sonst

sonst jemanden der Pferde hält, (die nicht gewegert werden dürfen, aber auch wenn sie stürzen oder Schaden nehmen, zu bezahlen sind) er sey, wer er wolle, aufbiethen, und sich sodann mit den sämmtlichen Instrumenten zur Brandstäte begeben; wohin auch die, welche die großen Leitern und Brandhaken beyzuschaffen oder Axte und Beile mitzubringen angewiesen sind, mit diesen Instrumenten, und die Brauer und Brantweinsbrenner mit ihren Handsprützen zu eilen haben. Ebend. §. 29.

16. Wehrend dem Brande muß der Sprützenmeister beständig bey der Sprütze bleiben, und dahin sehen, daß die Hülfe leistenden mit dem Pumpen von Zeit zu Zeit abwechseln, wie auch daß überhaupt mit dem Pumpen gehörig verfahren, das erfoderliche Wasser herbeigeschafft, und kein unreines Wasser, Schlamm oder Moder hineingetragen werde. Ebend. § 34.

17. Dann sind bey jeder Schlange nach Verhältnis ihrer Länge drey oder vier Personen in angemessenen Abtheilungen zu stellen, welche, wenn der Rohrführer seinen Stand verändern, oder die Sprütze an einen andern Ort gebracht werden muß, die Schlangen aufheben und nachtragen uud neben dem dahin zu sehen haben, daß auf dieselbe nicht getreten, gefahren, noch auch solche durch das Feuer oder auf andere Weise beschädigt werden. Ebend. §. 34.

Uebrigens s. Feuer-Ordnung.

Lotterien.

1.

Um den Hang zu Glücksspielen unschädlicher zu machen, und um den Abzugsgeldern einen Fond zur Wiederherstellung der

ehmals

ehmals sehr verdorbenen Landstrassen und deren Unterhaltung zu haben, ist auch hier unter Guarantie der löblichen Stiftsstände eine Classen-Lotterie eingeführt, und die Collection zu fremden Lotterien verboten.

2. Wer eine unbekannte mit fremden Lotterie-Loosen handelnde Person solchergestalt an das nächste Amt liefert, daß sie des Betrugs überführt werden kann, hat eine Belohnung von 10 Rthlr. zu gewärtigen. **Publicandum vom 9 Sept. 1790.**

3. Auch die Einheimischen haben sich des Verkaufs einiger Loose von fremden hier nicht zugelassenen Lotterien zu enthalten. **Ebend.** Zugelassene Lotterien sind die hanövrische und die Braunschweigische Waisenhaus-Lotterie.

Lüneburgische Gulden.

S. **Münzanschlag.**

Luxus.

1.

Verschiedene Waaren des Luxus als goldne und silberne Tressen, Spitzen und seidene Zeuge dürfen an schatzpflichtige Unterthanen nicht anders als gegen baare Bezahlung verkauft werden. Es findet gegen schatzpflichtige Unterthanen wegen solcher geborgter Waaren keine Klage Stat, und wird bey entstehenden Discussionen keiner damit gehört oder classificirt. **Verordn. v. 4 Apr.** 1766. §. 1. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXV. N. LXVI. s. auch Caffee.

2. Wer eine Waaren-Rechnung einklagt, muß auf Verlangen des Schuldners eidlich erhärten, daß in der Rechnung keine dergleichen Waaren unter verstellten Namen enthalten sind, wegert er sich dessen, so ist er seiner ganzen Foderung verlustig. Gedachte Verordnung §. 2.

3. Sind aber Käufer und Verkäufer in einem dieser Ordnung widrigen Einverständnisse (z. B. bey einem Concurse) so findet desfalls eine willkührliche Bestrafung am Brüchtengerichte Stat. Daselbst §. 3.

M.

Maasse.

1.

Die Scheffel- und Kannenwroge, war ein Zubehör der karolingischen Grafschaften, die bald vereinzelt wurden, und sich in Streugrafschaften verwandelten. Diese sind nun zwar durch die Bischöfe wieder zusammen gebracht, (s. Gograf) weil aber jeder Graf seinen eignen Scheffel hatte, so ist auch noch jetzt das Kornmaaß in diesem Hochstifte verschieden, und oft in ein und eben demselben Amte nicht einerley.

2. In den nützlichen Beilagen zum osnabrückschen Intelligenzblatte von 1768. St. 36. ist ein Verzeichnis verschiedener Gemässe, worin ein zeitiger Landesfürst in den verschiedenen Aemtern dieses Hochstifts seine Gefälle zu erheben hat, eingerückt, und demselben diejenige Ausgleichung beygefügt, welche nach den Grundsätzen der hochfürstlichen Kammer davon gemacht ist.

Nach derselben beträgt:		osnabr. Streichmaasse		
1 Malter Wiedenbrückſche Haufmaasse		18 Schfl.	—	—
1 Mudde	— —	1	—	—
1 Malter Hunteburgſche Haufmaasse		11	—	—
11 Scheffel Hunteburg. Gografenmaasse		12	—	—
1 Mltr. Steinwerder Bergermaasse	—	8	—	—

1	Mltr.	Iburgsche Haufmaasse	—	13	Schfl.	—	—
1	—	Dammer Maasse	—	8		—	—
1	—	Löningische Maasse	—	8		—	—
1	—	Aselager Maasse	—	7		—	—
1	—	Engeler Spieker Maasse	—	4		—	—
1	—	Bippische Maasse	—	9		—	—
1	—	Lingische Maasse	—	9		—	—
1	—	Fürstenauische Rockenmaasse		14		—	—
1	—	Ankumsche Rockenmaasse	—	14		—	—
1	—	Fürstenausche Haber-Faß-Maasse		12		—	—
1	—	Menslagische Spiekermaasse	—	9		2 V.	—
1	—	Grönenbergsche Haufmaasse		14		1—2⅖	K.

3. Es sind aber ausserdem noch andere Gemässe hier hergebracht, worin entweder die Gografen oder auch Privat-Gutsherrn ihre Gefälle erheben. Intelligenzblatt a. a. O.

4. Auch stimmen andere mir gewordene Nachrichten mit obigen nicht allerdings überein. So heißt es zum Beispiel in den **Witlagischen Amtsrechnungen von 1738. pag. 104.**

„Bey hochfürstlichen Amtshause Witlage wird zu Einnahme „des Pachtkorns theilß der sogenannte Hauffscheffel, theils das „hunteburgische Gografen Scheffel gebrauchet.

„Das Hauffscheffel ist etwas kleiner alß osnabrückfche Maasse, „und bey geschehener nachmessung befunden, daß wann mit „gedachten Hauffscheffel 12 Scheffel in Streichmaasse gemessen „werden, selbige nur 11 Scheffel außtragen."

„Das

„Daß hunteburgische Gografen Scheffel ist etwas größer als „osnabrückische maasse, und werden 11 Scheffel Korn Gografen „maße zu 12 Scheffel osnabrückisch gerechnet."

5. In den Fürstenauischen Amtsrechnungen von 1736. pag. 199. heißt es:

„In der Einnahme Rocken, Bohnen, Rübesaamen, werden zu „einem osnabrückschen Molter gerechnet:

„Fürstenauer und Ankummermaasse	14	Schfl.	—	—
„Das Molt Löningermaasse thut ohngefehr osnabrückische Maasse	—	8	2 B.	—
„Das Molt Menßlager Spiekermaasse thut osnabrückisch	—	8	2	—
„Das Molt Aselagermaasse thut osnabr.		7	—	—
„Das Molt Engeler Spiekermaasse thut		4	2	—
„Das Molt Bippenermaasse	—	9	2	—
„Das Molt Lingermaasse	—	9	2	—

„Sonsten werden in der Einnahme Haber wegen der Faß„maasse indifferenter das Molt Ankummer und Fürstenauer„maasse für osnabrücksche maasse berechnet."

6. In den Vördischen Amtsrechnungen von 1724. heißt es:

„Zu wissen daß 18 Scheffel kleine Dammermaasse ein osna„brückisches Malter ausmachen, und 14 Scheffel Ankummermaasse „auch folgergestalt berechnet werden."

7. In den Reckenbergischen Amtsrechnungen pag. 155.

„Ein Molt wiedenbrückscher Haufmaasse thut 12 Mudden, so

„nach osnabrückscher Streichmaasse ohngefehr machet 18 Scheffel.
„Eine Mudde wiedenbrückscher Haufmaasse thut 24 Becher.
„Ein Scheffel osnabrückscher Streichmaasse thuet 16 Becher.

8. Abgaben an Korn muß der Pflichtige der Regel nach in dem Maasse seines Distrikts entrichten; wie die hochfürstl. Land- und Justitz-Canzley in Sachen des Hr. Domdechant von Vink c. Beermann und Tiemann erkannt hat.

9. Ein großer Theil der Eigenbehörigen liefert indessen seine Pächte nicht in dem Maaße seines Distrikts, sondern nach osnabrückschen Maaße, wie die in eben dieser Sache beigebrachten Attestate bezeugen. Den Pflichtigen wird daher auch der Gegenbeweis nachgelassen, und schadet es ihnen nicht, wenn sie ihre Abgaben nach der größern Maaße ihres Distrikts zum Cataster angegeben haben. S. Cataster N. 3.

Magd.

S. Gesinde.

Magistrat.

S. Osnabrück, Fürstenau, Quakenbrück ꝛc.

Mahljahre.

1.

Die Mahljahre sind gewisse durch Herkommen oder gutsherrliche Bestimmung bey der Wiederverheurathung des Wehrfesters oder

oder der Wehrfesterin einer eigenbehörigen Stäte in dem Falle, da ein Anerbe aus der vorigen Ehe da ist, festgesetzte Jahre, bis zu deren Ablauf der angeheuratheten Person die Stäte als Wehrfester oder Wehrfesterin eingethan wird, so daß sie diese Jahre über im Besitz der Hauptstäte bleibt, nach deren Endigung aber auf die Leibzucht zieht und dem Anerben das Hauptgut überläßt. **Eig. Ordn. Kap. IV. §. 22. 23. v. Vink Gedanken über des Eigenthumsrecht. Ebend.** *C. G. W. Lodtmann* Comm. de divis. personarum sec. consuet. Osnabr. §. 6. *Kreuzhage* D. J. de colono interimistico & annis colonatus vulgo *Mahljahren* dictis § 3. *A. L. Vezin* Diss. Inaug. de jure & ordine succedendi hominum propriorum in præd. colonar. Osnabr. §. 6. not. c.

2. Das Wort Mahljahre heißt nichts anders als gewisse bestimmte Jahre s. **Mahlmann N. 1. Hr. Runde in der Abhandlung der Lehre von der Interims-Wirthschaft § 12.** leitet es von mahelen sich verheuratheten her, wo es so viel heissen würde als Heurathsjahre; allein die Heurathsjahre können sich viel weiter erstrecken, als die Zeit des interimistischen Colonats, welche doch allein die Mahljahre genannt werden.

3. Es giebt überhaupt bey der Wiederbesetzung einer eigenbehörigen Stäte, zwey Fälle; entweder wollen zwey neue Ehegatten die Stäte, auf welcher keine Vorkinder vorhanden sind, antreten, dann wird ihnen die Stäte auf Lebenszeit oder wie es in den sonst gebräuchlichen Formeln hieß: auf 99. 101. oder 105 Jahre eingethan; oder der überlebende Ehegatte schreitet zur zweiten Ehe, und es sind Kinder aus der ersten Ehe da, alsdann tritt

der

der Fall der Mahljahre ein, denn alsdann kann dem neuen Ehepaare nur bis dahin die Stäte eingethan werden, als bis der aus voriger Ehe vorhandene Anerbe großjährig oder höchstens, bis daß er dreißig Jahre alt ist. **Eig. Ordnung** a. a. O. *G. H. a Blechen* Pos. Inaug. ex jure colonario 39. *Harsewinckel* D. J. de servitute Osnabr. Cap. X. §. 2. *Kreuzhage* cit. diss §. 4. Im Münsterischen dürfen die Mahljahre nicht über 25 Jahre erstreckt werden. **Münsterische Eig. Ordn.** Th. 2. Tit. 9. §. 13. **Münster. Erbpacht-Ordn.** Th. 2. Tit. 9. §. 146. **Runde im angef. Tr.** §. 50. M. k. Letzterer behauptet §. 52. mit Recht, daß wo die Gesetze dem Gutsherrn erlauben, die Mahljahre über die eigentliche Großjährigkeit des Anerben zu erstrecken, diese Befugnis doch nicht anders, als aus dringenden Ursachen zur Ausübung gebracht werden könne. Es würden also auch hier, wenn der Gutsherr die Mahljahre bis zum dreißigsten Jahre des Anerben erstrecken wollte, gültige Ursachen angegeben werden müssen.

4. Es wird aber bey der Bestimmung der Mahljahre das Jahr, worin der neue Wehrfester auf das Erbe zieht, so wie das, worin er abzieht, nicht mit gerechnet. **Eig. Ordnung** Kap. V. §. 5. *Harsewinckel* l, c.

5. Einige wollen auch behaupten, daß: wenn ein auf Mahljahre sitzender Wehrfester wehrend denselben Kinder ausstattete, für jedes Kind zwey Jahre gut gethan werden müsten, die er noch über die festgesetzten Mahljahre auf dem Erbe bleiben könnte, *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 34. in nota. Allein die Observanz ist dagegen; auch würde, wenn es so gehalten

werden

werden sollte, der Anerbe oft bis in sein spätes Alter von der Stäte ausgeschlossen werden können.

6. Wenn auch der Gutsherr dem Anerben eine früher eintretende Fähigkeit zum Colonate zutrauet, so braucht er die Mahljahre nicht bis zu dessen Großjährigkeit zu erstrecken. Runde a. a. O. §. 52. 53.

7. Der mahljährige Besitzer oder Wehrfester einer Stäte hat alle Rechte die jedem andern Wehrfester zustehen. Er kann alles dasjenige thun und verhandeln, was jeder andere Wehrfester würde thun und verhandeln können. Seine auf der Stäte erzeugten Kinder haben mit den Kindern des vorigen Wehrfesters gleiche Rechte *), nur daß sie ihnen in Ansehung der Erbfolge in dem Hofe nachstehen. Er selbst kann so gar, wenn seine Gattinn oder Gatte vor Ablauf der Mahljahre stirbt, sich wieder auf der Stäte verheurathen, und seiner Braut oder Bräutigam

*) Hr. Runde im a. Tr. §. 34. glaubt: obgleich die westfälischen Eigenthumsordnungen dem zweiten Ehegatten freistellten (vergönnten, erlaubten) auf das Gut zu heurathen, und folglich der Gutsherr nicht anders als aus gegründeten Ursachen seine Einwilligung zu dieser Einrichtung versagen könnte, so könne doch der wider Willen des Gutsherrn auf das Gut geheurathete Wehrfester für sich und seine Kinder kein Erbrecht am Gute verlangen. Allein wenn der Gutsherr die Heurath wollen muß, so muß er sich auch die Folgen der Heurath und der damit verbundenen Eigengebung in die Hörigkeit gefallen lassen. Für diese richtigere Meinung ist Strubben in den rechtl. Bedenken Th. IV. Bed. 115. u. 192. Th. V. Bed. 41. *Idem* de Jure Villicorum Cap. III §. 17. p. 103. sqq. & In Access. ad jus Vill. Observ. XXVIII. pag. 463.

tigam neue Mahljahre bis zur Großjährigkeit des Anerben setzen lassen. *Kreuzhage* cit. diss. §. 5. Cfr. Runde im angef. Tr. Hauptst. III. s. auch Wehrfester.

8. Er muß aber auch sein ganzes Vermögen in die Stäte bringen, und kann es auf keinen Fall zurückfodern, muß alle onera inhærentia tragen, die Pächte abtragen, die Dienste verrichten, und überhaupt alles das leisten, was jedem andern Wehrfester zu leisten obliegt. *Kreuzhage* cit. diss. §. 6. siehe auch Dienste N. 13. 15. und Pächte.

9. Nach der münsterischen Eig. Ordn. Th. II. Tit. IX. §. 15. wie auch nach der mindisch-ravensberg. Eig. Ordn. Kap. XII. §. 8. soll der mahljährige Besitzer der Stäte, beim Antritt der Stäte ein richtiges Güterverzeichnis errichten. Hier im Stifte ist es nicht gebräuchlich, wäre aber sehr anzurathen, weil sich daraus die gute oder schlechte Wirthschaft des interimistischen Wehrfester, wo nach auch hier die Leibzucht bestimmt werden soll (s. Leibzucht), am besten beurtheilt werden kann. Cfr. Runde im angef. Tr. §. 44.

10. Die Kinder des mahljährigen Besitzers müssen gleich andern Kinder aus der Stäte abgefunden werden. S. Brautschatz N. 6. 7. Sie haben überhaupt dasselbige Recht, was den Kindern erster Ehe zusteht, nur daß die Successionsordnung in die Stäte selbst, sie nicht eher trifft, bis die Kinder erster Ehe abgegangen sind. *A. L. Vezin* D. Inaug. de jure & ordine succedendi hominum proprior. in præd. col. Osnabr. §. 6. ibique not. d.

11. Der

11. Der Mahljährige Besitzer kann nach Ablauf der Mahljahre die Leibzucht fodern s. oben N. 1. und Leibzucht.

12. Wenn der auf Mahljahren sitzende Stiefvater des Anerben die Stäte mit Schulden beschwert, die schuldigen Pflichten nicht leistet, sondern bis zur Großjährigkeit des Anerben hinstehen läßt, so ist der Anerbe, wenn er das Colonat antritt, nicht schuldig, die von seinem Stiefvater wehrend den Mahljahren gemachten Schulden zu bezahlen, und kann diesem sogar die Leibzucht zur Hälfte entzogen werden. Eig. Ordn. Kap. VII. §. 8. s. auch Leibzucht N. 10.

13. Jedoch ist dieses nur von solchen Schulden zu verstehen, die der mahljährige Besitzer der Stäte nicht als Wehrfester contrahirt; z. B. wenn er zu seinem eignen Nutzen Geld aufleiht; nicht aber von den etwa zum Nutzen der Stäte z. Beispiel zur Ankaufung einiger Grundstücke, Bau- und Besserung der Häuser und Gebäude ꝛc. aufgeliehenen Geldern, als welche dem Anerben allerdings zur Last fallen. Eig. Ordn. i. a. Kap. §. 9.

14. Allein auch diese muß der Stiefvater, ehe er die Leibzucht beziehet, dem Gutsherrn vorher anzeigen, oder sie nachher selbst aus der Leibzucht bezahlen. Ebend. §. 11.

15. Aus der Verordn. wegen Auslobung der eigenbehörigen Kinder vom 5 Dec. 1768. und der darin enthaltenen Regel:

„daß unter den Kindern verschiedener Ehen kein Unterschied „gemacht werden solle, wenn nicht kundbar sey, oder kürzlich „dargethan werden könne: daß der Stiefvater schlecht gewirthschafftet habe"

haben einige schliessen wollen: daß die Eigenthums-Ordnung in Ansehung der vom mahljährigen Wehrfester gemachten Schulden aufgehoben sey, und der Anerbe die Schulden seines mahljährigen Vorgängers in jedem Falle bezahlen müsse, wenn er nicht dessen schlechtgeführte Wirthschaft beweisen könne. Allein in der Verordn. vom 1 Oct. 1789. ist ausdrücklich erklärt: daß die Verordnung vom 5 Dec. 1768. sich blos auf den Fall der Auslobungen beschränke, und dem Anerben, wenn er wegen der Schulden belangt wird, welche die mahljährigen Besitzer der Stäte (sie mögen nun beide dessen Stiefeltern oder einer derselben dessen leiblicher Vater oder Mutter seyn) gemacht haben, der §. 8. des 7 Kap. der Eig. Ordnung allerdings zu Statten kommen solle. Mithin kann der Anerbe nur dann wegen der von dem interimistischen Wehrfester gemachter Schulden in Anspruch genommen werden, wenn sie entweder bewilligt sind, oder zur Erhaltung des Gutes nothwendig waren. Hiemit stimmen die **Mindisch-Ravensberg. Eig. Ordn. Kap. XII. §. 8. 10.** und die **Münsterische Eig. Ordn. Th. III. Tit. V. §. 9.** überein. Cfr. **Runde im angef. Tr. §. 67.**

16. Das interimistische Colonat des mahljährigen Wehrfesters endiget sich mit dem Ablaufe der Mahljahre. Und ist es keinem Zweifel unterworfen, daß wenn der ursprüngliche Wehrfester oder Wehrfesterin, durch dessen Heurath der mahljährige Besitzer auf die Stäte kam, wehrend den Mahljahren stirbt, der letztere nach Ablauf der festgesetzten Zeit das Erbe dem Anerben räumen, und auf die Leibzucht ziehen müsse. **Eigenth. Ordn. Kap. IV. §. 23.** *Kreuzhage* §. 7.

17. Wenn

17. Wenn indessen der Anerbe dem Stiefvater nach Ablauf der Mahljahre erlaubt, das Erbe noch ferner auf eine gewisse Zeit zu bauen, so kann der Gutsherr nichts dagegen haben. *J. H. Meyer* Posit. Inaug. pag. 12. n. 9. *G. H. a Blechen* Pos. ex jure colonario 39. *Kreuzhage* cit. diss. §. 7. N. b.

18. Wenn aber die angeheurathete Person, wehrend den Mahljahren stirbt, und dagegen der ursprüngliche Wehrfester, von dem die Stäte herrührt, und der diese angeheurathete Person aufs Erbe brachte, am Leben bleibt, so muß es so angesehen werden, als wenn gar keine Mahljahre gesetzt wären; denn sie sind nicht ihm, sondern der angeheuratheten Person gesetzt. *Chr. Fr. Werne* Thes. Inaug. 9. *Kreuzhage* cit. diss. §. 7. Cfr. Ludw. Runde Abhandlung der Rechtslehre von der Interims-Wirthschaft ꝛc. §. 10. princ. u. §. 30.

19. Ein anderes hat indessen in neuern Zeiten hier im Hochstifte eingeführt werden wollen, wenigstens haben die hochlöblichen Stiftsstände im Jahre 1709. attestirt: daß wenn ein Wehrfester, dem zu Anfange seines Colonats die Stäte auf 101 Jahr eingethan war, nachher bey der zweiten Heurath neue Mahljahre annimt, sich durch diesen neuen Vertrag des erstern Contrakts begäbe, und nach Ablauf der festgesetzten Mahljahre das Erbe räumen müsse. S. Anhang zur Eig. Ordn. N. X. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 34.

20. Am Officialatgerichte ist im Jahre 1743. in Sachen von Oer wider Hüeman sogar geurtheilt worden, daß in diesem Falle der Wehrfester auch dann das Erbe nach Ablaufe der

Mahljahre räumen müsse, wenn der Anerbe, zu dessen Faveur die Mahljahre gesetzt sind, wehrend denselben gestorben seyn sollte.

21. Allein da sowohl diese Urteil als jener ständische Schlus sich offenbar in ignorantia juris und auf ein falsches Suppositum gründen, so verdient die Meinung derjenigen den Vorzug, welche behaupten: daß derjenige, welchem die Stäte einmal auf Lebenszeit eingethan ist, ein einmal erlangtes Recht durch die zweite Heurath, (welche hier eher zu begünstigen als zu erschweren ist) und die Auffarthsdingung seiner zweiten Frau nicht verlieren könne, und daß bey der zweiten Heurath desselben nicht ihm, sondern seiner zweiten Frau die Mahljahre gesetzt werden. *Werne* & *Kreuzhage* loc. cit. s. auch **Anerbe N. 16. Auffarth N. 2. 3. 4.** Anderer Meinung ist *A. L. Vezin* Diss. Inaug. de jure & ordine succedendi hominum propriorum in præd. colon. Osnabr, §. 6. not. d. in fine.

22. In der Grafschaft Tecklenburg wenigstens vererben die Stiefeltern, wenn sie auch beide fremd zur Stäte gekommen sind, nach Abgang des Anerben, wenn alsdann aus der vorigen Ehe keine Kinder mehr im Eigenthume vorhanden sind, dieselbe auf ihre eignen Kinder und hören alsdann die Mahljahre auf. **Holsche Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg S. 375. in der Anmerk.** Hiemit stimmt auch die für die Erhaltung der gutsherrlichen Rechte so sehr besorgte **Münsterische Eigenth. Ordn. Th. II. Tit. VII. §. 13 u. 14.** überein; wo nur blos festgesetzt ist, daß die Stiefeltern nach Ablauf der Mahljahre ein neues Gewinngeld entrichten sollen.

23. Wenn

23. Wenn aber beide Ehegatten, sowohl der, von dem die Stäte herrührt, als der, welcher durch die Heurath des erstern ein Recht daran erhielt, und sich Mahljahre setzen lassen muste, am Leben bleiben, so muß man unterscheiden: ob ersteres der Vater oder die Mutter des Anerben ist? die angeheurathete Person kann für sich nur wehrend den Mahljahren Anspruch auf den Besitz der Stäte machen, ist also die Mutter des Anerben diejenige Person, von der das Erbe herrührt, so muß ihr Mann nach Ablauf der Mahljahre das Erbe räumen, und sie ihm auf die Leibzucht folgen. *Kreuzhage* l. c. s. **Anerbe N. 16. und münsterische Eig. Ordn. a. a. O. §. 13.**

24. Hat aber des Anerben Vater, von dem die Stäte herrührt, wieder geheurathet und eine Stiefmutter auf das Erbe gebracht, so braucht er, da nur der letztern die Mahljahre gesetzt sind, so lange er dem Erbe noch vorstehen kann und will, seinem leiblichen Sohne oder Tochter nicht zu weichen, oder das Erbe einzuräumen. *Kreuzhage* loc. cit. **Münster. Eig. Ordnung a. a. O.**

25. Wenn der Anerbe verhindert wird, nach Ablauf der Mahljahre die Stäte anzunehmen (s. **Anerbe N. 6. u. f.**), so verändert das in Ansehung der Mahljahre nichts. Die Stiefeltern müssen nach deren Ablauf das Erbe einen der andern nicht abgefundenen Kinder abtreten, sind aber keine unabgefundene Kinder da, so verändert sich das interimistische Colonat in ein fortdauerndes. *Kreuzhage* diss. alleg. §. 9. Selbst wenn er bereits auf der Leibzucht sitzt, und kann von ihm kein neuer Weinkauf gefodert werden. **Runde im angef. Tr. §. 87.**

Eine Ausnahme macht das münsterische Eigenthumsrecht. siehe oben N. 22.

26. Wenn bey der Minderjährigkeit des Anerben beide Eltern wegsterben, und zwar der letztlebende ohne daß er sich vorher wieder verheurathet hat, und fölglich auch keine Stiefeltern da sind, *) so kann der Gutsherr (welchem wehrend der Minderjährigkeit des Anerben die freie Disposition über das Erbe zusteht (s. Anerben N. 25. u. f.) zwar einer fremden Person das Erbe bis zur Zeit, da der Anerbe des Colonats fähig ist, unter gewissen Bedingungen einräumen. Allein diese Bedingungen müssen zum Besten der Stäte und des Anerben, und nicht blos zum Vortheil des Gutsherrn abzwecken. *Kreuzhage* l. c. §. 12. s. Anerbe N. 25. 26. 27.

27. Wenn

*) In diesem Falle muß man unterscheiden: ob volljährige Geschwister des Anerben da sind, die ihre Hörigkeit noch nicht verändert haben, oder nicht? Im ersten Falle kann der Gutsherr (wenn besonderer Umstände wegen die Großjährigkeit des Anerben nicht abzuwarten ist, s. Anerben N. 16. 17.) einem der Geschwister das Erbe übertragen. Er kann aber auch von diesem Rechte abstrahiren, und eine Interimswirthschaft bis zur Großjährigkeit des Anerben anordnen; nur glaube ich: daß die volljährigen Geschwister, wenn ihnen sonst nichts entgegen steht, auch zur Interims-Wirthschaft die nächsten sind. Im zweiten Falle kann der Gutsherr bis zur Volljährigkeit des Anerben über die Stäte disponiren, dem Anerben aber seine Rechte nicht nehmen. Denn die Gesetze (Osnabr. Eig. Ordn. Kap. IV. §. 2. Mindisch-Ravensb. Eig. Ord. Kap. XI. §. 2.) erlauben ihm nur die Uebertragung des Erbrechts auf volljährige Geschwister, nicht auf andere Verwandte. Runde im a. Tr. §. 26. in fine. Die Art der Disposition wehrend des Anerben Minderjährigkeit kann indessen dem Gutsherrn nicht vorgeschrieben werden, wenn sie nur zum Besten des Anerben und der Stäte abzweckt, denn davon muß er Rechenschaft geben.

27. Wenn also einem solchen interimistischen Wehrfester auch Mahljahre gesetzt werden, so stehen ihm doch nicht alle die Rechte zu, die den Stiefeltern als mahljährigen Besitzern gebühren; sondern sie sind nur als Pächter anzusehen. Der Gutsherr kann ihnen nur auf den Fall, wenn sich der üblen Umstände halber sonst kein interimistischer Wehrfester finden würde, die Leibzucht zusichern, auch die Mahljahre nicht weiter als zur Großjährigkeit und nicht bis zum 30 Jahre des Anerben erstrecken. *Kreuzhage* all. l.

28. Wenn auch der Gutsherr sich von einer solchen ganz fremden Person eine Auffarth bedungen hat, so ist diese als pars locarii pro concesso usu prædii soluti anzusehen, und muß dem Anerben bey seiner Großjährigkeit refundirt werden. *Kreuzhage* all. l. & §. N. c.

Mahlmann.

I.

Das Wort **Mahlmann** muß vom **Mahl** abgeleitet werden, welches bald ein signans wie in Mahlart, bald ein signatum, wie im Mahlschwein, Mahlstat, Mahlzeit ꝛc. bedeutet. Unsre heutigen Mahlleute sind ein signans und die alten ein signatum. **Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. V. §. 25. N. b.** *Brümmer* de scabinis Cap. V. §. 3. 4. Andere leiten Mahlmann von mallus, eine Mahlstäte, Gerichtsstäte her. Da würde dann Mahlmann ein Gerichtsmann, Gerichtsdiener seyn. **Pieper vom Markenrechte in Westf. Abschn. I. §. 17.** *Mascov.* Notit jur. Osnabr. Cap. V. §. 20. Allein dies paßt nur auf unsre heutigen Mahlmänner.

2. Die alten Mahlmannen waren Hodener, die in einer gewissen Hode standen. So wurden die Freien des Bischofs in **Mahlmannen** und **Mundmannen** abgetheilt. S. Hode. Jene waren gewisse Leute, Nothfreie, die seinem Schirme folgen musten, diese aber ungewisse Leute, churfreie, die seinen Schutz aus freier Wahl suchten und wieder verlassen könnten. Möser a. a. O. *Mascov.* l. c. §. 20. 21.

3. Unsre heutigen Mahlmänner sind Gerichtsdiener des Holzgrafen. *C. G. W. Lodtmann* in Tr. de jure holzgraviali th. 1 & 17. Cfr. Kindlingers münsterische Beiträge B. II. Urk. LXVI. Anmerk. a. b. S. 368. u. f.

4. Der Mahlmann wird vom Holzgrafen auf dem Höltinge angesetzt; sein Amt dauert nur einige Jahre. *Lodtmann* cit. Tr. §. 17. gemeiniglich von einem Höltinge zum andern. Wenigstens müssen die Erbexen und Markgenossen am Ende jedes Höltings gefragt werden, ob sie etwas über die Mahlleute zu klagen haben. Entwurf der Höltingsordnung Art. 3. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XI. N. 1.) und dann werden sie entweder bestätigt, oder entlassen und an ihrer Stelle andere angesetzt.

5. Der Mahlmann muß ein Markgenosse und zwar ein Erbmann (Wehrfester eines vollen oder halben Erbes s. Erbe) seyn. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I, §. 10. N. c. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 15. N. c. Da aber die Kötter jetzt auch als Markgenossen angesehen werden, so nimt man heutiges Tages in den mehresten Marken auch Kötter dazu.

6. Der

6. Der Mahlmann muß beeidigt werden. Die gewöhnliche Formel des Eides findet man beim *Lodtmann* cit. tr. in append. N. 5.

7. Die Pflicht des Mahlmanns ist alles genau anzuzeigen, was etwa zum Nachtheile der Mark vorgenommen ist, oder was ein Markgenosse oder Ausmärker wider die Markgesetze wehrend dem letzten Höltinge und nachher verbrochen hat. *Lodtmann* cit. tract. §. 17.

8. Wenn ein Mahlmann etwas der Mark nachtheiliges oder strafbares aus Nachläßigkeit oder Bosheit verschweigt, müssen es die übrigen Markgenossen zur Wroge bringen. Entw. der Hölt. Ordn. Art. 3.

9. Bringt aber der Mahlmann jemanden zur Wroge und der Beklagte leugnet die Klage, so hat der Mahlmann, als ein beeideter Mann, præsumtionem veritatis für sich, und Beklagter muß seine Unschuld beweisen. Hierin stimmen die mehresten Höltingsprotocolle, worin diese Frage vorkömt, überein. Cfr. *Mascov.* cit. Tr. Cap. VII. §. 8.

10. Dann vollstreckt auch der Mahlmann das Urteil des Holzgrafen durch Pfandungen in offener Mark. Diese Pfandungen müssen durch ihn, und dürfen nicht durch irgend einen andern Bedienten des Holzgrafen geschehen. Möser a. a. O. *Lodtmann* cit. l. *Cod. Constit.* Th. I. B. I. S. 802. in der Anmerk. 8.

11. Oft pfänden die Mahlleute den Markgenossen auch wohl in seinem Hause, allein blos mit seinem guten Willen und zu seinem Besten, um ihn kein lebendiges Pfand aus der Mark zu

nehmen, oder ihm die Kosten zu ersparen. Jeder Schuldner kann seinem Gläubiger und so auch der schuldige Genosse dem Holzgrafen ein Pfand folgen lassen. So wenig der Gläubiger als der Holzgraf ist aber befugt, ihn mit Gewalt in seinem Hause zu pfänden. **Möser a. a. O.**

12. Sondern wenn den Mahlleuten die Pfande geweaert werden, muß der Holzgraf sich der anderweitigen Execution durch seine eigne Leute enthalten und die Beamte pro effectuanda executione manu forti requiriren. *Cod. Constit.* a. a. O.

13. Der Nutzen den ein Mahlmann von seinem Amte hat, besteht in gewissen Accidentien, als z. B. für jedes zur Wroge gebrachtes und am Hölting bestraftes Markverbrechen ein Gewisses, und ferner in dem sogenannten Schuhholze. **S. Schuhholz.**

Mahlschuld.

1.

Mahlschuld bedeutet eine gewisse durch Gesetze und Gewohnheiten bestimmte Schuld, und steht der **Pachtschuld** entgegen. Schuld überhaupt scheint oft im Gegensatze von **Pacht** genommen, und Schuldkorn, Schuldschwein, Schuldhuhn ꝛc. eine gemeine dem Schutzvogte gebührende und keine pactirte Abgabe gewesen zu seyn. **Mösers Leben Bischof Conrads I. §. 18. N. a. in den westfäl. Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen von 1781. St. 51.** Hingegen erkennt **Kindlinger in den münsterischen Beiträgen Band II. S. 181. Anmerk. d.**

diesen

diesen Unterschied nicht an, und hält auch die Pacht für ein Surrogat der alten Heersteuer.

2. Aber dem sey, wie ihm wolle, so bezeichnet das Wort **vullschuldig**, wo es in ältere Urkunden vorkömt, doch allemahl einen hörigen Mann. **Klöntrup Beitrag zur Revision der Lehre von der Gemeinschaft der Güter** ꝛc. Abschn. II. §. 8. N. b. und Möser scheint also wenigstens in einem Stücke Recht zu haben.

3. Ein Beispiel der Mahlschuld ist auch die **Vollschuld** und **Halfschuld** der Wetterfreien; wozu sie ehmals dem Stifte Heerse verbunden waren (s. **Wetterfreie**) davon heißt es in der **in den osnabr. Unterhaltungen von 1770. St. 4. S. 59.** abgedruckten Urkunde: „Aliqui nostrum tenentur ecclesiæ Heri-„siensi prædictæ annuatim dare de bonis ejusdem ecclesiæ, quæ „possidemus, integra debita, Vulgariter Vullschuldt. Aliqui „nostrum tenentur eidem Eccliæ annuatim dare dimidia debita, „Vulgariter Halfschuldt." und ferner: „Domus in Wettere con-„stituta ad integra debita Eccliæ Herisiensi obligata, tenetur „eidem Ecclesiæ annuatim de jure ministrare duos scepelinos „siliginis, octo scepelinos avenæ mensuræ Osnabrugensis, unam „ovem cum agno, unum porcum, duodecim ulnas linei panni „& duos fasciculos. Vulgariter Kloven Flasses bene purgatos. „Sed domus ad dimidia debita ecclesiæ herisiensi obligata, tene-„tur ei annuatim de jure ministrare duos scepelinos siliginis, „quatuor scepelinos avenæ mensuræ osnabrugensis, ovem cum „agno, unum porcum, sex ulnas linei panni & duo Kloven lini „bene purgati, & quælibet Kloven habet triginta risten."

4. Die Wetterfreien waren also in zwey verschiedene Classen vertheilt. Ihre Schuld war eine Mahlschuld, die sie aber nach eben dieser Urkunde mit Gelde abtragen konnten. Daher verlor sich diese Schuld mit der Zeit, und blieb blos das Herfegeld übrig. Jetzt aber kömmt kein Wetterfreier mehr mit dem andern in Ansehung seiner Pflichten überein. S. Wetterfreien. So ist es überhaupt mit der Mahlschuld gegangen, welche wenigstens in dieser Rücksicht keine gewisse bestimmte Schuld mehr ist.

Maltgarn.

Das Malt- und Kaufgarn darf, um den Credit zu erhalten, nicht anders als über einen gewrogten (justirten und gezeichneten) Haspel, der im ganzen Hochstift von gleicher Länge ist, gehaspelt werden. Verordnung v. 29 Jun. 1774.

S. Garnhandel.

Malzdarre.

S. Brauer N. 2. 3. 4.

Majorat.

S. Fideicommiß.

Mark.

1.

Eine Mark ist ein Strich Landes der in Ansehung des Eigenthums einer Gemeinheit, in Ansehung der Benutzung aber den einzel-

einzelnen Gliedern dieser Gemeinheit nach einem gewissen Verhältnisse zusteht. S. Wahre. Es ist mithin eine res universitatis und keine res communis, denn das Eigenthum steht nicht den einzelnen Mitgliedern pro diviso oder indiviso, sondern der moralischen Person (dem Markvereine) zu.

2. Die Glieder dieser Gemeinheit heissen Markgenossen. S. Markgenossen. Man nennt sie auch Mark-Interessenten, aber der Ausdruck ist nicht adäquat; denn es kann einer in der Mark interessirt; z. B. eine Weidegenoß, aber doch nicht Markgenosse seyn. Den Markgenossen sind die Ausmärker entgegen gesetzt. S. Ausmärker.

3. Die Marken haben sich entweder einen Markrichter oder Holzgrafen erwählt oder unterworfen, oder sie sind ohne denselben. S. Freimarken und Holzgraf.

4. Die Vereinigung der einzelnen Wohner in unsern Gegenden in verschiedene Marken, das ist die Vereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Waldes, Weidegrundes, Mohres u. s. w., wovon ein jeder seinen Antheil nicht im Zaune halten konnte, ist wahrscheinlich der erste Verein derselben gewesen. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 9. Dessen Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 14. Cfr. Kindlingers münsterische Beiträge B. II. S. 13. u. f.

5. Die Grenzen der Marken sind grösstentheils natürliche Grenzen, und treffen fast nie mit den Landes-Amts-Kirchspiels- und Bauerschaftsgrenzen überein. Gewöhnlich ist es ein Fluß oder

Bach,

Bach, Schnaetstein oder Schnaetbaum. Siehe Grenzen N. 7. 8. 9. 10.

6. Wo die Grenzen der Mark streitig sind, nennt man den bestrittenen Distrikt eine Streitmark, s. Streitmark.

7. Ein Verzeichnis aller Marken dieses Hochstifts findet man in den *Actis Osnabr.* Th. I. St. I. S. 15. §. 3. u. f.

8. Alles was in offener Mark liegt, und nicht durch eine Einfriedigung davon abgesondert ist, gehöret zur Mark. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. VII. §. 1. *Broxtermann* D. J. de indole marcarum in Episc. Osnabr. generaliter, in specie autem de certis quorundam districtibus qui dicuntur Heimschnaet §. 4.

9. Wer ein Privativum in offener Mark behauptet, muß es beweisen, auch ist es nicht hinreichend, wenn er den alleinigen Gebrauch beweiset, sondern er muß selbst in summariissimo die Ausschließung der übrigen Markgenossen darthun. *Ferd. Dorffmüller* D. J. de jure marcali Osnabr. §. 3. Jedoch ist quoad possessorium *Beverförde* in D. J. de locis quibusdam in aperta marca sitis vulgo *Plaggenmatt* denominatis §. 7. in fine anderer Meinung, wofür er auch ein Præjudicium anführt.

10. Auch die Flüsse und Bäche, die durch eine Mark fliessen, gehören der Regel nach zur Mark. *C. G. W. Lodtmann* in Tract. de jure holzgrav. th. 25. N. 28. *J. F. A. Lodtmann* D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. VI. §. 26. Obgleich bisweilen ein oder einige wenige Markgenossen die übrigen von der Fischerey in denselben ausgeschlossen haben,

und

und die Flüsse und Bäche selbst von andern den Beamten zugeschrieben werden. S. Bach.

11. Der Gebrauch und die Nutzung der Mark ist verschieden, denn nicht alle Markgenossen haben gleiche Rechte s. Wahre. Auch schon an sich ist die Nutzung der Mark verschieden, und richtet sich nach der Beschaffenheit des Bodens, so ist z. B. die Nutzung der Mark, was die Weide und das Plaggenmähen betrift, fast an den mehresten Orten in Ansehung der Zeit und des Orts eingeschränkt. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. II. §. 1. N. a. Dessen Einl. zur osnabr. Geschichte §. 58. N. a. s. Plaggen und Weide.

12. Die Mark liegt immer in Friede, d. i. sie muß nach Vorschrift der Markregeln genutzt werden, und kein Genosse darf sich seines Rechts nach blosser eigner Willkühr bedienen, ohne den Frieden zu brechen und bruchfällig zu werden. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 9 N. b. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 14. N. b. *C. G. W. Lodtmann* cit. tract. th. 8. N. 22.

13. Der Markfriede wird am Schlusse eines jeden Höltings gewöhnlich erneuert, oder auch nach Beschaffenheit der Local-Umstände nur auf Holz und Grasanger erstreckt, und die Abnutzung der Heide, nemlich in den Marken wo sie überflüssig ist, jedermann freigelassen. Möser a. a. O.

14. Die Markgenossen bewilligen den Frieden, nur wenn sie nicht eins werden können, tritt das Holzrichterliche Amt ein.

Solches muß aber immer zum Frieden und nie zum Unfrieden gehen. Ebend. s. auch Holzgraf.

15. Es giebt sowohl in als ausser der Mark auch noch andere Innungen und Gemeinschaften, die mit dem Markvereine selbst die gröste Aehnlichkeit haben. Dahin gehören z. B. die Genossen eines Esches, einer Heimschnaet, Koppel, Loh, Mohr und Weisung, die nur dem Gegenstande nach von der Mark abweichen, da doch die Einrichtung fast dieselbige ist. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 11. 12. Dessen Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 16. 17.

Markbrüchten.

S. Brüchten N. 13. u. f.

Marken.

S. Münzanschlag.

Markeding.

S. Hölting.

Markfriede.

S. Mark N. 12, 13, 14. und Holzgraf N. 6—9.

Markgenossen.

1.

Die Markgenossen sind die Mitglieder des Markvereines, welchen gemeiniglich die Nutzung des Markgrundes, in so fern er

sich

sich als ein solcher nutzen läßt, zusteht. Es haben aber nicht alle Markgenossen gleiche Rechte, sondern concurriren in Ansehung des Gebrauchs und der Nutzung der Mark, je nachdem sie in derselben gewahret sind. S. Wahre.

2. Ehmals behauptete **Piper im Markenrechte von Westfalen Abschn. I. u. II.** der Holzgraf sey der Herr der ganzen Mark, die Markgenossen aber wären ursprünglich Leibeigne des Holzgrafen gewesen, denen er den Gebrauch und die Nutzung der Mark verstattet hätte. Das glaubt heutiges Tages kein Mensch mehr. Indessen ist es auch nicht völlig richtig, wenn **Möser** in der osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. N. a. und den **Einleit. zur osnabr. Gesch.** §. 15. N. a. Das Grund-Eigenthum der Mark den Markgenossen zuschreibt, welches doch dem ganzen Markvereine und nicht den Gliedern desselben zusteht. S. **Mark** N. 1. und **Marktheilung.** Ihm pflichtet indessen **Holsche in der Beschreibung der Grafschaft Tecklenburg** S. 280 bey, der sich aber nachher S. 308. widerspricht, wo er dem Markenherrn (Holzgrafen) das Recht zuschreibt, in der Mark Neubauereien anzulegen, welches man nach gesunden Principien wohl nur dem Markvereine zueignen kann.

3. Ganze und halbe Erbe auch Erbkötter sind, die ursprünglichen Markgenossen; die Markkötter hingegen haben nicht mehr Recht als ihnen erweislich zugestanden ist, oder sie durch den Besitz hergebracht haben. **Mösers** osnabr. Geschichte Th. I. Abschn. I. §. 2. N. b. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 2. N. b. *Ferd. Dorffmüller* D. Inaug. de jure marcali Osnabr. §. 3.

4. Nicht alle, die innerhalb einer Mark wohnen, sind auch Genossen derselben. Davon giebt *C. G. W. Lodtmann* in Tract. de jure Holzgrav. th. 3. n. 9 eine Ursache an, die aber nicht die einzige ist; denn ein Einwohner der Mark, der ehmals ein Genosse derselben war, kann auch sein Recht in pœnam verloren haben. S. unten N. 13. und Brüchten N. 16. Ehmals gestattete man auch, wenn ein zum Markvereine gehöriges Erbe wüste lag, dem Gutsherrn davon keine Markgerechtigkeit. **Klöntrup von den Erberen und Gutsherrn** ꝛc. §. 15. Es kann also auch seyn, daß ein solcher Hof ehmals unbesetzt gewesen, und wie er wieder besetzt wurde, die Markgerechtigkeit nicht reclamirt worden ist.

5. Hingegen giebt es auch Markgenossen die nicht in, sondern ausser den Grenzen der Mark wohnen. Es giebt auch Bauern (besonders auf den Grenzen zweier Marken) die in zwey Marken zugleich berechtigt und in den Rollen (dem Verzeichnisse der Genossen;) beider Marken aufgeführt sind. *C. G. Lodtmann* l. c. N. 31. der aber diese nicht ganz richtig Pfalbauren nennet. S. **Pfalbauren.**

6. Es können sich die Markgenossen ihres Rechts die Mark zu benutzen, nicht nach Willkühr bedienen, sondern müssen sich jeder Einrichtung, die zur Erhaltung der Mark entweder allgemein beliebt, oder vom Holzgrafen vorgeschrieben ist, unterwerfen. S. **Holzgraf** N. 6—9 und **Mark** N. 12—14.

7. Alle Markgenossen, sie mögen Adeliche, Geistliche oder Bauern, oder landesherrliche Bediente seyn, sind dem holzgräflichen Erkenntnisse unterworfen, und müssen die Marklasten gemeinschaft-

schaftlich tragen. Davon sind aber die Bauerschafts-Lasten zu unterscheiden, zu welchen kenntlich die befreiten Personen nicht beitragen. *Ferd. Dorffmüller* cit. Diss. de jure marcali Osnabrug. §. 14.

8. Die Markgenossenschaft ist eine Zubehör der Stäte, und kann also rechtskräftig von derselben nicht getrennt noch veräussert werden. S. Retrakt.

9. Sie steht aber dem Markgenossen nur für sich und seine Hauptwohnung, nicht für seine Nebenhäuser zu; ob man gleich fast in allen Marken den alten Nebenhäusern, die Austrift des darin gehaltenen Viehes, mithin den Mitgenuß der Weide, oft auch den Plaggenhieb, und der Leibzucht noch wohl ein Mehreres verstattet.

10. Einer neuen Feuerstäte aber, wenn sie auch von einem Markgenossen errichtet wird, wird der Regel nach keine Austrift verstattet; und ihre Bewohner dürfen ihr Vieh nicht zur Weide in die gemeine Mark treiben, wenn sich der Markgenosse dieses Recht für seine neue Feuerstäte nicht vom Holzgrafen und sämmtlichen Markgenossen ausgewirkt hat. *Koch* Posit. ex ipsis rerum argumentis th. 5. s. auch Feuerstäte N. 3.

11. Wenn auch ein Haus die Austrift in der Mark hat, so darf es doch ohne Bewilligung des Holzgrafen und der Markgenossen nicht an einen andern Ort verlegt werden; wenn solche Verlegung in Ansehung der Benutzung der verstatteten Austrift einen Unterschied macht. Ita judicavit Cancellaria in caa des Holzgrafen und der Markgenossen der Venner Mark c. Schnieder.

12. Da die Markgenossen das Recht haben die Mark zu benutzen, in sofern sie als eine solche benutzt werden kann, so müssen ihnen auch die Mittel zustehen, wodurch jenes Recht allein erhalten werden kann. Dahin gehört auch das Recht eines thätigen Widerspruchs, wenn die Mark ohne ihre Einwilligung vermindert, oder sonst der Ausübung ihrer Markgerechtigkeit Hindernisse in den Weg gelegt werden. S. Markttheilung und Zuschlag. Ob auch, wenn der Markgenosse eigenbehörig ist, der Gutsherr mit einwilligen müsse, ist zweifelhaft. S. Erbexen N. 8—15. wenigstens würde man das Recht des Widerspruchs, in sofern man es auch dem Gutsherrn zuschreiben wollte, auf den Fall einschränken müssen, wenn ohne die Ausübung desselben der ihm eigenbehörige Hof würklich verärgert würde.

13. Die Rechte der Markgenossen können nicht durch den blossen Nichtgebrauch verloren gehen: doch findet eine Verjährung Stat, wenn ein Markgenoß von dem Mitgebrauche der Mark ausgeschlossen wird, und er sich dann wehrend der in den Rechten zur Verjährung bestimmten Frist, nicht gegen diese Ausschliessung setzt. *Broxtermann* de indole marcarum in Episc. Osn. generaliter, in specie autem de certis quorundam districtibus qui dicuntur Heimschnaet. med. 6. Dieser Autor will so wie *Lodtmann* cit. tr. N. 12, auch in diesem Falle dem Gutsherrn bey Eröfnung der Stäte sein Recht vorbehalten. S. aber vorige N. am Ende.

Mark-Inspectoren.

In verschiedenen besonders landesfürstlichen Marken giebt es Mark-Inspectoren, welche an die Stelle der Unterholzgrafen gekom-

gekommen zu seyn scheinen. Wenigstens sind ihre Functionen und ihre Rechte dieselben wie bey den Unterholzgrafen. Es giebt aber auch Marken, die ausser dem Unterholzgrafen noch einen Mark-Inspector haben, dann aber scheint letzteres ein blosser Titel zu seyn, und würde ich es nicht wagen, daraus besondere Rechte herzuleiten.

Markkötter.

1.

Markkotten sind geringe in neuern Zeiten in der Mark und auf Markgrund errichtete Häuser, die ihren Besitzern eigenthümlich zustehen. Die Markkötter sind also keine ursprüngliche Markgenossen. In einigen Marken wird daher noch jetzt aus gewissen Markkotten ein jährlicher Canon zur Urkunde des von den Holzgrafen und übrigen Markgenossen verliehenen Rechts gegeben. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. Not. 9. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 2. Dessen Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 2. N. b. f. auch Erbe und Markgenossen N. 3.

2. Heutiges Tages haben jedoch in den mehresten Marken die Markkötter mit den übrigen Genossen gleiche Rechte, nur nicht zu gleichem Antheile, sondern so: daß bald ihrer drey, bald viere, bald sechs oder achte auf ein volles Erbe gerechnet werden. Man kann dies aber nicht als eine gemeine Regel annehmen, denn es giebt viele Marken wo die Marknutzung der Kötter entweder in Ansehung der Weide, oder in Ansehung des Plaggenmähens

oder

oder der Holznutzung, oder in allen Rücksichten zugleich mehr eingeschränkt ist, als die Marknutzung der übrigen Genossen.

3. In vielen Marken dürfen die Markkötter keine Pferde in die Mark treiben. *Ferd. Dorffmüller* D. J. de jure marcali Osnabr. §. 4. Aber gewöhnlich wird die schlechte Weide in den Marken mehr von den Köttern als den Erbmännern genutzt, weil die letztern mehr Wiesen und Binnenweiden haben.

4. In einigen Marken wird ferner den Köttern kein Orland zugestanden, ungeachtet den Erben und eigentlichen Markgenossen dasselbe nicht streitig gemacht wird. An andern Orten haben sie stat des Orlandes oder Anschusses nur einen Schaufelschlag. S. Anschuß N. 6. und Schaufelschlag.

5. Die Beamte zur Fürstenau haben unter dem 9. Jun. 1732. in einem auf Vorstellung des Kapittels zu St. Johan abgefoderten Berichte erklärt:

„daß die Markkötter in der Mark weder eine Stimme noch „ein Recht zu widersprechen hätten

und unter dem 22 Febr. 1737. in einem andern Berichte auf die Vorstellung Johanns im Ohrte:

„daß die Markkötter auſſer natürlichen Heiden und Weiden „keine Gerechtigkeit oder votum in der Mark haben."

Markpfenning.

S. Münzanschlag.

Mark-

Markrechte.

1.

Wenn man die nicht einmal promulgirte Höltings-Ordnung Ernst Augusts I. (im *Cod. Conſtit.* Th. I. Abſchn. XI. N. I.) den 10ten Titel der Canzley-Ordnung Phil. Sigismunds (im *Cod. Conſtit.* Th. I. Abſchn. I. N. IX. S. 64. u. f. und beim *Lodtmann* in Tr. de jure holzgrav. app. II.) und einige neuere Verordnungen ausnimt, haben wir kein jus marcale ſcriptum. Faſt alles beruht auf Gewohnheiten, und das Gedächtnis der Markgenoſſen iſt das Archiv aller Geſetze. Mösers oſnabr. Geſch. Th. I. Abſchn. I. §. 19. Deſſen Einleit. zur oſnabr. Geſch. §. 24.

2. Auſſer den in dieſem Werke hin und wieder angeführten Schriftſtellern handelt auch Weſtfal in ſeinem deutſchen und reichsſtändiſchen Privatrechte Th. I. Abh. 28. von dem oſnabrückſchen Markenrechte, er hat ſich aber zu ſehr auf Piper verlaſſen; und wie überhaupt der Irrthum gleich einem Schneeballe immer ungeheurer wird, je weiter er ſich fortwälzt, ſo iſt der Holzgraf, der beim Pieper nur muthmaßlich Grundeigenthümer der ganzen Mark und Gutsherr der Markgenoſſen war, beim Weſtfal nun ſchon Halsherr der letztern. Daher iſt auch dieſe Abhandlung ein Gemiſch von wahren, halbwahren und falſchen Sätzen, und kaum zu erklären, wie die derſelben angehängten Erkenntniſſe noch ſo gut haben gerathen können.

3. Die Markſtreitigkeiten müſſen nach den Gewohnheiten jeder Mark entſchieden werden; dieſe ſind auch von Zeit zu Zeit

(in so fern sie einer Bestätigung bedurften) durch die Landesherrn bestätigt. **Pieper vom Markenrechte in Westfalen** Abschn. II. §. 5.

4. Diese Markgewohnheiten richten sich nach den Localumständen und sind nach der Verschiedenheit des Bodens verschieden. **Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. II. §. 1. und das. N. a. Dessen Einleitung zur osnabrückschen Geschichte §. 158. f. Plaggen.**

5. Sie sind zum Theil in den Höltingsprotocollen und den daselbst vorkommenden Fragen und darauf eingebrachten Antworten enthalten, die ein jus particulariſſimum der Mark, welche sie betreffen, ausmachen. **Pieper a. a. O. §. 6.**

Markrente.

I.

Die Markrente ist eine Geldabgabe, die von einigen Markgenossen bald an den Holzgrafen, bald an sämtliche Markgenossen erlegt wird. Der Ursprung dieser Abgabe ist zweifelhaft, und bin ich sehr geneigt zu glauben, daß, wo sie nicht von allen Markgenossen bezahlt wird, diejenigen welche sie bezahlen, ein neuer Anflug sey, dem man gegen Erlegung derselben bald die Markgenossenschaft selbst, bald diese oder jene Marknutzung zugestanden hat. **S. Markkotten N. 1.**

2. In einigen Marken heißt diese Rente auch **Guten-Montagsgeld**, weil sie ehmals an den guten Montage bezahlt, und gleich verzehrt wurde. **S. Guten-Montagsgeld.**

Mark-Rolle.

I.

Die Markrolle ist das Verzeichnis der sämtlichen Markgenossen, welche an jedem Höltinge verlesen werden muß.

2. Es ist der beste Beweis für die Markgenossenschaft eines Individui, wenn sein Name in der Rolle enthalten ist; obgleich ein anderer Beweis dadurch eines theils nicht ausgeschlossen ist, und andern theils gegen die Markrolle noch ein Gegenbeweis z. B. daß der Genosse nach der Hand vom Genuße der Mark ausgeschlossen sey (s. Markgenossen N. 4. 13.) stat findet.

Marksachen.

I.

Die Gerichtsbarkeit in Marksachen stehet dem Holzgrafen zu. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgraviali th. 1. Das Gegentheil behauptet *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIV. §. 3. aber ohne Grund. Cfr. *Lodtmanni* Monum. Osnabr. pag. 37. und Piper vom Markenrechte in Westf. Abschn. III. §. 7. Abschn. V. §. 2. und unten N. 10. 11.

2. Allein diese Gerichtsbarkeit in Marksachen stehet nur den wirklichen Holzgrafen zu, nicht aber den etwa vorhandenen Unterholzgrafen. *Lodtmann* cit. l.

3. Dieser Gerichtsbarkeit sind alle Markgenossen unterworfen, selbst die Adlichen, Geistlichen und Vögte, wenn sie Markgenossen

sind, und sich in Marksachen vergehen. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 10. N. f. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 15. N. f. *Mascov.* cit. tr. Cap. VII. §. 8. *Lodtmann* cit. tr. th. 2. & not. 8.

4. Auch die Ausmärker, die in der Mark sich in Marksachen vergehen, sind dem Erkenntnisse des Holzgrafen unterworfen, und müssen am Höltinge erscheinen, wo sie gebrüchtet werden können. *C. G. W. Lodtmann* cit. tr. th. 11. & nota 24. *Puffendorff* de jurisd. germ. P. III. Sect. I. Cap. II. §. 18. p. 651. Siehe Ausmärker.

5. Wie weit sich die Gerichtsbarkeit des Holzgrafen erstrecke, und welche Sachen vor die Höltingsbank gehören, davon redet *Mascov.* cit. Tr. Cap. VII. §. 1. Am besten kann man es aus dem Entw. der Höltings-Ordn. von 1671. Art. 4. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XI. N. 1.) sehen, wo es heißt: „Eigentlich gehöret vor die Holzungsbank alles dasjenige, so in „der Mark gemein und keinem privative zuständig, auch nicht „binnen Hagen, Zäunen oder andern zugemachten Wrechten bele„gen ist. Dann gebietet und verbietet auch der zeitliche Holz„gräfe zu Berg und zu Brüche, über Hode, Heyde und Weyde, „über die Gebüsche, Gehölzer und Wälder, über Plaggen-Heyde„und Torfstechen, Erdschaben, Kuhlengraben, Wasserstawen, „Flachsreuthenmachen, über Stein- und Mergelkuhlen, Zimmer „in der Mark, über grosse und kleine Viehtriften, über Eichel„und Buch-Mast, über Anzündung der Hirtenfeuer, über Bast„und Lohschellen, über Abkämpfung, Zuschläge und Zaunrichtungen, „über Hagenrecht und Orthland, über Besaamung und Zuberei-

„tung

„tung der Eichelkämpfe, über die gemeine Markenbepottung, über „die Holzweiſung, über Weidung, über die jährliche Holzweyde, „über die in Friede und Zuſchlag geſetzte Oerter, über die Schüt„tung, über die Streitmark (ſiehe **Streitmark** N. 4.) und „endlich über die Beſtrafung, ſo dieſer unſrer Ordnung zuwieder „handeln und denen Marken Schaden zufügen würden.“ Einige Holzgrafen z. B. das Haus Ledenburg in der Holter-Mark und das Haus Sundermühlen in der Aſcher-Mark erkennen, auch über Wrechten, Wegebeſſerungen, Waſſerſtauen ꝛc. auf Binnengründen. Dem Hauſe Sundermühlen wird ſolches ſtreitig gemacht; es iſt aber im Beſitze.

6. Die Gerichtsbarkeit der Holzgrafen ſchließet die landesfürſtliche Territorial-Hoheit nicht aus. Der Biſchof kann als Ober-Holzgraf die Brüchten des Holzgrafen ermäßigen, auch vermöge der Landes-Hoheit zum Beſten der Stifts-Unterthanen den Gebrauch der Mark einſchränken, und den Misbrauch verbieten. So verbot Biſchof Philip Sigismund die Ausfuhr des Holzes, und machte Ernſt Auguſt II. zur Aufnahme der Waldungen allerhand Verordnungen. *C. G. W. Lodtmann.* cit. Tr. th. 31. Cfr. *Ludolff* P. I. Obſerv. 104. p. 271. ſs.

7. Schon in der Canzley-Ordnung des Biſchofs Phil. Sigismund (*Cod. Conſtit.* Th. I. Abſchn. I. N. IX. Seite 64. u. f. und *Lodtmann* cit. Tract. app. II.) iſt Art. 10 feſtgeſetzt: daß alle Irrung und Streit des Beſitzes halber in Markſachen vor das Holtding gehören, daſelbſt Klage, Antwort und Beweis angenommen, und darüber erkannt werden ſolle, ohne daß ein fernerer Proceß oder Appellation Stat fände. Letzteres iſt niemals hier im Hochſtifte beobachtet worden.

8. Die Markregeln der mehresten Marken bestimmen demjenigen am Höltinge eine Strafe, der in Markstreitigkeiten den Holzgrafen übergeht, und an einem andern Gerichte klagt. *C. G. W. Lodtmann* cit. Tr. th. 1. *J. F. A. Lodtmann* D. J. sistens varia juris civilis Osnabr. capita Cap. VI. §. 7. Kreß vom Archidiaconal-Wesen adj. III. S. 159. Triplik in Sachen von Hammerstein wider von Kerssenbrock app. I. adj. 17.

9. Indessen können alle Sachen, die der Holzgraf abweißt, von jedem Richter, der in Ansehung der Person des Beklagten competent ist, entschieden werden. *Cod. Constit.* Th. I. B. I. S. 786. in der Anmerk. *C. G. W. Lodtmann* l. c. N. 6. *J. F. A. Lodtmann* D. alleg. Cap. VI §. 11.

10. Allein die Land- und Justitz-Canzley stehet dem Holzgrafen überhaupt in contentiosis keine Jurisdiction, so wie folglich keine potestas lite pendente etwas provisionaliter inter partes zu erkennen zu. Canzley-Bescheid vom 21 Dec. 1739. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XI. N. V.) und behauptet, daß von dem holzgräflichen Erkenntnisse absque ulla appellatione aut observatione formalium per modum simplicis querelæ an die Canzley Beschwerde geführt werden könne. Bescheid vom 4 Febr. 1745. (im *Cod. Constit.* im angef. Abschn. N. VI. woselbst in der Note mehrere dergleichen Erkenntnisse angeführt sind).

11. Wenn eine Marksache zur Contention ausschlägt, so soll sie nach dem Geh. Raths Rescripte vom 15 Novemb. 1736. (im *Cod. Constit.* im angef. Abschn. N. IV.) vor die

Land- und Justitz-Canzley gehören, und dahin verwiesen werden müssen. Ueberhaupt sind über die Gerichtsbarkeit der Holzgrafen und ob mit deren Vorbeygehung eine Markſache sofort bey der Canzley eingeführt werden könne? verschiedene Erklärungen ergangen. Im Jahre 1750. wurde aus dem Geheimen Rathe rescribirt, daß in einer beim Holzgrafen angebrachten Sache, dessen Erkenntnis vorerst abzuwarten sey, und im Jahre 1755, daß in Markſachen dem Beamten (als Holzgrafen) die erste Erkenntnis zustehe. Der Churfürst und Bischof (Clement August) stellte jedoch dieses wieder ab, und verordnete, daß die Land- und Justitzcanzley in ihren desfallsigen Erkenntnissen ungestört fortfahren sollte, beließ es auch bey dieser Verordnung nach dem auf Erfordern im Jahre 1756. erstatteten Berichte. Siehe *Cod. Conſtit.* Th. I. Abschn. XI. S. 787. in der Anmerkung 6. Aus welchem allen soviel hervorgeht, daß man in neueren Zeiten den Holzgrafen, die ihre Rechte nicht zu behaupten gewust haben, blos Gebot und Verbot in Mark-Policey-Sachen zugestehe.

12. Streitigkeiten über Gerechtsame und Einrichtung einer Mark, imgleichen die Streitigkeiten zweier oder mehrerer Marken unter einander, Irrungen zwischen den Holzgrafen, Erbexen und Markgenossen, und die Beschwerden über die Anordnungen des Holzgrafen gehören für die Land- und Justitz-Canzley. *Cod. Conſtit.* Th. I. B. I. S. 786. in der Anmerk. S. jedoch Canzley N. 16. 17. und Official.

13. Gegen den Holzgrafen kann man nur bey der Land- und Justitz-Canzley klagen. Cit. *Lodtmann* th. 1. N. 6. *Maſcov.* cit. Tr. Cap. VII. §. 10. S. Canzley N. 16. und Official.

Mark-

Marktheilung.

1.

Eine der ältesten Marktheilungen in Westfalen ist wohl die der Wadenhardter Mark, wovon die Urkunde vom Jahre 1303. beim Kindlinger in seinen münster. Beiträgen Band II. Anhang L. S. 300. u. f. zu finden ist.

2. Hier im Hochstifte ist die Theilung der Marken schon im Jahre 1721. durch eine besondere Verordnung vom 14 Jul. empfohlen. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XII. §. 54. Auch sind einige Marken längst getheilt (nur nicht wie sie getheilt werden sollten s. unten) die Immerwehrende Capitulation Art. 46. scheint zwar dagegen zu seyn; allein die veränderten Zeitumstände haben hier den Ausschlag gegeben. Cfr. Verordn. vom 4 Jun. 1785. principio.

3. Man hat sogar in neuern Zeiten behaupten wollen, daß ein einzelner Markgenoße auf die Gemeinschaft Verzicht thun und auf die Theilung klagen, wenigstens, wenn die übrigen Genossen in der Gemeinschaft bleiben wollen, verlangen könne, daß ihm sein Antheil nach vorhergegangener Ausmessung angewiesen werde; weil überhaupt keiner gezwungen werden könne, in einer Gemeinschaft zu bleiben. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. Not. 23. Ged. Verordn. von 1785. princ. Allein beim Lodtmann ist der Text anderer Meinung; in jenem wird th. 29. behauptet: daß nicht einmal der Genosse eines Esches (der in Ansehung der Acker schon das getheilte Eigenthum einzelner Genossen

nossen und nur in Ansehung der Stoppelweide in Gemeinschaft ist, und bey dem also die Genossen ein grösseres Recht als die Markgenossen in der offenen Mark haben) der gemeinen Weide entsagen, und seine Acker einfriedigen könne. Welcher Meinung auch *Mevius* in Decis. P. V. Dec. 252. beypflichtet. Ueberhaupt nimt es sich nicht zum Besten aus, wenn man dergleichen aus dem römischen Rechte entlehnte Grundsätze, die ohnedem noch verschiedenen nothwendigen Einschränkungen unterworfen sind. §. 5. J. de O. J. auf unser deutsches Markenrecht, wo sie gar nicht passen (s. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschnitt I. §. 19. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 24. Cfr. Westfals deutsches und reichsständisches Privatrecht Band II. Abh. 44. §. 1.) anwenden will. Auch sind unsre Marken nicht einmal res communes, sondern res universitatis. Andere Gründe zu geschweigen. Cfr. *Phil. Dav. Salzmann* de jure & judicio communitatum &c. Von Marken und Märkergedingen in der Wetterau sub præsidio *J. F. Wahl* habita Göttingæ 1746.

4. Indessen ist bey der hochfürstlichen Land- und Justiz-Canzley durch auswerts eingeholte Rechtssprüche nach jenem Grundsatze erkannt, der in den mehresten Fällen der billigste und dem gemeinen Besten zuträglichste zu seyn scheint. Es versteht sich aber wohl von selbst: daß wer seinen Theil aus der Mark verlangt, auch die Kosten der Theilung stehen müsse.

5. Er findet aber nur bey würklichen Markgenossen Stat. Ein Ausmärker, der zu dieser oder jener Nutzung der Mark berechtigt ist, ist kein Markgenoß und hat also kein condominium; er kann daher nicht auf die Theilung klagen, oder ein Surrogat

der ihm zustehenden Markнutzung in Grundstücken fodern, denn das Recht auf die Theilung zu klagen, setzt ein Dominium voraus. Cit. *Lodtmann* de jure holzgrav. th. 9. Not. 23.

6. Es giebt aber zwey Arten der Marktheilung. Die erste ist, wenn die ganze Mark, sowohl Holz- als Heide- und Weidegrund getheilt wird. Diese Art der Theilung (von der andern s. nachher) ist der Regel nach (s. unten) bey weiten die vortheilhafteste. Daher dann auch die hochlöblichen Stiftsstände im Jahre 1778. derjenigen Markgemeinschaft, die zuerst eine gänzliche Theilung der Mark beschliessen würde, eine ansehnliche Prämie bewilligt haben. **Klöntrup von den Erbexen und Gutsherrn** ꝛc. §. 17. N. c.

7. Wenn der Holzgraf, die Erbexen und zwey Drittel der sämtlichen Markgenossen auf die gänzliche Theilung der Mark bestehen, können sich nach der **Verordn. vom 15 May 1778.** die übrigen gemeinen Markgenossen der Theilung nicht widersetzen.

8. Nach der neuern **Verordn. vom 4 Jun. 1785. §. 1.** sind diese zwey Drittheile der Stimmen nicht einmahl erforderlich, sondern kömt es in Ansehung der gemeinen Markgenossen blos auf die Mehrheit der Stimmen an.

9. Diese Stimmen-Mehrheit muß so berechnet werden, daß der Regel nach drey halbe Erbe gegen ein Voll-Erbe, und drey Erbkötter oder fünf Markkötter gegen ein Voll-Erbe gesetzt werden. **Ged. Verordnung von 1785. §. 2.**

10. In Ansehung der wehrend der Theilung oft entstehenden Nebenfragen, wegen des Verhältnisses, nach welcher jede Classe

der Markgenossen ihren Antheil erhalten soll, oder wegen anderer eine Classe allein betreffende Vorfälle, kömt es bey Entstehung der gütlichen Auskunft oder billigen Bestimmung gleichfalls auf die Mehrheit der Stimmen an. Daselbst §. 3.

11. Bey der Rimsloher, Nüvener und andere mir bekannten Marktheilungen wurde die Proportion nach den ehemaligen Pflanzungen bestimmt.

12. Bey gänzlicher Aufhebung der Gemeinschaft werden gewöhnlich die Antheile der Kötter, welche dadurch an der Weide mehr als andere verlieren, der Billigkeit gemäß nach einem höheren Verhältnisse bestimmt. Diesen Grundsatz hat die hochfürstliche Land- und Justitz-Canzley in causa Hr. v. Harthausen wider die Riester Marktheilungs-Commission unterm 16 März 1798. anerkannt.

13. In Fällen wo es auf besondere Gerechtsame ankömmt, welche nicht füglich durch die Mehrheit der Stimmen entschieden werden können, insonderheit solchen, die das Interesse einer benachbarten Mark betreffen, findet der Recurs an eine hohe Regierung Stat, welche dann zu deren Untersuchung ein oder mehrere Commissarien anordnet. Ged. Verordnung §. 4.

14. Bey gänzlicher Theilung der Mark müssen vorher diejenigen, welche zu einer vorzüglichen Nutzung der Mark z. B. zu ausschlieslicher oder ausserordentlicher Schaafetrift, zum freien Hiebe ꝛc. berechtigt sind, abgefunden, und ihnen wegen des Abgangs eine nach der Grösse und Güte des zu theilenden Markgrundes und andern Local-Umständen abzumessende Vergütung

zugestanden werden. Klöntrup a. a. O. §. 17. 18. Ein gleiches findet in Ansehung des Orlandes oder Anschusses und des Plaggenmattes Stat. S. Anschuß N. 12.

15. Der Holzgraf selbst kann sich der Theilung der Mark, wenn die übrigen Markgenossen deswegen einig sind, aus dem Grunde, weil er die Brüchten für unerlaubtes Holzfällen und dergleichen verliert, nicht widersetzen. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 12. N. g. Dessen Einleit. zur osnabr. Gesch. §. 17. N. g. *B. L. Peithmann* thes. Inaug. XXV. Nur in Ansehung der Frage: ob die Mark ganz oder nur in Ansehung des Holzgrundes getheilt werden solle? scheint nach den angef. Verordn. von 1778 und 1785. seine und der Erbexen Stimme den Ausschlag zu geben. S. aber Holzgraf N. 8.

16. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ihm, wenn die gänzliche Theilung der Mark beliebt wird, wegen der abgehenden Bouchfälle, tertia holzgravialis und andern holzgräflichen Rechten eine Vergütung zugebilligt werden müsse; und sind in den bisherigen Markttheilungen nach einem Attestate der hohen Regierung vom 19 Sept. 1793. dem Holzgrafen, wo er zugleich Erbexe war, bis zwölf Meiertheile, sonst aber gewöhnlich drey bis sechs Meiertheile zugestanden. Siehe aber Holzgraf N. 16. und Meiertheile N. 2.

17. Hat eine Mark mehr als einen Holzgrafen, so werden diese bey der Theilung nur als einer abgefunden, wie z. B. in der Borgloher und Buerschen Mark geschehen ist.

18. Diejenigen, welche in der zu theilenden Mark mit vorzüglicher Holznutzung berechtigt sind, erhalten zu ihrer Abfindung als ein Surrogat der bisherigen Nutzung bald gewisse Scheffelsaet Holzgrundes, und werden ihnen gewöhnlich für jedes Fuder Holz zwey, oder auch nur anderthalb Scheffelsaet angewiesen. (S. Ged. Attestat der Regierung von 1793. und Schuldholz) oder die bisherige Nutzung wird zu sicheru Meiertheilen angeschlagen. Klöntrup a. a. O. §. 18. Sollte aber, wie das oft der Fall ist, seit Menschen-Gedenken in der Mark kein Holz mehr vorhanden gewesen seyn, so muß natürlich, auf diesen Umstand mit Rücksicht genommen werden.

19. Die Vergütung nach Meiertheilen ist gewöhnlich dann der Fall, wenn die Holznutzung des vorzüglich berechtigten nicht zu einer gewissen Fuderzahl bestimmt, sondern bisher der uneingeschränkte freie Hieb ausgeübt ist. Man hat Beispiele daß ein solcher vorzüglich Berechtigter sich erst durch sechs oder sieben Meiertheile hat befriedigen lassen. Klöntrup a. a. O., und nach den angef. Attestat der Regierung von 1793. sind bey den bisherigen Marktheilungen sechs Meiertheile die gewöhnliche Abfindung der Erbexen gewesen; den blossen Freihauern aber hat man nur zwey bis viertehalb Meiertheile zugestanden. Auf welchen Gründen der letztere Unterschied beruhe, ist mir nicht einleuchtend.

20. Es frägt sich: ob ein zu vorzüglicher Holznutzung berechtigter sich der Theilung der Mark widersetzen könne? und es scheint als ob diese Frage, wenigstens was die Erbexen betrift, wegen der angef. Verordn. vom 15 May 1778. bejahet werden müsse; allein wenn demselben eine billige Schadloshaltung an

Grundstücken für die nach der Theilung wegfallende vorzügliche Benutzung der Mark ausgesetzt wird, und sie mithin kein Interesse bey der Theilung oder Nichttheilung der Mark haben, würde es nach den einmal angenommenen Grundsätzen (s. oben N. 3. 4.) unbillig seyn, wenn die übrigen Markgenossen blos ihrentwegen gezwungen seyn sollten, in schädlich befundener Gemeinschaft zu bleiben.

21. Oft pflegen auch die Erbexen und Freihauer ihre Einwilligung zur Theilung der Mark so lange zu verwegern, bis ihnen die übrigen Markgenossen die Befugnis zugestehen, den Ort zu wählen, wo ihnen das Surrogat ihrer bisherigen Gerechtigkeit angewiesen werden soll. **Klöntrup** a. a. O. Anh. N. I. S. 48. u. 53. Eine offenbare Ungerechtigkeit. Sie musten sich vor der Theilung das Holz zu den ihnen gebührenden freien Brande, und mithin den Ort, wo sie ihren freien Hieb ausüben sollten, anweisen lassen, (s. **freier Hieb**) und würden mithin, wenn sie jetzt den Ort selbst wählen wollten, durch die Theilung ein grösseres Recht erhalten, als sie vorher gehabt haben.

22. Wo es in der Mark besondere Mark-Inspectores giebt, werden dieselbe bey der gänzlichen Theilung, gewöhnlich mit einem Meiertheile abgefunden. **S. gedachtes Arrestat der Regierung von 1793. und Mark-Inspectoren.**

23. Wo in einer Mark Unterholzgrafen sind, müssen auch sie für die mit ihrem Amte verbunden gewesenen Nutzungen abgefunden werden; und hat der Unterholzgraf bey der Essener Marktheilung (die aber nur den Holzgrund befassete) dafür zwey Meiertheile erhalten. **Extract des Essener Marktheilungs-Recesses**

beim

beim Klöntrup i. a. Tr. Anhang III. S. 90; und in der Rimsloher Mark (welche in Zuschlage, das ist: gänzlich, so daß jeder Markgenoß seinen Theil, es sey Holz- Acker- oder Wiesengrund einfriedigen kann, getheilt ist) 1½ Meiertheile.

24. Dem Vögten pflegt, wo sie Markgenossen sind, ein Meiertheil, und wo sie zugleich Inspectoren der Mark sind, ausserdem noch ein Meiertheil zugebilligt zu werden. Ged. Attestat der Regierung von 1793. Extract des Glanischen Marktheilungsrecesses beim Klöntrup a. a. O. Anh. II. S. 62.

25. Den Pfarrern wird gewöhnlich, wenn sie Markgenossen sind, zwey Meiertheile, den Küstern nnd Schulmeistern aber in gleichem Falle ein halber oder ganzer Meiertheil angewiesen; gemeiniglich aber dabey zur Bedingung gemacht: daß diese den Kirchenbedienten zufallenden Theile unter der Aufsicht der Provisoren bleiben sollen; damit sie von den zeitigen Inhabern zum Nachtheil ihrer Nachfolger im Amte nicht gemisbraucht, und z. B. das Holz ungebührlich verhauen werde. Ged. Attestat der Regierung von 1793. Extract des Essener Marktheilungs-Recesses a. a. O.

26. Den Armenhäuser pflegt ein Markkötter Theil bewilligt zu werden. Gedachtes Attestat der Regierung.

27. Nach eben diesem Attestate wird auch den Untervögten, wenn sie als solche die Mark würklich benutzt haben, ein Drittel eines Meiertheiles zugebilligt, sonst aber erhalten sie nichts.

28. Die Kirchhöfer sind nach demselbigen Attestate oft den Markköttern gleich gesetzt, wenn sie nemlich gleich diesen die

Mark-

Mark benutzt haben; oft ist ihnen, wenn sie Monath- und Rauchschatz geben ein Sechtel-Erbtheil, und wenn sie blos Rauchschatz geben ein Achtel-Erbtheil zugebilligt, oft haben sie gar nichts erhalten, weil sie nicht interessirt waren.

29. In einigen Marken hat man auch ein gewisses für die Leibzüchter ausgesetzt. S. Extract der Essener Markttheilungsrecesses a. a. O. S. 96. 97.

30. Ehe man aber, die den vorzüglich Berechtigten zuzubilligenden Meiertheile bestimmen kann, muß erst der ganze Markgrund gemessen und alles in Abgang gebracht werden, was nicht würklich unter den Genossen getheilt wird. Dahin gehören nun auch a) alle Anschüsse und privative Plaggenmatts-Distrikte, welche ihren Besitzern bleiben, die sich aber (weil sie dieselbe nachher brauchen können, wie sie wollen) den vierten oder dritten Theil oder auch die Hälfte desselben an ihren Erbtheilen abziehen lassen müssen; b) diejenigen Plätze die zum Behuf der beständigen Marklasten als Wachtholz, Wegebesserungen u. d. m. oder auch Behuf der Theilungskosten ausgewiesen, und entweder verkauft, oder ein und andern Markgenossen gegen die Uebernahme eines Grundzinses angewiesen werden.

31. Ist auf die Art sowohl die Grösse des zu theilenden Distrikts bestimmt, und alles gehörig in Abgang gebracht, so wird der Grund selbst nach seiner Güte taxirt und in gewisse Classen gebracht; dann aber die Meiertheile entweder nach den Classen oder nach der Taxe festgesetzt, und solche unter den Markgenossen nach den Wahren durch das Loos vertheilt. Die vorzüglich

züglich berechtigten, als z. B. der Holzgraf, die Erbexen ꝛc. pflegen ihre Theile ohne Loos vorauszunehmen, welches aber nur dann Stat findet, wenn die übrigen Markgenossen ihnen auch noch dieses Vorrecht gutwillig einräumen, volenti enim non fit injuria *).

32. Die

*) Gemeiniglich wird bey Marktheilungen folgendergestalt verfahren: 1) sucht die Genossenschaft bey hoher Regierung eine Commission nach, die dann von derselben angeordnet wird. Die Markgenossen wählen sich hiernächst den Advocatum communitatis, wodurch allen einseitigen Verfügungen der Commission so wie aller Willkühr vorgebaut ist. Allein in neuern Zeiten haben es oft die angeordneten Commissarien gerathener gefunden, keinen Advocaten wählen zu lassen, wodurch dann die Commissarien freiere Hände behalten, und die Beschwerden und Kosten sich vermindert haben, ob aber die gemeinen Markgenossen dabey in der That gewonnen haben? ist eine andere Frage, die ein jeder an meiner Stat beantworten kann. Nach gesuchter und bewilligter Commission werden 2) von dieser die Edictalladungen zur Angabe der Vorzüge und Gerechtsame erlassen, dann folgen 3) die Untersuchung und Beweise der Ansprache und 4) das Erkenntnis dieserhalb, wobey gewöhnlich auf die Canzley oder andere compromittirt wird. Hierauf werden 5) die Markgrenzen untersucht und bestimt, 6) der Feldmesser angesetzt, und 7) die Classen der gemeinen Markgenossen bestimt. Hierauf folgt die Vermessung der Mark im allgemeinen, und die Taxation oder Bestimmung der Verschiedenheit des Bodens, dann 8) der Vergleich oder die rechtliche Entscheidung wegen der Befriedigung derjenigen die Vorrechte haben oder verlangen; ferner 9) die Absetzung der gemeinen Wege, Röthekuhlen ꝛc. 10) die Bestimmung des Verhältnisses s. N. 11. 12. 11) die Vermessung der einzelnen Theile und ihre Verlosung unter den Genossen ꝛc. Dann endlich, wenn das ganze Geschäft beendigt ist, wird darüber der Marktheilungsreceß ausgefertigt.

Eigentlich sollte diesem allen die Untersuchung durch eine ökonomische Commission vorhergehen: ob die Theilung der Mark den Genossen vor-

32. Die andere und bisher gewöhnlichere Art der Marktheilung ist, wenn nur allein der zur Mark gehörige Holzgrund getheilt wird, und das übrige zu gemeinschaftlicher Weide und Plaggenmatt liegen bleibt. Diese Art der Marktheilung sollte eigentlich ganz verboten werden; denn da auch der Holzgrund der Regel nach nicht eingefriedigt werden darf, als nur auf gewisse Jahre (s. Loh N. 2. 3.) so hat eine solche Theilung wenig Nutzen, und legt einer nachherigen gänzlichen Theilung unabhelfliche Hinderungen in den Weg, denn entweder verlohnt sich nachher die gänzliche Theilung der Mühe nicht, oder die Ausgleichung der verschiedenen Interessenten wird, wenn man dabey nach der Billigkeit verfahren will, fast unmöglich.

33. Eine

vortheilhaft oder schädlich sey? denn das Locale ist hier im Hochstifte sehr verschieden. Einige Gegenden sind volkreich, andere nicht. Ueberhaupt ist im ganzen Hochstifte der Viehstand dem Ackerbaue nicht angemessen; in einigen Gegenden aber kann der Viehstand vor der Hand nicht vermehrt werden, weil es an natürlichen Wiesen fehlt, und die Bewohner den Abgang derselben nicht durch Anziehung der Futterkräuter oder künstlichen Wiesen zu ersetzen wissen, mithin vor der Hand keine Stallfutterung eingeführt werden kann. In solchen Gegenden haben gewöhnlich die gemeinen Markgenossen mehr Land als sie düngen und cultiviren können; erhalten sie nun durch die Theilung mehr Land, so bleibt das alte mit dem neuen liegen, denn ausser dem Dünger fehlt es auch an Händen. Die Grossen gewinnen dann allein dabey, und die Markgemeinde muß zu dem Schaden auch noch die Theilungskosten stehen. Ueber diese und andere die Marktheilung betreffende Gegenstände verdient nachgelesen zu werden. Prys-Verhandeling over de Marken en Markengenootschappen, de noodzaaklykheid van, — en de middelen tot derzelver vernietiging door *T. W. Broxtermann*, uitgegeven op last van het Intermediair-Bestuur van het voormalig geweest Gelderland (Arnhem 1798)

33. Eine auf die Art getheilte Mark bleibt dann doch noch gewissermassen gemein, ein jeder Genosse hat zwar in dem ihm zugefallenen Theile das ausschliesliche Recht Holz zu fällen, oder Plaggen, Heide, oder Moos zu mähen; darf aber um das Vieh seiner Mitmarkgenossen davon abzuhalten, denselben nicht einfriedigen, als nur auf gewisse Jahre zu besserer Schonung des jungen Holzes. *C. G. W. Lodtmann* de jure holzgr. th. 10. 11. General-Ausschreiben an alle Aemter und Holzgrafen v. 30 Apr. 1778. s. auch Zuschlag.

34. Dagegen kann auch bey einer solchen Theilung des Holzgrundes im Offenen, derjenige der etwa zu vorzüglicher Weide in der Mark berechtigt ist, keine Schadloshaltung des geringen Abgangs wegen, der ihm durch die künftige bessere Holz-Cultur bevorsteht, fodern. Klöntrup a. a. O. §. 17.

35. In Ansehung der Wirkung der Marktheilung, worüber gewöhnlich ein besonderer Receß abgehalten wird, muß man die erste Art der Marktheilung von der letztern, gewöhnlichern, unterscheiden. Durch erstere, wo die Mark im Zuschlage getheilt wird, hört die ganze Markgemeinschaft, mithin auch die holzgräflichen Rechte auf, wenn sie nicht im Theilungs-Recesse ausdrücklich vorbehalten werden.

36. Wird aber die Mark im offenen getheilt (d. i. entweder nur der Berggrund, oder zwar die ganze Mark, aber so daß nichts eingefriedigt werden darf) so bleiben sowohl dem Holzgrafen seine Rechte, als auch den Markgenossen die Ihrigen in Ansehung der ungetheilten Nutzungen der Mark bevor. *Lodtmann* cit. loc. th. 10. 11.

37. Wenn in getheilter Mark einer in des andern Antheile Holz fället oder Plaggen mähet, oder über die Grenzen Streit entsteht, so erkennt darüber der Holzgraf so wie vorher in ungetheilter Mark. *Lodtmann* l. c.

Uebrigens s. Holz, Loh, Meiertheil, Wahre ꝛc.

Marktheilungs-Receß.

Der Marktheilungsreceß ist die über die Theilung einer jeden Mark ausgefertigte Urkunde, welche so wie die Theilungs-Charte die Antheile eines jeden Theilnehmers enthält, und mithin zum künftigen Beweise dient.

Markverein.

S. Mark, Markgenossen ꝛc.

Mast.

1.

Wenn in der Mark Mast vorhanden ist, so kömmt es auf das Erkenntnis sämtlicher Markgenossen, die der Holzgraf deshalb zu verabladen hat, an: ob die vorhandene Mast für ganze oder halbe Mast zu halten sey? Alsdann wird durch die Markgenossen unter holzgräflicher Authorität bestimmt: wie viel Schweine ein jeder Markgenoß nach Maasgabe seiner Wahre in die Mark zur Mast treiben könne? Entwurf der Höltings-Ordnung Art. 7. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XI. N. I.) *J. F. A. Lodt-*

Lodtmann D. J. sistens varia jur. civ. Osnabr. capita Cap. VI. §. 23. Klöntrup von den Erbexen und Gutsherrn ꝛc. §. 14.

2. Die in der Mast zu treibenden Schweine müssen vorher auf Veranstaltung des Holzgrafen gegen die Gebühr (etwa drey Pfenninge für das Stück) gemahlen und gebroiet d. i. gezeichnet und gebrannt werden. Wer seine Schweine ungezeichnet oder heimlich, oder auch über die zuerkannte Zahl, oder wohl gar fremde Schweine in die Mark treibt, wird entweder willkührlich, oder nach Befinden mit dem Verluste der Schweine, die sofort gepfandet werden können, bestraft. Entwurf der Höltingsordnung a. a. O. *C. G. W. Lodtmann* in Tract. de jure holzgrav. N. 22. Klöntrup a. a. O.

3. Der Holzgraf, einige Erbexen, auch hin und wieder einige gemeine Markgenossen haben zuweilen das Recht, mehrere Schweine wie die übrigen Genossen, oder gar in unbestimmter Zahl in die Mast zu treiben; in den mehresten Marken ist jedoch wenigstens die Zahl bestimmt, und hängt von der Vorfrage ab: ob die Mast für volle oder halbe Mast zu halten sey? s. oben N. 1. und Klöntrup a. a. O.

4. Den eigenbehörigen Markgenossen, die ihren Gutsherrn, Schuldschweine liefern müssen, wird in einigen Marken erlaubt, diese über ihre sonstige Zahl in die Mast zu treiben. *C. G. W. Lodtmann* cit. tr. N. 22. Klöntrup a. a. O. §. 7. N. b. s. auch Schuldschweine.

5. Eicheln und Büchen dürfen in offenen Gehölzen zur Mastzeit nicht geschlagen noch geschüttelt, auch nicht gesammlet wer-

den. Entw. der Hölzingsordn. von 1671. Art. 7. Pieper vom Markenr. in Westf. Abschn. IV. §. 3.

Uebrigens s. Loh N. 6. und Schweinetrift.

Maybier.

S. Gelag.

Maygang.

1.

In einigen Marken nennt man das Schnaetgehn oder die Beziehung der Grenzen, den Maygang, vermuthlich weil sie ehmals gewöhnlich auf Maytag oder wenigstens in den ersten Tagen des Maymonaths vorgenommen wurde. S. Grenzen N. 9. 10.

2. Von der Zeit dieses Mayganges fängt nach deutschen Rechten der öffentliche Besitz an. Was ein Markgenoß (oder ein anderer) das ganze Jahr durch aus ofner Mark eingezäunet hat, kann bey dem Maygange ob vitium clandestinitatis wieder niedergerissen werden. Mösers osnabrückische Gesch. Theil I. Abschn. I. §. 31. N. c. Dessen Einl. zur osnabr. Gesch. §. 42. N. c. s. auch Laischaft N. 19. In einigen Marken kann jedoch ein Zuschlag nicht anders als bey der dritten Sonne gewracket werden. S. Zuschlag.

3. In einigen Marken nennt man die Grenzbeziehung, auch eine Zaunrichtung, und sagt: Zaunrichtung halten, weil bey der Gelegenheit über die Zäune prompte Justitz gepflogen wird. S. Zaunrichtung.

Mayhuhn.

Das Mayhuhn ist muthmaßlich Erbzinns von einer Hausstäte. Nützliche Beilagen zum osnabrückschen Intelligenzblatte von 1768. St. 36.

Medekürige.

S. Churfreie.

Meliorationen.

I.

Der Beweis der Meliorationen muß durch geschworne Achtsleute geführt werden. Canzley-Bescheid in Sachen Radenkamp c. Budken v. 5 Oct. 1782.

2. Das Vergütungsgesuch wegen Urbarmachung der Ländereien hat nur alsdann Stat, wenn Holzungen und Steine weggeräumt sind, nicht aber wenn die Urbarmachung keinen weitern Aufwand als das blosse Pflügen erfodert hat. S. ebendasselbe Canzley-Bescheid vom 5 Oct. 1782.

S. übrigens Retrakt.

Melle.

I.

Der Flecken Melle erhielt vom Bischofe Heinrich von Holstein im Jahre 1443. einen Freiheitsbrief (s. Cod. Constit. Theil I.

Band II. S. 1720. Anmerk. 6.) worin unter andern auch dem Magistrate die Hälfte der Brüchten und des Zolls im Flecken, zum Besten des Fleckens, bewilligt wurde; in deren Besitze das Flecken noch ist. Auch wird Melle in diesem Freiheitsbriefe ein Städtchen genannt, wie es dann alle Rechte einer Stadt ausübt, Zünfte uud Gilden hat, u. s. w.

2. Ausser dem Magistrate hat es zugleich einen Richter, der zugleich Stadtschreiber ist, und daher (weil ein besonderer Actuarius fehlt) bey den Actis voluntariæ jurisdictionis zwey Zeugen zuziehen muß, wenn seine Documente, z. B. die durch ihn aufgenommenen Pfandverschreibungen, als öffentliche gelten sollen. **Concursordnung vom 20 Nov. 1777. §. 33. im** *Cod. Constit.* **Th. I. Abschn. XXV. N. LXXX. s. Ordnung der Gläubiger.**

3. Der Richter erkennt auch in allen bürgerlichen Sachen, und kann man von ihm nur an die hochfürstliche Land- und Justitz-Canzley appelliren, welche auch, so wie das Officialatgericht mit ihm in der ersten Instanz concurrentem jurisdictionem hat. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 19.

4. Auch dem hochfürstlichen Grafen des Amts Gronenberg schreibt *Mascov.* l. c. concurrentem jurisdictionem mit dem Fleckensrichter zu. Allein das ist wohl ein Irrthum; wenigstens ist der Graf nicht im Besitze, und meines Wissens nie im Besitze gewesen.

5. Dagegen erkennt der Graf, ausschlieslich des Fleckensrichters, in allen Discussionen selbst über Bürger des Flecken

und

und deren Güter, hat auch folgends die Subhastation nicht aber die Aestimation der Güter, als welche hinwieder dem Richter gebührt. Canzley-Bescheid vom 13 Nov. 1687. (im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. X. S. 749. u. 750. (und v. 11 Jan. 1769. (daselbst Anmerk. 21).

6. Auch stehen dem Grafen die Besichtigung der Einbrüche sowohl, als der todtgefundenen Körper zu, und müssen die Vorsteher des Fleckens dergleichen Vorfälle demselben anzeigen. Canzley-Rescript von 1769. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. X. N. XVII.

7. Endlich wird auch dem Fleckens-Richter über Fremde keine Gerichtsbarkeit zugestanden. Canzley-Bescheid vom 25 April 1765. im *Cod. Constit.* a. a. O.

8. Von den Irrungen zwischen den hochfürstlichen Beamten und dem Magistrate zu Melle, s. *Cod. Constit.* Th. I. B. II. S. 1722. u. f. in der Anmerk.

Memorial.

S. Bittschriften.

Menslager-Maaß.

S. Maasse N. 2. 5.

Mergelgrube.

Wo sich Mergelgruben in ofner Mark vorfinden, gehören sie zur Mark, pflegen auch bey den Marktheilungen zum allgemeinen

Besten ungetheilt liegen zu bleiben, damit sich jeder Markgenoße derselben bedienen könne.

Merkanten-Thaler.

S. Geleite-Geld N. 2. 3. Gesmold N. 6.

Metropolitan.

1.

Der Metropolitan dieses Hochstifts ist der Churfürst und Erzbischof zu Cölln, dessen Authorität, wegen der besondern Verfassung unsers Hochstifts ausgedehnter ist, als sonst die Authorität des Metropolitans zu seyn pflegt.

2. Denn, wenn der Bischof evangelisch ist, hat der Metropolitan in allen Sachen, welche die Glaubensartikel der Katholiken, ihre Weihungen, Geistlichkeit, Kirchenjurisdiction, Censuren, Visitationen ꝛc. betreffen, sonderlich in Disciplin- und Ehe-Sachen die Inspection und Oberdisposition, die er durch seinen Vicarius in pontificalibus & spiritualibus ausüben läßt. Auch müssen seine Erkenntnisse ohne fernere Untersuchung exequirt werden. Immerwehr. Kap. §. 4. im *Cod. Constit.* Theil I. Band II. Abschnitt XXX. N. 1.

3. Wenn zur Zeit eines evangelischen Bischofs katholische Beneficien, Archidiaconate, Prälaturen ꝛc., die curam animarum annexam haben, vom zeitigen Bischofe zu ertheilen sind, so muß das Domkapittel zwey qualificirte katholische Subjecte ernennen,

und sich der Qualification halber mit dem Metropolitane oder dessen Vicario vergleichen. Dann kann der Bischof einen daraus erwählen; und demselben das beneficium conferiren; welchem hernächst der Metropolitan jurisdictionem ecclesiasticam, curam animarum & ea, qua sunt ordinis per modum approbationis seu confirmationis ertheilt. Daselbst §. 10.

4. So müssen sich auch die Dechanten und Pröbste bey den Stiftern ꝛc. Aebte und Abtissinnen, Pfarrer und andere Beneficiaten, deren Confirmation dem zeitigen Bischofe zusteht, erst vor dem Metropolitane oder dessen Vicarius qualificiren, ehe ihnen ein evangelischer Bischof die Confirmation ertheilen kann. Daselbst §. 11. 12.

5. Auch gehen in geistlichen Sachen die Appellationen vom Officiale zur Zeit eines evangelischen Bischofs gerade an den Metropolitan. Ebend. §. 19.

6. Durch alle diese Rechte die dem Metropolitane bey Lebzeiten eines evangelischen Bischofs zustehen, ist aber den katholischen Bischöfen nichts genommen, und können diese ihr bischöfliches Amt selbst verrichten.

7. Auch schreibt J. G. F. von Lengerke in der Untersuchung der Frage: ob bey Regierung eines evangel. Bisch. im Hochst. Osnabr. das Domkapitul oder der Erzbischof zu Cölln unmittelbar die kirchliche Jurisdiction in Absicht der Katholischen ausüben könne ꝛc Dem hochwürdigen Domkapittel bey der Regierung eines evangelischen Bischofs das Ordinariat und die Ausstellung der Testimonialium zu.

S. Redemeier.

Meier-Gerichte.

1.

Die Ambts- und Redemeier oder Besitzer der Haupthöfe bey den Hausgenossen, waren ehmals die ordentlichen Richter der zu ihrem Hofe gehörigen Hausgenossen, und erkannten in allen sie betreffenden Sachen, nach Vorschrift der an den Hof- oder Pflichttagen gewiesenen Rechte, von denen nur noch die Hofrollen übrig geblieben sind.

2. Allein die Grafen und übrigen Gerichte dehnten mit Hülfe der immer mehr Eingang findenden fremden Rechte, deren die Hausgenossen und ihre Vorsteher nicht kundig waren, ihre Gerichtsbarkeiten immer mehr und mehr aus, und die alten Gerichtsbarkeiten verschwanden. Daher sind auch hier im Hochstifte die Meiergerichte längst eingegangen; und die Hausgenossen halten nur noch den Pflichttag, an welchen aber keine neue Rechte mehr gefunden, sondern blos die ehmals gewiesenen, wie sie in den Hofrollen enthalten sind, vorgelesen werden. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIV. §. 2.

3. Nur der Meier zu Dissen hat noch jurisdictionem voluntariam, muß aber die Testamente und andere Urkunden mit dem landesherrlichen Siegel bedrucken, und beim Antritte des Hofes, sich beim Amte beeidigen lassen. *Mascov.* l. c. Siehe Redemeier und Dissen.

Meiertheil

1.

Ein Meiertheil ist derjenige Theil der Mark, der einem vollwahrigen Genossen bey der Theilung zufällt. Wer eine doppelte Wahre hat, dem werden zwey Meiertheile angewiesen. Siehe Wahre, Marktheilung u. s. w.

2. Die Größe der Meiertheile hängt von der Größe des zutheilenden Grundes und der Zahl der theilnehmenden Genossen ab. Wenn also die Abfindung der vorzüglich berechtigten nach Meiertheilen bestimt wird, muß auf jene Umstände mit Rücksicht genommen werden, und es würde ungerecht seyn, daß, wer in einer Mark wo der Meiertheil einige Scheffelsaet beträgt, durch 12 Meiertheile abgefunden wird, in einer andern Mark, wo er gleiche Rechte hätte, aber der Meiertheil einige Maltersaet betragen würde, eben so viel Meiertheile fodern wollte.

3. Die Antheile eines jeden schatzpflichtigen Markgenossen in getheilter Mark sind dem Retrakte unterworfen, ungeachtet der Retrakt sonst nur diejenigen Grundstücke afficirt, die im Jahre 1667. schon bey einem schatzpflichtigen Erbe gewesen sind. *C. G. W. Lodtmann* Tr. de jure holzgrav. th. 13. Retraktordn. vom 14 Nov. 1771. §. 2. im *Cod. Constit.* Th. I. A. XXV. N. XL. Denn der Antheil, den ein Markgenosse bey der Theilung erhält, ist eine Folge der Markgerechtigkeit, welche schon im Jahre 1667. beim Erbe war, und also nicht davon veräussert werden kann. *Lodtmann* l. c. *Leyser* Medit. ad Pand. Spec. 101. Med. 6. 7. *Mevius* in Decis. P. V. D. 311. n. 8.

Uebrigens s. Holz, Loh, Marktheilung, Binnengründe.

Miethe.

1.

Nach dem osnabrückschen Stadtrechte geht Miethe (Heuer, Pacht) vor Kauf, das ist: der Käufer eines Hauses kann den Heuersmann nicht eher daraus vertreiben, bis seine Heuerjahre zu Ende sind. *Mascov.* Notit. jur. Osnabr. Cap. XIII. §. 10. *C. G. W. Lodtmann* in Monum. Osnabr. app. N. IV. not. 6.

2. Auf dem Lande tritt hingegen das gemeine Recht ein.

3. Der Vermiether oder Verpächter hat seiner Heuergelder wegen ein gesetzliches Pfandrecht in der gesammten eingebrachten fahrenden Habe des Pachters oder Miethsmanns, und zwar ohne Unterschied, ob städtische oder Landgüter verpachtet sind, ob der Vermiether gewust oder nicht gewust hat, welche Sachen in sein Haus oder Gut gebracht sind, oder auch: ob die Miethjahre nachher ausdrücklich oder stillschweigend verlängert worden oder nicht. Denn auch in diesem Verlängerungsfalle bleibt das zuerst erworbene Pfandrecht immer, und haftet von der Zeit des ersten Contrakts an, für die Pacht- und Mieth-Rückstände der folgenden Jahre. Wenn aber die Rückstände mehr als dreijährig sind, muß der Verpachter aus gerichtlichen Acten darthun, daß er die richterliche Hülfe nachgesucht, aber doch seine Bezahlung nicht erhalten habe. Concursordnung vom 20 Nov. 1777. §. 35. im *Cod. Constit.* Th. I. Abschn. XXV. N. LXXX. s. auch Ordnung der Gläubiger.

4. Was aber von dem Pächter oder Miethsmanne, bevor der Verpachter klagt, an Waaren oder sonstiger fahrenden Habe an andere verkauft, versetzt oder sonst übergeben ist, und sich ausser der Wehr des Verpachters befindet, daran hat derselbe keinen Anspruch. Concursordn. a. a. O.

5. Wenn eine Ehefrau in einem von ihrem Manne geschlossenen Pacht oder Heuer-Contrakt mit oder allein zu haften angenommen hat, so ist sie ohne weiteren Verzicht auf die ihr den gemeinen Rechten nach zustehenden Wohlthaten und Einreden verbunden. Und wenn die Pacht oder Heuergelder die Summe von dreißig Thalern nicht überschreiten, ist es zum Beweise der übernommenen Mithaft genug, wenn in dem von den Eheleuten angenommenen und behaltenen Winnzettel steht, daß sie also zu haften versprochen haben. Jedoch ist in Rücksicht auf den Beweis den Verpächtern zu rathen, daß sie dergleichen Winnzettel in Gegenwart zweier Zeugen ausgeben, und von diesen mittelst ihrer Namens-Unterschrift bezeugen lassen: daß die Frau den Winnzettel mit angenommen, und wie darin enthalten, zu haften versprochen habe. Verordn. v. 11 Nov. 1782. im *Cod. Constit.* Th. I. B. II. Abschn. XXX. S. 1758. u. f.

6. Der Vermiether muß in gewissen Fällen für seinen Miethsmann haften, als z. B. 1) für den Rauchschatz s. Rauchschatz 2) wenn er arme Leute aus fremden Kirchspielen einnimt, für den Schatz und Höltingsbrüchten s. Arme und 3) dafür daß seine Miethsleute sich die nöthigen Feuergeräthe, als: eine eiserne Feuerstülpe; einen Feuer-Eimer, Leuchte ꝛc. anschaffen. Feuer-Ordn. von 1787. §. 6. 9. 22.

7. Von

7. Von dem Miethen des Gesindes s. Gesinde.

Miethgeld.

S. Gesinde.

Miethzeit.

S. Gesinde.

Minderjährige.

Das Wort minderjährig wird hier oft besonders in der Eigenthumsordnung in weitläuftigen Sinnne für jede zu große Jugend genommen. S. *Kreuzhage* D. J. de colono interimistico §. 11. n. a. & d.

Uebrigens s. Anerbe N. 13. 14. 15. und Vormünder.

Mistzehr.

S. Gelag.

Mittensommersgeld.

Das Mittensommersgeld wird in der Neustädter Gemeinde nicht allein von den Nichtbürgern, denen man die Weide gestattet, auch wenn sie keine Kühe halten, gegeben; sondern auch auf der Johannisfreiheit und bey den Altstädtern die in Ansehung der Weide zu der Neustädter Gemeinde gehören, eingesamlet. Es ist willkührlich und von dem Weidegelde, das die Nichtbürger

für

für die verstattete Weide bezahlen, noch verschieden; und scheint eine blosse Recognition: daß die einmal verstattete Weide nicht durch den Nichtgebrauch verloren gehen solle, zu seyn. Uebrigens wird es so wie das Weidegeld von den Vorstehern zur gemeinen Rechnung gebracht.

Modekürige.

S. Churfreie.

Monathschatz, Mondgeld.

S. Schatz.

Mohr.

1.

Die Genossen eines Mohrs machen zuweilen eine engere Gemeinheit in der Mark aus, wenn nemlich ein Dorf oder eine Bauerschaft allein mit dem Torfstiche berechtigt ist. Mösers osnabr. Gesch. Th. I. Abschn. I. §. 12. Dessen Einleit. zur osnabr. Geschichte §. 17.

2. Allein der Regel nach, gehört jedes Mohr zu der Mark, worin es liegt, und ist dem Holzgrafen und seinem Erkenntnisse als ofner Markgrund unterworfen; nur hängen die Rechte der Markgenossen in Ansehung des Mohrs von den Local-Umständen ab, nach welchen die Kötter und Heuerleute bald gleich den Vollerben, bald aber gar nicht, oder doch wenigstens nur unter ge-

wisse. Einschränkungen Torf stechen dürfen; bald der Torf auch ausser der Mark verkauft werden darf, bald aber nicht. **Möser a. a. O. N. k.**

3. Die Frage: ob einer, der Plaggen zu mehen berechtigt ist, auch Torf und Sudden (brennbare Rasen) stechen dürfe? bejaht zwar *Beverförde* in D. J. de locis quibusdam in aperta marca sitis vulgo Plaggenmatt denominatis §. 3. aber aus Gründen, aus welchen sich eben so gut das Gegentheil behaupten liesse. Es ist daher am besten, daß man, ohne an eine allgemeine Regel zu denken, die bey der Verschiedenheit des Localen ohnedem nicht Stat finden kann, darauf sieht, wie es in jeder Mark insbesondere hergebracht ist. **Cfr. Strubens rechtliche Bedenk. B. III. S. 168. 169.**

4. Die Torfkuhlen müssen unschädlich und so angelegt werden, daß man mit dem Stiche da fortfährt, wo man einmal angefangen hat; ohne hin und wieder Gruben zu machen, aus welchen sich das etwa hineinstürzende Vieh selbst nicht heraus helfen kann. So ist von hochfürstl. Canzley den 9 Octobr. 1702. in Sachen der Bellmer wider die Kötter erkannt.

5. Das Brennen der Mohre, Heiden und Torf-Vennen, um darin zu säen, ist wegen des davon entstehenden Harrauchs (von har trocken also nicht: Heer-Rauch) den man der Gesundheit sowohl als den Obst- und Eichenbäumen schädlich hielt, durch eine **Verordnung vom 29 Apr. 1720.** verboten.

Moratorium.

S. Stillstand.

Moratorium gratiæ.

S. Stillstand.

Morgen.

Man rechnet hier die Grösse der Grundstücke nicht nach Morgen, sondern nach Scheffelsaeten. Nur in und um der Stadt Osnabrück hört man noch von Morgen-Landes reden. Es ist aber kein gewisses Maaß, indem man bald zwey bald vier Scheffelsaet auf einen Morgen rechnet. S. Scheffelsaet.

Morgengabe.

Die Morgengabe ist hier unter Adelichen auch gebrauchlich, doch treten hier dabey meines Wissens keine Besonderheiten ein.

Mudde.

S. Maasse N. 2. u. 7.

Mühlenbach.

S. Wasser.

Mühlen.

1.

Mühlen-Brau- und Back-Zwang ist, wo er sich diesseits der Weser findet, fast noch bey Menschen Gedenken eingeführt. Mösers Einl. z. osnabr. Gesch. §. 5. u. d. N. e.

2. Im ganzen Hochstifte Osnabrück ist kein Mühlenzwang.

3. Eine neue Mühle darf ohne Bewilligung des Landesherrn nicht angelegt, noch eine Oehlmühle in eine Mahlmühle verwandelt werden. Selbst wer schon eine Mahlmühle hat, muß, wenn er dazu auch eine Bokemühle anlegen will, die Einwilligung des Fürsten nachsuchen. So hat wenigstens die hochfürstliche Land- und Justitz-Canzley ad caam General-Lieutenant von dem Busssche c. dem von Grothauß an das Reichskammergericht im Jahre 1745. mit Anführung vieler Beispiele berichtet. Noch andere Beispiele findet man beim *Car. Franc. Kramer* in Diss. Inaug. de jure principis circa molas præsertim in terris episc. Osnabr. (Göttingæ 1772.) Sect. IV. §. 3. sq.

4. Nach dreien in Sachen des Hr. Domdechanten von Vink c. der Hr. v. Hammerstein ergangenen Erkenntnissen hat der Besitzer einer Mühle keinen Wiederspruch gegen die Anlegung einer neuen Mühle, wenn der Landesherr die Concession ertheilt hat. Andere Erkenntnisse in Sachen des Domdechanten von Vink c. Beamte zu Witlage & Cons. lassen einen solchen Wiederspruch zu.

5. Nach den zuerst gedachten Erkenntnissen wird der landesherrliche Consens auch zur Wiederherstellung einer verfallenen Mühle erfodert.

6. Ohne landesherrliche Einwilligung kann nicht einmal eine Privatmühle zum eignen Gebrauch angelegt werden. Die hohe Regierung hat dieses in Sachen Cammerherrn von Scheele c. Col. Spleeten resolvirt, und die hochfürstl. Canzley in eben die-

ser Sache ad petita des Hr. Cammerherrn ein Inhibitorium erkannt, welches auch vom Reichskammergerichte bestätigt ist. C. t. e. n. p.

Mundmann.

1.

Die Mundmänner sind also benannt von dem Worte: Mund, welches überhaupt einen Schutz bedeutet. Mösers osn. Gesch. Th. I. Abschn. V. §. 25. Anm. b. s. Hode Anm. 6.

2. Man verstand darunter diejenigen Freien des Bischofs, die dessen Schutz aus freier Wahl gesucht hatten, und denselben auch wieder verlassen konnten. Möser a. a. O. Siehe auch Churfreie.

3. Sie bezahlten zwar bey ausserordentlichen Aufgeboten eine Kriegssteuer. S. Capit. de 807. §. 2. standen aber ordinarie als geringe Kötter nicht in der Rolle. Dem Bischofe, als ihrem Schirmherrn, bezahlten sie Mundschatz und dem Heiligen ein Pfund Wachs. Später legte man solchen Leuten auch wohl Handdienste auf. Daher die landesherrlichen Handdienste von freien Markköttern. Zuerst hatte sie der Kaiser. Capit. I. de 802. §. 29. Möser a. a. O. Anm. e.

Mundscat, Mundschatz.

S. Mundmann.

Münsterische Freie.

S. Hode Th. 13.

Münz-Anschlag.

1.

Es sind im Hochstifte Osnabrück von jeher mehr fremde als einheimische Münzen im Gange gewesen, die nun noch in den älterern Urkunden vorkommen, und nicht immer auf gleiche Art angeschlagen und berechnet werden.

2. Eine **Mark** (Markrente, Mark-Capital) wird durchgehends zu 12 ß. angeschlagen. Osnabr. Unterhaltungen von 1770. Seite 23. Protocoll des Altstädter Gerichts von 1641. in Sachen Disc. Klöckers, Protocoll des Neustädter Gerichts in Sachen Disc. Nolrken, Mönstermanns und Kloers.

3. Ein **Markpfenning** wird mit einem Thaler bezahlt. Osnabr. Unterhalt. a. a. O. Protocoll des Neustädter Gerichts in Sachen Disc. Vogelsangs von 1627. Reineken, Kochs und Barlagen. Am Gerichte der Altstadt ist er auch wohl bisweilen mit 1 Rthlr. 7 ß. bezahlt. Osnabrückſche Unterhaltungen a. a. O.

4. Wenn jemanden Marken verschrieben sind, die jährlich entrichtet werden sollen, und die mit eben so viel Schillingen jährlich abgefunden sind, so erhält der Gläubiger bey der Auskaufung

käufung für jeden Schilling einen Thaler. Osnabr. Unterhaltungen a. a. O.

5. Dies gilt überhaupt von allen Renten, wenn in der Verschreibung keine nähere Bestimmung enthalten ist. Ebend. S. auch Grundgeld.

6. Auf die Marken folgten die Goldgulden. Der Werth derselben kann nicht jedesmahl genau bestimmt werden; gemeiniglich wird der gemeine Goldgulden mit einem Reichsthaler und drey Schillingen, und der rheinische Goldgulden im vorigen Jahrhundert mit 1 Rthlr. 5 ß. 3 pf. und im jetzigen Jahrhundert mit 1 Rthlr. 10 ß. 6 pf. bezahlt. Osnabr. Unterhaltungen a. a. O.

7. Am Officialatgerichte ist durch ein Urtheil vom 23 Jun. 1740. und ein anderes vom 13 Jul. 1741. beide in Sachen des Kapittels zu S. Johan wider den damaligen Besitzer des Hauses Palsterkamp, der rheinische Goldgulden vom Jahre 1559. zu 1 Rthlr. 19 ß. angesetzt.

8. Bey denen am Stadtgerichte vorgefallenen Discussionen ist der gemeine Goldgulden zu 1 Rthlr. 3 ß. oft aber auch zu 1 Rthlr. 5 ß. 3 pf. angeschlagen. Der rheinische ist am Altstädter Gerichte zu 1 Rthlr. 3 ß. angesetzt. Siehe Protoc. Disc. Johan Krafts von 1651. Niemanns von 1694. und Warnesings von 1684; am Neustädter Gerichte aber zu 1 Rthlr. 5 ß. 3 pf. S. Protocoll-Disc. Eilers und Lipmanns. Osnabr. Unterhalt. a. a. O.

9. Der

9. Der Unterschied zwischen Goldgulden und rheinischen Gulden ist nachzulesen beim *Lyncker* Vol. I. R. 35.

10. Auſſer den obbenannten giebt es noch verschiedene andere Arten von Gulden. Das osnabr. Lohnregister setzt den Gulden überhaupt auf einen Reichsthaler, den Reichsgulden auf vierzehn Schillinge, und den rheinischen auf achtzehn Schillinge. Osnabr. Unterhalt. a. a. O.

11. Hornische Gulden werden in Capital zu funfzehn Schilling neun Pfenninge, und in Zinsen zu acht Schilling vier Pfenninge angeschlagen; in dem Lohnregister aber gelten sie nur neun Schillinge vier Pfenninge und acht Schillinge drey Pfenninge. Sie sind an den Stadtgerichten oft mit neun Schilling 4 pf., oft mit 8 ß., oft mit 6 ß., zuweilen auch nur mit 5 ß. 3 pf. bezahlt. Ebend.

12. Die Philips-Gulden gelten in Capital 1 Rthlr. und in Zinsen achtzehn Schillinge. Ebend.

13. Die Emder-Gulden sollten nach dem Lohnregister nur 17 ß. gelten; weil sie aber gleichwohl den Werth von zwey Bremergulden zu 9 ß. haben, so ist ihr Anschlag nunmehr 18 ß. Ebend.

14. Die Kaufmanns-Gulden thun 10 Schillinge 6 pf. Osnabrückſche Unterhalt. a. a. O. Neustädter Gerichtsprot. in Sachen Disc. Wennekers, Bojarts und Steinhofs von 1624. und folgenden Jahren.

15. Auf

15. Auf Lüneburgische Gulden hat man im Jahre 1721. bey Discussionen für hundert Rthlr. an Aufgelde 8 Rthlr. 7 ß. bezahlt. Unsere Schatzpatente lassen solche und die ältern churſächsischen und churbrandenburgischen Gulden zu funfzehn Schillingen in der Rechnung stehen, und setzen die übrigen und neuen Gulden auf ihren Werth zu 14 ß. Osnabr. Unterhaltungen a. a. O.

16. Von Joachims- Alberts- und Creuzthalern findet man vor 1670. selten Agio, nachher sind solche zu 1 Rthlr. 5 ß. 3 pf. angesetzt. Ebend.

17. Hornische Groschen werden an den Stadtgerichten zu 3 ß. berechnet. Ebend.

Münzgerechtigkeit.

I.

Die Münzgerechtigkeit steht in diesem Hochstifte als ein Regale nur dem zeitigen Landesfürsten zu. Sie wird Sede vacante aber auch vom hochwürdigen Domkapittel ausgeübt.

2. Als aber ein hochwürdiges Domkapittel unter Bischof Clemens August auch sede plena Kupfermünzen ausprägen ließ, wurde ihm solches vom Hofe aus verboten, und das schon geprägte Geld verrufen. Edict vom 31 Aug. 1740.

3. Indessen hat die Stadt Osnabrück das Recht Kupfermünzen zu prägen, welches sie auch noch jetzt ausübt.

Münz-Fuß.

1.

Man rechnet im Hochstifte Osnabrück gewöhnlich nach Schillingen, deren jeder 12 osnabr. Pfenninge oder 24 Heller enthält. 21 Schillinge gehen auf einen Rthlr. nach dem Conventionsfuße. Der münsterische Schilling enthält gleichfalls 12 münsterische Pfenninge, die aber nur 9 osnabrückische Pfenninge austragen, daher machen im Hochstifte Münster 28 Schillinge erst einen Thaler.

2. Man rechnet im Hochstifte Osnabrück aber auch nach Groschen und gute Groschen, die hier dieselbe Wehrung wie anderwerts haben.

Uebrigens s. **Münz-Verordnungen.**

Münz-Verordnungen.

1.

Da das Hochstift Osnabrück seines geringen Umfangs wegen sich nicht auf einheimische Münzen einschränken kann, so sind auch auswärtige Geldsorten besonders im Handel zulässig. Man unterscheidet aber nach den von Zeit zu Zeit erschienenen Münzverordnungen 1) solche Münzen welche bey öffentlichen Cassen zugelassen werde, und die man Cassengeld oder Schatzgeld nennt; 2) solche Münzen welche blos im täglichen Handel zulässig sind, und endlich 3) solche ausländische Münze die auch im Handel

nicht

nicht angeboten noch angenommen werden darf. Erneuerte Münzverordn. v. 12 Jul. 1774. und 16 Junii 1791.

2. Zu den sogenannten Schatz- oder Cassen-Gelde gehören, 1) alle einheimische Münzen, 2) die Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen, 3) die Sechtel- und Zwölftel-Stücke vom münsterischen Bischofe Franz Arnold, 4) die Münzen der Reichsstadt Bremen, 5) die holländischen Gulden zu 10 ß. 6 pf., oder 11 ß. 3, je nachdem der Cours ist, 6) die alten Reichs- und französischen Gulden und Thaler, die ihr gehöriges Gewicht haben. Ged. Verordn. von 1774. §. 7. Verordn. von 1791.

3. Der Unterschied zwischen den blos im Handel zulässigen und den ganz verbotenen Münzsorten beruht auf temporaire Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit ergehen, je nachdem ein oder andere fremde Münzsorte sich zu sehr im Lande anhäuft. Doch hat man bisher der Willkühr der Kaufleute kein völliges Ziel setzen können.

4. In den sogenannten Schatz- oder Cassen-Gelde müssen bey funfzig Rthlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall nicht nur die Zahlungen an die öffentlichen Cassen, sondern auch den Unterthanen ihr Linnen, Garn und andere Lieferungen bezahlt werden. Wenn aber eine solche Lieferung eine Pistole beträgt, so muß die Zahlung in Golde, und bey grösseren Summen z. B. für Linnen mit zwey Drittel in Golde und ein Drittel in gedachter Silbermünze, unerinnert und ohne auf den Willen des Verkäufers zu sehen, verfügt werden. Ged. Verordnnng von 1774. §. 1. und von 1791. §. 1.

5. Eine gleiche Art der Zahlung ist auch in allen übrigen Fällen erfoderlich, wo einer besseren Münzsorte halber nichts ausbedungen ist. Ged. Verordnungen §. 2. Indeß glaube ich nicht: daß dieser §. auch auf ein zu bezahlendes Darlehn extendirt werden könne.

6. Wenn auch jemanden Gold zum Wechseln zugeschickt wird, so muß er dafür dergleichen Silbermünzen, die bey öffentlichen Cassen angenommen werden, zurückschicken, oder für jedes darunter gemischte fremde Stück, einen Rthlr. Strafe erlegen. Daselbst §. 3. Ob dies auch Stat finde, wenn ausdrücklich eine geringere Münzsorte, um vielleicht auſſer Landes oder sonst eine erlaubte Zahlung in geringerer Münze dadurch zu beschaffen, verlangt wird, ist in den Gesetzen nicht bestimmt.

7. Ueberhaupt sind diese gesetzlichen Vorschriften in Ansehung der (nach N. 4. 5. und 6.) zu verfügenden Zahlungen in Schatz-Gelde, nur bey den öffentlichen Cassen, sonst aber nie befolgt, können auch wegen der geringen Quantität dieser Cassen-Münze nicht befolgt werden. Die Empfänger scheinen diese Unmöglichkeit eingesehen zu haben; wenigstens ist mir kein Fall bekannt: daß ein Unterthan, der für sein Linnen oder Garn oder andere Lieferungen in geringern Münzsorten bezahlt wurde, oder wenn er Gold wechseln ließ, geringere Münzsorten zurück empfieng, darüber Klage geführt hätte, und die in den angeführten Verordnungen festgesetzten Strafen beigetrieben wären.

8. Kaufleute, Wirthe und alle die auswertigen Handel oder Nahrung treiben, brauchen zwar keine andere Münzsorten, als die N. 2. benannten, anzunehmen; allein es ist ihnen doch erlaubt,

sich

sich in anderer zulässiger Münze bezahlen zu lassen, wenn sie wollen. Verordnung von 1774. §. 4.

9. Auch dürfen die Kaufleute, die auf der Grenze wohnen, und in fremden Ländern einigen Ankauf verrichten, sich die in diesen Ländern gangbaren Münzsorten anschaffen, und müssen, wenn sie aus den benachbarten Ländern Gelder zu erheben haben, oft die hier im Lande unzulässigen Münzsorten annehmen. Allein diese Fälle ausgenommen dürfen sie, bey hundert Rthlr. Strafe (die halb dem Angeber, und halb dem Fiscus verfallen sind) wie auch bey Confiscation des Geldes keine fremde Scheidemünze, auch nicht einmal zulässige, ins Land ziehen, sondern müssen ihre auswertigen Contrakte auf Gold oder Cassengeld schliessen. Ebend. §. 5. Verordnung von 1791. §. 2.

10. Wer mit Golde, woran drey Aß fehlen (welches nur zur Noth in Zahlungen angenommen wird) große Zahlungen verrichtet, und dadurch Verdacht erweckt: daß er sich solches Geld mit Vorsatz angeschaft habe, soll sich entweder eidlich reinigen, oder hundert Reichsthaler, die halb dem Fiscus halb dem Angeber (wenn sich einer findet, die Nation muß erst umgebildet werden) verfallen sind, erlegen. Verordnung von 1774. §. 6.

11. Als im siebenjährigen Kriege die schlechten Münzsorten allgemein überhand genommen hatten, ergieng unter dem 30 Oct. 1764. die Verordnung dahin: daß alle während des Kriegs contrahirten Schulden nach einem beigelegten Reglement in guter Münze bezahlt werden sollten. Jetzt da die mehresten Schulden,

die

die noch aus den Kriege herrührten, bezahlt sind, findet diese Verordnung und das Reglement selten mehr Anwendung.

Musik.

1. Hier im Hochstifte und den benachbarten preussischen Grafschaften wird die Musik in den Aemtern, so wie der Viehschnitt und das Scheerenschleifen verpachtet; so daß nur der pachtende Fiedler auf Hochzeiten ꝛc. der schatzpflichtigen Unterthanen spielen, und nur, wer das Recht dazu bezahlt hat, die Schweine und Füllen verschneiden und die Scheeren schleiffen darf.

2. Wo aber zu Zwangspielleuten, Zwangköchen und ähnlichen Bannrechten der rechtfertigende Grund liege, ist schwer zu errathen; denn daß die landesherrliche Cammer etliche Gulden für das Privilegium erhält, ist gewis nicht hinreichend, die Freiheit der Unterthanen zu beschränken. **Rundens Grundsätze des gemeinen deutschen Privatr. B. I. Abschn. II. §. 280.**

3. Das Verpachten der Musik hat hier im Hochstifte, vermuthlich weil sich keine Pächter finden, aufgehört. Ein Scandal weniger!

Ende des zweiten Theils.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

H. HEINRICH
Buchbinderei
Rottenburg/N

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Klöntrup, Johann Aegidius, 1755-1830

Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen
Bd.: II. Band

Osnabrück 1799

4 J.germ. 91-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509852-4
VD18 90862554